



Kompetenzzentrum für Public Management  
Universität Bern  
Schanzeneckstrasse 1  
Postfach 8573  
CH-3012 Bern

Telefon ++41 (0) 31 631 53 11  
Email [kpm@kpm.unibe.ch](mailto:kpm@kpm.unibe.ch)  
Website [www.kpm.unibe.ch](http://www.kpm.unibe.ch)

# **Geschäftslast sowie Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt**

## **Schlussbericht**

Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard  
Mag. rer. publ. Daniel Kettiger  
lic. iur. Hanspeter Uster  
MA Daniela Winkler

unter Mitarbeit von M Sc Yashar Blouri

12. Februar 2015

**u<sup>b</sup>**

---

**UNIVERSITÄT  
BERN**

# Inhalt

<b>Übersicht</b>	<b>7</b>
<i>Allgemeines zur Studie</i>	7
<i>Justizorganisation insgesamt</i>	8
<i>Staatsanwaltschaft</i>	9
<i>Strafgericht</i>	11
<i>Zivilgericht</i>	11
<i>Appellationsgericht</i>	12
<b>1 Einleitung</b>	<b>14</b>
1.1 <i>Vorgeschichte/Kontext</i>	14
1.2 <i>Auftrag</i>	14
1.2.1 <i>Auftragsanalyse des KPM</i>	14
1.2.2 <i>Auftrag gemäss Offerte Version 4 vom 13. September 2011</i>	15
1.2.3 <i>Auftrag gemäss Ergänzungsofferte vom 29. November 2012</i>	16
1.2.4 <i>Untersuchungsdesign vom 30. Januar 2013 (Version 5-0)</i>	17
1.2.4.1 <i>Zweck und Bedeutung des Untersuchungsdesigns</i>	17
1.2.4.2 <i>Entstehung des Untersuchungsdesigns</i>	17
1.2.5 <i>Präzisierungen des Untersuchungsdesigns</i>	18
1.2.6 <i>Entwurf zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz (E-GOG)</i>	18
1.3 <i>Projektorganisation</i>	19
1.4 <i>Projektlauf/Meilensteine</i>	20
<b>2 Methodik</b>	<b>21</b>
2.1 <i>Geschäftslaststudie</i>	21
2.1.1 <i>Grundsätzliches</i>	21
2.1.1.1 <i>Untersuchungs-Methoden der Geschäftslast</i>	21
2.1.1.2 <i>Gewählte Methode</i>	24
2.1.1.3 <i>Zur Abgrenzung zwischen Geschäftslast und Verfahrensdauer</i>	24
2.1.2 <i>Methodisches Vorgehen dossierbezogene Arbeitszeit</i>	24
2.1.2.1 <i>Erhebung mittels „Laufblättern“ an Dossiers</i>	24
2.1.2.2 <i>Sequenzierung des Verfahrensablaufs als Grundlage</i>	26
2.1.2.3 <i>Festlegen von Personalkategorien</i>	27
2.1.2.4 <i>Festlegen von Fallkategorien</i>	27
2.1.2.5 <i>Berechnung der Geschäftslastwerte</i>	29
2.1.3 <i>Abweichendes Vorgehen dossierbezogene Arbeitszeit aus besonderen Gründen</i>	30
2.1.3.1 <i>Abweichende Erhebung von Massengeschäften</i>	30
2.1.3.2 <i>Abweichende Erfassungsdauer</i>	32
2.1.3.3 <i>Besondere Erhebungen Kantonspolizei und Migrationsamt</i>	32
2.1.4 <i>Methodisches Vorgehen nicht-dossierbezogene Arbeitszeit</i>	33
2.1.5 <i>Methodische Herausforderungen und Erfahrungen</i>	34
2.1.5.1 <i>Kleine Fallzahlen / Validität der Geschäftslastwerte</i>	34
2.1.5.2 <i>Von der Erhebungsdauer abweichende Verfahrensdauer</i>	34
2.1.5.3 <i>Erfassungsfehler</i>	34
2.1.5.4 <i>Erfassungsaufwand und Auswirkungen der Zeiterfassung</i>	34
2.1.6 <i>Hinweise zur weiteren Verwendung der gewichteten Geschäftslastwerte (Ressourcenberechnung)</i>	35
2.1.7 <i>Pioniercharakter der Studie</i>	37
2.2 <i>Organisationsanalyse</i>	37
2.2.1 <i>Grundsätzliches</i>	37
2.2.1.1 <i>Besonderheiten der Justizorganisation</i>	37
2.2.1.2 <i>Keine anerkannte Standardmethodik</i>	38
2.2.1.3 <i>Gemeinsame Organisationselemente aktueller Theorien bzw. Modelle</i>	38

2.2.1.4	Quellen für konkrete Fragestellungen.....	39
2.2.1.5	Schnittstellen als wesentliche Erfolgsfaktoren.....	39
2.2.1.6	Betrachtungsfokus.....	40
2.2.1.7	Methodenpluralismus.....	40
2.2.2	Bezug zu früheren Organisationsprojekten.....	41
2.2.3	Dokumentenanalyse.....	41
2.2.4	Interviews.....	41
2.2.4.1	Zweck.....	41
2.2.4.2	Ablauf der Erhebung.....	42
2.2.4.3	Auswahl der Interviewpartner/innen.....	42
2.2.4.4	Standardfragen und Differenzierungen.....	42
2.2.5	Feedback-Schlaufen.....	42
<b>3</b>	<b>Staatsanwaltschaft.....</b>	<b>44</b>
3.1	Organisation.....	44
3.1.1	Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation.....	44
3.1.1.1	Staatsanwaltschaft allgemein.....	44
3.1.1.2	Grundlegende Fragen zur Aufbauorganisation.....	44
3.1.1.3	Weitere Fragen zur Aufbauorganisation.....	48
3.1.1.4	Staatsanwaltschaftsinterne Schnittstellen.....	48
3.1.1.5	Aufsicht und Prioritätensetzung.....	49
3.1.2	Schnittstellen zu anderen Behörden.....	50
3.1.3	Kultur.....	52
3.1.4	Personal.....	53
3.1.4.1	Interne Arbeitshilfen, Weisungen.....	53
3.1.4.2	Ausbildung, Weiterbildung.....	53
3.1.5	Infrastruktur.....	53
3.1.5.1	IT.....	53
3.1.5.2	Räumlichkeiten/Sicherheit.....	53
3.2	Geschäftslast.....	54
3.2.1	Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte.....	54
3.2.1.1	Einleitung.....	54
3.2.1.2	Geschäftslast der Strafverfolgung.....	54
3.2.1.3	Besondere Detaillierungen SBD und BDV.....	57
3.2.1.4	Geschäftslast der passiven Rechtshilfe.....	59
3.2.1.5	Geschäftslast aus Bereitstellung.....	59
3.2.1.6	Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit.....	60
3.2.2	Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich Geschäftslast.....	60
3.3	Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse.....	62
3.3.1	Grundsätzliche Einschätzung.....	62
3.3.2	Empfehlungen.....	63
<b>4</b>	<b>Strafgericht.....</b>	<b>64</b>
4.1	Organisation.....	64
4.1.1	Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation.....	64
4.1.1.1	Strafgericht Allgemein.....	64
4.1.1.2	Aufgaben.....	65
4.1.1.3	Ablauforganisation und Folgen für die Aufbauorganisation.....	66
4.1.2	Schnittstellen zu anderen Behörden.....	69
4.1.3	Kultur.....	69
4.1.4	Personal.....	70
4.1.4.1	Interne Arbeitshilfen, Weisungen.....	70
4.1.4.2	Ausbildung, Weiterbildung.....	70
4.1.5	Infrastruktur.....	71
4.1.5.1	IT.....	71
4.1.5.2	Räumlichkeiten/Sicherheit.....	71
4.2	Geschäftslast.....	71
4.2.1	Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte.....	71
4.2.1.1	Einleitung.....	71

4.2.1.2	Geschäftslast der ordentlichen Strafverfahren .....	72
4.2.1.3	Geschäftslast der Einspracheverfahren bei Strafbefehlen .....	75
4.2.1.4	Geschäftslast des Zwangsmassnahmengerichts .....	79
4.2.1.5	Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit .....	80
4.2.2	Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich Geschäftslast .....	80
4.3	<i>Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse</i> .....	81
4.3.1	Grundsätzliche Einschätzung .....	81
4.3.2	Empfehlungen .....	82
<b>5</b>	<b>Zivilgericht</b> .....	<b>83</b>
5.1	<i>Organisation</i> .....	83
5.1.1	Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation .....	83
5.1.1.1	Zivilgericht allgemein.....	83
5.1.1.2	Zur Organisation der Schlichtungsbehörde im Besonderen .....	84
5.1.2	Schnittstellen zu anderen Behörden .....	85
5.1.3	Kultur .....	86
5.1.4	Personal .....	86
5.1.5	Infrastruktur .....	87
5.1.6	Exkurs: Vertrauen in die Ziviljustiz .....	87
5.2	<i>Geschäftslast</i> .....	87
5.2.1	Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte .....	87
5.2.1.1	Einleitung .....	87
5.2.1.2	Geschäftslast der Schlichtungsbehörde .....	88
5.2.1.3	Geschäftslast des Zivilgerichts .....	90
5.2.1.4	Geschäftslast der Rechtshilfe in Zivilsachen .....	92
5.2.1.5	Besondere Erfassung der Verfahrenssequenz "Verfahrenseröffnung" .....	92
5.2.1.6	Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit .....	92
5.2.2	Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich der Geschäftslast.....	93
5.3	<i>Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse</i> .....	94
5.3.1	Grundsätzliche Einschätzung .....	94
5.3.2	Empfehlungen .....	94
<b>6</b>	<b>Appellationsgericht</b> .....	<b>95</b>
6.1	<i>Organisation</i> .....	95
6.1.1	Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation allgemein.....	95
6.1.2	Zur Schlichtungsbehörde des Appellationsgerichts.....	96
6.1.3	Schnittstellen zu anderen Behörden .....	96
6.1.4	Kultur .....	97
6.1.5	Personal .....	97
6.1.6	Infrastruktur.....	98
6.1.7	Verwaltungsjustizsystem und -recht .....	98
6.2	<i>Geschäftslast</i> .....	99
6.2.1	Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte .....	99
6.2.1.1	Einleitung .....	99
6.2.1.2	Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz in Strafsachen.....	99
6.2.1.3	Appellationsgericht als Berufungsinstanz in Strafsachen .....	100
6.2.1.4	Appellationsgericht als Revisionsinstanz in Strafsachen .....	103
6.2.1.5	Appellationsgericht in Zivilsachen .....	103
6.2.1.6	Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.....	104
6.2.1.7	Appellationsgericht in Verwaltungssachen .....	104
6.2.1.8	Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte.....	106
6.2.1.9	Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit .....	106
6.2.2	Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich der Geschäftslast.....	107
6.3	<i>Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse</i> .....	108
6.3.1	Grundsätzliche Einschätzung .....	108
6.3.2	Empfehlungen .....	108

<b>7</b>	<b>Gesamtwürdigung .....</b>	<b>109</b>
7.1	Justizorganisation und Geschäftslast insgesamt .....	109
7.2	Staatsanwaltschaft .....	110
7.3	Gerichte .....	111
7.3.1	Gerichtsübergreifende Themen .....	111
7.3.2	Gerichtsübergreifende Empfehlungen .....	113
7.4	Hinweise hinsichtlich der Umsetzung .....	113
	<b>Anhang 1: Literatur/Quellen .....</b>	<b>114</b>
	<b>Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>117</b>
	<b>Anhang 3: Übersicht über den Projektablauf .....</b>	<b>119</b>
	<b>Anhang 4: Aggregierung der Personalkategorien .....</b>	<b>120</b>
	<b>Anhang 5: Bildung von Fallkategorien bei der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der RIPOL-Codes .....</b>	<b>125</b>
	<b>Anhang 6: Bildung von Fallkategorien auf der Grundlage der VOSTRA-Codes .....</b>	<b>134</b>
	<b>Anhang 7: Aggregierung der Fallkategorien im Strafrechtsbereich .....</b>	<b>147</b>
	<b>Anhang 8: Fallkategorien in Zivilsachen.....</b>	<b>152</b>
	<b>Anhang 9: Aggregierung der Fallkategorien im Zivilrechtsbereich .....</b>	<b>153</b>
	<b>Anhang 10: Fallkategorien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....</b>	<b>155</b>
	<b>Anhang 11: Aggregierung der Fallkategorien im Verwaltungsrechtsbereich.....</b>	<b>157</b>
	<b>Anhang 12: Kennzeichnung von Fällen mit mehreren RIPOL-Codes und mehreren Tätern bei der Staatsanwaltschaft.....</b>	<b>159</b>
	<b>Anhang 13: Statistik des SBD im Erfassungsjahr (März 2013 bis Februar 2014).....</b>	<b>160</b>
	<b>Anhang 14: Massengeschäfte Kanzlei Zivilgericht .....</b>	<b>161</b>
	<b>Anhang 15: Besondere Erfassung der Verfahrenseröffnung beim Zivilgericht .....</b>	<b>162</b>
	<b>Anhang 16: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit bei der Staatsanwaltschaft .....</b>	<b>163</b>
	<b>Anhang 17: Abgleich der Arbeitszeiten der Staatsanwaltschaft .....</b>	<b>164</b>
	<b>Anhang 18: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit beim Strafgericht .....</b>	<b>165</b>
	<b>Anhang 19: Abgleich der Arbeitszeiten des Strafgerichts .....</b>	<b>166</b>
	<b>Anhang 20: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit beim Zivilgericht .....</b>	<b>167</b>

<b>Anhang 21: Abgleich der Arbeitszeiten des Zivilgerichts .....</b>	<b>168</b>
<b>Anhang 22: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit beim Appellationsgericht.....</b>	<b>169</b>
<b>Anhang 23: Abgleich der Arbeitszeiten des Appellationengerichts .....</b>	<b>170</b>
<b>Anhang 24: Kategorien der nicht-dossierbezogenen Arbeit .....</b>	<b>171</b>
<b>Anhang 25: Interviewplan .....</b>	<b>172</b>
<b>Anhang 26 Interview-Fragenkatalog.....</b>	<b>174</b>
<b>Anhang 27: Organigramm Staatsanwaltschaft.....</b>	<b>175</b>
<b>Anhang 28: Organigramm Strafgericht .....</b>	<b>176</b>
<b>Anhang 29: Organigramm Zivilgericht .....</b>	<b>177</b>
<b>Anhang 30: Organigramm Schlichtungsbehörde .....</b>	<b>178</b>
<b>Anhang 31: Organigramm Appellationsgericht.....</b>	<b>179</b>
<b>Anhang 32: Staatsanwaltschaft: Schwerpunkte Kriminalitätsbekämpfung für das Jahr 2014 .</b>	<b>180</b>
<b>Anhang 33: Verzeichnis der Beilagen .....</b>	<b>181</b>

## Übersicht

### Allgemeines zur Studie

Die Einführung der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) erforderte auch im Kanton Basel-Stadt Anpassungen in der Justizorganisation. Dabei entstanden Unsicherheiten hinsichtlich des Bedarfs an personellen Ressourcen für die Gerichte und für die Staatsanwaltschaft. Das Appellationsgericht und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erteilten deshalb dem Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern am 13. September 2011 (auf Grundlage der Offerte mit Präzisierungen vom 29. November 2012) den Auftrag, beim Appellationsgericht, beim Zivilgericht, beim Strafgericht und bei der Staatsanwaltschaft die folgenden parallelen Untersuchungen gleichzeitig und unter Ausnutzung der sich bietenden Synergien durchzuführen:

- *Geschäftslaststudie*: Es soll Aufschluss über die Arbeitslast der Fallbearbeitung gewonnen werden („mit der Bearbeitung eines Falles verbundener Zeitaufwand“). Die Ergebnisse der Geschäftslaststudie sollen als Grundlage für eine Personalbedarfsberechnung dienen.
- *Organisationsanalyse*: Ziel der Analyse ist die Klärung der Frage, ob die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ihre durch das Gesetz vorgegebenen Aufgaben in einer geeigneten Organisation und mittels geeigneter Abläufe erfüllen. Die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation soll Aufschluss über ein Optimierungspotenzial geben und Handlungsbedarf aufzeigen. Es soll primär ein qualitativer Untersuchungsansatz verfolgt werden.

Die Untersuchung fand in der Zeit vom Januar 2013 bis Ende Februar 2014 statt, die Auswertung erfolgte anschliessend in den Monaten März bis Juli 2014. Die Untersuchung erfolgte auf der umfangreichen Grundlage eines Untersuchungsdesigns; letzteres wurde während der Untersuchung im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden und dem Projektteam der Auftraggeber verfeinert und ergänzt. Die Untersuchung bestand im Wesentlichen aus der Selbsterhebung der dossierbezogenen und der nicht dossierbezogenen Arbeitszeit durch die in den untersuchten Justizbehörden tätigen Personen, in Besuchen der Behörden durch das Expertenteam, in einer Dokumentenanalyse, in insgesamt 53 Interviews sowie in Feedbackrunden zu den Ergebnissen der Interviews sowie zum Entwurf des Schlussberichts.

Der vorliegende Schlussbericht fasst die Ergebnisse der Studie zusammen und enthält Handlungsempfehlungen des Expertenteams. Wichtige Grundlagen finden sich in den zahlreichen Anhängen; die gesamten Auswertungen der Geschäftslaststudie sowie weitere Dokumente begleiten die Studie als Beilagen. Diese Studie enthält keine Berechnungen der personellen Ressourcen, eine solche wird auf Wunsch der Auftraggeber durch die Basler Kantonsverwaltung auf der Grundlage der Studie erstellt werden.

Der Auftrag führte dazu, dass in der Schweiz zum ersten Mal über mehrere Instanzen der Justiz hinweg eine Geschäftslaststudie durchgeführt wird. Zudem stellt die Kombination von Geschäftslaststudie und Organisationsanalyse über die Schweizer Grenzen hinaus in dieser Form soweit ersichtlich ein Novum dar.

Die Erhebungen bedeuteten für die an den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft tätigen Personen einen nicht unerheblichen Mehraufwand, führten aber zu keiner Beeinträchtigung des Justizbetriebs. Das Expertenteam dankt an dieser Stelle allen beteiligten Personen für ihr engagiertes Mitwirken.

## Justizorganisation insgesamt

Bei der gesamten Untersuchung bot sich dem Expertenteam in der Staatsanwaltschaft und in den Gerichten *das Bild einer gut funktionierenden Justiz* mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in der Regel ein hohes Engagement aufweisen. Das Expertenteam wurde bei Besuchen und Interviews freundlich empfangen und erhielt spontan oder auf Anfrage sämtliche gewünschten Auskünfte und Dokumente. Die hohe Kooperationsbereitschaft aller beteiligten Justizbehörden hat wesentlich dazu beigetragen, dass die vorliegende Expertise erstellt werden konnte.

Hinsichtlich der Organisationsanalyse gilt es zudem zu berücksichtigen, dass das Expertenteam die Basler Justiz in einem Zeitpunkt angetroffen hat, der teilweise noch immer durch die Einführungsphase der neuen schweizerischen Prozessordnungen geprägt war. Zudem war (und ist) das neue Gerichtsorganisationsrecht noch in Erarbeitung. Die Handlungsempfehlungen berücksichtigen diese Gegebenheit. Wesentlich ist ferner, dass sich keine Handlungsempfehlungen im Sinne von Sofortmassnahmen aufdrängen. Sämtliche Handlungsempfehlungen des Expertenteams sind auf eine (mittelfristige) Optimierung der Basler Justizorganisation ausgerichtet.

Bezogen auf die gesamte untersuchte Justizorganisation können die folgenden wichtigen Erkenntnisse zusammengefasst werden:

- Bereits im Rahmen des erstellten Rechtsgutachtens kam das Expertenteam des KPM zum Schluss, dass die in § 112 Abs. 2 KV verankerte Selbstverwaltung der Gerichte aus rechtlicher Sicht ein gemeinsames Leitungsorgan der Gerichte als Führungsorgan für die selbstverwaltete Justiz erfordert. Dieser Befund bestätigt sich aus der Sicht der Organisationsanalyse. Es bestehen Gesamtverwaltungsaufgaben der Gerichte (IT, Raum, Finanzen, Personal), die effizient nur durch ein gemeinsames Leitungsorgan wahrgenommen werden können.
- In den Gerichten besteht eine grosse Zurückhaltung, was die Wahrnehmung von Führung betrifft, insbesondere gegenüber den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten. Nach der hier vertretenen Auffassung widerspricht dies aktuellen Entwicklungen zu geleiteten Gerichten, bei denen die Gerichtsleitung auch gegenüber Richterkolleginnen und Richterkollegen bestimmte minimale Führungsfunktionen wahrnehmen soll, selbstverständlich ohne in den durch die richterliche Unabhängigkeit geschützten Bereich der Rechtsprechung als solche einzugreifen.
- Mit der Einführung von Juris, insbesondere auch mit dem damit begonnenen Wechsel zur elektronischen Aktenführung, haben die Gerichte im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich ein gutes und zeitgemässes Arbeitsinstrument beschafft und gleichzeitig einen wichtigen Schritt in Richtung eJustice gemacht. Allerdings weist Juris – trotz stetiger Bemühungen zur Verbesserung – immer noch eine unbefriedigende Performance auf, welche zeitweise ein effizientes Arbeiten der Gerichte hemmt. Hier sind Verbesserungen notwendig.
- Bei der Organisationsanalyse ist bei allen Gerichten der Eindruck entstanden, dass mit einer verstärkten Standardisierung der internen Abläufe und Dokumente (bei letzteren insbesondere eine konsequente Erstellung in elektronischer Form, der Verzicht auf Handnotizen sowie das Erstellen von Mustervorlagen) zu einer Verbesserung der Effizienz beitragen könnte. Dieses Problem besteht bei der Staatsanwaltschaft nicht.
- Die Organisationsanalyse gibt deutliche Hinweise dahingehend, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft über knappe bis zu knappe personelle Ressourcen verfügen. Die Basler Justiz funktioniert heute (noch) gut und genießt in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Wenn durch zu knappe Ressourcen künftig bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten eine schlechtere Dienstleistungsqualität oder gar eine Verschleppung von Verfahren auftreten sollte, kann dies dem Vertrauen in die und der Akzeptanz der Justiz schaden und sich letztlich auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken.

- Es drängen sich keine *grundsätzlichen* aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf. Bezüglich der erkannten *Optimierungspotenziale* wird auf die jeweiligen Fazite bei der Staatsanwaltschaft und bei den einzelnen Gerichten verwiesen.
- Die ermittelten Geschäftslastwerte der *dossierbezogenen Arbeitszeit* sind weitgehend *statistisch valide*; sie erlauben dementsprechend Personalbedarfsrechnungen und ermöglichen es, die Veränderungen im Personalbedarf bei zukünftigen Entwicklungen der Fallzahlen abzuschätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftslastwerte tendenziell eher zu tief liegen. Soweit aufgrund von geringen Fallzahlen zwischen 5 und 30 Fällen trotz Aggregationen bzw. Generalisierungen *statisch* nicht valide Werte ermittelt werden konnten, stellen diese eine bestmögliche *Annäherung* an die durchschnittliche Arbeitszeit pro Fallkategorie dar und können für eine annäherungsweise Ressourcenabschätzung verwendet werden. Die Relevanz von Fallkategorien mit unter 5 Fällen oder keinen Fallzahlen ist für die Ressourcenberechnung ohnehin sehr klein bzw. *vernachlässigbar*. Die Erhebung der *nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit* ergibt ein Abbild der Besonderheiten der Funktionen und enthält kaum Auffälligkeiten.

### Gerichtsübergreifende Empfehlungen

Bezüglich der Gerichtsbehörden insgesamt lassen sich zusammenfassend folgende *besonders wesentliche Empfehlungen* formulieren:

- In Anbetracht eines möglichen zusätzlichen Ressourcenbedarfs (bspw. aufgrund des sich in der Organisationsanalyse abzeichnenden zusätzlichen Gerichtspräsidiums beim Zivilgericht) ist im neuen Gerichtsorganisationsgesetz (E-GOG) dafür genügend Handlungsspielraum zu belassen.
- Für die Gerichte ist eine Führungsstruktur im Sinne geleiteter Gerichte zu schaffen, wie dies im Kern bezüglich der Gerichte insgesamt (Gerichtsrat) im neuen Gerichtsorganisationsgesetz (E-GOG) angelegt ist.
- Insbesondere auch im Hinblick auf spätere Personalbedarfsberechnungen wird empfohlen, die Statistiken der Justizbehörden zumindest intern auch nach den im Rahmen dieser Expertise vorgenommenen Fallkategorien zu gliedern.
- Es wird empfohlen, das veraltete Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungspflege (VRPG) einer Totalrevision zu unterziehen.
- Es ist zu prüfen, ob die Absolvierung eines besonderen universitären Weiterbildungslehrgangs für die Judikative bzw. eine ausgewiesene Berufserfahrung in der Justiz als Wählbarkeitsvoraussetzung oder ob eine obligatorische Weiterbildungspflicht für Gerichtspräsidien ohne ausgewiesene Berufserfahrung in das neue GOG aufgenommen werden soll.

### Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft arbeitet unter einer grossen Falllast gut und effizient, hat eine gute Führungskultur und einen Spirit, der spürbar ist. Eine Führungskultur, die auf Vertrauen setzt und auch aus Fehlern lernen will, trägt viel bei zur qualitativen und quantitativen Leistung der Gesamtorganisation. Die Identifikation mit dem eigenen Betrieb ist bei den Mitarbeitenden aller Ebenen gross, kann aber dazu führen, dass der Blick auch auf andere Lösungsmöglichkeiten nicht immer ganz frei sein kann. Die Mitarbeitenden fühlen sich stark belastet durch die Fallzahlen, aber auch durch den Druck, dass man trotz grossem Einsatz nicht alle Fälle zeitgerecht behandeln kann und Prioritäten setzen muss. Mehrere hundert Fälle namentlich in der Kriminalpolizei können aus Ressourcengründen gar nicht bearbeitet werden.

Die Geschäftslastwerte zeigen, dass der Grossteil der Fallbearbeitung namentlich bei den Untersuchungshandlungen fast ausnahmslos bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten liegt, dies im Vergleich zu den übrigen Funktionen oft in überproportionalem Mass. Damit wächst je nach Fallbelastung der Mehr- bzw. Minderbedarf an Kriminalistinnen und Kriminalisten entsprechend rasch. Nicht zu unterschätzen ist der Arbeitsaufwand, der durch die pas-

sive Rechtshilfe entsteht (Rechtshilfeersuchen von Staatsanwaltschaften anderer Staaten oder anderer Kantone).

Einzelne Führungskräfte fügen an, es fehle ihnen Zeit für den Blick in die Zukunft und für die Strategieentwicklung, was sicher mit dem grossen Druck und dem – richtigen – Hauptgewicht auf der Fallbearbeitung zu tun hat.

Die Kriminalpolizei (Kripo) ist anders als in allen anderen Kantonen nicht bei der Kantonspolizei angesiedelt, sondern eine Abteilung der Staatsanwaltschaft selber. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Zu prüfen ist indes, ob in mittleren und grösseren Fällen mit entsprechendem Untersuchungs- und späterem Anklageaufwand Personalressourcen der Kripo-Abteilung und der Allgemeinen Abteilung (AA) in der gleichen Abteilung arbeiten könnten, wie das bei der Wirtschaftsabteilung (WA) heute schon der Fall ist. Dabei sind die Modelle denkbar, dass entweder Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte der AA in die Kripo wechseln oder Kriminalisten und Staatsanwälte der Kripo in die AA.

Zu prüfen ist weiter, ob bei Fällen, die strafrechtlich und strafprozessual die Grenzen des Machbaren der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis überschreiten, entweder Personal beim Strafbefehlsdezernat für Coaching oder gleich für die Bearbeitung dieser Fälle eingestellt werden soll. Ausdrücklich nicht gemeint sind dabei Ermittlungen des Amtes für Migration und der Kantonspolizei.

Weiter ist die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts nachhaltig zu sichern, dabei aber auf die von den Experten erwogene Einführung eines vollamtlichen Stellvertreters des Ersten Staatsanwalts zu verzichten, aber den Stab des Ersten Staatsanwaltes mit einer (Teilzeit-) Juristenstelle zu ergänzen.

Im Auge zu behalten ist schliesslich die IT-Ansiedlung im Stab, die aber so belassen werden kann.

### **Zusammenfassende Empfehlungen für die Staatsanwaltschaft**

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der Staatsanwaltschaft folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- an der Eingliederung der Kriminalpolizei in der Staatsanwaltschaft festzuhalten;
- vor einem Antrag auf zusätzliches Personal konkret zu prüfen, ob die oben beschriebene Zusammenarbeit von Personalressourcen der Kripo-Abteilung und der Allgemeinen Abteilung in der gleichen Abteilung Ressourcen freispielen kann und in welchem Umfang das möglich ist bzw. weshalb das nicht möglich sein soll. Allenfalls kann dazu, um konkrete Erfahrungen und Vergleichswerte zu bekommen, ein Pilotprojekt gestartet werden, in dem in einer bestimmten Fallkategorie wie bisher in zwei Abteilungen und in einer anderen Fallkategorie lediglich in einer Abteilung gearbeitet wird;
- die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts nachhaltig zu sichern, dabei aber auf die Einführung eines vollamtlichen Stellvertreters des Ersten Staatsanwalts zu verzichten und den Stab mit einer (Teilzeit-) Juristenstelle zu ergänzen;
- die IT-Ansiedlung im Stab im Auge zu behalten, aber so zu belassen;
- die vertiefte Prüfung der Schaffung zusätzlicher Ressourcen für die Innenfahndung;
- die Frage von zusätzlichem Personal beim SBD für Coaching oder für die Bearbeitung von Fällen, bei denen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis an ihre Grenzen kommen, vertieft zu prüfen (ausdrücklich nicht gemeint sind hier die Kantonspolizei und das Amt für Migration).

## Strafgericht

Beim Strafgericht drängen sich keine grundsätzlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf. Eine Spezialisierung bei den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten macht grundsätzlich keinen Sinn und brächte keine Optimierung. Hingegen würde sich bei Wirtschaftskriminalitätsfällen lohnen, eine Spezialisierung zumindest bei einzelnen Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und die Wahl von einzelnen Fach-Laienrichterinnen und -richtern zu prüfen, die allerdings unabhängig von Interessenbindungen sein müssten.

Eine feste Zuteilung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern wird nicht als anstrebenswert erachtet. Ebenso ist die Einzelgerichtszuständigkeit bei Fällen bis zu 12 Monaten Freiheitsentzug sachgerecht. Die Geschäftslastanalyse zeigt auf, dass die Hauptlast der Fallbearbeitung aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile massgeblich bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern liegt. Die Arbeitsbelastung ist zwar hoch, aber noch tragbar – wenn auch namentlich die Weiterbildung häufig zu kurz kommt. Sollte sich der Personalbestand der Staatsanwaltschaft und damit verbunden deren Output ändern, sind die Folgen für das Strafgericht im Auge zu behalten.

Die ermittelten Geschäftslastwerte sind nicht im erwarteten Ausmass statistisch valide, weil die Anzahl der berücksichtigten Dossiers zu klein ist. Trotzdem erlauben die ermittelten Werte nach Auffassung des Expertenteams Personalbedarfsrechnungen bzw. -abschätzungen und ermöglichen es, die Veränderungen im Personalbedarf bei zukünftigen Entwicklungen der Fallzahlen abzuschätzen.

### Zusammenfassende Empfehlungen für das Strafgericht

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Strafgerichts folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- die Aufgaben für die Strafgerichtspräsident/innen zu definieren (vorzugsweise in einem Reglement);
- für den Verwaltungschef und den 1. Gerichtsschreiber zwei separate Stellenbeschreibungen zu erstellen;
- die Spezialisierungen bei Strafgerichtspräsident/innen und/oder den Einsatz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, die das notwendige Fachwissen für die Behandlung von Wirtschaftskriminalitätsfällen mitbringen, zu prüfen;
- die Performance von Juris zu verbessern;
- den arbeitsteiligen Aufbau der drei Kanzleien im Auge zu behalten.

## Zivilgericht

Beim Zivilgericht drängen sich auf Grund der Untersuchung keine grundsätzlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf. Die Art der Geschäftsverteilung (Rotationsprinzip) erlaubt keine fachliche Spezialisierung und scheint sich zu bewähren, so dass sich keine Veränderung aufdrängt. Auch hinsichtlich der organisatorischen und personellen Anbindung der Schlichtungsstelle an das Zivilgericht drängen sich nach Ansicht des Expertenteams zurzeit keine Veränderungen auf; die Personalunion von Schlichterin bzw. Schlichter und Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber hat sich bewährt. Die Präsidien sowie das Personal des Zivilgerichts sind erkennbar überlastet; es besteht aufgrund der Organisationsanalyse ein Bedarf nach zusätzlichen personellen Ressourcen. Nach Auffassung des Expertenteams könnte man statt der Fünferkammern auch Dreierkammern einführen – die diesbezügliche Entscheidung ist aber eher eine politische, nicht eine fachliche; sie ist für den Ressourcenbedarf ohne Belang.

Hinsichtlich der Infrastruktur ist das Zivilgericht räumlich am Limit; das Raumprogramm des Zivilgerichts muss erweitert werden. Im IT-Bereich sind Verbesserungen in der Performance (Arbeitsgeschwindigkeit) von Juris erwünscht.

Die ermittelten Geschäftslastwerte sind bei der *Schlichtungsbehörde* nicht im erwarteten Ausmass statistisch valide, weil die Anzahl der berücksichtigten Dossiers zu klein ist. Bei der Schlichtungsbehörde ist es deshalb nicht möglich, für alle Fallkategorien statistisch valide Annahmen für die gewichtete Geschäftslast zu treffen. Ausgehend von jenen Fallkategorien mit statistisch validen Werten bestehen aber für die Ressourcenberechnung zuverlässige Ausgangswerte.

Für die *ordentliche Zivilgerichtstätigkeit* konnten für fast alle Fallkategorien statistisch valide Geschäftslastwerte ermittelt werden. Zusätzlich liegen für die Massengeschäfte im Tagesgeschäft und hinsichtlich der Verfahrenseröffnung detaillierte Zahlenwerte vor. Die Geschäftslastanalyse zeigt, dass die Geschäftslast aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile massgeblich bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern liegt.

Bei der *Rechtshilfe in Zivilsachen* konnten wegen der sehr kleinen Fallzahlen nur für wenige Rechtshilfehandlungen gewichtete Geschäftslastwerte ermittelt werden.

### **Zusammenfassende Empfehlungen für das Zivilgericht**

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Zivilgerichts folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- als Folge der in der Organisationsanalyse festgestellten erheblichen Überlastung beim Zivilgericht ein zusätzliches Gerichtspräsidium sowie eine zusätzliche Stelle bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und mehr Ressourcen in den Kanzleien zu erwägen (die Erhöhung der Anzahl Gerichtspräsidien müsste im neuen E-GOG berücksichtigt werden);
- die laufenden Bestrebungen zur Erweiterung des Raumprogramms mit hoher Priorität fortzuführen;
- die Performance von Juris zu verbessern;
- dem Aspekt der gezielten Weiterbildung der Schlichterinnen und Schlichter genügend hohe Beachtung zu schenken;
- bei einem allfälligen personellen Wechsel des 1. Gerichtsschreibers und Verwaltungschefs eine Trennung der Funktionen auf zwei Personen zu prüfen;
- die Frage zu prüfen, ob die Anzahl der Kanzleien durch Zusammenfassung der Aufgabenbereiche reduziert werden könnte;
- die Sprachkompetenz in den Kanzleien gezielt zu fördern.

### **Appellationsgericht**

Beim Appellationsgericht drängen sich auf Grund der Untersuchung keine grundsätzlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf. Die am Appellationsgericht tätigen Personen stehen allerdings an der Grenze zur Überlastung. Für die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin werden zu wenig personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt und die Stellvertretung der 1. Gerichtsschreiberin ist mittlerweile zwar förmlich festgelegt, ressourcenmässig aber nicht abgesichert. Es ist aus Expertensicht sinnvoll, die Diskussion um eine weitergehende Spezialisierung *im Rahmen der Einführung* des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (E-GOG) auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem neuen Prozessrecht nochmals eingehend zu führen (ohne dass dies im Gesetz selbst vorzusehen ist). Nach Auffassung des Expertenteams könnte man statt der Fünferkammern auch Dreierkammern einführen – die diesbezügliche Entscheidung ist aber eher eine politische, nicht eine fachliche, und der Einsparungseffekt ist – wie beim Zivilgericht – äusserst gering.

Bezüglich seiner Infrastruktur ist das Appellationsgericht räumlich am Limit; das Raumprogramm des Appellationsgerichts muss erweitert werden. Im IT-Bereich sind Verbesserungen in der Performance (Arbeitsgeschwindigkeit; Betriebssicherheit) von Juris erwünscht.

Wegen der kleinen Fallzahlen konnten beim Appellationsgericht nicht für alle Bereiche bzw. Fallkategorien statistisch valide Geschäftslastwerte ermittelt werden. So konnten für die Tätigkeit als Revisionsinstanz in Strafsachen, die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen sowie für den Grossteil der Handlungen bei der Tätigkeit als Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte keine zuverlässigen Aussagen über die Geschäftslast gemacht werden. Für die Tätigkeit als Beschwerdeinstanz in Strafsachen konnte für die drei Hauptpersonalkategorien je ein Geschäftslastwert für die Tätigkeit pro Fall (ohne weitere Differenzierung) ermittelt werden. Für die Berufungen in Strafsachen und die Zivilsachen liegen nach aggregierten Fallkategorien differenzierte Geschäftslastwerte vor. Für beide Bereiche wird für die Ressourcenberechnung jedoch empfohlen, auf die für die drei Hauptpersonalkategorien ermittelten Geschäftslastwerte pro Berufungsfall bzw. Zivilrechtsfall abzustützen. In Verwaltungssachen erscheint für die Ressourcenberechnung eine Generalisierung über alle Verwaltungsrechtssachen zulässig. Die ermittelten Werte zeigen, dass die Geschäftslast auch hier aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile hauptsächlich bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern liegt.

### **Zusammenfassende Empfehlungen für das Appellationsgericht**

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Appellationsgerichts folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- für die Funktion der leitenden Vorsitzenden bzw. des leitenden Vorsitzenden mehr Stellenprocente anzurechnen und/oder eine Entlastung bspw. in Form einer Assistenz für die Gerichtsleitung und Verwaltungsaufgaben zu schaffen;
- die permanente Stellvertretung der 1. Gerichtsschreiberin ressourcenmässig abzusichern;
- die Führungsfunktionen der Gerichtspräsidien und der 1. Gerichtsschreiberin gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zu klären und klar zu regeln (vgl. Ziffer 6.1.3);
- eine ständige Stellvertretung für die Verwaltungschefin bzw. den Verwaltungschef zu schaffen;
- die laufenden Bestrebungen zur Erweiterung des Raumprogramms – gemeinsam mit der Erweiterung des Raumprogramms des Zivilgerichts – mit hoher Priorität fortzuführen;
- die Performance von Juris zu verbessern;
- nähere Abklärungen bezüglich Aufgaben und Schnittstellen der Gerichtskasse zu den anderen Justizbehörden und zur Kantonsverwaltung zu treffen;
- das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) zur revidieren.

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorgeschichte/Kontext

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2010 seinen Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform verabschiedet. Gleichzeitig hat er entschieden, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Geschäftslast und der Aufbau- und Ablauforganisation zu untersuchen und die für eine künftige Steuerung relevanten Kennzahlen erheben zu lassen. Seitens der Gerichte besteht in diesem Zusammenhang auch der Wunsch, im Rahmen einer Expertise Klarheit über die Bedeutung von § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV)<sup>1</sup> zu erhalten. Diese Frage ist aber Gegenstand eines eigenständigen Rechtsgutachtens, welches inzwischen erstellt und im Lenkungsausschuss erörtert und veröffentlicht wurde.<sup>2</sup>

Mit dem Schreiben vom 2. Dezember 2010 hat sich das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt in der Folge an das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern gewendet und um eine Erstellung einer diesbezüglichen Offerte ersucht.

Auf Basis einer Auftragsanalyse erstellte das KPM eine Offerte, deren endgültige Version 4 vom 13. September 2011 mit dem Vertragsabschluss vom 11. Oktober 2011 die Grundlage des vorliegenden Berichts bildet. Mit der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012, welche zum Vertragsbestandteil erhoben wurde, wurde der Auftrag angepasst, präzisiert und erweitert.

## 1.2 Auftrag

### 1.2.1 Auftragsanalyse des KPM

Die vom KPM in einem ersten Schritt erstellte Auftragsanalyse<sup>3</sup> wurde dem Präsidialdepartement Anfang Januar 2011 zur Stellungnahme unterbreitet und von diesem grundsätzlich im positiven Sinne gewürdigt. In dieser Auftragsanalyse wurde folgendes festgehalten:

"Analysiert man die Offertanfrage auf dem Hintergrund der beigelegten Berichte und Unterlagen, so kann man von der Fragestellung her klar drei Teilanalysen/Teilgutachten herauskristallisieren, welche grundsätzlich unabhängig voneinander durchgeführt werden können:

- *Geschäftslastanalyse*: Es soll einerseits Aufschluss über die Geschäftslast der Fallbearbeitung gewonnen werden („mit der Bearbeitung eines Falles verbundener Zeitaufwand“). Andererseits soll (dynamisch) auf der Zeitachse aufgezeigt werden, wie sich die Fallzahlen mit der Justizreform verändern. Letzteres erfordert eine Art vergleichende Statistik (vergleichend deshalb, weil die reinen Zahlen auf Grund der vermuteten Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht in reiner Form gegenübergestellt werden können). Die Geschäftslastanalyse hat selber somit zwei Teiluntersuchungen. Angesichts der Tatsache, dass das erste Halbjahr nach einer Reform nie repräsentativ sein kann, können die empirischen Arbeiten (Erhebung, etc.) frühestens im zweiten Halbjahr 2011 beginnen.
- *Organisationsüberprüfung*: Hinsichtlich der Abläufe in den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft soll eine „klassische“ Organisationsüberprüfung stattfinden. Auch hier gilt, dass eine Analyse kurz nach Einführung einer neuen Organisation keinen Aufschluss über die Realität vermitteln kann.
- *Rechtsgutachten*: Die Frage betreffend § 112 Abs. 2 KV ist in einem „klassischen“ Rechtsgutachten (Auslegung einer Verfassungsbestimmung) zu beantworten. Die Bearbeitung dieser Rechtsfrage steht zeitlich nicht in Abhängigkeit mit den übrigen Arbeiten.

Von der Art der *Expertentätigkeit* her können ebenfalls drei verschiedene Beratungsformen unterschieden werden:

- *Expertise/Gutachten*: Diese Beratungsform findet sich hinsichtlich des Rechtsgutachtens und der Organisationsüberprüfung. Es wird eine externe Expertensicht erstellt bzw. dargestellt.

<sup>1</sup> SG 111.100.

<sup>2</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2012); LIENHARD/KETTIGER (2013).

<sup>3</sup> Offertanfrage des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt: Auftragsanalyse, Arbeitspapier zu Händen des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 3. Januar 2011.

- *Anleitung/Coaching/Begleitung*: Diese Beratungsform wird hinsichtlich der empirischen Arbeiten der Geschäftslastanalyse notwendig sein und ist offenbar auch so erwünscht (Selbsterhebung durch die Justizbehörden).
- *Mischform (Co-Produktion)*: Der Schlussbericht der Geschäftslasterhebung soll offensichtlich durch die Experten bzw. mit dem Lead der Experten erstellt werden.

Hinsichtlich der *Organisation des Expertenteams* wird in der Offerte eine Variante gewünscht, allerdings offenbar nur im Bereich der Organisationsüberprüfung. Eine Arbeitsteilung im Bereich Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft mit Hanspeter Uster ist in zwei Formen denkbar:

- Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft durch Hanspeter Uster alleine >> liefert abgeschlossenen Teilbericht an KPM (Vorteil: klare Aufgabentrennung; zeitliche Trennung möglich).
- Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft im Team Uster/Kettiger >> Erkenntnisse werden durch Kettiger in die Gesamtüberprüfung integriert (Vorteil: Synergie des Wissens Uster<sup>Fn</sup> + Kettiger<sup>Fn</sup>; methodisch besser integrierbar).

Für die Teile Rechtsgutachten, Geschäftslastanalyse und Organisationsüberprüfungen sind je getrennte Teilerfahrungen zu erarbeiten (für die Organisationsüberprüfung mit einer Variante Hanspeter Uster)."

Diese Auftragsanalyse bildete die Grundlage für die Offertstellung durch das KPM und für den Vertragsschluss. In der Offertphase wurde eine Klärung dahingehend herbeigeführt, dass Hanspeter Uster vollumfänglich in das Team des KPM integriert wird.

### 1.2.2 Auftrag gemäss Offerte Version 4 vom 13. September 2011

Auf der Grundlage der mehrmals bereinigten Offerte, d.h. deren endgültigen Version 4 vom 13. September 2011 wurde dem Expertenteam der Auftrag für eine Geschäftslaststudie und für eine gleichzeitig durchzuführende Organisationsüberprüfung erteilt.

Die *Geschäftslastanalyse* hat gemäss Offerte zwei unterschiedliche Ziele:<sup>4</sup>

- Es soll *Aufschluss über die Geschäftslast* der Fallbearbeitung gewonnen werden („mit der Bearbeitung eines Falles verbundener Zeitaufwand“). Diesbezüglich handelt es sich um eine eigentliche Geschäftslaststudie.
- Es soll (dynamisch) auf der Zeitachse aufgezeigt werden, wie sich die *Fallzahlen* mit der Justizreform verändern. Letzteres erfordert eine Art vergleichende Statistik (vergleichend deshalb, weil die reinen Zahlen auf Grund der vermuteten Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht in reiner Form gegenübergestellt werden können).

Diese unterschiedlichen Zielsetzungen bedingen – wie bereits erwähnt – unterschiedliches methodisches Vorgehen. Einerseits ist eine "klassische" Geschäftslaststudie zu erstellen (vgl. Ziffer 2.1), andererseits eine auf der Zeitachse vergleichende Statistik.

Ziel der *Organisationsüberprüfung* ist die Klärung der Frage, ob die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ihre (vorgegebenen) Aufgaben in einer geeigneten Organisation und mittels geeigneter Abläufe (Prozesse im betriebswirtschaftlichen Sinne) erfüllen.<sup>5</sup> Die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation soll Aufschluss über ein Optimierungspotenzial geben und Handlungsbedarf aufzeigen. Es wird primär ein qualitativer Untersuchungsansatz verfolgt. Quantitative Auswertungen und Abschätzungen werden nur dort vorgenommen, wo dies unbedingt erforderlich ist; die quantitative Ergänzung findet sich in der Geschäftslastanalyse.<sup>6</sup>

Beim Festlegen des methodischen Vorgehens wurde darauf geachtet, dass alle möglichen bzw. sinnvollen *Synergien* genutzt werden.<sup>7</sup> Dies betrifft insbesondere jene Arbeiten der Untersuchung, bei welcher die Mitarbeit von Angehörigen der Basler Justizbehörden notwendig war wie Interviews oder Feedback-Schlaufen.

<sup>4</sup> Vgl. Offerte Version 4 vom 13. September 2011, S. 10.

<sup>5</sup> Vgl. Offerte Version 4 vom 13. September 2011, S. 17.

<sup>6</sup> Vgl. Offerte Version 4 vom 13. September 2011, S. 18.

<sup>7</sup> Vgl. Offerte Version 4 vom 13. September 2011, S. 5.

### 1.2.3 Auftrag gemäss Ergänzungsofferte vom 29. November 2012

Im Verlauf der Validierung des Untersuchungsdesigns hat sich eine Kontroverse entwickelt, ob die nicht-fallbezogene Arbeit im Rahmen des Auftrags gemäss Offerte zu erheben ist oder nicht und ob das KPM eine Ressourcenberechnung vornehmen wird bzw. die Grundlagen dazu liefert. An der Sitzung mit dem Lenkungsausschuss vom 15. Oktober 2012 wurde diesbezüglich folgendes festgelegt:

- *Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeit:* Die Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeit ist gemäss Offerte vom 13. September 2011 (Version 4) nicht Bestandteil des Auftrags: „Nicht miterhoben werden kann der Aufwand im Overhead (Führungsarbeit der Gerichtsleitung und der Leitung der Staatsanwaltschaft, allgemeiner Aufwand der Querschnittsfunktionen wie HRM, IT, Rechnungswesen, etc.)“<sup>8</sup>. Da die Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeit vom Projektteam nun jedoch gewünscht wird und aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll ist, hat der Lenkungsausschuss das KPM um eine entsprechende Zusatzofferte ersucht.
- *Ressourcenberechnung:* Das KPM liefert im Rahmen der Offerte vom 13. September 2011 (Version 4) die *Grundlagen* für die Ressourcenberechnung. Diese Grundlagen bestehen aus den Ergebnissen der Geschäftslaststudie und der Organisationsanalyse. Die Berechnung der Ressourcen wird von den baselstädtischen Behörden selbst vorgenommen. Eine Erweiterung des Auftrags diesbezüglich ist somit nicht notwendig.

Bei der Besprechung des Untersuchungsdesigns (V 3-0 vom 18. Juli 2012) mit dem Projektteam vom 29. August 2012 wie auch an der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 15. Oktober 2012 wurde das Expertenteam des KPM zudem ersucht, wie bereits mit der Staatsanwaltschaft ebenfalls mit den einzelnen Gerichten vor Ort Gespräche zu führen, um Unklarheiten betreffend das Untersuchungsdesign zu beseitigen und insbesondere die Verfahrensschritte zu validieren.

Im Weiteren zeigte sich bei der Besprechung des Untersuchungsdesigns (V 2-0 vom 14. Februar 2012 wie auch V 3-0 vom 18. Juli 2012) mit dem Projektteam, dass eine Erweiterung des Kreises der interviewten Personen aus wissenschaftlicher Sicht angezeigt ist und von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gewünscht wird. Das KPM kann jedoch im Rahmen des Kostendachs der Offerte Version 4 vom 13. November 2011 bzw. des Vertrags diesen zusätzlichen Aufwand nicht ohne eine zusätzliche Kostengutsprache leisten.

An der Sitzung mit dem Projektteam vom 30. Oktober 2012 wurde zudem vorgeschlagen, auf die vergleichende Statistik der Fallzahlen, welche gemäss Offerte vom 13. September 2011 (Version 4) Bestandteil der Geschäftslastanalyse ist, zu verzichten.

Ausgehend von diesem Änderungs- und Präzisionsbedarf erarbeitete das KPM eine Ergänzende Offerte zu Händen des Lenkungsausschusses. Die Ergänzende Offerte vom 29. November 2012 wurde nach Bereinigung mit dem Lenkungsausschuss zum Vertragsbestandteil erhoben. Dadurch ändert bzw. präzisiert sich der vertragliche Auftrag, der dem vorliegenden Untersuchungsdesign zu Grunde liegt, in den folgenden wesentlichen Punkten:

- *Erhebung der dossierbezogenen Arbeit:* Die Erhebungsdauer wird grundsätzlich auf 12 Monate ausgedehnt.<sup>9</sup>
- *Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeit:* Die nicht-dossierbezogene Arbeit wird während 12 Monaten auf einer *Webplattform* erfasst, die vom KPM bereitgestellt und betrieben wird. Zur Webplattform gehört ein *Support* (Helpline) des KPM per Telefon und eMail zu Bürozeiten. Am Ende der Erhebungsphase werden die durchschnittlichen Arbeitszeitaufwände pro Kategorie der nicht-dossierbezogenen Arbeit sowie pro Funktion (Personalkategorie) ermittelt.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Vgl. Offerte vom 13. September 2011 (Version 4), S. 12.

<sup>9</sup> Vgl. Angang 3 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012.

<sup>10</sup> Vgl. Ziffer 2 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012.

- *Ressourcenberechnung*: Das KPM liefert im Rahmen der Offerte vom 13. September 2011 (Version 4) die *Grundlagen* für die Ressourcenberechnung. Diese Grundlagen bestehen aus den Ergebnissen der Geschäftslaststudie und der Organisationsanalyse. Die Berechnung der Ressourcen wird von den baselstädtischen Behörden selbst vorgenommen.
- *Interviewplan*: Der Interviewplan wird erweitert; es werden insgesamt 53 Interviews durchgeführt.<sup>11</sup>
- *Gespräche mit den Gerichten*: Es wurden Vorbesprechungen mit den Gerichten vor Ort vereinbart, welche im Hinblick auf die Erstellung der vorliegenden Version 5 des Untersuchungsdesigns einerseits der Vertiefung der Kenntnisse des KPM betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte und andererseits der Bereinigung von offenen methodischen Fragen dienen sollen.<sup>12</sup> Diese Gespräche fanden beim Appellationsgericht am 13. Dezember 2012, beim Zivilgericht am 17. Dezember 2012 und beim Strafgericht am 18. Dezember 2012 statt.
- *Verzicht auf die vergleichende Statistik*: Auf die ursprünglich vereinbarte vergleichende Fallstatistik<sup>13</sup> wird verzichtet, insbesondere weil ein Vergleich in der Zeitreihe infolge der Einführung der gesamtschweizerischen Prozessordnungen nicht mehr zielführend erschien.<sup>14</sup>

Die erwähnten Änderungen und Präzisierungen des Gutachterauftrags bedingten erhebliche Anpassungen im Untersuchungsdesign und führten zur Version 5. Angepasst werden musste insbesondere auch der Detailzeitplan. Dieser wurde neu vertraglich festgelegt<sup>15</sup>.

#### 1.2.4 Untersuchungsdesign vom 30. Januar 2013 (Version 5-0)

##### 1.2.4.1 Zweck und Bedeutung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign dient namentlich folgenden Zwecken:

- Es dient dem *Expertenteam* als Arbeitsgrundlage und Arbeitsprogramm für die Durchführung der Untersuchung.
- Es dient den *Auftraggebern* zur Information über die zu erwartenden Untersuchungen, die von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft erwartete Mitwirkung und über den zeitlichen Ablauf.

Das mit dem Projektteam bereinigte Untersuchungsdesign ist für alle Beteiligten verbindlich.

Die *wissenschaftliche Verantwortung* für die Untersuchungen und deren Auswertung liegt *alleine beim KPM*. Das KPM muss auch den Gesamtrahmen der Untersuchung, bestehend aus der Geschäftslaststudie und der Organisationsüberprüfung, beachten. Es versteht sich indessen von selbst, dass auf die Anliegen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte soweit möglich Rücksicht genommen wird; die methodische Letztentscheidung liegt aber beim KPM.

##### 1.2.4.2 Entstehung des Untersuchungsdesigns

Eine erste Fassung des Untersuchungsdesigns (Version 2-0) wurde der Projektleitung vom KPM am 14. Februar 2012 unterbreitet und an der Projektleitungssitzung vom 19. April 2012 auf der Grundlage von schriftlichen Eingaben der Staatsanwaltschaft und der Gerichte diskutiert. Dabei zeigte sich vertiefter Abklärungsbedarf einerseits bei der Staatsanwaltschaft und

---

<sup>11</sup> Vgl. Ziffer 4 und Anhang 2 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012; der neu vertraglich vereinbarte Interviewplan gemäss Anhang 2 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012 wurde unverändert in den Anhang 2 des bereinigten Untersuchungsdesigns übernommen.

<sup>12</sup> Vgl. Ziffer 3 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012.

<sup>13</sup> Vgl. Offerte Version 4 vom 13. September 2011, S. 2, 10 und 14 f.

<sup>14</sup> Vgl. Ziffer 6 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012.

<sup>15</sup> Vgl. Anhang 3 der Ergänzungsofferte vom 29. November 2012.

andererseits hinsichtlich der elektronischen Aktenführung der Gerichte, von welcher das KPM erst im Rahmen der Stellungnahmen zum Untersuchungsdesign nähere Kenntnis erhielt. Aus diesem Grund wurden – neben zahlreichen Abklärungen per eMail und Telefon – die folgenden zusätzlichen Besprechungen durchgeführt:

- 3. Mai 2012 mit dem Verwaltungschef des Appellationsgerichts: Prüfen von Möglichkeiten der parallelen Erfassung der Zeit sowohl in den elektronisch geführten Akten (Juris) als auch mit dem Dossier (Papier).
- 22. Mai 2012 mit der Staatsanwaltschaft: Vorstellung der Arbeitsbereiche der Staatsanwaltschaft und Ermittlung von noch zu klärenden Detailfragen.

Als eigentliche Herausforderung erwies sich die Tatsache, dass sowohl in der Staatsanwaltschaft wie bei den Gerichten die Akten ganz oder teilweise elektronisch und in Papierform geführt werden und dass eine Erfassungsweise gefunden werden musste, welche eine parallele Erfassung je nach Arbeitsweise der betroffenen Person zulässt und trotzdem eine hohe Compliance erwarten lässt. Auf Grund der Abklärungen wurde für die Erhebung eine andere Art des Erhebungsbogen-Designs (Erfassung mit codierten Parametern) gewählt.

Die Version 3-0 des Untersuchungsdesigns vom 18. Juli 2012 wurde mit dem Projektteam an der Projektleitungssitzung vom 30. Oktober 2012 diskutiert. Als Folge der Diskussion des Untersuchungsdesigns mit dem Projektteam ergaben sich die folgenden ergänzenden Gespräche mit den Gerichten:

- 13. Dezember 2012 mit dem Appellationsgericht: Besprechung von Detailfragen.
- 17. Dezember 2012 mit dem Zivilgericht: Vorstellung der Organisation und Abläufe sowie Besprechung von Detailfragen.
- 18. Dezember 2012 mit dem Strafgericht: Vorstellung der Organisation und Besprechung von Detailfragen.

Weiter führten die Diskussion mit dem Projektteam und eine zusätzliche Sitzung mit dem Lenkungsausschuss zu den in der Zusatzofferte (vgl. Ziffer 1.2.3) festgelegten Änderungen und Erweiterungen des Untersuchungsdesigns. Angepasst wurde in der Folge auch der Zeitplan.

Die entsprechend angepasste Version 4-0 des Untersuchungsdesigns vom 10. Januar 2013 wurde am 21. Januar 2013 nochmals mit dem Projektteam besprochen. Die endgültige, vom Projektteam genehmigte Version 5-0 des Untersuchungsdesigns vom 30. Januar 2013 (vgl. Beilage 1) bildet die Grundlage des vorliegenden Berichts.

### 1.2.5 Präzisierungen des Untersuchungsdesigns

Im Verlauf der Vorbereitung und Durchführungen der Erhebungen zeigte sich – insbesondere auch von Seiten der Justizbehörden – der Bedarf nach Anpassung des im Untersuchungsdesign (V 5-0 vom 30. Januar 2013) vorgesehenen Vorgehens. Weiter zeigte sich, dass die methodischen Beschreibungen im Untersuchungsdesign teilweise für die Umsetzung noch zu wenig detailliert waren. Deshalb wurden während der gesamten Projektdauer die notwendigen Präzisierungen zum Untersuchungsdesign in einem Dokument festgehalten. Die Präzisierungen wurden vom Projektteam an der jeweils nächsten Sitzung besprochen und genehmigt. Die Gesamtheit der genehmigten Präzisierungen findet sich in der Beilage 2.

### 1.2.6 Entwurf zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz (E-GOG)

Parallel zur vorliegenden Expertise wird im Kanton Basel-Stadt ein neues Gerichtsorganisationsgesetz erarbeitet. Am 18. Februar 2014 beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, zum Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, E-GOG) und zum zugehörigen Entwurf des Ratschlags ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, welches mit Schreiben vom 26. Februar 2014 eröffnet und mit einer öffentlichen Anhörung am 31. März

2014 abgeschlossen wurde. Das Befassen mit dem GOG-Entwurf war nicht Gegenstand des Auftrags an das KPM. Die zuerst im Projektteam geäusserte Idee, das Expertenteam des KPM solle zur Vernehmlassungsvorlage trotzdem Stellung nehmen,<sup>16</sup> wurde vom Projektteam schliesslich verworfen.

Der vorliegende Bericht befasst sich deshalb grundsätzlich nicht mit dem GOG-Entwurf. Es wird einzig bei Handlungsempfehlungen darauf hingewiesen, soweit deren Umsetzung für die Gerichtsorganisationsgesetzgebung besonders relevant ist.

### 1.3 Projektorganisation

Der Auftraggeber setzte eine Projektorganisation bestehend aus folgenden Gremien ein:

#### Lenkungsausschuss

Dr. Guy Morin (Präsidialdepartement - Vorsitz); Hanspeter Gass/Baschi Dürr<sup>17</sup> (Justiz- und Sicherheitsdepartement); Dr. Marie-Louise Stamm (Appellationsgericht); Dr. Stephan Wullschlegler (Appellationsgericht)

#### Projektteam

Gabrielle Kremo (Appellationsgericht); Philippe Maurer/Roger Grieder<sup>18</sup> (Appellationsgericht); Dr. Thomas Schweizer/Michael Egli<sup>19</sup> (Strafgericht); Markus Frey (Zivilgericht); Dr. Davide Donati (Justiz- und Sicherheitsdepartement); Alberto Fabbri (Staatsanwaltschaft); Dr. Hans Ammann (Staatsanwaltschaft); Alfred Sommer/Peter Gautschi<sup>20</sup> (Präsidialdepartement); Dr. Peter Schwendener (Finanzdepartement)

#### Expertenteam

Das KPM-Expertenteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Prof. Dr. Andreas Lienhard; Daniel Kettiger; Hanspeter Uster; Daniela Winkler

#### Begleitgruppe Justiz

Appellationsgericht: Dr. Marie-Louise Stamm (Präsidentin); Gabrielle Kremo (Gerichtsschreiberin); Philippe Maurer/Roger Grieder (Verwaltungschef); Winnie Tran (Kanzlei)

Strafgericht: Felicitas Lenzinger (Präsidentin); Thomas Schweizer (Verwaltungschef); Michael Egli (Gerichtsschreiber); Martin Schmid (Kanzlei)

Zivilgericht: Bruno Lötscher (Präsident); Markus Grolimund (Gerichtsschreiber); Mario Lüssi (Kanzleipersonal)

#### Begleitgruppe Staatsanwaltschaft

Dr. Beat Voser (Kriminalpolizei); Dora Weissberg (Allgemeine Abteilung); Thomas Hofer (Abteilung Wirtschaftsdelikte); Manuel Kiefer (Strafbefehlsdezernat); Patrik Gygax (Informationscenter); Max Hofmann (Büro für Datenverarbeitung); Beatrice Geyer (Personelles/Logistik); Peter Gill (Kommunikation/Information und Ausbildung)

Es wurden insgesamt 5 Sitzungen des Lenkungsausschusses durchgeführt. Mit dem Projektteam wurden insgesamt 10 Sitzungen durchgeführt. Zur Validierung der Ergebnisse der Interviews wurde mit den beiden Begleitgruppen je eine Feedback-Schleife durchgeführt. Zudem fand im Rahmen der Erarbeitung des Untersuchungsdesigns an jedem Gericht sowie bei der Staatsanwaltschaft ein Gespräch vor Ort statt. Im Weiteren wurden im Hinblick auf die Erhebungen 4 Informationsveranstaltungen durchgeführt, an welchen alle Betroffenen aus den Justizbehörden teilnehmen konnten.

---

<sup>16</sup> Anlässlich der 9. Sitzung des Projektteams "Expertise Umsetzung Justizreform 2. Etappe" vom 18. Februar 2014.

<sup>17</sup> Ab 1. Februar 2013.

<sup>18</sup> Ab 1. Juli 2013.

<sup>19</sup> Ab 1. Dezember 2014.

<sup>20</sup> Ab September 2014.

#### **1.4 Projektlauf/Meilensteine**

Im Anhang 3 findet sich eine chronologische Übersicht über den Projektlauf, welche insbesondere die Meilensteine enthält.

## 2 Methodik

### 2.1 Geschäftslaststudie

#### 2.1.1 Grundsätzliches

##### 2.1.1.1 Untersuchungs-Methoden der Geschäftslast

Im Rahmen von Geschäftslastuntersuchungen wird methodisch bei quantitativen Untersuchungen unterschiedlich vorgegangen:

1. *Messen der Zeit von Verfahrenssequenzen*: Die vermutlich bekannteste – und in den USA am meisten angewendete – Methode, um zu gewichteten Werten der Geschäftslast zu gelangen<sup>21</sup>, besteht darin, bezogen auf vorgegebene Fallkategorien für alle wesentlichen Verfahrensschritte je einzeln den Zeitaufwand der fallbezogenen Arbeit mit Zeiterfassungen zu messen.<sup>22</sup> In einem ersten Schritt geht es darum, die Hauptelemente bzw. Phasen des Verfahrens einer bestimmten Fallkategorie zu definieren (im Sinne eines Workflows).<sup>23</sup> In einem zweiten Schritt wird ermittelt, wie oft bei der Bearbeitung eines Falls einer bestimmten Fallkategorie dieses Element (z.B. Anordnung des Schriftenwechsels, Parteibefragungen etc.) durchschnittlich vorkommt. In einem dritten Schritt wird durch Zeitmessungen ermittelt, wie viel Arbeitszeit die an der Rechtsprechung beteiligten Personen für den bestimmten Prozessschritt durchschnittlich aufwenden. Das Total der durchschnittlichen Zeit, die für jedes Hauptelement aufgewendet wird, entspricht dann der gewichteten Geschäftslast pro Fall.
2. *Messen der durchschnittlichen Zeit pro Fall*: Ein anderer Ansatz zur Ermittlung der gewichteten Geschäftslast besteht darin, die gesamte Zeit zu erfassen, die an Arbeit während der Bearbeitung eines bestimmten Falls insgesamt aufgewendet wird. Dies ist die Methode, die bei der Erhebung des KPM am Bundesverwaltungsgericht zur Anwendung gelangte: Während einer Zeit von sieben Monaten erfassten alle Personen mit Richter- und Gerichtsschreiberfunktion die dossierbezogene Arbeitszeit.<sup>24</sup> Gestützt auf diese Erhebung kann anschliessend der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Dossier einer bestimmten Fallkategorie ermittelt werden. So erhält man eine gewichtete Geschäftslast pro Fallkategorie. Der Nachteil dieser Methode gegenüber der erstgenannten ist, dass die Fallabwicklung als "black box" betrachtet wird. Es ist nicht möglich, die Geschäftslast bestimmter Elemente der Fallabwicklung (Prozessschritte) ebenfalls mit zu erheben. Aus diesem Grund wurde in der erwähnten Erhebung am Bundesverwaltungsgericht die dossierbezogene Arbeitszeit getrennt nach Instruktions- und Urteilsphase erhoben. Solche Selbsterfassungen gelten in der Gerichtsforschung als sehr zuverlässig.<sup>25</sup>
3. *Verfahren mit Zeitabschätzungen*: Um zu einem gewichteten Wert der Geschäftslast zu gelangen, kann man auch mit Methoden arbeiten, die sich auf Zeitschätzungen für bestimmte Fallkategorien abstützen. Eingesetzt wird teilweise auch ein Schätzverfahren nach der Delphi-Methode.<sup>26</sup> Auch bei den Schätzverfahren kann man die Zeit entweder für einzelne Hauptelemente des Verfahrens oder für die gesamte Arbeit an einem Fall einer bestimmten Fallkategorie ermitteln.<sup>27</sup> Bei der Delphi-Methode wird der Arbeitsaufwand in einer ersten Runde durch Experten geschätzt (externe Expertinnen bzw. Experten oder die Richterinnen und Richter selbst). Die Expertinnen bzw. Experten können

---

<sup>21</sup> Dies gilt zumindest für die USA; auch in Deutschland wurde nach dieser Methode gearbeitet, vgl. BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (1974a), S. 184 ff.; ANDERSEN (2002), S. 56 ff.

<sup>22</sup> Vgl. OSTROM/KAUDER (1997), S. 93; HURST (1999), S. 2; Information Brief (Report No. 97-67), S. 3.

<sup>23</sup> Vgl. Wisconsin Director of State Courts Office (2006), S. 10; BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (1974a), S. 184 ff.

<sup>24</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER/EHRENZELLER/CAVELTI (2011), S. 41 ff.

<sup>25</sup> Vgl. FLANGO (1996), S. 119.

<sup>26</sup> Vgl. Information Brief (Report No. 97-67), S. 3; HURST (1999), S. 3; OSTROM (2000), S. 5 f.; FLANGO (1996), S. 73 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Information Brief (Report No. 97-67), S. 3; FLANGO (1996), S. 73.

dann in jeder weiteren SchätZRunde ihre Schätzung auf der Grundlage der Schätzungen der anderen Expertinnen und Experten überdenken und ändern (üblicherweise wird mit drei Iterationen gearbeitet). Die Delphi-Methode ist in verschiedenen Bundesstaaten in den USA zur Anwendung gelangt (z.B. Alabama, Arkansas, Georgia, Maryland, Michigan, Pennsylvania und South Dakota).<sup>28</sup> Die Schwäche der Delphi-Methode ist, dass sie Antworten auf bestimmte, eingeeengte Fragen gibt, dass sie auf spontan geäußerten Schätzwerten beruht, dass sie zur Konvergenz bezüglich der Schätzwerte führt und dass sie die Illusion der wissenschaftlichen Exaktheit hervorruft, obwohl sie nur auf persönlichen Annahmen von Expertinnen und Experten beruht, die oft nicht unbefangen sind.<sup>29</sup>

Allen diesen bevorzugt verwendeten Verfahren zur Geschäftslastuntersuchung ist gemeinsam, dass sie mit (erfassten oder geschätzten) *Werten von Arbeitszeit* (in Stunden, Tagen oder Stellenprozenten) arbeiten. Es ist immer das Ziel, die Fallbelastung in Relation zu einem Vollzeitäquivalent setzen zu können.<sup>30</sup> Eine gängige Referenzgrösse ist in den USA das so genannte „Richterjahr“ („judgeyearvalue“<sup>31</sup>). Bei der Studie des KPM im Auftrag des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern wurde die gewichtete Geschäftslast in Stellenprozenten pro Fall ausgewiesen, davon ausgehend, dass dies für alle Anwendungsbereiche der Geschäftslastbewirtschaftung die geeignetste Ausgangsgrösse sei.<sup>32</sup>

Neben der eigentlichen Geschäftslast, d.h. dem durchschnittlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Falls in einer bestimmten Fallkategorie, wird in der Regel auch die nicht auf die Fallbearbeitung bezogene Arbeitszeit<sup>33</sup> erfasst. Es werden üblicherweise vier Arten nicht-dossierbezogener Arbeit unterschieden:<sup>34</sup>

1. *Allgemeine (nicht-dossierbezogene) administrative Tätigkeiten*: Hierzu zählen sämtliche nicht die Fallbearbeitung und fallbezogene Gerichtssitzungen betreffenden administrativen Arbeiten und Arbeiten der Gerichtsleitung, beispielsweise Sitzungen von Führungsgremien, Kommissionen und Projektarbeitsgruppen des Gerichts, oder Arbeiten für die Führung des unterstellten Personals (Anstellungs- und Mitarbeitendengespräche, etc.).
2. *Bildung und Weiterbildung*: Hierzu gehören alle nicht fallbezogenen Tätigkeiten, die der persönlichen und beruflichen Weiterbildung oder der Erhaltung des fachlichen Bildungsstandes dienen, wie die Lektüre von aktueller Literatur und Judikatur, die Teilnahme an gerichtlichen Seminaren oder die Teilnahme an externen Bildungsveranstaltungen und Fachtagungen.
3. *Gemeinwirtschaftliche Aktivitäten*: Dazu gehören alle Aktivitäten für Staat und Gesellschaft, beispielsweise die Teilnahme an Hearings von Parlamentskommissionen, die Dozententätigkeit an Hochschulen, die Teilnahme an Treffen mit anderen Gerichten oder mit Anwaltsverbänden, etc.
4. *Private Tätigkeiten*: Dazu gehören die unproduktive Zeit von Dienstreisen<sup>35</sup>, Ferien, Kurzurlaube oder Krankheit.

Die Angaben über die nicht-dossierbezogene Arbeit können zwar nicht direkt zur Allokation von Personal oder zur Verteilung von Dossiers verwendet werden, lassen aber Rückschlüsse zu, die für das Management der Gerichte und der Staatsanwaltschaft von allgemeiner

---

<sup>28</sup> Vgl. CAYLOR (2000), S. 41.

<sup>29</sup> Vgl. OSTROM (2000), S. 5.

<sup>30</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 434.

<sup>31</sup> Das „judgeyearvalue“ bezeichnet die durchschnittliche Zeit, die eine Vollzeitrichterin bzw. ein Vollzeitrichter jährlich fallbezogen während der Arbeitszeit einsetzen kann (gesamte effektive Arbeitszeit abzüglich nicht-dossierbezogener Arbeiten und abzüglich als Arbeitszeit geltender Abwesenheiten), vgl. STENTZ (1988), S. 380; CAYLOR (2000), S. 38. Die vorliegende Studie geht nicht vom „judgeyearvalue“ aus und empfiehlt aus Gründen der Praktikabilität eine andere Berechnung des Ressourcenbedarfs (vgl. Ziffer 2.1.5).

<sup>32</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 434 sowie MÜLLER (2014).

<sup>33</sup> In der vorliegenden Studie mit „nicht-dossierbezogene Arbeitszeit“ bezeichnet.

<sup>34</sup> Vgl. die Übersichten bei Wisconsin Director of State Courts Office (2006), Appendix 1, S. A-1; OSTROM/KAUDER (1997), S. 97; LIENHARD/KETTIGER (2011), S. 70.

<sup>35</sup> In den USA werden Dienstreisen oft als eigene Kategorie nicht-dossierbezogener Arbeit betrachtet, vgl. Wisconsin Director of State Courts Office (2006), Appendix 1, S. A-1.

Bedeutung sind. Die Erfassung der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit dient zudem der Beurteilung der gesamthaft notwendigen Ressourcen.

Hinsichtlich der Erfassung der nicht-dossierbezogenen Arbeit kann methodisch unterschiedlich vorgegangen werden:

- **Errechnung:** Die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit kann errechnet werden aus der Differenz zwischen der gesamten effektiven Arbeitszeit und der dossierbezogenen Arbeitszeit. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, dass für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft kaum zusätzlicher Aufwand und nur geringe zusätzliche Kosten anfallen. Der Nachteil dieser Methode ist, dass die nicht-dossierbezogene Arbeit als „black box“ betrachtet wird und somit keine Aufschlüsselung des Inhalts der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit ermöglicht.
- **Erhebung:** Während der Erhebungsphase erfassen diejenigen beim Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft tätigen Personen, welche ihre dossierbezogene Arbeitszeit erfassen, ihre nicht-dossierbezogene Arbeit täglich zeitlich aufgeschlüsselt auf vordefinierte Kategorien. Die Erfassung erfolgt auf einer *Webplattform*, die vom KPM bereitgestellt und betrieben wird. Am Ende der Erhebungsphase werden die durchschnittlichen Arbeitszeitaufwände pro Kategorie der nicht-dossierbezogenen Arbeit sowie pro Funktion (Personalkategorie) ermittelt. Danach werden die Validierung und die inhaltliche Auswertung der Erhebung vorgenommen. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, dass die nicht-dossierbezogene Arbeit keine „black box“ darstellt und somit Aufschlüsselungen nach Kategorien ermöglicht. Zudem ermöglicht diese Vorgehensweise eine zusätzliche Validierung der erhobenen Werte der dossierbezogenen Arbeit. Als Nachteil aufzuführen sind einerseits der Zusatzaufwand für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sowie die zusätzlichen Kosten.

Die gesamte verbuchte Arbeitszeit setzt sich demnach bei der beschriebenen Methodik von Geschäftslaststudien aus der dossierbezogenen und der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit zusammen (siehe Abbildung 1). Zur nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit gehören auch alle *Abwesenheiten* (Krankheit, Ferien, etc.)<sup>36</sup>. Letztere machen in der Schweiz – als Faustregel – im privaten wie im öffentlichen Sektor rund 20 Prozent der gesamten Arbeitszeit aus.<sup>37</sup>

<b>Total verbuchte bzw. bezahlte Arbeitszeit</b>		
<b>dossierbezogene Arbeitszeit (Arbeiten an Fällen), üblicherweise 50-70 %</b>	<b>nicht-dossierbezogene Arbeitszeit, üblicherweise 30-50 %</b>	
(bezogen auf den Fall/das Dossier erfassbar)	institutionenbezogen (Arbeitsvolumen fix, auf MA verteilt)	personenbezogen, d.h. für alle Mitarbeitenden etwa gleich
	Tätigkeiten (z.B. Gerichtsleitung, Projektarbeit, Aussenbeziehungen)	Tätigkeiten (z.B. Weiterbildung)   Abwesenheiten (z.B. Krankheit, Ferien, Mutterschaft, Kurzurlaube)

© 2014 Kompetenzzentrum für Public Management, Universität Bern

**Abbildung 1: Schematisierung der Arbeitszeit**

<sup>36</sup> Für die vorliegende Studie im Detail beschrieben im Anhang 24.

<sup>37</sup> ANDERSEN BUSINESS CONSULTING (2002), S. 79, geht für die Personalbedarfsberechnung in der deutschen Justiz ebenfalls davon aus, dass die Urlaubs-, Feier-, Krankheits- und sonstigen Fehltag rund 20 Prozent der Arbeitszeit ausmachen.

### 2.1.1.2 Gewählte Methode

Vorliegend wird bezüglich der dossierbezogenen Arbeiten grundsätzlich die Methode des *Messens oder Abschätzens der Zeit von Verfahrenssequenzen* angewendet (vgl. Ziffer 2.1.2). Diese Methode hat einen *Zusatznutzen* im Hinblick auf die gleichzeitig durchzuführende *Organisationsüberprüfung*, indem auch Informationen zur Ablauforganisation bzw. zu den Prozessen im betriebswirtschaftlichen Sinn gewonnen werden.

Bezüglich der nicht-dossierbezogenen Arbeiten folgt die vorliegende Erhebung der zweiten Methode, d.h. der Erfassung von nicht-dossierbezogenen Arbeiten nach Kategorien in einem separaten *Internet-Tool*. Innerhalb der vier grundsätzlichen Arten nicht-dossierbezogener Arbeiten wird ein verfeinerter Erfassungsraster angewendet (vgl. Ziffer 2.1.4 und Anhang 24).

Erfahrungsgemäss werden bei einer Erfassung der dossierbezogenen und nicht-dossierbezogenen Arbeiten nicht alle Tätigkeiten lückenlos erfasst, weshalb die resultierenden Geschäftslastwerte gegenüber der effektiv geleisteten Arbeit generell eher etwas zu tief sind. Durch einen Abgleich der insgesamt erfassten Arbeitszeit mit der Soll-Arbeitszeit kann überprüft werden, ob die Abweichung im statistisch validen Bereich liegt.

### 2.1.1.3 Zur Abgrenzung zwischen Geschäftslast und Verfahrensdauer

Aus einer Aussensicht der Verfahrensbeteiligten interessiert die Geschäftslast grundsätzlich nicht; Geschäftslast ist eine Steuerungsgrösse für Justizorganisationen, die keine direkte Wirkung auf die Verfahrensbeteiligten zeigt. Demgegenüber wird von den Verfahrensbeteiligten die Verfahrensdauer unmittelbar wahrgenommen. Sie ist aus einer Kundinnen- und Kundensicht relevant. Die Verfahrensdauer steht zudem auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beschleunigungsgebot als Teilgehalt des Rechtsverzögerungsverbots (Art. 29 Abs. 1 BV).<sup>38</sup> In der neueren Entwicklung des Justizmanagements in den USA wurde der Frage der Verfahrensdauer bei der Entwicklung von Indikatoren deshalb eine erhebliche Bedeutung zuerkannt. Drei der insgesamt zehn Indikatoren von CourTools<sup>39</sup> befassen sich mit der Perspektive der Verfahrensdauer:<sup>40</sup> zeitliche Dauer des Verfahrens<sup>41</sup>, Alter der hängigen Verfahren<sup>42</sup> und Sicherheit der Gerichtstermin-Festlegung<sup>43</sup>.

Mathematisch beschrieben stellen Verfahrensdauer-Werte einen Längenwert auf der Zeitachse dar. Demgegenüber stellt die Geschäftslast, wie sie in der vorliegenden Studie definiert ist, den Differenzialwert unter der Kurve dar, die entsteht, wenn man die Arbeitsbelastung gegenüber der Verfahrensdauer aufträgt.

Die Messung der Verfahrensdauer ist nicht Gegenstand der Geschäftslaststudie.

## 2.1.2 Methodisches Vorgehen dossierbezogene Arbeitszeit

### 2.1.2.1 Erhebung mittels „Laufblättern“ an Dossiers<sup>44</sup>

Während der Erhebungsphase wurden im Zeitraum vom 4. März 2013 bis 28. Februar 2014 (12 Monate)<sup>45</sup> die Dossiers sämtlicher Neueingänge mit einem entsprechenden "Laufblatt"

<sup>38</sup> Vgl. KETTIGER (2007), S. 276, FRANÇOISE CALVEZ (2006).

<sup>39</sup> Einem Projekt des National Center for State Court (NCSC) der USA ([www.courtools.org](http://www.courtools.org)).

<sup>40</sup> Vgl. SCHAUFFLER (2007), S. 212.

<sup>41</sup> "The length of time it takes a court to process cases"; vgl. [http://www.courtools.org/~media/Microsites/Files/CourTools/courtools\\_Trial\\_measure3\\_Time\\_To\\_Disposition.ashx](http://www.courtools.org/~media/Microsites/Files/CourTools/courtools_Trial_measure3_Time_To_Disposition.ashx).

<sup>42</sup> "The time, in days, from filing of the case until the date established for the reporting period being examined"; vgl. [http://www.courtools.org/~media/Microsites/Files/CourTools/courtools\\_Trial\\_measure4\\_Age\\_Of\\_Active\\_Pending\\_Caseload.ashx](http://www.courtools.org/~media/Microsites/Files/CourTools/courtools_Trial_measure4_Age_Of_Active_Pending_Caseload.ashx) (Stand: 09.01.2015).

<sup>43</sup> Trial Date Certainty: "This measure provides a tool to evaluate the effectiveness of calendaring and continuance practices."; vgl. [http://www.courtools.org/~media/Microsites/Files/CourTools/courtools\\_Trial\\_measure5\\_Trial\\_Date\\_Certainty.ashx](http://www.courtools.org/~media/Microsites/Files/CourTools/courtools_Trial_measure5_Trial_Date_Certainty.ashx) (Stand: 09.01.2015).

<sup>44</sup> Diese Erhebungsmethodik wird in der deutschen Fachsprache auch etwa als verfahrensbegleitende Selbstaufschreibung bezeichnet, sie fand u.a. in einer grösseren Geschäftslaststudie in Deutschland Anwendung, vgl. ANDERSEN (2002), S. 56 ff., insb. S. 62 f.

versehen. Ebenso wurde bei jedem Dossier eines hängigen Falles<sup>46</sup> bei dessen erster Bearbeitung in der Erhebungsphase ein „Laufblatt“ generiert und mit der Erfassung begonnen.

Die Erhebungszeit von 12 Monaten wurde bei der Staatsanwaltschaft und beim Strafgericht als notwendig erachtet, um genügend Verfahrenssequenzen aus Verfahren zu erhalten, die nach Möglichkeit nur ein Delikt (einen RIPOL- bzw. VOSTRA-Code) umfassen, da bei Fällen mit mehreren Delikten eine Auswertung nach Deliktsarten und nach aus den Deliktsarten gebildeten Fallkategorien ansonsten verfälscht werden kann. Beim Appellationsgericht wurde die Erhebungsdauer von 12 Monaten ebenfalls darin begründet, um angesichts der kleineren Fallzahlen eine genügend repräsentative Stichprobe für die Auswertung zu erhalten. Beim Zivilgericht führte einerseits die in Aussicht gestellte Fallzahl pro Fallkategorie angesichts der weiten Umschreibung der Fallkategorien und der genauen Zuweisbarkeit von Fällen zu einer bestimmten Fallkategorie und andererseits die eher kurze Erledigungszeit und damit die Zahl der vollständig bearbeiteten Fälle in der Erhebungszeit dazu, dass für einzelne Fallkategorien eine Erhebungsdauer von 7 Monaten in einer prospektiven Abschätzung methodisch als genügend erachtet wurde (vgl. Ziffer 2.1.3.2).

Sowohl bei der Staatsanwaltschaft wie auch bei den Gerichten sind die *Akten heute vollständig oder teilweise in elektronischer Form vorhanden* und werden von den verschiedenen Mitarbeitenden – in der Regel entsprechend den persönlichen Präferenzen in der Arbeitsweise – wahlweise in der Papierform oder in der elektronischen Form bearbeitet.

Um eine möglichst grosse Compliance bei der Erfassung (Erfassungstreue) zu gewährleisten konnte bei den *Gerichten* auch die Erfassung wahlweise entweder auf Papierbögen oder in elektronischer Form erfolgen:

- *Papierbögen (echte Laufblätter)*: Die Papierbögen wurden aus dem elektronischen Geschäftskontrollsystem (Juris) heraus generiert und dann am Dossier befestigt. Die Erfassung der einzelnen Bearbeitungsvorgänge erfolgte handschriftlich.
- *Elektronische Erfassung*: Die Erfassung erfolgte in einem Excel-Dokument, das für jedes Dossier im Geschäftskontrollsystem Juris eingefügt wurde.

Bei der *Staatsanwaltschaft* erfolgte die Erfassung ausschliesslich elektronisch in einer von der Staatsanwaltschaft selbst entwickelten Access-Datenbank. Diese ermöglichte gleichzeitige Zeiterfassungen in einem Fall und war einfacher in der Handhabung als die ursprünglich vorgesehene Erfassung in einem Word-Dokument im Geschäftskontrollsystem NISSTA.

Während der gesamten Erhebungsphase<sup>47</sup> trugen sämtliche mit der Dossierbearbeitung befassten Personen die für die bestimmte (codierte) Sequenz aufgewendete *Arbeitszeit* laufend im "Laufblatt" bzw. in der Access-Datenbank ein. Erfasst wurde in Intervallen von 5 Minuten. Gleichzeitig wurden auch die *Funktion* innerhalb der Justizbehörde sowie die betreffende *Verfahrenssequenz* in codierter Form erfasst. Unabhängig davon, ob jemand mit dem Papierdossier oder der elektronischen Akte arbeitet, galt es somit die folgende Regel zu befolgen: Eine Eintragung bestand dementsprechend aus *drei Zahlencodes in einer Reihe* und konnte beispielsweise wie in Abbildung 2 dargestellt aussehen.

Die *Arbeitszeit* für *Dienstreisen*, die sich auf einen konkreten Fall beziehen (z.B. Einvernahme in einem anderen Kanton), wurde bei jener Verfahrenssequenz im entsprechenden Dossier eingetragen, der die Dienstreise diente.<sup>48</sup>

Auf den "Laufblättern" wurden zudem – in der Papierfassung (automatisch generiert beim Print) wie auch in der elektronischen Fassung – die *Dossiernummer/Aktennummer*<sup>49</sup> sowie die Fallkategorien (vgl. Ziffer 2.1.2.4) erfasst.

---

<sup>45</sup> Abweichungen beim Zivilgericht und bei der Staatsanwaltschaft siehe Ziffer 2.1.3.2.

<sup>46</sup> Als hängiger Fall wird auch ein Dossier betrachtet, das grundsätzlich rechtskräftig abgeschlossen ist, aber während der Erfassungsdauer eine erneute Bearbeitung (z.B. eine Auskunft an Dritte) erfährt.

<sup>47</sup> Abweichungen beim Zivilgericht und bei der Staatsanwaltschaft siehe Ziffer 2.1.3.2.

<sup>48</sup> Nicht-dossierbezogene Dienstreisen werden als nicht-dossierbezogene Arbeit in der entsprechenden Kategorie erfasst; vgl. Anhang 24.

<sup>49</sup> Bei der Staatsanwaltschaft die SW-Nummer.



Abbildung 2: Codierung der Erfassung auf den "Laufblättern"<sup>50</sup>

Am Schluss der Erfassungsdauer wurden die an den Gerichten erfassten Vorgänge wie folgt durch die Interact Consulting AG, Zürich, in eine Access-Datenbank überführt und dort der jeweiligen Dossiernummer (und damit auch der Fallkategorie) zugeordnet:

- *Papierbögen (echte Laufblätter)*: Die Papierbögen wurden von den jeweiligen Kanzleien eingesammelt und an die Interact Consulting AG gesandt, durch welche die fotooptische (Scan) Erfassung der Werte erfolgte.
- *Elektronische Erfassung*: Die Excel-Dokumente wurden durch die Gerichte auf einem USB-Stick an die Interact Consulting AG gesandt und dort zu Händen der Datenbank erfasst.

Die Access-Datenbank der Staatsanwaltschaft wurde nach Ablauf der Erfassungsphase direkt dem KPM zugestellt.

### 2.1.2.2 Sequenzierung des Verfahrensablaufs als Grundlage

Die Grundidee war, die Verfahren unabhängig von der Art des Falles (Fallkategorie) in einzelne Sequenzen, d.h. in einzelne *Verfahrenshandlungen zu zerlegen, die sich erfahrungsgemäss in einem entsprechenden Verfahren (Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren) immer wieder finden*. Erfasst wurde in der Folge die Zeit, welche für die entsprechende Verfahrenssequenz im konkreten Fall benötigt wurde.

Die Sequenzierung erfolgte – ausgehend vom massgeblichen Prozessrecht – möglichst nahe am faktischen Verfahrensablauf der im jeweiligen Prozess involvierten Behörden. Dies bedeutet, dass für die Staatsanwaltschaft und für jede Gerichtsbehörde je Verfahrensart eine spezifische Sequenzierung erfolgen musste (ausgenommen sind die Fälle der abweichenden Erhebungen nach Ziffer 2.1.3):<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Die Codierung der *Verfahrenssequenz* wurde zu Kontrollzwecken (Qualitätssicherung) so gewählt, dass die erste, zweite und letzte Ziffer nie eine Null (0) sein kann. Die erste Ziffer ist immer < 5. Die Codierung der *Funktion* wurde so gewählt, dass die erste und letzte Ziffer nie eine Null (0) sein kann. Die erste Ziffer ist immer < 5. Bei der *Bearbeitungszeit* muss die letzte Ziffer immer eine Null (0) oder Fünf (5) sein. Bestimmte Verfahrensschritte wurden verfahrensübergreifend immer gleich codiert, z.B. 71 = Arbeiten im Beschwerdeverfahren (vor oberer Instanz), 72 = Arbeiten im Berufungs- bzw. Revisionsverfahren (vor oberer Instanz), 81 = Erfassung in der Geschäftskontrolle, 82 = Einscannen der Akten, 83 = Ausfertigung (nach Visum) und Versand des Entscheids, 84 = Administrativer Verfahrensabschluss, 91 = Erteilen von Auskünften, 97 = Aktive Rechts-hilfe (Rechtshilfegesuche an andere Justizbehörden, etc.). Bei den Funktionen bedeutet der Code 88 immer Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber (bei Arbeiten der Staatsanwaltschaft findet sich somit dieser Code nie, die Funktionsbezeichnung 188 existiert nicht).

<sup>51</sup> Details vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6 – 3.1.9.

- Staatsanwaltschaft (Strafverfolgung)
- Staatsanwaltschaft (passive Rechtshilfe)
- Zwangsmassnahmengericht
- Strafgericht (ordentliches Verfahren)
- Strafgericht (Einspracheverfahren bei Strafbefehlen)
- Schlichtungsbehörde
- Zivilgericht
- Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen (Zivilgericht)
- Appellationsgericht (in Strafsachen) als Beschwerdeinstanz
- Appellationsgericht (in Strafsachen) in Berufungssachen
- Appellationsgericht (in Strafsachen) in Revisionsachen
- Appellationsgericht (in Zivilsachen)
- Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen (Appellationsgericht)
- Verwaltungsbeschwerdeverfahrensrecht (Appellationsgericht)
- Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (Appellationsgericht)

### 2.1.2.3 Festlegen von Personalkategorien

Für jede Verfahrensart waren die involvierten Funktionen zu benennen.<sup>52</sup> Die Funktion musste bei der Erfassung jeweils auf dem Laufblatt festgehalten werden.

Erfasst wurden grundsätzlich nur Funktionen in einem förmlichen Anstellungsverhältnis zum Staat. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurden demnach grundsätzlich nicht erfasst; der diesbezügliche Ressourcenaufwand kann direkt auf der Grundlage der entrichteten Entschädigungen ermittelt werden. Als Ausnahme wurde die Zeit eines nebenamtlichen Richters am Appellationsgericht in der Funktion eines ausserordentlichen Gerichtspräsidenten erfasst.

Eine differenzierte Aufschlüsselung der Geschäftslastwerte nach Personalkategorien ist wertvoll, für die Personalberechnung jedoch zu komplex. Deshalb wurde im Rahmen der Auswertungsarbeiten zusätzlich zu den Detailauswertungen eine Aggregation der Funktionen zu Haupt-Personalkategorien vorgenommen, d.h. in Personalkategorien, welche funktions- und gehaltsmässig ungefähr dieselben Auswirkungen haben. Bei den *Gerichten* wurde aggregiert in die Funktionen Gerichtspräsidium (GP), Gerichtsschreiber (GS) und Kanzlei; bei der *Staatsanwaltschaft* in die Funktionen Staatsanwalt (StA), Kriminalist und Sekretariat (vgl. Anhang 4).

### 2.1.2.4 Festlegen von Fallkategorien

#### Grundsätzliches

Wesentliche Steuerungsgrösse für die Allokation von Personal an die einzelnen Justizbehörden ist die gewichtete Geschäftslast, d.h. der Aufwand für den durchschnittlichen Fall einer Fallkategorie (Fallart) (vgl. Ziffer 2.1.1.1). Es können die folgenden *Kriterien für die Bildung von Fallkategorien* beigezogen werden:<sup>53</sup>

- Bestehende Fallkategorien (z.B. in Statistiken bzw. im Geschäftsbericht);
- Im Fachbereich allgemein anerkannte Typologisierungen von Verfahren;
- Ausgewogenheit hinsichtlich der "Flughöhe", d.h. Berücksichtigung der Fallzahlen;
- Vergleichbarkeit mit bestehenden Untersuchungen.

Die Fallkategorie (im Strafrechtsbereich die Tatart) musste zu Beginn der Erfassung auf jedem Laufblatt festgehalten werden.

<sup>52</sup> Details vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6 – 3.1.9.

<sup>53</sup> Vgl. auch LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 420 f.

### Fallkategorien in Strafsachen

In Strafsachen wurden die Fallkategorien bewusst nicht schon vor der Erhebung gebildet und festgelegt. Es wurden vielmehr die gesamtschweizerisch anerkannten Codierungen von Straftatbeständen der Gesetzesartikel erfasst (Tatart), der die Strafnorm enthält. Dies erleichtert zu einem späteren Zeitpunkt auch einen allfälligen Vergleich mit einem anderen Kanton. Die Auswertung stellte dann in einer ersten Stufe auf das schwerste Delikt (d.h. das mit der höchsten Strafe bedrohte Delikt) ab; die Fallkategorie wurde aus allen Delikten einer Deliktskategorie (i.d.R. Titel des BT StGB) gebildet (vgl. Anhänge 5 und 6).

Die heute gängigste standardisierte Erfassung ist jene für das vom Bund vorgeschriebene Strafregister (VOSTRA). Die Beschreibung von Tatbestand und Begehungsform (Anhang 1, Datenfeld 4.8 VOSTRA-Verordnung) erfolgt nach einem standardisierten Straftatenkatalog, dessen Codierung selbsterläuternd, d.h. auch durch Laien ablesbar ist (VOSTRA-Code). Die Fälle des Strafgerichts und des Appellationsgerichts sind nach dem VOSTRA-Code erschlossen, da Juris diesen Straftatenkatalog verwendet. Demgegenüber arbeitet die Staatsanwaltschaft in ihrem System NISSTA auf der Basis des Polizeiinformationssystems ABI, welches nicht den Straftatenkatalog von VOSTRA sondern jenen des Fahndungssystems RIPOL verwendet. Deshalb wurde bei der Erfassung im vorliegenden Projekt wie folgt vorgegangen:

- *Straffälle Staatsanwaltschaft:* Für jeden Fall/jedes Dossier (SW-Nummer) wurden die Straftaten mit dem RIPOL-Code (Code Straftatbestand) erfasst. Diese Codierung wurde vollautomatisiert in die Access-Datenbank importiert. Bezüglich der Handhabung verschiedener Fall-Konstellationen bei der Staatsanwaltschaft (Kennzeichnung von Fällen mit mehreren RIPOL-Codes und mehreren Tätern) wird auf Anhang 12 verwiesen.
- *Straffälle Strafgericht und Appellationsgericht:* Für jedes Dossier wurden die Straftaten, die bereits im System Juris mit dem VOSTRA-Code erfasst wurden, entsprechend dieser Codierung vollautomatisiert auf das "Laufblatt" aufgedruckt und in die Excel-Tabelle importiert.<sup>54</sup>

Derzeit besteht kein Konkordanzkatalog zwischen den VOSTRA-Codes und RIPOL-Codes und eine automatische Konvertierung war somit ausgeschlossen. Da für die Bildung der Fallkategorien in Strafsachen nicht wie geplant auf das HPI-Projekt<sup>55</sup> zurückgegriffen werden konnte, wurde für die Erstellung einer Konkordanzliste das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern beigezogen.<sup>56</sup> Bezüglich der Bildung der Fallkategorien wird im Detail auf die Anhänge 5 und 6 verwiesen.

### Fallkategorien in Zivilsachen

Bei den Zivilsachen wurde auf die *Fallkategorien der Statistik des Bundesgerichts*<sup>57</sup> abgestützt, welche leicht angepasst, d.h. vereinfacht wurde (vgl. Anhang 8). Es handelt sich um eine bestehende, erprobte Einteilung, die auch das Erfassen der Zeit für den kantonsseitigen Zeitaufwand bei Beschwerden in Zivilsachen an das Bundesgericht erlaubt. Zudem besteht ein Zahlencode, der eine erleichterte Codierung der "Laufblätter" ermöglicht.

---

<sup>54</sup> *Ausnahme Strafgericht:* Bei folgenden Fällen bzw. Fallarten ohne VOSTRA-Code wurde manuell ein zuvor definierter Code eingetragen: Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts; Selbständige Massnahmeverfahren; Selbständige Einziehungsverfahren, wenn Einsprache erhoben wird; Alle ZMG-Fälle; Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem GEVOR erfasst wurden und nun neu in Juris bearbeitet werden. *Ausnahme Appellationsgericht:* Da bei den strafrechtlichen Beschwerdeverfahren ausschliesslich prozessuale Fragen ohne Zusammenhang zu einem Deliktsvorwurf zur Diskussion stehen, wurde vereinbart, anstelle von VOSTRA-Codes einen spezifischen, vordefinierten Code einzutragen.

<sup>55</sup> Im Rahmen des erst seit März 2014 laufenden Projekts HPI (Harmonisierung der Polizeiinformatik) läuft auch ein Teilprojekt "Harmonisierung Codetabellen". Es geht um eine Harmonisierung der Straftatenkataloge von VOSTRA, RIPOL und ASTRA (MISTRA).

<sup>56</sup> Die Verfasser danken Herrn Prof. Dr. Christopher Geth und Frau Selma Duc für die Unterstützung.

<sup>57</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2010 des Bundesgerichts, S. 34.

### Fallkategorien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Um eine allfällige spätere Vergleichbarkeit herzustellen, wurden – mit Ausnahme des Personals- und des Bildungsrechts, die neu dazukamen – die gleichen Fallkategorien festgelegt wie in der vom KPM im Auftrag des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern im Jahr 2008 durchgeführten Studie.<sup>58</sup> Dazu kommt die Besonderheit der verfassungsgerichtlichen Tätigkeit im Kanton Basel-Stadt. Es wird auf Anhang 10 verwiesen.

### Fallkategorien der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Bei der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte wurde die Arbeitszeit nicht entsprechend Verfahrenssequenzen sondern im Wesentlichen entsprechend den folgenden unterschiedlichen Arten von Geschäften erfasst:

- Eintragung in das Anwaltsregister und Löschung aus dem Anwaltsregister;
- Entscheide in Substitutionssachen (§ 6 Advokaturgesetz);
- Disziplinarverfahren;
- Entscheide über die Zulassung zum Anwaltsexamen und zur Eignungsprüfung im Sinne des Anwaltsgesetzes;
- Gesuche von Anwältinnen und Anwälten um Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht;
- Rekurse gegen Entscheidungen ihres Präsidiums in Sachen gemäss § 22 Abs. Bst. b, c, e und f sowie Abs. 2 Advokaturgesetz (§ 22 Abs. 3 Advokaturgesetz).

Mithin erübrigte sich eine besondere Erfassung von Fallkategorien.

### Aggregation von Fallkategorien

Die Auswertung gemäss den für die Erhebungen festgelegten Fallkategorien hat ergeben, dass teilweise pro Fallkategorie zu kleine Dossierzahlen vorhanden sind, um statistisch valide Durchschnittswerte zu generieren (vgl. Ziffer 2.1.5.1). Um statistisch präzisere Angaben zu generieren, wurden in der Folge für alle Rechtsgebiete zusätzlich Aggregationen der Fallkategorien vorgenommen und die Daten entlang dieser Aggregate ausgewertet (vgl. Anhänge 7, 9 und 11).

#### 2.1.2.5 Berechnung der Geschäftslastwerte

Die Auswertung der erfassten *dossierbezogenen Zeiten* erfolgte grundsätzlich für jede Behörde pro Verfahrensart in Bezug auf die beiden Dimensionen Fallkategorie (detailliert und aggregiert) und Personalkategorie (detailliert und aggregiert) (vgl. Tabellen in den Beilagen).

Gemäss Untersuchungsdesign war vorgesehen, die Geschäftslastwerte (d.h. der durchschnittliche Zeitaufwand pro Fall- und Personalkategorie) aus der Summe des durchschnittlichen Zeitaufwands der einzelnen Verfahrenssequenzen zu berechnen.<sup>59</sup> Diese Berechnungsmethodik konnte jedoch aus den folgenden Gründen nicht angewendet werden: Einerseits wurden für den Grossteil der Fallkategorien nicht genügend, d.h. mindestens 30, Dossiers pro Verfahrenssequenz und Personalkategorie erfasst, um valide Geschäftslastwerte zu ermitteln (vgl. zum zentralen Grenzwerttheorem Ziffer 2.1.5.1). Andererseits stellte sich diese Methodik als nicht präzise genug heraus, da eine Normalisierung nach dem Grenzwerttheorem nur für die Durchschnittswerte der Verfahrenssequenzen erfolgt, nicht aber hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der Verfahrenssequenzen. Angesichts der Tatsache, dass bestimmte Verfahrenssequenzen bei bestimmten Fallkategorien selten vorkommen, würde der mit dieser Methodik ermittelte Durchschnittswert eher den umfangreichstmöglichen Fall darstellen statt den Durchschnittsfall.

Aus diesen Gründen wurde für die Ermittlung des durchschnittlichen Geschäftslastwerts pro Fallkategorie und Personalkategorie die Summe aller Zeiten, welche über alle Verfahrenssequenzen hinweg von der entsprechenden Personalkategorie auf Dossiers der entsprechen-

<sup>58</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 439 ff.

<sup>59</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.5.

den Fallkategorie gebucht war, dividiert durch die duplikatsbereinigte Anzahl Dossiers<sup>60</sup>, auf welche diese Zeiten gebucht waren. Bei dieser Methodik zur Berechnung der Geschäftslastwerte – wie auch bei der ursprünglich vorgesehenen Methodik – wird indessen nicht berücksichtigt, ob ein Dossier im Erhebungszeitraum vollständig bearbeitet wurde oder nicht. Damit liegen die ermittelten Geschäftslastwerte schätzungsweise tendenziell eher zu tief (vgl. Ziffer 2.1.5.2). Für die Ressourcenberechnung relevant sind die pro Fallkategorie und Personalkategorie ermittelten Geschäftslastwerte. Die vorliegende Studie stützt sich deshalb grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmen wie z.B. passive Rechtshilfe der Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht, Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz in Strafsachen) auf die gemäss oben beschriebenen Vorgehen ermittelten Geschäftslastwerte.

Im Hinblick auf die Organisationsanalyse erfolgte zusätzlich für jede Behörde pro Verfahrensart eine Auswertung in Bezug auf die beiden Dimensionen Verfahrenssequenz und Personalkategorie (detailliert, teilweise zusätzlich aggregiert), wobei die Fallkategorie nicht berücksichtigt wurde (vgl. Tabellen in den Beilagen). Der durchschnittliche Wert pro Verfahrenssequenz und Personalkategorie wurde ermittelt, indem die Summe aller Zeiten, welche von der entsprechenden Personalkategorie auf die entsprechende Verfahrenssequenz gebucht war, dividiert wurde durch die duplikatsbereinigte Anzahl Dossiers, auf welche diese Zeiten gebucht waren.

Für die Ermittlung des Geschäftslastwerts pro Verfahrensart insgesamt (ohne Berücksichtigung der Fallkategorien) ist es aus methodischer Sicht nicht valide, die Durchschnittswerte der Verfahrenssequenzen zu addieren (vgl. die beiden oben aufgeführten Gründe dazu). Für die Berechnung der durchschnittlichen Geschäftslastwerte pro Verfahrensart und Personalkategorie insgesamt muss deshalb die gesamte durch die entsprechende Personalkategorie erfasste Zeit für die entsprechende Verfahrensart dividiert werden durch die duplikatsbereinigte Dossierzahl. Dieser Geschäftslastwert pro Verfahrensart (ohne Berücksichtigung der Fallkategorien) wird im Rahmen der vorliegenden Arbeiten nur für wenige Verfahrensarten beigezogen (z.B. Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz in Strafsachen<sup>61</sup>).

### 2.1.3 Abweichendes Vorgehen dossierbezogene Arbeitszeit aus besonderen Gründen

#### 2.1.3.1 Abweichende Erhebung von Massengeschäften

Es gibt Massengeschäfte, in welchen die systematische Erfassung mittels "Laufblättern" nicht zielführend ist bzw. in welchen das Verhältnis von Aufwand für die Erhebung einerseits und Ertrag andererseits disproportional ist (so genannt fehlende Erhebungsbilligkeit). Deshalb wurde in den folgenden Fällen ein abweichendes Vorgehen gewählt, welches jedoch mit der gewählten Erfassungsmethodik gemäss Ziffer 2.1.2 kompatibel ist:

#### Staatsanwaltschaft: Strafbefehlsverfahren im SBD

Strafbefehlsverfahren, die ausschliesslich durch das Strafbefehlsdezernat (SBD) bearbeitet und erledigt werden und keinen Zusatzaufwand (d.h. Abklärungen oder Beweismassnahmen vor Erlass des Strafbefehls, Parteivertretungen, Beschwerden, etc.) verursachen, wurden im vereinfachten Verfahren erfasst. Für jedes Dossier wurde in der Access-Datenbank je ein Platzhalter (Standardcode) für SBD-Staatsanwälte und SBD-Sekretariat eingegeben, differenziert auf vier vordefinierte Kategorien (Haft-Überweisungen mit Antrag; Epsipol-Überweisungen mit Antrag; kleine Überweisungen mit Antrag der Kantonspolizei und von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis; grosse Überweisungen mit Antrag der Kantonspolizei und Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis). Die entsprechenden Zeitwerte wurden durch das SBD bereits Ende 2012 während zwei Wochen erhoben und wurden bei der Auswertung in die Access-Datenbank eingefügt (vgl. Ziffer 3.2.1.3). Strafbefehlsverfahren im SBD mit Zusatzaufwand (z.B. Abklärungen vor Erlass eines Strafbefehls, Einspra-

<sup>60</sup> Duplikatsbereinigte Dossierzahl: wenn auf einem Dossier mehrere Einträge gebucht waren, wurde dieses Dossier für den Divisor nur einmal berücksichtigt.

<sup>61</sup> Vgl. Beilage 8.9.

chen, Beschwerden, Berufungen, Parteivertretung, Nachentscheide etc.), die keine Massengeschäfte darstellen, wurden normal erfasst und flossen so in die Auswertungen ein.

#### Staatsanwaltschaft: Verfahrensschritt „Erfassung in Geschäftskontrolle und Einscannen der Akten durch das BDV“

Sämtliche Verfahren der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der SBD-Fälle werden durch das Büro für Datenverarbeitung (BDV) erfasst; dieses erstellt ein entsprechendes File in der Geschäftskontrolle (NISSTA) mit einer Dossiernummer. Aus Gründen der Erhebungsbilligkeit wurde für den gesamten Verfahrensschritt "Erfassung in Geschäftskontrolle und Einscannen der Akten durch BDV" bei den Strafverfolgungsgeschäften der Staatsanwaltschaft für jedes Dossier in der Access-Datenbank ein Platzhalter (Standardcode) eingefügt. Der Zeitwert für den Verfahrensschritt wurde im Laufe des Erfassungsjahres mittels einer Delphi-Befragung bei den betroffenen Mitarbeitenden des BDV erhoben<sup>62</sup> und im Rahmen der Auswertung automatisch in die Datenbank eingefügt (vgl. Ziffer 3.2.1.3).

#### Zivilgericht: Massengeschäfte

Es handelt sich um folgende neun Massengeschäfte des Zivilgerichts: Konkursbegehren mit Konkurseröffnung (SchKG); Konkursbegehren ohne Konkurseröffnung (SchKG); Arrestverfahren (SchKG); Kraftloserklärungen von Titeln (Amortisationen); Bewilligung des summarischen Verfahrens (Konkurs); Einstellung des Konkurses mangels Aktiven; Schliessung des Konkurses (Konkursschluss); Nachlasskonkurse; Insolvenzerklärungen (vgl. Ziffer 5.2.1.3).

Vier der insgesamt neun Massengeschäfte werden im Geschäftskontrollsystem Juris erfasst: Konkursbegehren mit Konkurseröffnung (SchKG); Konkursbegehren ohne Konkurseröffnung (SchKG); Arrestverfahren (SchKG); Kraftloserklärungen von Titeln (Amortisationen). Bei diesen Geschäftsarten wurde von der Kanzlei Tagesgeschäfte/Schriftliches Verfahren der Aufwand bei jedem einzelnen Geschäft mit der effektiv benötigten Zeit im „Laufblatt“ erfasst. Demgegenüber wird der effektive Aufwand der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (Tagespräsidium) für diese vier Geschäftsarten nicht erfasst. Für den gesamten Aufwand des Tagespräsidiums wird im „Laufblatt“ jeweils nur eine Eintragung mit einem Standardcode gemacht. Der entsprechende Zeitwert wurde im Laufe des Erfassungsjahres mittels einer Delphi-Befragung bei den Gerichtspräsidien bestimmt.<sup>63</sup>

Bei der Datenauswertung stellte sich heraus, dass von der Kanzlei Tagesgeschäfte/schriftliches Verfahren die Zeit für die vier in Juris erfassten Massengeschäfte nicht auf die vorgesehenen separaten Codes gebucht wurde. Stattdessen wurden die Konkursbegehren mit und ohne Konkurseröffnung und die Arrestverfahren unter der Fallkategorie 200-99 (Übrige SchKG-Fälle) erfasst; die Amortisationen wurden unter der Fallkategorie 190-00 (Übriges Zivilrecht) erfasst. Somit kann der Zeitaufwand der Kanzlei für diese vier Massengeschäfte nicht separat ausgewiesen werden. Da eine separate Ausweisung des Kanzleiaufwands vom Zivilgericht als nicht notwendig erachtet wird, wurde darauf verzichtet, die entsprechenden Werte nachträglich auf andere Weise noch zu erheben bzw. zu schätzen. Die Kanzleiwerte sind jedoch in den beiden Fallkategorien enthalten. Zudem wurden die Werte vom Zivilgericht mittels einer Stichprobe geschätzt.

Die weiteren fünf Arten von Massengeschäften werden nicht in Juris erfasst. Bei diesen fünf Verfahren ist somit keine Zeiterfassung im "Laufblatt" möglich. Die effektiv benötigte Zeit wurde durch die Kanzlei Tagesgeschäfte/Schriftliches Verfahren für jedes einzelne Dossier erfasst und auf dem vorhandenen Deckblatt von Hand aufnotiert. Nach Ende der Erfassungsphase trug die Kanzlei Tagesgeschäfte/Schriftliches Verfahren die aufnotierten Werte der entsprechenden Dossiers nach Geschäftsart getrennt zusammen und erstellte je Geschäftsart eine Liste mit allen Zahlenwerten (vgl. Anhang 14). Der Aufwand der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (Tagespräsidium) wurde bei diesen Massengeschäften nicht erfasst; es erfolgte keine Eintragung auf dem Deckblatt. Für den Aufwand des Tagespräsidiums wurde mittels einer Delphi-Befragung je ein fixer Zeitwert ermittelt.

<sup>62</sup> Vgl. Bericht über die Auswertung der Delphi-Befragung beim BDV vom 11. Februar 2014, Beilage 3.

<sup>63</sup> Vgl. Bericht über die Auswertung der Delphi-Befragung bei den Gerichtspräsidien des Zivilgerichts vom 11. Februar 2014, Beilage 4.

### Zivilgericht: Verfahrensschritt „Verfahrenseröffnung“

Sämtliche Verfahren des Zivilgerichts werden durch eine der Kanzleien des Zivilgerichts erfasst; diese erstellt ein entsprechendes File in der Geschäftskontrolle (Juris) mit einer Dossiernummer. Aus Gründen der Erhebungsbilligkeit wurde für den gesamten Verfahrensschritt "Verfahrenseröffnung"<sup>64</sup> bei allen Geschäften des Zivilgerichts im "Laufblatt" ein fest vorgegebener Zeitwert eingefügt. Dieser Zeitwert wurde vor Beginn der Erfassung festgelegt. Dazu hat jede Kanzlei des Zivilgerichts vom 23. Januar 2013 bis 23. Februar 2013 die durchschnittliche Arbeitszeit pro Verfahren (Dossier) für die Erfassung in der Geschäftskontrolle, das Einscannen der Akten sowie die Fallzuteilung (§ 18 GOG) erfasst (vgl. Anhang 15).

### Strafgericht Überwachungsmaßnahmen: Erhebung ohne Laufblätter

Am Strafgericht wird für Arbeiten in Zwangsmassnahmengerichtsfällen gemäss StPO 272, 274 und 278 (Überwachungsmaßnahmen) in der Geschäftskontrolle Juris kein Dossier eröffnet. Diese Arbeiten wurden deshalb während der Erfassungsdauer von 12 Monaten in einer separaten, nicht in Juris eingefügten Excel-Tabelle erfasst. Die Tabelle wurde dem KPM nach Erfassungsende zugestellt und die Werte wurden im Rahmen der Auswertungsarbeiten vom KPM in die Access-Datenbank integriert.

## 2.1.3.2 Abweichende Erfassungsdauer

### Zivilgericht

Ursprünglich war für das Zivilgericht aufgrund der zu erwartenden hohen Fallzahl pro Fallkategorie für die dossierbezogene Arbeit eine abweichende Erfassungsdauer von 7 Monaten (4. März 2013 bis 30. September 2013) vorgesehen. Bei der Überprüfung des Mengengerüsts des Zivilgerichts auf Basis der detaillierten Fallzahlen der Monate März bis Juni 2013 wurde jedoch festgestellt, dass die vorgesehene Erfassungsdauer von 7 Monaten für beinahe alle Fallkategorien nicht ausreichend ist. Die Erfassung für die dossierbezogenen Arbeiten wurde folglich mit Ausnahme der Kategorien Familienrecht insgesamt (F, FK, EA, ERE) und Rechtsöffnungen (provisorisch und definitiv) sowie der Schlichtungsverfahren und Requisitionen – im Einvernehmen mit dem Projektteam – bis und mit 28. Februar 2014 fortgesetzt.

### Staatsanwaltschaft: SBD

Aufgrund der hohen Zahl erfasster Fälle in der ersten Hälfte der Erfassungsperiode wurde die Erfassungsdauer für die dossierbezogenen Arbeiten beim SBD der Staatsanwaltschaft – nach einer Besprechung mit dem SBD und im Einvernehmen mit dem Projektteam – auf sechs Monate verkürzt (4. März 2013 bis 3. September 2013). Mit diesem Vorgehen konnte das SBD von dem beim Massengeschäft doch erheblichen Erfassungsaufwand entlastet werden. Um gegebenenfalls die Zeit-Volumina für ein gesamtes Geschäftsjahr hochrechnen zu können, wurde dem KPM eine Statistik der Erledigungen durch das SBD für das ganze Erfassungsjahr zugestellt.

## 2.1.3.3 Besondere Erhebungen Kantonspolizei und Migrationsamt

Es gibt Konstellationen, in welchen die systematische Erfassung mittels "Laufblättern" nicht zielführend ist bzw. in welchen das Verhältnis von Aufwand für die Erhebung einerseits und Ertrag andererseits disproportional ist. Deshalb wurde bei der *Kantonspolizei* und beim *Migrationsamt*, die mit Ermittlungsbefugnissen im Strafverfahren tätig sind, ein abweichendes Vorgehen gewählt und ein Schätzverfahren vorgesehen.

Im Laufe des Untersuchungsprozesses und nach Durchführung der Interviews bei der Kantonspolizei und beim Migrationsamt wurde deutlich, dass die Erhebung der Geschäftslast der Kantonspolizei und weiterer Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis keinen Mehrwert bringt. Zusätzliche Erhebungen wären zudem sehr aufwändig. Die Arbeitsweise und Schnitt-

<sup>64</sup> Die Verfahrenseröffnung umfasst die Erfassung in Geschäftskontrolle, das Einscannen der Akten und die Fallzuteilung (§ 18 GOG).

stellen der Behörden sind aus den umfassenden Abklärungen und Gesprächen ersichtlich und können dokumentiert werden (vgl. Ziffer 3.1.2). Deshalb wurde in Absprache mit der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei und im Einvernehmen mit dem Projektteam entschieden, auf das gemäss Untersuchungsdesign vorgesehene Schätzverfahren zu verzichten.

#### 2.1.4 Methodisches Vorgehen nicht-dossierbezogene Arbeitszeit

Während der Erhebungsphase erfolgte die Erfassung von nicht-dossierbezogenen Arbeiten nach vordefinierten Kategorien in einem separaten *Internet-Tool*. Ein solches Tool wurde bereits im Rahmen der Untersuchung der Geschäftslastbewirtschaftung am Bundesverwaltungsgericht eingesetzt und hat sich bewährt. Das Tool wurde auf einem separaten, ausserhalb der Universität stehenden Server vom KPM betrieben und war über die Internetadresse <www.geschaeftslastbewirtschaftung.ch> erreichbar.

Die nicht-dossierbezogene Zeit wurde durch alle Personen an den Gerichten und der Staatsanwaltschaft erfasst, die eine Funktion ausüben, welche *auch die dossierbezogene Arbeit erfassen* musste. Die Erfassung erfolgte individuell, d.h. jede erfassende Person erstellte ihr eigenes Konto. Zu Beginn musste die Person ihre Grundfunktion und die Justizbehörde, der sie angehört, im Tool erfassen. Jede Person konnte selber nachverfolgen, was sie bereits erfasst hat. Das KPM hatte aber keine Einsicht in diese individuellen Konten der erfassenden Personen. Mit der Auswertung erfolgte die unwiderrufliche Anonymisierung, weil nur die Zeit pro Personalkategorie pro Justizbehörde übertragen wurde. Nach Abschluss der Erfassungsperiode wurden alle Daten im Erfassungstool gelöscht. Von diesem Zeitpunkt an war es technisch nicht mehr möglich, zu rekonstruieren, wer wann welche Buchung getätigt hat.

Die Erfassung dauerte vom 4. März 2013 bis und mit 28. Februar 2014. Erfasst werden sollte grundsätzlich einmal täglich (natürlich nur, wenn am entsprechenden Tag eine nicht-dossierbezogene Arbeitsleistung vorlag).

Eine technische Rahmenbedingung war, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft nach denselben *Kategorien der nicht-dossierbezogenen Arbeit* erfassten. Die verwendeten Kategorien orientieren sich an den vier grundsätzlichen Grobkategorien der nicht-dossierbezogenen Arbeit (vgl. Ziffer 2.1.1.1):

1. Allgemeine (nicht-dossierbezogene) administrative Tätigkeiten;
2. Bildung und Weiterbildung;
3. Gemeinwirtschaftliche Aktivitäten;
4. Private Tätigkeiten.

Innerhalb dieser vier Grobkategorien erfolgt eine für die baselstädtische Justiz geschaffene Differenzierung (vgl. im Detail Anhang 24):

- Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft (strategische Führung)
- Kommissionsarbeit
- Projektarbeit
- Aussenbeziehungen
- Vernehmlassungen
- Informationstätigkeit
- Führungsfunktion (operative Führung)
- Eigene Weiterbildung
- Abwesenheiten
- Erfassungsarbeit für die Geschäftslaststudie<sup>65</sup>
- Übrige Tätigkeiten

---

<sup>65</sup> Zum Ergebnis siehe Ziffer 2.1.5.4. Da diese nicht-dossierbezogene Zeit sich nur auf das vorliegende Untersuchungsprojekt bezieht und nicht den üblichen Tätigkeiten entspricht, muss die entsprechende Zeit vor der Ressourcenberechnung (siehe Ziffer 2.1.6) und vor anderen Analysen mit den Zeitwerten von der Gesamtzeit abgezogen werden.

Im Rahmen der Auswertungen wurden für jede Behörde die durchschnittlichen Arbeitszeitaufwände pro Kategorie der nicht-dossierbezogenen Arbeit sowie pro Funktion (Personalkategorie) ermittelt.

## 2.1.5 Methodische Herausforderungen und Erfahrungen

### 2.1.5.1 Kleine Fallzahlen / Validität der Geschäftslastwerte

Auf die vorliegende Geschäftslaststudie findet das so genannte zentrale Grenzwerttheorem – eine Gesetzmässigkeit der statistischen Mathematik – Anwendung, welches besagt, dass die Mittelwertverteilung für beliebige Verteilungsformen des Merkmals in der Population bereits dann hinreichend normal ist, wenn  $n \geq 30$  ist<sup>66</sup>. Im Sinne einer sehr vorsichtigen Interpretation werden deshalb nur ermittelte Geschäftslastwerte als *statistisch valide* bezeichnet, bei welchen der auf eine bestimmte Funktion bezogene Geschäftslastwert einer Fallkategorie auf der Auswertung von mindestens 30 Fällen beruht. Auch die übrigen ermittelten Geschäftslastwerte stellen aber eine bestmögliche Annäherung an die durchschnittliche Arbeitszeit pro Fallkategorie dar. Sie können für eine annäherungsweise Ressourcenberechnung trotzdem verwendet werden. Bei gewissen Gruppen von Fallkategorien bzw. Fallarten ist sogar eine Generalisierung der für die Ressourcenberechnung massgeblichen Geschäftslastwerte zulässig. Die Relevanz von Fallkategorien mit sehr kleinen oder keinen Fallzahlen ist für die Ressourcenberechnung ohnehin klein bzw. vernachlässigbar.

### 2.1.5.2 Von der Erhebungsdauer abweichende Verfahrensdauer

Für die Ermittlung der Geschäftslastwerte wurden auch Verfahren einbezogen, die im Erhebungszeitraum nicht vollständig bearbeitet wurden (Bearbeitung vor dem Erhebungszeitraum begonnen und/oder bei dessen Ende noch nicht abgeschlossen). Diese Fälle führen bei der angewandten Methodik (vgl. Ziffer 2.1.2.5) zu einer Verzerrung dahingehend, dass die ermittelten Geschäftslastwerte schätzungsweise tendenziell zu tief liegen. Die Verzerrung ist abhängig von der Dauer der Erhebung sowie von der Verfahrensdauer und ist zudem spezifisch bezüglich Verfahrensart und Fallkategorie. Da die Daten des Verfahrensbeginns und -endes der Dossiers nicht erhoben wurden, ist es nicht möglich, eine mathematische Korrektur vorzunehmen.

Aus der Geschäftslaststudie beim Bundesverwaltungsgericht konnte indessen ein Koeffizient ermittelt werden, welcher aufzeigt, um wieviel der Geschäftslastwert grösser wird, wenn rechnerisch berücksichtigt wird, ob der Verfahrensbeginn und/oder -abschluss in der Erhebungsphase liegt oder nicht. Der Koeffizient liegt für Verwaltungssachen über alle Fallkategorien und bei einer Erhebungsdauer von 7 Monaten bei 1.3.<sup>67</sup> Für die vorliegende Studie kann von einem deutlich tieferen Koeffizienten ausgegangen werden, weil die Erhebungszeit mit wenigen Ausnahmen bedeutend länger war und die Verfahrensdauer an den untersuchten Behörden durchschnittlich kürzer ist als jene am Bundesverwaltungsgericht.

### 2.1.5.3 Erfassungsfehler

Die Erhebung durch Selbstaufschreibung beim Zivilgericht war teilweise mit erheblichen Erfassungsfehlern erfolgt. Das Expertenteam bemühte sich, wo immer möglich (d.h. klar erkennbar) Fehler nachträglich zu beheben, um möglichst viel des Datenmaterials auswerten zu können. Dies gelang teilweise durch einen Abgleich mit der Codierung der Dossiers nach Sachbereichen im Juris.

### 2.1.5.4 Erfassungsaufwand und Auswirkungen der Zeiterfassung

Im Rahmen der Erfassung der nicht-dossierbezogenen Zeiten im Online-Tool wurde auch die Arbeitszeit erfasst, welche während des Erfassungsjahres für die Geschäftslaststudie für die

<sup>66</sup> Vgl. BORTZ (1999), S. 93 f.

<sup>67</sup> Für das Zivil- und Strafrecht existieren keine spezifischen Vergleichsmöglichkeiten.

Erfassung der Angaben auf den Laufblättern (dossierbezogen) und im Online-Tool (nicht-dossierbezogen) benötigt wurde (vgl. Ziffer 2.1.4 und Anhang 24). Die Auswertung ergab folgendes (vgl. Anhänge 16, 18, 20 und 22):

	Erfassungszeit für die Geschäftslaststudie insgesamt (in Stunden)				Erfassungszeit für die Geschäftslaststudie pro 100% Stelle (in Stunden)			
	Total	GP/ StA	GS/ Kriminalist	Kanzlei/ Sekretariat	Total	GP/ StA	GS/ Kriminalist	Kanzlei/ Sekretariat
<b>Staatsanwaltschaft</b>	9148.5	1714.2	6124.0	1310.3	47.1	44.8	48.5	44.0
<b>Strafgericht</b>	1220.8	169.0	441.8	610.0	29.7	19.1	23.5	45.4
<b>Zivilgericht</b>	2421.4	175.8	461.7	1783.9	60.4	22.0	34.2	95.9
<b>Appellationsgericht</b>	890.4	153.5	290.2	446.7	36.8	23.7	27.9	61.2

Bei den Gerichten war die Zeiterfassung für Kanzleimitarbeitende mit Abstand am aufwändigsten. So benötigten Kanzleimitarbeitende am Strafgericht und Appellationsgericht pro Vollzeitstelle für die Zeiterfassung rund doppelt so viele Stunden wie Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, am Zivilgericht rund die dreifache Anzahl Stunden. Bei der Staatsanwaltschaft liegt der Aufwand für die Zeiterfassung für alle Funktionen pro Vollzeitstelle im gleichen Bereich.

Der Vergleich über alle Behörden hinweg zeigt, dass das Zivilgericht pro Vollzeitstelle am meisten Zeit für die Erfassung benötigte: Mit fast 60 Stunden ist der Wert doppelt so hoch wie am Strafgericht. Der durchschnittliche Zeitbedarf über alle Behörden hinweg für die Erfassungsarbeit während des Erfassungsjahres lag bei einer Arbeitswoche pro Vollzeitstelle.

Im Rahmen der Interviews wurde jeweils folgende Zusatzfrage gestellt, deren Beantwortung freiwillig war: "Welche Auswirkungen hat die Zeiterfassung für die Geschäftslastanalyse auf Ihre Arbeit?" Die Analyse der Antworten zeigt, dass die Zeiterfassung nach Mehrheit der befragten Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten unproblematisch und keine Beeinträchtigung der richterlichen Tätigkeit ist. Insbesondere von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie von Kanzleimitarbeitenden wird die Zeiterfassung zwar vom Aufwand her als machbar jedoch teilweise auch als aufwändig, mühsam oder lästig bezeichnet. Die genaue Zuordnung der Arbeit ist manchmal schwierig. Bei der Bearbeitung von grossen Fällen ist die Zeiterfassung am einfachsten; besonders aufwändig ist sie gemäss Kanzleimitarbeitenden bei der Arbeit an vielen unterschiedlichen Fällen.

### 2.1.6 Hinweise zur weiteren Verwendung der gewichteten Geschäftslastwerte (Ressourcenberechnung)

Die Ressourcenberechnung kann pro Justizbehörde für jede Hauptpersonalkategorie (Gerichtspräsidentin bzw. Gerichtspräsident / Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber / Kanzlei oder Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin / Kriminalist bzw. Kriminalistin / Sekretariat) separat und grundsätzlich gemäss folgenden Schritten erfolgen:

1. Die Anzahl Fälle pro Fallkategorie und Jahr (gemäss Fallstatistiken) multipliziert mit dem entsprechenden Geschäftslastwert (durchschnittliche Fallbearbeitungszeit in Stunden) pro Personalkategorie ergibt die Zeit (in Stunden), welche die entsprechende Personalkategorie für die Bearbeitung aller Fälle der einzelnen Fallkategorien benötigt. Werden diese Zeiten aller Fallkategorien zusammengezählt, ergibt dies die gesamte Zeit pro Personalkategorie, welche für die Bearbeitung aller Fälle (gesamte dossierbezogene Arbeit) während des Jahres benötigt wird.
2. Zu diesem Wert wird die gesamte nicht-dossierbezogene Zeit pro Personalkategorie dazuaddiert (vgl. Ziffern 3.2.1.6, 4.2.1.5, 5.2.1.6 und 6.2.1.9).
3. Der Gesamtwert für jede Personalkategorie geteilt durch die Soll-Arbeitszeit pro Vollzeitstelle (2087.4 Stunden), ergibt die Vollzeitäquivalente, die minimal notwendig sind, um die Geschäftslast des entsprechenden Jahres zu bearbeiten. Es sollte jeweils auf den auf die nächste ganze Vollzeitstelle aufgerundeten Wert abgestellt werden.

Mit dieser Berechnung erhält man den Ressourcenbedarf für die drei Hauptpersonalkategorien; dieser Ressourcenbedarf umfasst noch nicht die Ressourcen für zusätzliches nicht an der Rechtsprechung beteiligtes Personal wie Hausdienste, IT-Mitarbeitende und Personalfachverantwortliche. Auch die Ressourcen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sind nicht in dieser Berechnung enthalten; der Ressourcenaufwand der nebenamtlichen Richterinnen und Richter kann direkt auf der Grundlage der entrichteten Entschädigungen ermittelt werden. Im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Geschäftslastwerte, auf welche sich die Berechnung des Ressourcenbedarfs bezieht, tendenziell eher zu tief liegen (vgl. dazu Ziffer 2.1.2.5 und 2.1.5.2).

Bei der Ressourcenberechnung für die Staatsanwaltschaft muss zudem folgendes beachtet werden:

1. Beim SBD erfolgte für das Massengeschäft eine besondere Gliederung nach vier Fallarten, die wie Fallkategorien zu behandeln sind;
2. Das Total des Arbeitsaufwands für die Geschäftslast aus der Bereitstellung (Ziffer 3.2.1.5) ist vor der Teilung durch die Soll-Arbeitszeit (Schritt 3) dazuzuzählen;
3. Das Total des Arbeitsaufwands für die passive Rechtshilfe ist vor der Teilung durch die Soll-Arbeitszeit (Schritt 3) dazuzählen.

Für die Ressourcenberechnung bei der Schlichtungsbehörde am Zivilgericht ist auf eine Differenzierung nach Fallkategorien zu verzichten und vom durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Schlichtungsfall auszugehen.

Bei der Ressourcenberechnung beim Appellationsgericht muss beachtet werden, dass für die Beschwerdeinstanz und die Berufungsinstanz in Strafsachen sowie die Tätigkeit in Zivilsachen pauschalisierte Geschäftslastwerte unabhängig von der Fallkategorie gebildet wurden. Für das Appellationsgericht als Revisionsinstanz in Strafsachen konnten keine Werte ermittelt werden. Das Gleiche gilt für das Appellationsgericht hinsichtlich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen.

Grundsätzlich sind für die Ressourcenberechnung diejenigen Fallkategorien, in welchen während der gesamten Erfassungszeit kein Fall erfasst wurde, vom Mengengerüst her nicht relevant und deshalb vernachlässigbar. Dasselbe gilt für Fallkategorien mit sehr kleinen Dossierzahlen (1 bis 5 Dossiers). Für Fallkategorien mit einem Mengengerüst von 5 bis 30 Fällen können die Justizbehörden bei Bedarf den durchschnittlichen Aufwand mittels einer Schätzung plausibilisieren.

Die in diesem Bericht ausgewiesenen Geschäftslastwerte beziehen sich immer auf eine bestimmte detaillierte oder aggregierte Fallkategorie. Für diese – und nur für diese – ist der jeweilige Wert (vorbehaltlich einer zu kleinen Fallzahl als Basis) valide. Geschäftslastwerte aggregierter Fallkategorien dürfen nicht stellvertretend für den Wert einer zugehörigen detaillierten Fallkategorie verwendet werden (Beispiel: die aggregierte Fallkategorie "Delikte gegen Leib und Leben" [Art. 111-120 sowie Art. 122-136 StGB] wurde aus den Fallkategorien "Tötungsdelikte, inkl. Schwangerschaftsabbruch" [Art. 111-120 StGB] und "Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden" [Art. 122-136 StGB] aggregiert. Dieser Wert stimmt für die aggregierte Gruppe, darf aber nicht als Wert für die Tötungsdelikte alleine verwendet werden).

Soweit Ressourcenberechnungen allenfalls zu Veränderungen im Personalbestand einer Behörde führen, sind entsprechende Auswirkungen auf den Personalbestand anderer Behörden mitzubedenken. So kann beispielsweise ein erhöhter Personalbestand einer erstinstanzlichen Gerichtsbehörde aufgrund damit verbundener Kapazitätserweiterungen einen höheren Personalbestand bei der Rechtsmittelbehörde bedingen.

### 2.1.7 Pioniercharakter der Studie

Der Auftrag führte dazu, dass in der Schweiz zum ersten Mal über mehrere Instanzen der Justiz hinweg eine Geschäftslaststudie durchgeführt wird. Zudem stellt die Kombination von Geschäftslaststudie und Organisationsanalyse über die Schweizer Grenzen hinaus in dieser Form soweit ersichtlich ein Novum dar.

## 2.2 Organisationsanalyse

### 2.2.1 Grundsätzliches

#### 2.2.1.1 Besonderheiten der Justizorganisation

Die betrieblichen Abläufe in Justizbehörden sind in erheblichem Mass direkt durch die *Prozessgesetzgebung* (Zivilprozessordnung [ZPO], Strafprozessordnung [StPO], Bundesgerichtsgesetz [BGG], Verwaltungsverfahrenrecht) sowie durch die *Verfahrensgrundrechte*<sup>68</sup> vorgegeben. Dies vermindert den Handlungsspielraum für eine betriebliche Führung erheblich, macht es aber umso notwendiger, diesen ständig immer wieder neu auszuloten. Insgesamt gilt es bei einer Organisationsüberprüfung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft somit zu beachten, dass der Handlungsspielraum hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation wesentlich kleiner ist, als bei anderen, „gewöhnlichen“ Organisationseinheiten in öffentlichen Verwaltungen, und noch geringer als bei privaten Unternehmen. Mit Ausnahme gewisser Unterstützungsdienste (z.B. im IT-Bereich) sind auch kaum Auslagerungen von Aufgaben möglich.

Bei Gerichten ist zusätzlich bei allen Organisations- und Managementfragen insbesondere die *richterliche Unabhängigkeit* zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit gehört zu den elementaren rechtsstaatlichen Garantien, welche bereits das Völkerrecht (UNO-Pakt II, EMRK) und die Bundesverfassung (BV) gewährleisten.<sup>69</sup> Sie umfasst einerseits – im Sinne eines Grundrechts – durchsetzbare individuelle Rechtsansprüche der an einem Verfahren beteiligten Parteien und andererseits institutionelle Garantien. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wie auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter selber können aber auf der Grundlage der richterlichen Unabhängigkeit keine Rechtsansprüche geltend machen.<sup>70</sup> Dennoch muss die richterliche Unabhängigkeit in der Diskussion um das Justizmanagement beachtet werden – durch Instrumente des Justizmanagements dürfen keine funktionalen, institutionellen oder personellen Verfahrensgrundrechte beeinträchtigt werden.<sup>71</sup> Die Unabhängigkeit des Gerichts und der einzelnen Richterinnen und Richter ist dabei nicht Selbstzweck. In seiner jüngsten Empfehlung vom 17. November 2010 "sur les juges: indépendance, efficacité et responsabilités"<sup>72</sup> unterstreicht der Ministerrat des Europarates, dass die richterliche Unabhängigkeit jeder Person das Recht auf einen fairen Prozess und das Vertrauen in die Justiz sichert und nicht ein Privileg der Richter sei (Präambel). Die Empfehlung hebt hervor, dass die Effizienz der Richter und der Justiz als Ganzes eine notwendige Bedingung sei "à la protection des droits de toute personne, au respect des exigences de l'article 6 de la Convention, à la sécurité juridique et à la confiance du public dans l'Etat de droit." (Pt. 30). Unter "Effizienz" wird in der Empfehlung "à délivrer des décisions de qualité dans un délai raisonnable et sur la base d'une considération équitable des éléments" verstanden (Pt. 31). Das verfassungsrechtliche Effizienzgebot (vgl. für die Bundesebene insb. Art. 170 BV) gilt auch für die Gerichte.<sup>73</sup>

<sup>68</sup> Vgl. Übersicht bei KETTIGER (2007), S. 265.

<sup>69</sup> Umfassend zur richterlichen Unabhängigkeit KIENER (2001).

<sup>70</sup> Anders als Universitätsangehörige beim Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit sind Gerichtspersonen nicht Berechtigte an der richterlichen Unabhängigkeit; dies erklärt sich u.a. daraus, dass es nicht um Freiheitsrechte, sondern um Verfahrensgrundrechte geht.

<sup>71</sup> Vgl. LIENHARD (2003) S. 43 ff.; LIENHARD (2005), S. 463 ff.

<sup>72</sup> Europarat, Recommendation CM/Rec(2010)12.

<sup>73</sup> Vgl. LIENHARD (2009), Rz. 29 f.

Mithin dienen Justizmanagement und richterliche Unabhängigkeit letztlich ein und demselben Zweck: eine *effiziente und wirksame Rechtsprechung*. Dieser muss auch Hauptzweck jeder Reorganisation der Justizorganisation sein. Bei beschränkten Ressourcen des Staates bedeutet dies eine Optimierung der Ressourcenzuweisung für die Rechtsprechung (Kernprozesse der Justiz) und für das Justizmanagement bzw. die Justizverwaltung (Führungsunterstützungsprozesse der Justiz). Die Organisationsüberprüfung muss mit diesem Fokus erfolgen.

§ 112 Abs. 2 KV verankert die *Selbstverwaltung der baselstädtischen Gerichte*. Die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltung macht Vorgaben an die Organisation der Justizverwaltung,<sup>74</sup> die im Rahmen der Organisationsüberprüfung ebenfalls zu beachten sind und die wünschbaren Änderungen in der Organisation allenfalls Grenzen setzen.

### 2.2.1.2 Keine anerkannte Standardmethodik

Für die Organisationsüberprüfung von staatlichen Behörden bzw. öffentlichen Verwaltungen besteht keine erprobte, allgemein anerkannte Methode. Klassische Ansätze der Unternehmensanalyse<sup>75</sup> oder der Beratung auf der Grundlage von Managementmodellen<sup>76</sup> können nicht unbesehen auf die öffentliche Verwaltung – und noch weniger auf Gerichte – übertragen werden und können bestenfalls für methodische Anleihen genutzt werden.

### 2.2.1.3 Gemeinsame Organisationselemente aktueller Theorien bzw. Modelle

Es bietet sich bei dieser Ausgangslage an, eine Organisationsüberprüfung entlang der Elemente durchzuführen, welche sich nach herrschender Lehre sowohl in der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre, namentlich im neuen St. Galler Managementmodell<sup>77</sup> aber auch in anderer Literatur<sup>78</sup>, wie auch in der schweizerischen Lehre des Public Managements<sup>79</sup>, finden und innerbetrieblich von Relevanz sind. Blendet man (stufengerecht und entsprechend dem Auftrag) das Element Strategie aus, sind dies die Elemente Struktur, Potenzial und Kultur.

Die Bestrebungen nach einer Optimierung des Justizmanagements in Wissenschaft und Praxis<sup>80</sup> haben dabei in jüngerer Zeit eine Reihe von Elementen eines guten Justizmanagements hervorgebracht, die folgendermassen zusammengefasst werden können<sup>81</sup>:

- Strategische Grundlagen
- Kundenorientierung
- Mitarbeitendenzufriedenheit
- Führungsstrukturen
- Führungsunterstützung
- Steuerungsinstrumentarium
- Geschäftslastbewirtschaftung
- Controlling
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Zertifizierung

<sup>74</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2012); LIENHARD/KETTIGER (2013).

<sup>75</sup> Vgl. z.B. bei BEA/HAAAS (2005), S. 111 ff.; SCHNEIDER/MINNIG/FREIBURGHAAUS (2007), S. 116 ff.

<sup>76</sup> Vgl. z.B. SCHWAN/SEIPEL (2002), S. 115 ff.

<sup>77</sup> Beschrieben unter anderem in RÜEGG-STÜRM (2002); RÜEGG-STÜRM (2004), S. 65 ff.

<sup>78</sup> Vgl. z.B. CHRIST (2006), S. 137.

<sup>79</sup> Vgl. SCHEDLER/PROELLER (2011), S. 19 ff., insbesondere Abbildung 1-3, S. 21; THOM/RITZ (2008), insbesondere Abbildung 5, S. 42.

<sup>80</sup> Siehe etwa LIENHARD (2009), S. 460 ff.; KETTIGER (2003), S. 173 ff.; Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (2002).

<sup>81</sup> Siehe dazu eingehend LIENHARD (2009), Rz. 31 ff.; einen ähnlich gesamtheitlichen Ansatz des Gerichtsmanagements sehen heute auch die Fachleute in den USA, vgl. Conference of State Court Administrators (COSCA) (2008), S. 3 und Liste der Indikatoren COSCA, S. 6; vgl. auch ALBERS (2008).

Diese Elemente lassen sich alle auch den Feldern Struktur, Potenzial und Kultur zuordnen. Die Organisationsüberprüfung wurde demnach entlang der folgenden Organisationselemente durchgeführt:<sup>82</sup>

- *Struktur*: Aufbauorganisation, Ablauforganisation (Kernprozesse) und Instrumente (Führungsunterstützungsprozesse);
- *Potenzial*: Personal (Personaldotation, fachliches Potenzial), Raum, Informatik;
- *Kultur*: Führung, Kommunikation/Information.

#### 2.2.1.4 Quellen für konkrete Fragestellungen

Zur Herausarbeitung der konkreten Fragestellungen, welche eine Analyse und Bewertung der Organisation der Basler Justizbehörden erlauben, kann sowohl auf klassische Tools der Betriebswirtschaft und der Organisationsberatung wie auch auf Tools aus dem Qualitätsmanagement zurückgegriffen werden. Letztere findet man insbesondere in den folgenden Qualitätssicherungssystemen:

- *Common Assessment Framework (CAF)*<sup>83</sup>;
- *ISO 9001 (DIN EN ISO 9001)*;
- *Trial Court Performance Standards (TCPS)*<sup>84</sup>;
- *CourTools*<sup>85</sup>;
- *Fragenraster der European Commission for Efficiency of Justice (CEPEJ)*<sup>86</sup>.

#### 2.2.1.5 Schnittstellen als wesentliche Erfolgsfaktoren

In einer Ablauforganisation sind die Schnittstellen zwischen Organisationen oder zwischen Teilprozessen in den Prozessketten wesentliche Erfolgsfaktoren.

Im *Zivilprozess* und im *Verwaltungsjustizverfahren* können auf den ersten Blick von aussen keine wirklich relevanten Schnittstellen ausgemacht werden, sieht man von der allgemeinen *internen Schnittstelle zwischen Spruchkörper und Kanzlei* einmal ab.

Bei genauerer Betrachtung ergeben sich für den *Zivilprozess* die folgenden Schnittstellen:

- Schlichtungsbehörde/Zivilgericht (die allgemeine Schlichtungsbehörde ist dem Zivilgericht angegliedert);
- Gerichtsschreiber/Referent/Gesamtgericht;
- Urteilende Behörde/Rechtsmittelbehörde.

Demgegenüber können im *Strafverfahren* auf Grund der engen Verknüpfung der Tätigkeiten verschiedener Strafbehörden bereits im Rahmen der Ermittlung bzw. Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens zahlreiche wichtige Schnittstellen erkannt werden:

---

<sup>82</sup> Das Vorgehen entspricht diesbezüglich jenem des KPM bei der Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn; bei einer flächendeckenden Untersuchung des Stands des Justizmanagements in der Schweiz im Jahr 2012 folgte das KPM einer ähnlichen Gliederung der Betrachtungsfelder, vgl. LIENHARD/KETTIGER/WINKLER (2013), Rz. 26 ff., S. 11 f. .

<sup>83</sup> Ein im Auftrag der EU in Anlehnung an EFQM entwickelter Qualitätssicherungsansatz für öffentliche Verwaltungen; siehe [http://www.caf-netzwerk.de/cfn\\_227/nn\\_376176/SharedDocs/Publicationen/CAF/caf\\_Broschuere2002.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/cafBroschuere2002.pdf](http://www.caf-netzwerk.de/cfn_227/nn_376176/SharedDocs/Publicationen/CAF/caf_Broschuere2002.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/cafBroschuere2002.pdf) (Stand: 09.01.2015).

<sup>84</sup> Ein in den 1990er-Jahren in der USA vom National Center for State Courts (NCSC) entwickeltes System für die Leistungs- und Qualitätsmessung; vgl. CASEY et al. (2003), <http://contentdm.ncsconline.org/cgi-bin/showfile.exe?CISOROOT=/ctadmin&CISOPTR=433> (Stand: 09.01.2015).

<sup>85</sup> Ein vom NCSC in den USA entwickeltes System von Leistungsindikatoren, das den Gerichten eine ausgewogene Übersicht über Leistung und Qualität ihrer Tätigkeit ermöglicht; siehe <http://www.courtools.org/> (Stand: 09.01.2015).

<sup>86</sup> Die CEPEJ hat ein Fragenraster zur Ermittlung der Qualität des Justizsystems und der Gerichte erarbeitet; vgl. CEPEJ (2008).

- Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft (intern); nach Art. 15 StPO ist die Leitung bzw. Aufsicht bei der Staatsanwaltschaft (vgl. auch Art. 307 bzw. 309 StPO), es geht mithin auch um die Schnittstelle zwischen Ermittlung und Untersuchung;
- Handwechsel (als generelle Schnittstellenfrage, die Vermeidung von Handwechseln war eines der Hauptmotive für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells II);
- Staatsanwaltschaft/Zwangsmassnahmengericht/Beschwerdeinstanz (insbesondere hinsichtlich der Zwangsmassnahmen während der Untersuchung);
- Staatsanwaltschaft/Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis;
- Staatsanwaltschaft/Kantonspolizei;
- Kontroll- bzw. Genehmigungsmechanismen innerhalb der Staatsanwaltschaft:
  - Vorlagepflichten (Strafbefehl/Nichtanhandnahme/Einstellung);
  - Zugsrecht der vorgesetzten Stelle;
  - Anklage (Vertretung, etc.); Staatsanwaltschaft/Gericht;
  - Gericht 1. Instanz/2. Instanz (inkl. Frage, wer in der Staatsanwaltschaft über den Weiterzug entscheidet).

Beim *Verwaltungsjustizverfahren* besteht eine unechte Schnittstelle im Bereich der Beweiserhebung. Das Verwaltungsgericht ist in erheblichem Masse darauf angewiesen, dass die vorgelagerten Verwaltungs- bzw. Verwaltungsjustizbehörden eine vollständige Beweiserhebung vornehmen und insbesondere den Sachverhalt umfassend abklären. Diese qualitätssichernde Massnahme liegt aber ausserhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsgerichts, d.h. ist durch die Führung des Gerichts nicht direkt beeinflussbar. Trotzdem ist diesem Aspekt im Rahmen der Untersuchung die nötige Beachtung zu schenken.

#### 2.2.1.6 Betrachtungsfokus

Grundsätzlich kann eine Organisationsanalyse entweder deskriptiv zur Abbildung der gesamten Organisation oder analytisch mit einem bestimmten Fokus erfolgen. Für die Justiz des Kantons Basel-Stadt ist eine Gesamtdarstellung der Organisation weder vom Auftrag noch vom Zeitpunkt her (Einführung der neuen Zivil- und Strafprozessordnungen im Jahr 2011, laufende Totalrevision des Gerichtsorganisationsrechts [vgl. Ziffer 1.2.6]) sinnvoll. Deshalb ist der *Fokus im vorliegenden Schlussbericht insbesondere auf Entwicklungschancen ausgerichtet*. Aus den Interviews wurden hauptsächlich Mehrfachnennungen aufgenommen.

#### 2.2.1.7 Methodenpluralismus

Die vorliegende Organisationsüberprüfung stützt sich – im Sinne der Methoden-Triangulation<sup>87</sup>, d.h. der Abstützung auf verschiedene Methoden – auf drei methodische Pfeiler:

- eine *Dokumentenanalyse* (Organigramme, Ablaufschemata, Workflows, Weisungen, Pflichtenhefte, Statistiken, etc.);
- *Interviews* (unter Einhaltung des Grundsatzes der Akteur-Triangulation, d.h. der Berücksichtigung aller Funktionen und Ebenen bei der Auswahl der Interviewpartner/innen);
- *Feedback-Schlaufen* (in der Form von Workshops mit den Begleitgruppen), um dem Anspruch eines Lernprozesses bzw. einer formativen Evaluation gerecht zu werden.

Zusätzlich fanden im Rahmen der Erarbeitung des Untersuchungsdesigns Besuche des Expertenteams bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft statt. Während der Erhebungen wurde am 22. April 2013 zusätzlich das SBD besucht.

---

<sup>87</sup> Zur Methoden-Triangulation vgl. BERG (2001), S. 4 ff.

## 2.2.2 Bezug zu früheren Organisationsprojekten

Bei der Erstellung des Untersuchungsdesigns und im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden Erkenntnisse aus früheren Organisationsprojekten der Basler Justiz geprüft und teilweise aufgenommen. Es handelt sich insbesondere um folgende Projekte<sup>88</sup>:

- *Projekt REKABAS*: Im Rahmen des Projekts REKABAS wurde in organisatorischer Hinsicht insbesondere die Frage der Integration der Kriminalkommissariate in die Kantonspolizei geprüft; der Teilbericht Gerichte enthält zudem zahlreiche Optimierungsvorschläge.<sup>89</sup> Insbesondere die Einführung von Gerichtsverwaltern und der zentralen Gerichtsbuchhaltungen bzw. -kassen gehen auf das Projekt REKABAS zurück.<sup>90</sup>
- *Projekt OGEBA*: Gegenstand der Arbeiten waren gemäss einem Detailkonzept<sup>91</sup> aus dem Projekt OGEBA primär die Führungsunterstützungsprozesse in der Justiz (Budget- bzw. Investitionsprozess, Finanzbuchhaltung, IT).
- *Projekt STAWA 2011*: In der Dokumentation zum Projekt STAWA 2011 zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt finden sich einerseits die Festlegungen der neuen Abläufe beim Strafbefehlsverfahren.<sup>92</sup> Andererseits wurden im Rahmen des Projekts Aufwandschätzungen gemacht, die sich auf einzelne Arbeiten in bestimmten Verfahrenssequenzen beziehen.<sup>93</sup>
- *IT-Projekt „Gerichte 2010“*: Im Rahmen des Projekts "Gerichte 2010" wurden umfangreiche Analysen der Abläufe (einschliesslich Work-Flows) erstellt.

## 2.2.3 Dokumentenanalyse

Dem KPM wurden für die Dokumentenanalyse von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft zahlreiche bezüglich Organisation und Führung relevante Dokumente eingereicht. Die Dokumente umfassen insbesondere:

- Organigramm;
- Funktionsdiagramme;
- Einsatzpläne und Pikettlisten;
- Reglemente, Weisungen und Richtlinien;
- Inspektions-/Visitationsberichte Justizkommission;
- Hausordnung;
- Ablaufdiagramme und Workflows;
- Komplette Fallstatistiken der Jahre 2011 und 2012;
- Aktuelle Personalsituation (Anzahl Stellenprozente pro Personalkategorie).

Die Analyse der umfangreichen Unterlagen ist direkt in den vorliegenden Bericht eingeflossen. Die Unterlagen wurden zudem für die Vorbereitung der Interviews beigezogen.

## 2.2.4 Interviews

### 2.2.4.1 Zweck

Mit den Interviews werden folgende Zwecke verfolgt:

- Informationsgewinnung hinsichtlich der Abläufe in den Justizbehörden (in Ergänzung zur Dokumentenanalyse);
- Informationsgewinnung hinsichtlich der "weichen Faktoren" (Führung, Kultur, Stimmungslage, Befindlichkeit, Ausbildungsbedürfnisse, etc.);

<sup>88</sup> Im Detail siehe Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 2.4.

<sup>89</sup> Vgl. Bericht REKABAS Teilprojekt Gerichtsverfahren vom Juli 1994, S. 54 ff.

<sup>90</sup> Vgl. Abschlussbericht REKABAS vom 23. Oktober 1996, S. 6.

<sup>91</sup> Vgl. Projekt OGEBA der Justiz Basel-Stadt, Detailkonzept, genehmigt durch den Lenkungsausschuss am 5. Dezember 2005; die Bemühungen der Experten, Detailunterlagen zum Projekt zu erhalten, waren erfolglos.

<sup>92</sup> Vgl. STAWA 2011, Zwischenbericht vom 6. Januar 2010, S. 75 ff.

<sup>93</sup> Vgl. STAWA 2011, Zwischenbericht vom 6. Januar 2010, S. 3 ff.

- Entgegennahme von Optimierungsvorschlägen aus dem Personal der Justizbehörden;
- Informationsgewinnung zu möglichen methodisch zu beachtender Besonderheiten bei der Geschäftslastbewirtschaftung (z.B. besondere Fallanhäufungen bestimmter Art).

#### 2.2.4.2 Ablauf der Erhebung

Die Interviews wurden vom Expertenteam geführt, meist alleine<sup>94</sup>. Sie wurden in schriftlichen Protokollen sowie teilweise zusätzlich elektronisch aufgezeichnet. Die Interviews wurden mit einer Ausnahme als Einzelinterviews, d.h. immer nur mit einer Interviewpartnerin bzw. einem Interviewpartner geführt.

Die Interviews wurden strukturiert auf der Grundlage eines Interviewleitfadens geführt. Die Gliederung des Interviewleitfadens diente auch als Raster für die Protokollierung.

Die Auswertung der Interviews erfolgte in anonymisierter Form als Zusammenzug pro Frage des Interviewleitfadens, einmal nach Gericht bzw. Staatsanwaltschaft, zum andern aber auch gesamthaft über alle Justizbehörden. Die Anonymität wird ebenfalls in der Studie gewährleistet.

#### 2.2.4.3 Auswahl der Interviewpartner/innen

Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner erfolgte nach dem Grundsatz der *Akteurtriangulation*.<sup>95</sup> Es wurde darauf geachtet, dass alle Funktionen, Organisationseinheiten und Hierarchiestufen adäquat vertreten sind. Weiter wurde auf eine geschlechtergerechte Auswahl geachtet.

Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Verteilung nach Funktionen in einem Interviewplan festgelegt (vgl. Anhang 25). Die namentliche Festlegung erfolgte in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft. Daraus entstand der individualisierte Interviewplan. Insgesamt wurden 53 Interviews geführt, davon 9 mit Vertretern des Appellationsgerichts, je 11 mit Vertretern des Zivilgerichts und Strafgerichts, 18 mit Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, 3 mit leitenden Mitarbeitenden der Kantonspolizei und 1 mit dem Leiter der Abteilung Zwangsmassnahmen und Schwarzarbeit des Migrationsamts.

#### 2.2.4.4 Standardfragen und Differenzierungen

Es wurde für alle Justizbehörden vom gleichen Fragenkatalog ausgegangen (vgl. Anhang 26). Der Fragenkatalog enthält Fragen, die grundsätzlich für eine Organisationsüberprüfung geeignet sind und alle Elemente (Struktur, Potenzial und Kultur; vgl. Ziffer 2.2.1.3) abdeckt. Zusätzlich wurden für die einzelnen Gerichte bzw. für die Staatsanwaltschaft jeweils besondere Fragen eingeflochten, weshalb insgesamt acht Interviewleitfäden entstanden.<sup>96</sup>

#### 2.2.5 Feedback-Schlaufen

Die Resultate der Untersuchung wurden in verschiedenen Stadien Feedback-Schlaufen zu-geführt:

- Ergebnisse der Interviews mit den Begleitgruppen<sup>97</sup>;
- Berichtsentwurf mit dem Projektteam<sup>98</sup>.

---

<sup>94</sup> Die Interviews mit der Vorsitzenden Präsidentin des Appellationsgerichts, mit den Vorsitzenden Gerichtspräsidenten des Zivil- und Strafgerichts sowie mit dem ersten Staatsanwalt wurden jeweils durch zwei Personen geführt.

<sup>95</sup> Zur Akteurtriangulation vgl. BERG (2001), S. 5.

<sup>96</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Anhänge 3-10.

<sup>97</sup> Die Feedbackrunden fanden am 17. Februar 2014 (Gerichte) und am 19. Februar 2014 (Staatsanwaltschaft) statt.

<sup>98</sup> Auf der Grundlage von schriftlichen Eingaben zum Berichtsentwurf am 3. September 2014.

Dabei ging es um eine Plausibilisierung bzw. Validierung der Ergebnisse und nicht um einen partizipativen Mitwirkungsprozess. Die Verantwortung für die Studie und damit für die Ergebnisse blieb alleine beim Expertenteam. Diese entschieden mithin, ob und in welcher Weise die Resultate der Feedback-Schlaufen berücksichtigt werden.

Der betreffenden Feedback-Gruppe wurden jeweils vorgängig schriftliche Unterlagen zugestellt und diese wurden anschliessend in Arbeitssitzungen diskutiert.

## 3 Staatsanwaltschaft

### 3.1 Organisation

#### 3.1.1 Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation

##### 3.1.1.1 Staatsanwaltschaft allgemein

Auf ihrer Webseite stellt sich die Staatsanwaltschaft wie folgt vor:

„Die Staatsanwaltschaft führt Strafverfahren bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Sie erhebt und vertritt die Anklage, erlässt Strafbefehle und weitere Abschlussverfügungen wie Sistierung, Einstellung, Abtretung oder Nichtanhandnahme. Zudem leistet sie internationale sowie nationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Der Gesamtregerungsrat übt die administrative Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Sie ist administrativ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement angegliedert und wird vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

Der Stab der Staatsanwaltschaft als Führungsunterstützung ist verantwortlich für die Medienarbeit, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, das Personal- und Rechnungswesen, die Logistik sowie den gesamten Informatik-Support, welche auch die IT-Ermittlungen umfasst.

Die Kriminalpolizei nimmt die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Anzeigen entgegen, leitet die Strafverfolgung ein und trifft die ersten Massnahmen, insbesondere die Tatbestandsfeststellung, die Sicherung der Beweismittel, die Ermittlung und nötigenfalls die vorläufige Festnahme der Täterschaft. Ferner die Fahndung nach flüchtigen Tätern, die Einvernahme von beschuldigten Personen und Zeugen, das Erstellen von Haftanträgen an das Zwangsmassnahmengericht, Gerichtsstandsabklärungen und Auslieferungen vom und ans Ausland.

Bei bekannter Täterschaft erledigt die Kriminalpolizei das Verfahren teilweise direkt durch Abtretung an einen anderen Kanton, Verfahrenseinstellung oder Strafbefehl. Alle anderen Verfahren leitet sie an die Allgemeine Abteilung der Staatsanwaltschaft, wo – allenfalls nach weiteren ergänzenden Untersuchungen und Einvernahmen sowie Gutachtenseinholungen – über die Erledigung des Verfahrens mittels Strafbefehl, Anklage, Einstellung oder Abtretung entschieden wird.

Die Abteilung Wirtschaftsdelikte ist zuständig für Untersuchungsverfahren, deren Tatbestände in spezifischer Weise mit dem Wirtschaftsleben im Zusammenhang stehen. Die Abteilung behandelt in der Regel Verfahren von der Anzeige an bis zu ihrem Abschluss. Nebst den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten stehen der Abteilung Wirtschaftsdelikte das notwendige kriminalistische Personal und ein Revisorat zur Verfügung. (...) <sup>99</sup>

Das Strafbefehlsdezernat nimmt die Aufgaben der Verfahrensleitung wahr gegenüber der Kantonspolizei sowie verschiedenen Verwaltungsbehörden im Kanton Basel-Stadt und schliesst deren Ermittlungen mittels Erlass eines Strafbefehls, Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens ab. <sup>100</sup>

Für das Organigramm wird auf Anhang 27 verwiesen.

##### 3.1.1.2 Grundlegende Fragen zur Aufbauorganisation

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ist die einzige Staatsanwaltschaft in der Schweiz, welche die Kriminalpolizei (Kripo) in ihre Organisation integriert hat. Ein wichtiger Vorteil der direkten Eingliederung der Kripo in die Staatsanwaltschaft ist die Verfügbarkeit aller wesentlichen Ressourcen in einer Organisation, unter einer Gesamtführung, welche die Gesamtsteuerung aller relevanten Kräfte direkt und ohne den Weg über die Leitung einer anderen Organisationseinheit ausüben kann. Aber auch in der Führung des einzelnen Verfahrens braucht es nicht die anspruchsvolle Matrixorganisation, wo der Kriminalpolizist hierarchisch einer anderen Organisationseinheit angehört (Kantonspolizei), fachlich aber dem verfahrensführenden Staatsanwalt unterstellt ist (Art. 15 Abs. 2 StPO, Art. 306 ff. StPO). Eine Ausnahme gibt es jedoch: die Kantonspolizei ist dann für die im Anhang gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 aufgeführten Vergehen kriminalpolizeilich tätig. Ebenfalls mit Ermittlungsbefugnissen sind bestimmte Verwaltungsbehörden gemäss § 1 Abs. 2 der erwähnten Verordnung in einer ständigen Weisung der Staatsanwaltschaft ausgestattet worden.

<sup>99</sup> Nicht zitiert sind die Ausführungen zur Jugendanwaltschaft, die nicht zum Untersuchungsauftrag gehört.

<sup>100</sup> <http://www.stawa.bs.ch/> und <http://www.stawa.bs.ch/ueber-uns.html> (Stand: 09.01.2015).

Der Nachteil einer Lösung mit der direkten Unterstellung der Kriminalpolizei könnte darin bestehen, dass die Kantonspolizei nicht nur kriminalpolizeilich tätig ist, sondern auch im Bereich der Gefahrenabwehr. Hier ist nicht die Strafprozessordnung die gesetzliche Grundlage, sondern das kantonale Polizeigesetz. Erkenntnisse und Wissen aus der Arbeit im Bereich der Gefahrenabwehr können in einer Polizei, die auch kriminalpolizeilich tätig ist, Synergien bringen. In der einem Strafverfahren vorgelagerten Phase der Arbeit der Polizei sind allenfalls schon wichtige Weichenstellungen notwendig, für die vertiefte kriminalpolizeiliche Kenntnisse wertvoll sind. Schliesslich ist auch von Vorteil, wenn die Supportaufgaben und die interkantonalen und internationalen Kontakte in einer Organisation vereint sind, auch zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten.

Wägt man die erwähnten Vorteile und Nachteile ab, so überwiegen im Fall des Kantons Basel-Stadt die Vorteile. Durch die enge Einbindung der Kriminalpolizei in den interkantonalen und internationalen Austausch auf polizeilicher Ebene (vgl. Kapitel 3.1.2) funktioniert die wichtige Information und Kommunikation zwischen den verschiedenen Polizeikräften der Kantone und namentlich in der trilateralen Polizeikooperation auch im übergeordneten Bereich, wo es nicht um einzelne Verfahren, sondern um Lageanalysen geht.

Deshalb wird empfohlen, die Kriminalpolizei (mit den erwähnten Ausnahmen gemäss der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen) weiterhin in der Organisation der Staatsanwaltschaft zu belassen. Diese Auffassung wird aus der Innensicht<sup>101</sup> der Staatsanwaltschaft geteilt.

In diesem Zusammenhang stellt sich – anders als in den anderen Kantonen, wo die Kriminalpolizei Teil der Kantonspolizei ist – die Frage der Abgrenzung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens von der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat im Entscheid vom 23.2.2012 in Bezug auf die Gewährung der Teilnahme an Ermittlungshandlungen Folgendes festgehalten<sup>102</sup>:

„Im Kanton Basel-Stadt wird das polizeiliche Ermittlungsverfahren personell in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht von der Kantonspolizei, sondern von der Kriminalpolizei durchgeführt (vgl. dazu § 9 EG StPO). Auch wenn diese eine der vier Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft bildet und unter Umständen nicht nur das polizeiliche Ermittlungsverfahren, sondern daran anschliessend auch das Untersuchungsverfahren leitet (vgl. dazu § 11 EG StPO), ändert sich dadurch nichts an der gesetzlich vorgesehenen Zweiteilung des Vorverfahrens. [...] Dieses zweigeteilte Verfahren bildet die Regel, die bei schwerwiegenden Straftaten, welche eine frühe Einschaltung der Untersuchungsbehörde erfordern, durchbrochen werden kann und muss (Art. 307 Abs. 1 StPO, vgl. dazu Schmid, SIPO Praxiskommentar, Art. 307 N 1). Die unterschiedlich geregelten Kompetenzen im polizeilichen Ermittlungsverfahren und im Untersuchungsverfahren haben Einfluss auf die Frage, ab wann ein Anspruch der Parteien besteht, an Befragungen von Beschuldigten oder an Beweiserhebungen teilzunehmen. Nach der klaren Regelung von Art. 147 StPO wird dieses Recht erst bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte gewährt; lediglich für die Verteidigung der beschuldigten Person besteht eine Ausnahme.“<sup>103</sup>

Auch wenn es bei diesem Entscheid primär um die Frage der Parteiöffentlichkeit ging, wird ersichtlich, dass die Kriminalpolizei, auch wenn in der Staatsanwaltschaft integriert, wie eine Kriminalpolizei anderer Kantone betrachtet wird, die für das polizeiliche Ermittlungsverfahren zuständig ist. Gleichzeitig übernehmen in den Fällen der Allgemeinen Abteilung (AA) die Ermittler der Kriminalpolizei aber auch die Aufgabe, im eigentlichen Untersuchungsverfahren die Einvernahmen durchzuführen, allerdings unter der Leitung eines Staatsanwaltes, wie es die Regeln namentlich der Artikel 307, 309, 311 und 312 StPO statuieren (Übertragung von Aufgaben des Staatsanwaltes an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei). Die Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter ergeben sich aus § 5 Abs. 2 EG StPO und namentlich aus § 34 und der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 22. November 2011.

Die nach Verfahrenssequenzen ausgewerteten Geschäftslastwerte (vgl. Beilagen 5.11 und 5.12) zeigen auf, dass der Grossteil der Fallbearbeitung namentlich bei den Untersuchungs-

<sup>101</sup> Sehr deutliches Ergebnis der Interviews; auch Personen, die beide Modelle aus ihrer Berufspraxis kennen, bevorzugen das Basler Modell.

<sup>102</sup> Zitiert in: Alberto Fabbri, Polizeiliche Ermittlung oder staatsanwaltschaftliche Untersuchung – ist das die Frage? Abgrenzungen im Vorverfahren nach Schweizerischer Strafprozessordnung, in: BJM 4/2013, S. 271.

<sup>103</sup> Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt/BE.2011.116 vom 23.2.2012, Erw. 2.1.

handlungen fast ausnahmslos bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten liegt, dies im Vergleich zu den übrigen Funktionen oft in überproportionalem Mass (vgl. dazu Ziffer 3.2.2).

Dazu kommt ein Handwechsel von der von einem Leitenden Staatsanwalt geleiteten Kriminalpolizei an die AA, die den Fall zur Anklage bringt. Die zuständige Staatsanwältin der AA kennt den Fall also in der Regel erst aus den Akten, da sie weder das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren geleitet (dafür war ein Staatsanwalt der Kriminalpolizei zuständig) noch eigene Einvernahmen durchgeführt hat. In einzelnen, in der Regel bedeutenden Fällen wirken die Staatsanwälte der AA während den Ermittlungen in der Untersuchungsphase mit. Das wird von der Staatsanwaltschaft entsprechend gehandhabt, denn in § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Staatsanwaltschaft ist ausdrücklich vorgesehen, dass in komplexen und umfangreichen Verfahren bereits im Stadium der polizeilichen Ermittlungen oder der ersten Untersuchungen durch die Kriminalpolizei eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt der AA für die fachliche Begleitung beigezogen wird.

Bei Fällen des Betäubungsmitteldezernates (BMD) nehmen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der AA am jeweiligen Lagerapparat des BMD teil, nehmen aber keinen Einfluss auf den konkreten Fall. Ausdrücklich wird von Seiten der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass das keine Leitung darstellt, sondern Partizipation, damit sich ein Staatsanwalt der AA nicht durch 20 Ordner eines grossen Betäubungsmittelfalls oder eines Tötungsdeliktes durcharbeiten muss. Die Leitung im Sinne der Verfahrensverantwortung liegt immer dort, wo konkret am Fall gearbeitet wird; so wurde aus den Interviews auch ersichtlich, dass der Staatsanwalt zwar als Verfahrensleiter für das Verfahren verantwortlich ist, aber faktisch der jeweilige Gruppenchef das Verfahren leitet und die faktische Verfahrensleitung letztlich bei ihm liegt, und zwar für Ermittlung und Untersuchungsverfahren, bis zur Abgabe an die AA, die daraufhin die Anklage ans Strafgericht macht (und dort auch vertritt) oder einen Strafbefehl erlässt. Gemäss Interview überprüfen und vervollständigen die Untersuchungsbeamten und -beamtinnen (UB; diese Funktion gibt es allein in der AA) im Rahmen des Untersuchungsverfahrens in Absprache mit der Verfahrensleitung weitgehend selbstständig die Anfangsermittlungen der Kriminalpolizei und schafft damit für die Verfahrensleitung die Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf die Art des Verfahrensabschlusses.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass es gesamthaft formale und faktische Verfahrensleitungen gibt und innerhalb der AA nochmals eine Aufarbeitung der Arbeiten der Kriminalpolizei, welche ein UB vornimmt. Damit wird in den Fällen, die von der Kriminalpolizei ermittelt und untersucht und von der Allgemeinen Abteilung angeklagt werden, ein Handwechsel zwischen zwei Abteilungen der Staatsanwaltschaft in Kauf genommen, den es bei den Fällen der Abteilung Wirtschaftsdelikte nicht gibt: dort wird der Fall zwar auch wesentlich von Kriminalisten dieser Abteilung ermittelt und untersucht, aber immer unter der Verantwortung und Verfahrensleitung des später anklagenden Staatsanwaltes. Bei der Wirtschaftsabteilung (WA) sind die 10 Kriminalistinnen und Kriminalisten, davon zwei Kriminalkommissäre, die sich nebenamtlich im Bereich der IT-Ermittlungen spezialisiert haben, direkt in der Abteilung integriert. Jeder der 7 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bearbeitet Wirtschaftsstraffälle und ist zudem auf einem Gebiet spezialisiert, und zwar auf Geldwäscherei-Fälle und Korruption, Vermögensentziehung und Nebengesetzgebung (UWG, Markenschutz), auf das abgekürzte Verfahren, auf Sozialversicherungsfälle sowie auf Konkursdelikte und Steuerrecht und auf Gerichtsstandsfragen. Neben seinen Führungsaufgaben führt der LStA als Abteilungsleiter auch eigene Fälle und ist für internationale Rechtshilfeverfahren zuständig. Weiter gehören der WA ein Sekretariat sowie ein Revisorat mit einer eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin an.

Ab der Fallzuteilung gibt es einen verfahrensleitenden Staatsanwalt mit dem Konzept mit den Fragen, die am Anfang eines Verfahrens stehen, namentlich auch bezüglich der notwendigen Zwangsmassnahmen. Gestützt darauf machen die Kriminalisten die Einvernahmen, wobei der verfahrensleitende Staatsanwalt, Tür an Tür, den Fall begleitet und bespricht, so dass er über den gleichen Informationsstand wie der polizeiliche Sachbearbeiter verfügt und im Idealfall weiss, wie der Stand des Verfahrens ist. Diese Begleitung dient auch dazu, beim permanenten Redigieren der Anklage zu spüren, wo sie noch dünn ist und mit zusätzlichen Einvernahmen und anderen Untersuchungshandlungen untermauert werden muss. Diese

laufende Arbeit des verfahrensleitenden Staatsanwaltes an der Anklage ist dann auch die Grundlage für die Schlusseinvernahme.

Anders als in der WA mit dem von Anfang an gleichen verfahrensleitenden Staatsanwalt gibt es in der Kriminalpolizei einen Staatsanwalt als formellen, einen Kriminalkommissär (Gruppenleiter) als faktischen Verfahrensleiter und – nach Übergabe des Falles an die AA – unter Umständen einen weiteren Staatsanwalt, der sich in den Fall einliest, allenfalls schon vorher einbezogen wurde und die Anklage formuliert und vor Strafgericht vertritt.

Zusammengefasst stellt sich deshalb die Frage, ob die erwähnte mehrfache Verfahrensleitung im Lauf des gleichen Verfahrens nicht zusätzlichen Aufwand generiert, der durch eine organisatorisch direkte Verbindung der Ressourcen der Kriminalpolizei mit den Ressourcen der AA mindestens teilweise vermieden werden könnte. Die Verbindung ist möglich mit dem Wechsel von Kriminalisten der Kripo in die AA oder von AA-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälten in die Kripo. Dadurch mögliche Ressourcengewinne könnten für die Bearbeitung von Fällen investiert werden, die heute aus nachvollziehbaren Gründen nicht zeitgerecht bearbeitet werden können. Gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft gibt es zudem mehrere hundert Verfahren, die aus Ressourcengründen nicht bearbeitet werden können oder zurückgestellt sind, in allen Abteilungen, vorwiegend aber in der Kripo, die selbst bei bestehenden Ermittlungsansätzen Anzeigen nicht bearbeiten kann.

In der Kripo werden selbständig knapp 12'000 Verfahren bearbeitet und direkt erledigt. Dazu kommen andere Verfahrenserledigungen und wie in allen anderen Kantonen auch eine Vielzahl von Anzeigen mit unbekannter bzw. flüchtiger Täterschaft. Schliesslich sind darin auch rund 2'000 Verfahren nationaler und internationaler Rechtshilfe und Gerichtsstandsverfahren enthalten. Etwas mehr als 2'000 Verfahren werden dann von der Allgemeinen Abteilung abgeschlossen. Allein die Zahl der Verfahren ist aber nicht massgebend, denn in der Regel sind Verfahren, die von der Allgemeinen Abteilung abgeschlossen werden, aufwändiger und ressourcenintensiver. Der Abschluss eines Untersuchungsverfahrens kann nicht allein durch Einstellung oder Anklage erfolgen, sondern auch durch einen Strafbefehl.

Die Kripo-Staatsanwälte machen heute die Strafbefehle in Haftfällen, die innert 48 Stunden ausgefällt werden. In weiteren rund 200 Fällen pro Jahr ergibt es sich nach der Ermittlung, dass das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden kann. Das Verfahren geht in diesen Fällen an die AA, wo ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin dann den Strafbefehl macht. Es fragt sich, ob dieser kleine Handwechsel notwendig ist oder nicht ein Kripo-Staatsanwalt den Strafbefehl macht, wie beispielsweise der Chef des BM-Dezernates. Nicht möglich ist es aber, grössere Fälle mit Anklage am Strafgericht zu vertreten, da während dieser Zeit die Leitung eines Dezernates und namentlich die Verfahrensleitung und die Prioritätensetzung nicht wahrgenommen werden könnte. Bei einer Einsprache gegen einen Strafbefehl müsste ein Kripo-Staatsanwalt allenfalls vor Gericht auftreten, wobei bei einem Strafbefehl mit einer maximalen Sanktion von 180 Tagessätzen oder 6 Monaten Freiheitsstrafe (Art. 352 Abs. 1 StPO) der Staatsanwalt in der Regel an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen muss; obligatorisch ist die Teilnahme erst ab einem Jahr Freiheitsstrafe (Art. 337 Abs. 3 StPO). Dazu kommt, dass bei den von der Staatsanwaltschaft selber untersuchten Sachverhalten (anders als bei Sachverhalten, die von den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis kommen) weniger zusätzliche Untersuchungshandlungen notwendig sind.

Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Überlegungen der formellen und faktischen Verfahrensleitung und der Tatsache, dass ein Fall in der Regel von zwei verschiedenen Abteilungen der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird, empfiehlt es sich, diese grundsätzliche Frage im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft selber geplanten Überprüfung der Führungsstruktur der Allgemeinen Abteilung in nächster Zeit ebenfalls einzubeziehen. Die Überprüfung der Führungsstruktur hängt immer auch mit einer Prüfung der zugrundeliegenden Aufgaben und der funktionalen Kompetenzen zusammen. Denkbar ist, dass sich aus dieser Prüfung ergibt, dass Personalressourcen der Kripo-Abteilung und der Allgemeinen Abteilung in der gleichen Abteilung arbeiten könnten, wie in der Wirtschaftsabteilung (WA), wo die Kriminalisten direkt angesiedelt sind. Denkbar ist aber auch, dass Staatsanwälte der AA in die Kripo-Abteilung wechseln. Dieses Modell hätte auch den Vorteil, dass die Kantonspolizei wie bisher einen klaren Ansprechpartner hätte.

Schliesslich erlaubt eine solche grundsätzliche Überprüfung auch die Entwicklung von Standards, mit denen sich Fragen der Aufteilung der Ressourcen, die gemäss den Interviews auch eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den Abteilungen nach sich ziehen, entscheiden liessen.

### 3.1.1.3 Weitere Fragen zur Aufbauorganisation

Folgende weitere aufbauorganisatorische Fragenkomplexe sind näher zu untersuchen:

#### Stellvertretung und Entlastung des Ersten Staatsanwalts

Der Erste Staatsanwalt hat keine vollamtliche Stellvertretung; ein Abteilungsleiter nimmt diese Funktion wahr im Sinne eines Platzhalters, wenn der Erste Staatsanwalt seine Funktion nicht ausüben kann. Das kann bis zu einem Monat eine gute Lösung sein, aber für eine längere Zeit würde auch die Abteilung des Stellvertreters leiden. Es gibt ein grosses Polizeikorps, das einen vollamtlichen Stellvertreter des Kommandanten hat, der Aufgaben permanent übernimmt, die in anderen Korps durch den Kommandanten selber wahrgenommen werden. Hier stellt sich aber – neben dem Vorteil der administrativen Entlastung – die Frage der fachlichen Führung aus einer Hand. Ein vollamtlicher Stellvertreter ist bei der Grösse der Staatsanwaltschaft nicht zu empfehlen. Als Alternative, vor allem angesichts der zahlreichen Vernehmlassungen und juristischen Abklärungen auf der Ebene des Ersten Staatsanwaltes, ist auch eine stabsmässige Unterstützung durch eine Juristin oder einen Juristen denkbar. Ziel und Wille der Staatsanwaltschaft ist es, die Führungsebene schlank zu halten.

#### Organisatorische Eingliederung der IT-Ermittlung

Eine zweite Frage ist die nach der Stellung der IT-Ermittlung als operative Einheit im Stab. Ein Stab sollte die Führung unterstützen und keine operativen Kernaufgaben erfüllen. Die Ansiedlung im Stab hat historische Gründe, damit die IT-Fachleute bei Bedarf auch beigezogen werden können. Damit kann zwar eine hohe Flexibilität erreicht werden, aber die Ansiedlung im Stab fällt auf.

Die Staatsanwaltschaft führte in einer Stellungnahme vom 5. März 2014 aus, dass eine Verlagerung des Forensik-Teams weg vom Stab zu einer operativen Abteilung die bestehenden Synergien zwischen den im Jahr 2009 geschaffenen IT-Ermittlern und den Systeminformatikern zunichte machen und zu Doppelspurigkeiten bzw. zur Schaffung von Parallelstrukturen führen würde. Die IT-Ermittlung sei eben gerade deshalb in der Informatikabteilung integriert, um den Wissenstransfer und die Unterstützung bei grösseren Einsätzen wie Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen zu gewährleisten. Zudem leiste der Bereich Projekte & Support Pikettdienst sowohl für den gesamten IT-Betrieb der Staatsanwaltschaft wie auch für Mobiltelefonauswertungen in Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, mit einer Beanspruchung allein für diese Aufgabe von in der Regel 100 Prozent der Arbeitszeit des eingesetzten Mitarbeiters. Es leuchtet auch ein, dass die Mobiltelefonauswertung nicht einem bestimmten Mitarbeitenden fest zugeordnet werden kann, da diese technisch anspruchsvolle forensische Dienstleistung auch im Pikettdienst erbracht und somit von jedem Mitarbeitenden beherrscht werden muss.

Diese Überlegungen sind nachvollziehbar, so dass die heutige Unterstellung nicht zu ändern ist. Dem durchaus vorhandenen Nutzen einer Verlagerung weg vom Stab zu einer operativen Abteilung stehen die erwähnten Gründe entgegen, so dass in einer Gesamtbeurteilung die heutige Regelung beibehalten werden kann und soll.

### 3.1.1.4 Staatsanwaltschaftsinterne Schnittstellen

Aus den Interviews wurde ersichtlich, dass neben anderen Schnittstellen wie Vermögenseinziehung und Geldwäscherei eine wesentliche Schnittstelle bei Vermögensdelikten besteht, namentlich in der Abgrenzung von Betrugsfällen der Fachgruppe 7 der Kripo, die später in Absprache zwischen der Leitenden Staatsanwältin AA und dem Leitenden Staatsanwalt WA von dieser übernommen werden. Absprachen finden gemäss Staatsanwaltschaft auch im „Dreieck“ Kripo – WA – AA statt. Dies sind namentlich Fälle von einer gewissen Grösse und

Schwierigkeit, die eine Spezialisierung erfordern. Diese Schnittstelle klappt gut, so dass die Frage in den Interviews zwar gestellt wurde, ob die Fachgruppe 7 der Kriminalpolizei (Betrug etc.) allenfalls zur Wirtschaftsabteilung verschoben werden soll, aber kein prioritäres Anliegen zu sein scheint. Gemäss Staatsanwaltschaft werden nur komplexe und umfangreiche Verfahren von der WA übernommen, nämlich dann, wenn sich in der Kripo aus Betrugsfällen Verfahren entwickeln, die ein fachspezifisches Wissen oder eine Revisorentätigkeit erfordern oder die Grenzen der Fachgruppe 7 sprengen. Der Stellvertreter des LStA WA steht den mit der Fachgruppe 7 befassten Staatsanwälten der Kripo beratend zur Seite.

Neben den schon erwähnten Schnittstellen gibt es auch eine enge Zusammenarbeit zwischen IT-Ermittlung und Handy-Auswertung in der IT. Die IT hat zwei Fachbereiche: einerseits die IT-Ermittlung und andererseits Projekt, Support und Handyauswertung für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. Weiter besteht eine Zusammenarbeit zwischen IT-Ermittlung und Kriminaltechnische Abteilung (KTA). Die IT-Ermittlung arbeitet vorwiegend im Auftrag der Fachgruppen 5 (Sexualdelikte) und 7 (Betrug etc.). Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsabteilung ist zu erwähnen, dass die Sicherung jeweils innerhalb der IT erfolgt, die Auswertung aber von der WA selbstständig gemacht wird, da es in der WA zwei IT-Spezialisten gibt.

Keine eigentliche Schnittstelle, sondern eine Nahtstelle ist das Nutzen der Delegationsmöglichkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft, sei es an die Kriminalpolizei oder an Mitarbeitende, die nicht Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sind. Die rechtlichen Grundlagen sind in Ziffer 3.1.1.2 beschrieben. Die Analyse der Auswertungstabelle „Strafverfolgung (Übersicht nach Sequenzen und Personalkategorien)“ zeigt, wer in welchem Verfahrensschritt in welchem Ausmass tätig ist; auch die Interviews zeigten auf, wer die ersten Einvernahmen und auch die anderen Untersuchungshandlungen vornimmt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Delegationsmöglichkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft sinnvoll genutzt werden und die entsprechenden Arbeiten durch die richtigen Funktionen erledigt werden, unter dem Vorbehalt der Ausführungen in Ziffer 3.1.1.5.

### 3.1.1.5 Aufsicht und Prioritätensetzung

§ 14 des EG StPO hält folgendes fest:

„<sup>1</sup> Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:

- a) bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;
- b) bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht.

Zu diesem Zweck

- a) erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;
- b) prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.“

Die Priorisierung wurde in den Schwerpunkten 2011-2013 definiert. Am 3. Februar 2014 hat die Geschäftsleitung Staatsanwaltschaft die „Schwerpunkte Kriminalitätsbekämpfung für das Jahr 2014“ verabschiedet (vgl. Anhang 32).

§ 14 EG StPO wurde erst eingeführt, nachdem die Ressourcen berechnet waren. Erst danach wurde im Gesetz die Fallerledigung innert zwei Jahren festgelegt. Diese ist jedoch nicht als zeitliche Limite zu verstehen, während der die Staatsanwaltschaft nichts macht. Durch die Prioritätensetzung werden aber die Haftfälle bevorzugt, da sie Vorrang haben müssen. Dadurch können Fälle der mittleren Kriminalität teilweise nicht anhand genommen werden. Zudem werden innerhalb einer Abteilung teilweise Fälle an andere Personen umgeteilt, um

die 2-Jahres-Frist erfüllen zu können. Zudem sind die Begriffe "besonders umfangreich und aufwändig" noch nicht klar definiert.

Im Bereich der IT-Ermittlung besteht – ausgehend von den Weisungen des Ersten Staatsanwalts – eine detaillierte Prioritätensetzung: zuvorderst stehen die Haftfälle, danach die Delikte der Fachgruppe Sexualdelikte, wo es um aktiv missbrauchte oder instrumentalisierte Kinder geht, dann sonstige Kapitalverbrechen. Delikte von grossem öffentlichem Interesse stehen vor der Bearbeitung der übrigen Fälle.

Der SBD hat eine Abmachung mit der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnissen, dass ein Fall rascher erledigt wird, wenn verwaltungsrechtliche Massnahmen von der Erledigung des Straffalls abhängen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle Fälle, die nicht priorisiert sind, erst später behandelt werden können. Zudem scheinen Staatsanwälte im SBD Arbeiten machen zu müssen, die nicht stufengerecht sind. Könnte ein Untersuchungsbeamter zusätzlich eingestellt werden, so würde, nach Auffassung der Staatsanwaltschaft, das Strafgericht entlastet, im Einspracheverfahren gegen einen Strafbefehl selber eigentliche Untersuchungshandlungen machen zu müssen, da das SBD heute – aufgrund der Geschäftslast – keine Einvernahmen nach Einsprache gegen einen Strafbefehl machen kann.

Trotz dieser Priorisierung können Hunderte von Fällen nicht bearbeitet werden, was dem in Artikel 8 StPO statuierten Verfolgungszwang als Ausfluss des Legalitätsprinzips widerspricht.

### 3.1.2 Schnittstellen zu anderen Behörden

#### Kantonspolizei

Es bestehen regelmässige Besprechungen zwischen dem Ersten Staatsanwalt und dem Kommandanten (alle 6-8 Wochen). Auf der Ebene Kripo/Sicherheitspolizei gibt es einen operativen Austausch, an dem auch die Polizei aus Deutschland und Frankreich beteiligt ist. Jede Woche gibt es am Dienstag den Kripo-Inforapport, bei dem alle Fachgruppen der Kripo, die WA und auch die Kantonspolizeien von Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie das Migrationsamt dabei sind. Die Kantonspolizei hat dann jeweils mittwochs einen Lagerapport, und dort sind auch noch Vertreter von Deutschland und Frankreich dabei (Regiorapport). Am Donnerstag findet der Betäubungsmitteldezernat-Rapport statt.

Weil die Kripo bei der Staatsanwaltschaft ist, ist der Erste Staatsanwalt Mitglied der Nordwestschweizer Polizeikommandantenkonferenz (nimmt aber nur bei entsprechenden Traktanden teil).

Die Observationsgruppe ist Teil der Kantonspolizei, die Zusammenarbeit ist sehr gut, ebenso im Zusammenhang mit dem Personal für Sicherungsaufgaben bei Einvernahmen, welche ebenfalls die Kantonspolizei zur Verfügung stellt.

Schliesslich hat auch das Strafbefehlsdezernat (SBD) zwei Mal im Jahr einen Rapport mit der Kantonspolizei.

Die Vornahme von Ermittlungshandlungen durch die Kantonspolizei und damit die diesbezügliche Schnittstelle zur Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ist im Übrigen durch eine Verordnung geregelt.<sup>104</sup>

#### Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis

Solche Kontakte gibt es namentlich auch aus dem Grund, weil die Kantonspolizei gemäss der Weisung Nr. 65 des Ersten Staatsanwalts zuständig ist als Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung und gestützt auf § 3 Bst .a und c EG StPOs. Eine ganze Reihe von Verwaltungsbehörden, namentlich auch das Amt für Migration im Bereich des Ausländergesetzes, aber auch Verwaltungsbehörden des Gesundheitsdepartementes, des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, des Departementes für Wirtschaft, So-

<sup>104</sup> Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010, SG 257.110.

ziales und Umwelt sowie des Grenzwachkorps' sind berechtigt und verpflichtet zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zur Verfolgung einer Reihe von Vergehen gemäss einer detaillierten Liste. Grund für diese Befugnis ist das besondere Fachwissen, das diese Verwaltungsbehörden z.B. im Ausländerrecht oder in der Tierschutzgesetzgebung haben und sie gewohnt sind, den Sachverhalt nicht nur verwaltungsrechtlich festzustellen, sondern auch unter die spezialgesetzlichen Straftatbestände zu subsumieren.

Es ist auch die Kantonspolizei und insbesondere die Verkehrspolizei, welche die Mehrzahl der SVG-Sachverhalte erfasst auf diesem Weg zu Händen der Staatsanwaltschaft und reicht die Verfahrensakten oder Kopien davon in Form einer Überweisung mit Antrag an das Strafbefehlsdezernat (SBD) ein. Auch Raserfälle nach Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG werden von der Verkehrspolizei behandelt, was in der seit 10. Januar 2014 gültigen ergänzten Weisung ausdrücklich erwähnt ist.

Die Zusammenarbeit des SBD mit der Kantonspolizei sowie mit den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis ist ein grosser Teil seiner Arbeitstätigkeit, da es neben Richtlinien auch Weisungen im Einzelfall braucht.

Zwischen der Kantonspolizei bzw. den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis auf der einen und der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite gibt es immer einen Handwechsel, weil im Bereich des Massengeschäftes ein Staatsanwalt richtigerweise erst für den Verfahrensabschluss tätig wird. Bei grösseren Fällen hingegen, die weder in die Zuständigkeit der Kantonspolizei bzw. der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis fallen noch in die Zuständigkeit des SBD, muss ein Staatsanwalt in einem frühen Stadium des Verfahrens dieses konzeptionell leiten. Das ist bei sogenannten Massendelikten nicht notwendig.

Auch stellt sich die Frage, ob es nicht effizienter wäre, wenn statt Weisungen und Anleitungen an die Verwaltungsbehörden das SBD die nicht kantonspolizeilichen Aufgaben selber machen würde. Das Untersuchungspersonal ist jedoch nicht vorhanden, weder ressourcenmässig und auch nicht mit der notwendigen fachlichen Ausbildung, während die Verbindung von Fachkenntnissen und Verwaltungsrecht bei den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis natürlich vorhanden ist. Bei einfachen Bagatelldelikten ist das überhaupt kein Problem, und man kann die strafrechtliche Bewältigung anleiten. Aber in schwierigeren Fällen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Seuchengesetz mit Beschlagnahmungen von Computern und Ausrüstungen, wird es schwierig. Genau so schwierig dürfte es aber sein, SBD-intern auf den verschiedensten Spezialgebieten fachlich geschultes Personal zu haben. Doch wenn es vertiefte StPO-Kenntnisse braucht, sollte der Fall von Anfang an von der Staatsanwaltschaft ermittelt werden können, gestützt auf eine Anzeige der Verwaltungsbehörde. Die Staatsanwaltschaft weist zu Recht darauf hin, dass sie Fälle jederzeit an sich ziehen kann.

Die Kantonspolizei und das Amt für Migration hingegen sind im strafrechtlichen und strafprozessualen Bereich gut aufgestellt.

#### Andere Verwaltungsbehörden

Die Kontakte zur Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug sind auf der Führungsebene schwierig: Nach ihrer Auffassung bemüht sich die Staatsanwaltschaft darum, vom Strafvollzug wichtige Informationen zu erhalten, doch die Zusendung eines Formulars werde seit Jahren verweigert. Das ergebe einen zusätzlichen Arbeitsaufwand im BDV, weil sich der Strafvollzug nicht an Vorgaben der Staatsanwaltschaft und der Bundesbehörden halte.

#### Appellationsgericht

Zwischen dem Ersten Staatsanwalt und der Vorsitzenden Gerichtspräsidentin gibt es ein bis zwei Mal jährlich eine Besprechung für administrative Belange.

#### Strafgericht und Zwangsmassnahmengericht

Zwischen dem Ersten Staatsanwalt und der Vorsitzenden Gerichtspräsidentin gibt es ca. alle zwei Monate eine Besprechung zu administrativen Fragen.

Die Spezialisten der Staatsanwaltschaft treten vor dem Strafgericht auch etwa als Sachverständige auf.

Die IT-Ermittlung gibt auf Anfrage den Strafgerichtspräsidien Auskunft.

Wichtig sind die Kontakte zum Zwangsmassnahmengericht (ZMG). Bei Wirtschaftsdelikten tritt vor dem ZMG in der Regel ein Staatsanwalt auf, bei den übrigen Delikten nicht. Die Abläufe mit dem ZMG werden als grundsätzlich problemlos bezeichnet; die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft beantworten auch Verständnisfragen insbesondere im Zusammenhang mit technischen Fragen von Überwachungsmaßnahmen.

#### Justiz- und Sicherheitsdepartement

Die Staatsanwaltschaft ist nicht Teil des Departements, sondern diesem lediglich administrativ angegliedert. Die notwendige formale Distanz wird eingehalten. Folgerichtig ist der Erste Staatsanwalt deshalb auch nicht in der Geschäftsleitung des Departements, hat aber regelmässige Besprechungen mit dessen Vorsteher.

### 3.1.3 Kultur

Von aussen betrachtet ist die Führungskultur gut und in den Interviews wird die Führungsarbeit der Leitung und namentlich auch des Ersten Staatsanwalts wiederholt positiv thematisiert. Aus den Interviews ergibt sich, dass die Befragten gerne und mit Engagement bei der Staatsanwaltschaft arbeiten. Allerdings fühlen sich die Mitarbeitenden stark belastet durch die Fallzahlen, aber auch durch den Druck, dass man trotz grossem Einsatz nicht alle Fälle zeitgerecht behandeln kann und Prioritäten setzen muss. Einzelne Führungskräfte fügen an, es fehle Zeit für den Blick in die Zukunft und für die Strategieentwicklung, was sicher mit dem grossen Druck und dem Hauptgewicht der Fallbearbeitung zu tun hat. Die Information erfolgt stufen- und adressatengerecht, und die Kommunikation innerhalb der Führungsebenen wie auch zwischen den Führungsebenen wird in den Interviews als gut erachtet und geschätzt.

Zur spezifischen Kultur gehört auch das Vertrauen, das den Mitarbeitenden auf allen Stufen entgebebracht wird. Ausdruck davon ist die Tatsache, dass es in den Verfahren im Vergleich zu anderen Kantonen nur wenige Vorlagepflichten gibt: an den Ersten Staatsanwalt bei Ausstandsgesuchen, Beschwerden und Eingaben an das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht sowie für die Herausgabe von Akten eingestellter Verfahren an Dritte und andere Behörden (ausser Gerichte und Strafverfolgungsbehörden); an den Leitenden Staatsanwalt für das Einlegen von Rechtsmitteln und deren Rückzug, bei der Festsetzung einer Entschädigung bei Verfahrenseinstellung und für die Befragung eines Mitarbeiters als Zeuge in einem Straf- oder anderem Verfahren sowie bei formellen Auslieferungsbegehren an das Ausland. Die Mitarbeitenden schätzen dieses Vertrauen sehr, wie in den Interviews wiederholt betont wurde.

Positiv gewürdigt werden kann auch die Fehlerkultur: Mit dem Urteilsmonitoring ist es möglich, Formfehler mit dem zuständigen Leitenden Staatsanwalt zu besprechen, damit dieser seinen Kontrollfilter einstellen kann. Zudem kommen alle Fälle mit einem Antrag über 1 Jahr Freiheitsentzug zum Ersten Staatsanwalt, der im Übrigen auch jeden Beschwerdenentscheid sieht. Bei grundlegenden Fehlern oder Änderungen wird dies in der Geschäftsleitung besprochen. Wichtig ist auch, dass ein Fall, der nach Auffassung des verfahrenslitenden Staatsanwaltes der AA nicht genügend ermittelt ist, an die Kripo zurückgeht, und zwar in der Regel via LStA AA an den LStA Kripo.

Beim Start der neuen Strafprozessordnung setzte der Erste Staatsanwalt das Ziel einer sehr guten Zusammenarbeit. Diese (über alle Abteilungen hinweg und im Stab) hat er schon nach dem ersten Jahr in in einem Brief an die Mitarbeitenden feststellen können. Die Zusammenarbeit scheint auch aus Expertensicht namentlich aufgrund der Interviews sehr gut zu sein. Die flachen Hierarchien und die räumliche Nähe aller Abteilungen der Staatsanwaltschaft im gleichen Gebäude sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

### 3.1.4 Personal

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine detaillierte Stellenbeschreibung und kennen sie auch. Die in der Staatsanwaltschaft tätigen Personen bezeichnen sich als ausgelastet bis überlastet; die Mehrheit beschreibt sich als stark belastet. Das Arbeitsvolumen übersteigt die personellen Kapazitäten.

Hinsichtlich des Personalbestands und seiner Verteilung nach Funktionen bzw. Personalkategorien wird auf Anhang 17 sowie auf die Beilagen 5.1-5.6 verwiesen.

#### 3.1.4.1 Interne Arbeitshilfen, Weisungen

Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine gut strukturierte, wenn auch umfangreiche Sammlung von Weisungen, die im Arbeitsalltag gebraucht werden und praxistauglich sind. Sie werden auch aktualisiert und neuen faktischen oder gesetzlichen Gegebenheiten angepasst.

#### 3.1.4.2 Ausbildung, Weiterbildung

Die Staatsanwaltschaft macht unter der Leitung des Chefs Ausbildung regelmässig interne Weiterbildungsveranstaltungen und schickt Spezialisten in fachspezifische Ausbildungen. Im Vergleich mit anderen Staatsanwaltschaften der Schweiz ist das interne Aus- und Weiterbildungsangebot hoch und steht auch anderen Organen der Strafverfolgung offen. Das Fachdezernat Ausbildung der Allgemeinen Abteilung zeichnet für die Ausbildung der akademischen Mitarbeiter und der juristischen Volontäre.

### 3.1.5 Infrastruktur

#### 3.1.5.1 IT

Im Informatikbereich besteht das Problem, dass es kein gemeinsames Rapportsystem gibt; das System der Kantonspolizei ist mit dem System NISSTA/ABI3 der Staatsanwaltschaft nicht kompatibel (demgegenüber sind die Systeme der meisten anderen Kantonspolizeien in der Schweiz kompatibel). Es gibt zwar eine (gemäss Interviews) teure Schnittstelle ins System ARAP; trotzdem erfordert die Übernahme von Anzeigen ins NISSTA erhebliche manuelle Nachbearbeitungen. Das gleiche gilt auch für EPSIPOL/NISSTA, auch hier besteht ein erheblicher Nachbearbeitungsaufwand. Das hat nichts damit zu tun, dass ein Medienbruch stattfinden würde; es ist offenbar vielmehr ein Problem der Kompatibilität.

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Systeme, bei denen gewisse Code-Tabellen anders sind. Hier läuft das Projekt KAPO 2016 unter der Leitung der Kantonspolizei. Der Hauptaufwand der manuellen Nachbearbeitung liegt bei den Schreibweisen und den Schreibfehlern, wenn 800 Polizisten keine einheitliche Auffassung haben, wie man etwas schreibt, und Strassennamen nicht aus der Code-Tabelle übernommen sondern selber eingetragen werden. Laut Information der Staatsanwaltschaft ist eine neue Geschäftskontroll-Software geplant (voraussichtlich auf der Grundlage von Juris). Im Rahmen dieser IT-Reform müssen auch die Schnittstellen im Bereich EPSIPOL und ARAP funktionstauglich gestaltet werden.

#### Elektronische Akten/Akten in Papierform

Heute besteht keine eigentliche Schnittstelle für die elektronische Akte zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht. Mit der geplanten Neulösung der elektronischen Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage von Juris sollte sich dieses Schnittstellenproblem lösen. Dadurch sind erhebliche Effizienzgewinne zu erwarten, da das Strafgericht die von der Staatsanwaltschaft überwiesenen Akten nicht mehr neu einscannen muss.

#### 3.1.5.2 Räumlichkeiten/Sicherheit

Die Räumlichkeiten und das Gebäude werden grundsätzlich als gut beurteilt, aber die Räume werden knapp. Es fehlen insbesondere Einvernehmeräume. Dies ist ein Problem bei

Zweierbüros, wo ein Mitarbeiter eine Einvernahme durchführt und der andere Akten studieren sollte. Die IT-Ermittlung und die IT sind in einem Grossraumbüro ohne Erweiterungsmöglichkeiten. Es fehlen zur Zeit fest eingerichtete Räume mit der entsprechenden Technik zur indirekten Konfrontation. Ad hoc sind nach Auskunft indirekte Konfrontationen bereits jetzt möglich. Ein entsprechendes Projekt, eine permanent eingerichtete Videobefragungstechnik im Waaghof, ist im Budget 2015 eingestellt.

Mehrere Personen bemängeln in den Interviews das vollständige Fehlen eines "social hub", wobei die Staatsanwaltschaft ausdrücklich festhält, dass Intranet, Pausen- und Besprechungsräume vorhanden seien.

Das Gebäude kann nur betreten und wieder verlassen werden mit entsprechender Begleitung. Für die Untersuchung von Effekten und Personen gibt es Detektoren; es ist kein Bogen, der durchschritten werden muss, aber es gibt die Möglichkeit, eine Person mit einem Handgerät abzutasten.

Es hat im Gebäude Alarmknöpfe mit einem bewährten Alarmsystem und medizinische Geräte.

## 3.2 Geschäftslast

### 3.2.1 Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte

#### 3.2.1.1 Einleitung

Bei der Staatsanwaltschaft wurde in drei verschiedenen Bereichen die Geschäftslast erhoben:

- Geschäftslast der Strafverfolgung: Es geht um die gewichtete Geschäftslast, die durch die Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit der Staatsanwaltschaft als prinzipale Strafverfolgungsbehörde nach StPO entsteht.<sup>105</sup>
- Geschäftslast der passiven Rechtshilfe: Es geht um die Geschäftslast der passiven Rechtshilfe in Strafsachen, d.h. der Rechtshilfe in Strafsachen zu Gunsten anderer Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden im In- und Ausland, welche im Kanton Basel-Stadt durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen wird.<sup>106</sup>
- Geschäftslast aus Bereitstellung: Es geht um den Aufwand der Staatsanwaltschaft für besondere Standardtätigkeiten, welche nicht über einen Fall erfasst werden können (weil nicht einem bestimmten Dossier zuweisbar), insbesondere auch um Bereitschaftsdienste.<sup>107</sup>

Zudem wurde die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit erhoben, welche insbesondere auch Aussagen erlaubt über den zeitlichen Aufwand für den Betrieb der Organisation Staatsanwaltschaft (Führungs-, Projekt- und Informationstätigkeit) und für die Weiterbildung.

#### 3.2.1.2 Geschäftslast der Strafverfolgung

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 5.7, 5.8, 5.9, 5.10 und 5.11. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Staatsanwalt, Kriminalist, Sekretariat) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt zuerst nach den ursprünglich gebildeten, detaillierten Fallkategorien (vgl. Anhang 5) und dann nach den im Verlaufe der Auswertung aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 7).

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für ei-

<sup>105</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.1, S. 22 ff.

<sup>106</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.2, S. 25 f.

<sup>107</sup> Vgl. Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 4 f.

nen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

### Geschäftslastwerte nach ursprünglichen, detaillierten Fallkategorien

Code	Gesetzesartikel	Beschreibung	Staatsanwalt	Kriminalist	Sekretariat
TOET	Art. 111-120 StGB	Tötungsdelikte inkl. Schwangerschaftsabbruch	18.0	71.0	8.0
KOERP	Art. 122-136 StGB	Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden	4.5	9.0	1.5
VERMG	Art. 137-162 StGB, Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	Delikte gegen das Vermögen	4.5	4.0	1.0
KONK	Art. 163-170 StGB	Konkurs- und Betreibungsdelikte	16.5	24.0	9.5
EHRE	Art. 173-177 StGB	Ehrverletzungsdelikte	2.5	4.0	1.0
GEHM	Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich	1.5	3.5	0.5
FREI	Art. 180-186 StGB	Delikte gegen die Freiheit	2.5	5.5	1.0
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	3.0	15.5	1.0
FAMIL	Art. 213-220 StGB	Delikte gegen die Familie	1.0	5.0	0.5
GEMEIN	Art. 221-230 StGB	Gemeingefährliche Handlungen	4.5	12.5	1.5
GESUN <sup>108</sup>	Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gesundheit	0.5	3.0	0.5
OEVER	Art. 237-239 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	5.0	8.0	1.0
FAELS	Art. 240-249 StGB	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	0.5	2.0	0.5
URKU	Art. 251-257 StGB	Urkundenfälschung	5.5	8.0	2.0
FRIED	Art. 258-263 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Frieden	10.5	19.0	1.5
KRIEG <sup>109</sup>	Art. 264-264k StGB	Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen	---	---	---
STAAT <sup>110</sup>	Art. 265-278 StGB	Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung	---	---	---
VOLK <sup>111</sup>	Art. 279- 283	Delikte gegen den Volkswillen	1.0	1.5	---
GEWRE	Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gewalt und die Rechtspflege	4.5	8.0	1.5
BEZAU <sup>113</sup>	Art. 296-302 StGB	Störung der Beziehungen zum Ausland	---	---	---

<sup>108</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>109</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>110</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>111</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>112</sup> Es wurde während der Erhebung vom Sekretariat kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>113</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

AMTS	Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB	Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht	5.5	8.5	1.0
BEST <sup>114</sup>	Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Bestechung	18.5	194.0	1.0
UEBER	Art. 323-332 StGB	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	5.0	3.0	1.0
AuGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich AuG	4.0	4.5	1.0
AuGL <sup>115</sup>	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich AuG	0.5	--- <sup>116</sup>	0.5
BETMS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich Betäubungsmittel	6.0	21.5	1.5
BETML	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich Betäubungsmittel	0.5	1.5	1.0
SVGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich SVG	3.0	4.5	0.5
SVGL	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich SVG	2.5	1.0	1.5
UNSTR	alle ausser AuG, BetmG, StrG und SVG	ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	2.0	4.5	1.0

### Geschäftslastwerte nach aggregierten Fallkategorien

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Staatsanwalt	Kriminalist	Sekretariat
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	5.5	12.5	1.5
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>ter</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermögen	4.5	4.5	1.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	2.5	5.0	1.0
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	3.0	15.5	1.0

<sup>114</sup> Es wurden nur 1 Fall (Kriminalisten) bzw. 2 Fälle (StA, Sekretariat) ausgewertet.

<sup>115</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet. Dies liegt wohl daran, dass die leichten AuG-Fälle i.d.R. über das SBD laufen und damit nicht mit dem entsprechenden RIPOL-Code erfasst werden.

<sup>116</sup> Es wurde während der Erhebung von den Kriminalisten kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS, BEST	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	5.0	10.5	1.5
UEBER, UNSTR	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	Diverses Nebenstraf- und Über- tretungsrecht	2.0	4.5	1.0
AUGL, AUGS	gemäss Tatarten- liste	AuG	4.0	4.5	1.0
BETML, BETMS	gemäss Tatarten- liste	BetmG	2.5	8.5	1.0
SVGL, SVGS	gemäss Tatarten- liste	SVG	3.0	3.0	1.0

### 3.2.1.3 Besondere Detailerfassungen SBD und BDV

#### Ermittlung von Standardwerten für das Strafbefehlsdezernat

Es gibt Massengeschäfte, in welchen die systematische Erfassung mittels "Laufblättern" nicht zielführend ist bzw. in welchen das Verhältnis von Aufwand für die Erhebung einerseits und Ertrag andererseits disproportional ist (so genannt fehlende Erhebungsbilligkeit). Deshalb wurden für Strafbefehlsverfahren, die ausschliesslich durch das Strafbefehlsdezernat (SBD) bearbeitet und erledigt werden, vorab in einer Vollerhebung durch Selbstaufschreibung die Standardwerte der Geschäftslast für bestimmte Arten von Massengeschäften ermittelt (vgl. Ziffer 2.1.3.1).<sup>117</sup>

Fallart Massengeschäft <sup>118</sup>	Zeit Sekretariat (Min.)	Zeit StA (Min.)	Zeit total (Min.)
[1] Haft-Überweisungen mit Antrag	35	15	50
[2] Epsipol-Überweisungen mit Antrag	15	1	16
[3] Kleine Überweisungen mit Antrag der Kapo/VwE	10	5	15
[4] Grosse Überweisungen mit Antrag der Kapo/VwE	15	15	30

Diese Standardwerte wurden bei der Auswertung in die Access-Datenbank integriert. Sie ergeben aber auch für sich alleine Aufschluss über die Geschäftslast im SBD.

<sup>117</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.3, S. 20 f. und Ziffer 3.1.6.1, S. 24 f; Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 4; vgl. auch Strafbefehlsdezernat (SBD), Bericht zum Besuch vom 22. April 2013, S. 6 und Anhang.

<sup>118</sup> Ersetzt im Bereich des SBD die Fallkategorien.

Die erhobenen Standardwerte können in Bezug zur Statistik des SBD gesetzt werden. Für das Erfassungsjahr wurden folgende Anzahl Erledigungen für die Massengeschäfte erhoben (vgl. Anhang 13):

Erledigung	Total
<b>Strafbefehl</b> Ausgang (Haft) [Kat. 1]	358
<b>Strafbefehl</b> Ausgang (Epsipol Kanzlei) [Kat. 2]	14497
<b>Strafbefehl</b> Ausgang [Kat. 3 und 4]	7088

Es ergibt sich somit nur schon aus den Massengeschäften für das SBD den folgenden jährlichen Zeitaufwand:

Kategorie Massengeschäft	Zeit Kanzlei (h)	Zeit StA (h)
[1] Haft-Überweisungen mit Antrag	209.0	89.5
[2] Epsipol-Überweisungen mit Antrag	3'624.0	241.5
[3+4] <sup>119</sup> Überweisungen mit Antrag der Kapo/VwE	1'476.0	1'181.0
Total Zeitaufwand Massengeschäfte	5'309.0	1'512.0

#### Ermittlung des Erfassungsaufwands für das BDV

Da es sich bei der Arbeit im Büro für Datenverarbeitung (BDV) ebenfalls um ein Massengeschäft handelt, wurde auf Wunsch der Staatsanwaltschaft bei diesem ersten Verfahrensschritt kein zuvor festgelegter Wert, sondern ein Platzhalter eingefügt. Der Zeitaufwand für diesen ersten Verfahrensschritt wurde im Laufe des Erfassungsjahres separat mittels einer Delphi-Befragung ermittelt und im Rahmen der Auswertung automatisch eingefügt (vgl. Ziffer 2.1.3.1).<sup>120</sup>

Die Delphi-Befragung beim BDV ergab zusammengefasst den folgenden Geschäftslastwert für die Verfahrenssequenz 1188 "Erfassung in Geschäftskontrolle und Einscannen der Akten durch BDV":<sup>121</sup>

Durchschnittliche Zeit für die Verfahrenssequenz "Erfassung in Geschäftskontrolle und Einscannen der Akten durch BDV" i.e.S. (in Minuten)	21.75
Durchschnittliche Zeit für weitere Arbeiten an den Akten (in ganzen Minuten)	11.00
Theoretischer Wert für die Verfahrenssequenz "Erfassung in Geschäftskontrolle und Einscannen der Akten durch BDV" i.w.S. (in Minuten)	32.75
<b>Gerundeter Wert für die Verfahrenssequenz 1188 (in Minuten)</b>	<b>35.00</b>

Jeder Fall, der vom BDV erfasst wird, verursacht somit durchschnittlich einen Erfassungsaufwand von 35 Minuten Arbeitszeit. Es handelt sich nach der hier vertretenen Auffassung um unvermeidlichen Aufwand, wenn eine saubere Geschäftskontrolle und eine elektronische Akte geführt werden sollen.

Durchschnittliche Zeit für die Eintragung in die Geschäftskontrolle (in ganzen Minuten)	13.00
Durchschnittliche Zeit für das erste Einscannen der Akten (in ganzen Minuten)	5.00
Durchschnittliche Zeit für weitere Einscan-Vorgänge	3.75
Durchschnittliche Zeit für die Verfahrenssequenz "Erfassung in Geschäftskontrolle und Einscannen der Akten durch BDV" i.e.S.	21.75

<sup>119</sup> Annahme: Je die Hälfte Fälle (3'544) der Kategorie 3 und der Kategorie 4.

<sup>120</sup> Vgl. Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 2 f.

<sup>121</sup> Vgl. Bericht über die Auswertung der Delphi-Befragung beim BDV (vgl. Beilage 3), S. 5.

### 3.2.1.4 Geschäftslast der passiven Rechtshilfe

Der dossierbezogene Arbeitsaufwand für die Arbeiten der passiven Rechtshilfe wurde nicht nach Fallkategorien ausgewertet, da dies zu Aussagen führt, die keine Praxisrelevanz haben. Die Auswertung erfolgte nach den einzelnen Verfahrensschritten, die für sich i.d.R. Standarderledigungen im Rechtshilfebereich darstellen (vgl. Beilage 5.12).

Es wird nachfolgend die durchschnittliche Zeit in Stunden (gerundet auf die Viertelstunde) angegeben, mit welcher die Funktion pro Durchführung des Verfahrensschritts belastet wird. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

Code	Beschreibung des Verfahrensschritts bzw. der Rechtshilfehandlung	Staatsanwalt	Kriminalist	Sekretariat
1201	Vorprüfung eines Rechtshilfeersuchens	0.75	0.50	0.25
1202	Verfügung betreffend Eintreten/Nichteintreten, Zwischenverfügung	1.00	0.75	---
1203	Durchführung der Rechtshilfehandlung	3.00	11.75	5.75
1204	Erstellen eines Berichts mit Beilagen z.Hd. der ersuchenden Behörde	1.75	2.00	0.50
1205	Schlussverfügung	1.00	0.25 <sup>122</sup>	0.50
1221	Auslieferungsverfahren	1.50	14.50	0.50
1271	Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht und Bundesstrafgericht	3.75	---	---
1281	Erfassung in Geschäftskontrolle	0.50	0.75	0.50
1282	Einscannen der Akten	0.25	0.25	0.50
1283	Ausfertigung (nach Visum) und Versand des Endentscheids	0.25	0.25	1.00
1284	Administrativer Verfahrensabschluss (Archivierung, ...)	0.25	0.25	0.25
1291	Erteilen von Auskünften <sup>123</sup>	0.50	1.50	0.75

Insgesamt wurde für die passive Rechtshilfe durch die Staatsanwaltschaft während der Erfassungsperiode der folgende Arbeitsaufwand verbucht (in Stunden):

Total Arbeitsaufwand während der Erfassungsperiode (h), auf die ganze Stunde gerundet	712.0	5'566.0	937.0
---	-------	---------	-------

### 3.2.1.5 Geschäftslast aus Bereitstellung

Während der Erfassungsperiode von einem Jahr wurde insgesamt folgender Aufwand (gerundet auf halbe Stunden) der Staatsanwaltschaft für besondere Standardtätigkeiten, welche nicht über einen Fall erfasst werden können, erfasst:

<sup>122</sup> Nur 1 Fall, weshalb hier die Funktion Kriminalist ausnahmsweise an der Schlussverfügung beteiligt war, ist unklar.

<sup>123</sup> Es geht hier um die dossierbezogene (fallbezogene) Erteilung von Auskünften. Die nicht-dossierbezogene Auskunftserteilung wurde als nicht-dossierbezogene Arbeitszeit erfasst.

Kategorie	Staatsanwalt	Kriminalist	Sekretariat
Aufwand Pikett-Kriminalkommissär, wenn kein SW	92.5	1'561.5	---
Aufwand Pikett-Staatsanwalt inkl. aussergewöhnliche Todesfälle (AGT), wenn kein SW	36.0	107.5	13.0
Gerichtsstandsdiskussionen, wenn kein SW	31.0	---	---
Kriminalpolizeiliche Ermittlungen, Einsätze im Zusammenhang mit ausserkantonalen Anfragen etc., wenn kein SW	45.0	741.5	42.0
Aufwand im Zusammenhang mit der Fachgruppe 9 der Kripo (Staatschutz), insbesondere die Führung der Gruppe, aber auch das Einholen von Informationen durch die Kriminalisten, wenn kein SW	9.0	---	---
Aufwand der Dolmetscherverantwortlichen	---	---	191.5
Ausweisprüfung KTA, wenn kein SW	---	---	---
Aufwand VOSTRA, wenn kein SW	---	---	191.5
Aufwand Messebüro Kripo, Basel World 2013, wenn kein SW	---	---	---
Aufwand bei Fussballspielen, MINA-Einsätzen etc., wenn kein SW	---	10.5	94.5

### 3.2.1.6 Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit

Die für die Ressourcenberechnung massgebliche nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (vgl. Ziffer 2.1.6) kann wie folgt dargestellt werden (in Stunden):

	Staatsanwalt	Kriminalist	Sekretariat
Total nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden pro Jahr) <sup>124</sup>	29'569.7	110'794.8	21'909.3

Im Einzelnen wird auf Anhang 16 sowie die Beilagen 5.1, 5.2 und 5.3 verwiesen.

Die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit macht je nach Funktion zwischen rund 40 Prozent und rund 85 Prozent der verbuchten Arbeitszeit aus (vgl. Anhang 17 und Beilage 5.5). Für das Gros der Funktionen liegt der Anteil der nicht-dossierbezogenen Arbeit zwischen 40 und 60 Prozent, beim Ersten Staatsanwalt (85 %) und beim Sekretariat der Kripo (81 %) höher. Der Anteil der Abwesenheit (Ferien, Krankheit, Pausen etc.) an der nicht-dossierbezogenen Arbeit liegt je nach Funktion zwischen 19 und 48 Prozent (bezogen auf die drei Haupt-Personalkategorien zwischen 36 und 42 Prozent) und im Durchschnitt bei 40 Prozent. Bezogen auf die gesamte in der Studie bei der Staatsanwaltschaft erfasste Arbeitszeit über das gesamte erfasste Personal machen die Abwesenheiten annähernd 20 Prozent aus und entsprechen damit der erwähnten Faustregel (vgl. Ziffer 2.1.1.1).

### 3.2.2 Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich Geschäftslast

Die erfassten und hier dargestellten Geschäftslastwerte erlauben nach Auffassung des Expertenteams Personalbedarfsrechnungen und ermöglichen es, die Veränderungen im Personalbedarf bei zukünftigen Entwicklungen der Fallzahlen abzuschätzen.

Die Geschäftslastwerte zeigen auf, dass der Grossteil der Fallbearbeitung namentlich bei den Untersuchungshandlungen fast ausnahmslos bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten liegt, dies im Vergleich zu den übrigen Funktionen oft in überproportionalem Mass. Dies bedeutet, dass bei einer raschen Zu- oder Abnahme der Fälle einer dieser Fallkategorien, der Mehr- bzw. Minderbedarf an Kriminalistinnen und Kriminalisten entsprechend rasch wächst. So beansprucht bspw. ein weiteres Tötungsdelikt im Durchschnitt zusätzliche zwei Arbeitswochen einer Kriminalistin bzw. eines Kriminalisten.

Nicht zu unterschätzen ist der Arbeitsaufwand, der durch die passive Rechtshilfe entsteht. Die von den Kriminalistinnen und Kriminalisten während der Erfassungsperiode von einem

<sup>124</sup> Ohne Zeitwert für die Erfassung für die Geschäftslaststudie.

Jahr insgesamt für die passive Rechtshilfe geleisteten 5'566 Arbeitsstunden entsprechen 2.6 Vollzeitäquivalenten (die effektive Anzahl der dadurch beanspruchten Vollzeitäquivalenten liegt unter Dazurechnung der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit rund 50 % höher).<sup>125</sup> Der durchschnittliche Arbeitsaufwand der Kriminalistinnen und Kriminalisten für die Vornahme einer durchschnittlichen Rechtshilfehandlung (ohne die notwendigen Verfahrensschritte vorher und nachher) ist mit 11.75 Stunden ebenfalls relativ hoch. Dieser Aufwand ist weitestgehend fremdgesteuert, d.h. durch die Basler Staatsanwaltschaft nicht beeinflussbar.

Die Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit (vgl. Anhang 16 sowie die Beilagen 5.1, 5.2 und 5.3) ergibt ein Abbild der Besonderheiten der Funktionen und enthält keine Auffälligkeiten.

Im Sinne einer Plausibilisierung wurden die erhobenen dossierbezogenen und nicht-dossierbezogenen Arbeitszeiten der Soll-Arbeitszeit gegenübergestellt (vgl. Anhang 17 und Beilage 5.5). Die Ergebnisse zeigen eine hohe statistische Validität; die Abweichungen gehen gemäss Erfahrungen aus früheren Studien wohl auf eine zu bescheidene Erfassung und auf die Kompensation von Überzeit zurück. Der Abgleich zeigt Auffälligkeiten beim BDV. Beim BDV müssen die Funktionen Innenfahndung und Sekretariat zusammen betrachtet werden: Die Mitarbeitenden der Innenfahndung haben in erheblichem Umfang Arbeiten der Erfassung ausgeführt und diese als dossierbezogene Arbeit richtigerweise unter der Funktion Sekretariat verbucht.<sup>126</sup> Die Geschäftslaststudie zeigt hier auf, dass zu wenig Innenfahndung stattfinden kann<sup>127</sup> bzw. dass das Sekretariat des BDV unterdotiert ist.

Schliesslich wurden die Ergebnisse der Geschäftslastanalyse im Sinne einer Plausibilisierung stichprobenweise verglichen mit den Angaben, welche die Staatsanwaltschaft im September 2009 im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten auf die neue StPO angenommen hat<sup>128</sup> Als Beispiel sei erwähnt, dass die damaligen Berechnungen von einem Aufwand von 5 Minuten Arbeit eines Kripo-Staatsanwalt für das Verfügung einer Einstellung ausgingen. Hier geht es um Einstellungen, welche früher als sogenannte „Stempeleinstellungen“ ergingen. Gemäss Geschäftslastanalyse braucht er dafür im Durchschnitt 9 Minuten (23'390 Minuten für 2'549 Dossiers, wobei in der Sequenz 1134 nicht nur Einstellungen, sondern auch Nichtanhandnahmen erfasst wurden und wohl auch die formellen Einstellungen der Kripo, die 2009 auf 715 veranschlagt wurden, hier erfasst worden sind).

Einstellungen nach abgeschlossener Untersuchung werden von der Allgemeinen Abteilung vorgenommen. Hier ging man im Jahr 2009 aufgrund der damaligen Zahlen von 409 Einstellungsverfügungen aus<sup>129</sup>; gemäss Geschäftslastanalyse waren es (inkl. Nichtanhandnahmen) 758 bearbeitete Dossiers mit einem Gesamtaufwand von 67'565 Minuten und einem Durchschnittsaufwand von 89 Minuten pro Dossier. Allerdings sind hier keine direkten Vergleichszahlen ersichtlich, weil die Ressourcen im Bericht STAWA 2011 in Arbeitstagen berechnet wurden und auch der geschätzte Aufwand für Arbeiten im Zusammenhang mit Anlagen darin enthalten ist.

Für Plausibilisierungen der Ergebnisse der Geschäftslastanalyse im Vergleich mit den im Jahr 2011 erfolgten Schätzungen sind letztere nur bedingt verwendbar, was nicht mit deren Qualität zu tun hat, sondern mit einer wesentlich anderen Methodik und Kategorisierung.

---

<sup>125</sup> Bei einer Jahres-Sollarbeitszeit von 2'087.4 Stunden.

<sup>126</sup> Abklärungen des Expertenteams in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.

<sup>127</sup> Was mit Aussagen in den Interviews übereinstimmen würde.

<sup>128</sup> STAWA 2011, Projekt zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Zwischenbericht Phase 2, 25. September 2009, S. 4.

<sup>129</sup> STAWA 2001, S. 57.

### 3.3 Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse

#### 3.3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der Staatsanwaltschaft folgende besonders wesentliche Erkenntnisse:

- Die Staatsanwaltschaft arbeitet unter einer grossen Falllast gut und effizient, hat eine gute Führungskultur und einen Spirit, der spürbar ist. Eine Führungskultur, die auf Vertrauen setzt und auch aus Fehlern lernen will, trägt viel bei zur qualitativen und quantitativen Leistung der Gesamtorganisation. Die Identifikation mit dem eigenen Betrieb ist bei den Mitarbeitenden aller Ebenen gross, kann aber dazu führen, dass der Blick auch auf andere Lösungsmöglichkeiten nicht immer ganz frei sein kann. Die Mitarbeitenden fühlen sich stark belastet durch die Fallzahlen, aber auch durch den Druck, dass man trotz grossem Einsatz nicht alle Fälle zeitgerecht behandeln kann und Prioritäten setzen muss. Mehrere hundert Fälle namentlich in der Kriminalpolizei können aus Ressourcen Gründen gar nicht bearbeitet werden.
- Die Geschäftslastwerte zeigen, dass der Grossteil der Fallbearbeitung namentlich bei den Untersuchungshandlungen fast ausnahmslos bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten liegt, dies im Vergleich zu den übrigen Funktionen oft in überproportionalem Mass. Damit wächst je nach Fallbelastung der Mehr- bzw. Minderbedarf an Kriminalistinnen und Kriminalisten entsprechend rasch.<sup>130</sup> Nicht zu unterschätzen ist der Arbeitsaufwand, der durch die passive Rechtshilfe entsteht (Rechtshilfeersuchen von Staatsanwaltschaften anderer Staaten oder anderer Kantone).
- Einzelne Führungskräfte fügen an, es fehle ihnen Zeit für den Blick in die Zukunft und für die Strategieentwicklung, was sicher mit dem grossen Druck und dem – richtigen – Hauptgewicht auf der Fallbearbeitung zu tun hat.
- Die Kriminalpolizei ist anders als in allen anderen Kantonen nicht bei der Kantonspolizei angesiedelt, sondern eine Abteilung der Staatsanwaltschaft selber. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
- Zu prüfen ist indes, ob in mittleren und grösseren Fällen mit entsprechendem Untersuchungs- und späterem Anklageaufwand Personalressourcen der Kripo-Abteilung und der Allgemeinen Abteilung (AA) in der gleichen Abteilung arbeiten könnten, wie das bei der Wirtschaftsabteilung (WA) heute schon der Fall ist. Dabei sind die Modelle denkbar, dass entweder Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte der AA in die Kripo wechseln oder Kriminalisten und Staatsanwälte der Kripo in die AA.
- Zu prüfen ist weiter, ob bei Fällen, die strafrechtlich und strafprozessual die Grenzen des Machbaren der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis überschreiten, entweder Personal beim Strafbefehlsdezernat für Coaching oder gleich für die Bearbeitung dieser Fälle eingestellt werden soll. Ausdrücklich nicht gemeint sind dabei Ermittlungen des Amtes für Migration und der Kantonspolizei.
- Weiter ist die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts nachhaltig zu sichern, dabei aber auf die von den Experten erwogene Einführung eines vollamtlichen Stellvertreters des Ersten Staatsanwalts zu verzichten, aber den Stab des Ersten Staatsanwaltes mit einer (Teilzeit-) Juristenstelle zu ergänzen.
- Im Auge zu behalten ist schliesslich die IT-Ansiedlung im Stab, die aber aus den angeführten Gründen so belassen werden kann.

---

<sup>130</sup> Der Anteil der dossierbezogenen Arbeitszeit an der Gesamtarbeitszeit beträgt bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten rund 50 Prozent, der Anteil personenbezogener nicht-dossierbezogener Arbeitszeit (Abwesenheiten, Weiterbildung, etc.) rund 30 Prozent. Insgesamt sind bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten somit 80 Prozent der auf die Arbeitszeit fallenden Tätigkeiten und Abwesenheiten personengebunden, nur rund 20 Prozent der Arbeitstätigkeit lässt sich bei Erhöhung des Personalbestands auf mehr Köpfe verteilen. Mithin wirkt sich eine höhere bzw. tiefere Fallbelastung auf den Ressourcenbedarf an Kriminalistinnen und Kriminalisten entsprechend direkt aus.

### 3.3.2 Empfehlungen

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der Staatsanwaltschaft folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- an der Eingliederung der Kriminalpolizei in der Staatsanwaltschaft festzuhalten;
- vor einem Antrag auf zusätzliches Personal konkret zu prüfen, ob die oben beschriebene Zusammenarbeit von Personalressourcen der Kripo-Abteilung und der Allgemeinen Abteilung in der gleichen Abteilung Ressourcen freispielen kann und in welchem Umfang das möglich ist bzw. weshalb das nicht möglich sein soll. Allenfalls kann dazu, um konkrete Erfahrungen und Vergleichswerte zu bekommen, ein Pilotprojekt gestartet werden, in dem in einer bestimmten Fallkategorie wie bisher in zwei Abteilungen und in einer anderen Fallkategorie lediglich in einer Abteilung gearbeitet wird.
- die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts nachhaltig zu sichern, dabei aber auf die Einführung eines vollamtlichen Stellvertreters des Ersten Staatsanwalts zu verzichten und den Stab mit einer (Teilzeit-) Juristenstelle zu ergänzen;
- die IT-Ansiedlung im Stab im Auge zu behalten, aber so zu belassen;
- die vertiefte Prüfung der Schaffung zusätzlicher Ressourcen für die Innenfahndung;
- die Frage von zusätzlichem Personal beim SBD für Coaching oder für die Bearbeitung von Fällen, bei denen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis an ihre Grenzen kommen, vertieft zu prüfen (ausdrücklich nicht gemeint sind hier die Kantonspolizei und das Amt für Migration).

## 4 Strafgericht

### 4.1 Organisation

#### 4.1.1 Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation

##### 4.1.1.1 Strafgericht Allgemein

Auf der Webseite des Kantons Basel-Stadt stellt sich das Strafgericht wie folgt vor:

„Das Strafgericht setzt sich aus neun Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten (davon zwei à 50%), einem Statthalter sowie aus 15 ordentlichen und 18 Ersatz-Richterinnen und -Richtern zusammen. Die Präsidentinnen und Präsidenten führen die einzelnen dem Gericht überwiesenen Verfahren und fungieren in den Verhandlungen als Vorsitzende. Sie rotieren im jährlichen Turnus innerhalb der einzelnen Abteilungen des Strafgerichts.

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber führen das Protokoll in den Gerichtsverhandlungen, wirken bei den Urteilsberatungen mit und redigieren die schriftlichen Urteilsbegründungen.

In den drei Kanzleien des Strafgerichts werden die einzelnen Fälle vor- und nachbereitet. Die sechs Weibel des Strafgerichts fungieren in erster Linie als Gerichtsdiener und sind daneben für die Eingangskontrolle sowie für den internen und externen Postdienst zuständig.

Für die Führung und Verwaltung des gesamten administrativen und personellen Bereichs des Strafgerichts sind die vorsitzende Präsidentin und der Verwaltungschef verantwortlich; sie werden dabei vom Sekretariat unterstützt.<sup>131</sup>

Das Organigramm des Strafgerichts (vgl. Anhang 28) stellt im Wesentlichen die Funktionen dar, welche die vollamtlichen Strafrichterinnen und Strafrichter (Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten) und die ordentlichen sowie die Ersatz-Richterinnen und -richter in ihren Aufgaben unterstützen. Namentlich sind dies der 1. Gerichtsschreiber, der Verwaltungschef, die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, die Volontäre, die drei Kanzleien (Kanzlei A/Zwangsmassnahmengericht; Kanzlei B; Kanzlei Einsprachen), die Weibel, der Hauswart sowie das Reinigungspersonal.

Eine Strafgerichtspräsidentin oder ein Strafgerichtspräsident sowie zwei oder vier ordentliche Richterinnen und Richter oder Ersatzrichterinnen und -richter (sie sind alle vom Volk auf sechs Jahre gewählt) bilden den Spruchkörper, entweder als Dreiergericht oder in Kammerbesetzung.<sup>132</sup> Neben dem Strafgerichtspräsidenten oder der Strafgerichtspräsidentin amtiert eine Richterin oder ein Richter mit juristischer Ausbildung als Referent oder Referentin (ohne ein schriftliches Referat abzugeben), neben einer Laienrichterin oder einem Laienrichter (Dreiergericht). Beim Kammergericht sind es zusätzlich zwei Laienrichterinnen oder Laienrichter, und statt des juristisch ausgebildeten Richters kann in Ausnahmefällen auch eine zweite Strafgerichtspräsidentin oder ein zweiter Strafgerichtspräsident amten (Kammerbesetzung)<sup>133</sup>.

Die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber führen die im oben zitierten Porträt erwähnten Aufgaben aus.

In einem Turnus amten die Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten zudem

- a) als Einzelgericht bei Fällen mit der Kompetenz, eine Freiheitsstrafe bis 12 Monaten auszusprechen oder das entsprechende Äquivalent als Geldstrafe;
- b) als Einzelgericht für die Behandlung von Einsprachen gegen Strafbefehle;
- c) als Einzelgericht als Zwangsmassnahmenrichterin oder -richter.

Dabei werden sie von einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber unterstützt. In Zwangsmassnahmefällen, bei denen es zu einer Verhandlung kommt, übt in der Grosszahl der Fälle eine Volontärin oder ein Volontär die Gerichtsschreiberfunktion aus. Die Verfügun-

<sup>131</sup> <http://www.strafgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html> (Stand: 09.01.2015).

<sup>132</sup> § 10 Abs. 3 GOG, für alle Sanktionen mit der Beschränkung der Freiheitsstrafen auf bis zu 5 Jahre.

<sup>133</sup> § 12 Abs. 2 GOG, für alle Sanktionen, in der Regel aber bei Freiheitsstrafen über 5 Jahren.

gen im schriftlichen Verfahren werden ausschliesslich von den Strafgerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten verfasst.

#### 4.1.1.2 Aufgaben

##### Stellenbeschreibungen

Alle nicht vom Volk gewählten Funktionen haben eine Stellenbeschreibungen, der im Zusammenhang mit dem kantonalen Projekt der Vereinheitlichung der Stellenbeschreibungen im Rahmen der systematischen Überprüfung der Lohneinreihungen (sogenannte Systempflege) erstellt worden sind. Die Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten verfügen über keine Stellenbeschreibung. Für die Richterinnen und Richter (ordentliche und Ersatz) gibt es eine Anleitung, die ihnen beim Handgelübde überreicht wird.

##### Aufgaben der Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten

Zu den Hauptaufgaben der Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten gehören die Instruktion der ihnen zugeteilten Strafverfahren, die Prüfung der Anklage, das Aktenstudium, die Organisation, Vorbereitung und Strukturierung der Hauptverhandlung, namentlich auch der Entscheid, wer zu laden ist, eine Abschätzung der mutmasslichen Dauer der Hauptverhandlung, die Bestimmung, welche Beweise in der Hauptverhandlung erhoben werden mit der Fristansetzung an die Parteien für Beweisanträge sowie Entscheide darüber und über die notwendige und amtliche Verteidigung. In Haftfällen kommt dem Strafgerichtspräsidenten oder der Strafgerichtspräsidentin während des hängigen Verfahrens die Aufgabe der Gefangenenpostkontrolle sowie die Anträge auf Sicherheitshaft und deren Verlängerung an das Zwangsmassnahmengericht zu sowie Entscheide über vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug. Die Strafgerichtspräsidentin oder der Strafgerichtspräsident leitet die Hauptverhandlung und entscheidet über Vorfragen und Anträge und macht die Befragungen. Er oder sie leitet auch die Urteilsberatung inkl. der Entscheide über die Nebenpunkte und Zivilforderungen und eröffnet das Urteil und begründet es mündlich. Mit der Korrektur der schriftlichen Urteilsbegründung schliesst sie oder er das Verfahren ab. Im Rechtsmittelverfahren ist er oder sie verantwortlich für Vernehmlassungen und Stellungnahmen im Rechtsmittelverfahren.

Dazu kommen nachträgliche selbstständige Entscheide gemäss Artikel 363 StPO und Entscheide nach Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils. Dazu kommen der Wechsel bestimmter Aufgaben im Jahresturnus, z.B. die Fallzuteilung oder die Funktion als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen, Studium der Fachliteratur und Rechtsprechung sowie die Vertretung des Strafgerichts in internen und externen Fachgremien und Arbeitsgruppen, die Tätigkeit als Referent/in auf Anfrage, die Mitarbeit bei Vernehmlassungen von Gesetzesvorlagen und die Arbeiten im Rahmen der Teilnahme an der Präsidentenkonferenz und schliesslich die fachliche Beurteilung der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber für die Vorbereitung der Mitarbeitergespräche.

##### Aufgaben der Vorsitzenden Strafgerichtspräsidentin

Die Präsidentenkonferenz diskutiert häufig über Rechtsfragen und versucht, zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist aber im Einzelfall jedes Präsidium und der gesamte Spruchkörper selber für die eigene Rechtsprechung verantwortlich.

Bei der Vorsitzenden Strafgerichtspräsidentin besteht keine feste Aufteilung (z.B. nach Prozenten) zwischen der Vorsitzfunktion und der Rechtsprechungsfunktion. Sie entspricht aber wesentlich mehr als einem 10 Prozent-Pensum, das in einer früheren Stellenbeschreibung aus dem Jahr 1968 erwähnt wird. Heute ist dieses Pensum sicher höher und wird im Wesentlichen durch eine stärkere Belastung der Stelleninhaberin kompensiert, welche im üblichen Turnus der wechselnden Aufgaben aller Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten eingebunden ist, inkl. Zwangsmassnahmengericht.

Die Vorsitzende Strafgerichtspräsidentin und der Verwaltungschef sind gesamtverantwortlich für die administrative Leitung des Strafgerichtes. Insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Präsidentenkonferenz, die sieben bis acht Mal jährlich stattfindet, gehören zu den Aufgaben, aber auch die ganze Leitung des Strafgerichtes. Davon ausgenommen ist jedoch – aus verfassungsrechtlichen Gründen – die Einflussnahme auf die Rechtsprechung im Einzelfall, die ausschliesslich den Spruchkörpern zukommt. Dazu kommen für den Verwaltungschef der regelmässige Kontakt mit den Verwaltungschefs der anderen Gerichte – bedauerlicherweise fand die entsprechende Konferenz einige Zeit nicht mehr statt – und alle Arbeiten im Zusammenhang mit Budgetierung, Rechnung, Rechenschaftsbericht, Vernehmlassungen und der Gesamtadministration.

#### Aufgaben des Verwaltungschefs / 1. Gerichtsschreibers

Rein formal hat der Verwaltungschef / 1. Gerichtsschreiber beide Funktionen. Seit längerem gibt es aber aufgrund der Arbeitsbelastung im Verwaltungsbereich wie auch bei den Arbeiten des 1. Gerichtsschreibers zwei Stellen, die des Verwaltungschefs (100%) und die des 1. Gerichtsschreibers (80%).

Von diesen 80 Stellenprozenten setzt der 1. Gerichtsschreiber etwas weniger als ein Drittel für die Fallzuteilung an die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, ein Zehntel bis ein Fünftel für Führungsaufgaben und daneben die Hälfte für seine eigene Gerichtsschreibertätigkeit ein.

Namentlich die Fallzuteilung ist eine entscheidende Steuerungsfunktion, geht es doch um die Verteilung der Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der 17 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der 5 Volontärinnen und Volontäre. Ohne eine annähernd ausgeglichene Arbeitsbelastung ist die Arbeit – für das ganze Gericht – nicht bewältigbar, was die zentrale Steuerungsfunktion des 1. Gerichtsschreibers im Rahmen der Ressourcenbewirtschaftung deutlich macht. Denn aus der Geschäftslastanalyse ist ersichtlich, dass die Hauptlast der Fallbearbeitung aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile massgeblich bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern liegt (vgl. Ziffer 4.2.2). Diese ist anspruchsvoller geworden durch die engen Fristen, welche die neue StPO für die schriftliche Entscheidbegründung verlangt. Dazu kommt, dass die Frage, in welchen Fällen eine Berufung erklärt wird und damit die Arbeitsbelastung eines Gerichtsschreibers während längerer Zeit anhält, bei der Planung nur als Prognose beantwortet werden kann, was die Planungssicherheit vermindert. Ganz wesentlich – und zwar qualitativ wie quantitativ – sind auch die Mitarbeitergespräche, welche die Vorsitzende Strafgerichtspräsidentin und der 1. Gerichtsschreiber mit allen Gerichtsschreiberinnen und -schreibern jährlich durchführen. Für die Vorbereitung bekommt dieser von den Strafgerichtspräsidenten und -präsidentinnen ihre jeweilige Einschätzung. Diese gilt es auszuwerten und im Mitarbeitergespräch mit eigenen Informationen einzubringen.

Um diese Aufgabenfülle richtig abzubilden und auch abzugrenzen vom Verwaltungschef, sind zwei separate Stellenbeschreibungen notwendig.

#### 4.1.1.3 Ablauforganisation und Folgen für die Aufbauorganisation

##### Fallzuteilung

Die Fälle für das Einzelgericht und die Dreier- oder Kammerbesetzung, die beim Strafgericht eingehen, werden – bevor sie dann der 1. Gerichtsschreiber wie beschrieben den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen zuteilt – vom gemäss Jahresturnus zuständigen Strafgerichtspräsidenten den anderen Präsidentinnen und Präsidenten zugeteilt. Bei der Zuteilung wird insbesondere auf die schon bestehende Fallbelastung geachtet, in der Regel aber nicht auf eine Spezialisierung (vgl. im folgenden Abschnitt). Es besteht ein Reglement über die Verteilung der Geschäfte aus dem Jahr 1972. Die Einsprachefälle werden abwechselungsweise auf die zwei Präsidenten aufgeteilt (gerade/ungerade Dossienummer). Die Zwangsmassnahmengerichtsfälle gehen an die beiden Strafgerichtspräsident/innen, welche mit je einem halben Pensum im Jahresturnus dafür zuständig sind.

### Fallbezogene Zusammensetzung des Dreiergerichts oder der Kammer

Das Strafgericht hat sich bewusst gegen fest zugeteilte Spruchkörper entschieden. Eine mögliche Spezialisierung macht aus Sicht der überwiegenden Zahl der Interviewten keinen Sinn und brächte keine Optimierung. Auch die feste Zuteilung von Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen wird nicht angestrebt, da die Verbindung von durchaus unterschiedlichen Personen situativ erfolgen kann (und wenn es nicht so gut läuft, mit Abschluss des Falles beendet ist), was bei festen Teams nicht möglich wäre.

Feste Teams würden es beispielsweise schwieriger (wenn auch nicht unmöglich) machen, auf Verschiebungen der Geschäftslast innert kurzer Frist reagieren zu können, wie dies geschehen war, als mehr Fälle aus Anklagen nach Einsprache eingegangen waren. Auch anderen durchaus nachvollziehbaren Gründen steht jedoch auch die Überlegung entgegen, ob man für bestimmte Gebiete des Strafrechts Kammern oder immerhin spezialisierte Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten bestimmen sollte. Bei Fällen, wo es um medizinische Kunstfehler geht, gibt es eine gewisse Spezialisierung. Hingegen gibt es sie – anders in verschiedenen Kantonen – nicht für Wirtschaftskriminalitätsverfahren, obwohl hier auf der Anklageseite eine spezialisierte Abteilung steht und auf der Verteidigerseite sich auch zunehmend eine Spezialisierung erfolgt. Bei den forensisch-psychiatrischen Gutachten gibt es eine grosse Erfahrung durch die permanente Beschäftigung mit diesem Gebiet. Hingegen gibt es über das juristische Fachwissen hinaus Gebiete wie namentlich die Wirtschaftskriminalität, wo es um wirtschaftliche Zusammenhänge, Buchhaltung und verschachtelte Geschäftstätigkeiten geht, die einen Bedarf auch an Spezialwissen fordern, das im bisherigen Turnus-System nicht gleichmässig erarbeitet werden kann. Das setzt nicht zwingend eine immer gleich zusammengesetzte Kammer voraus, die je nachdem aufgrund von Ausstandsgründen oder früherer ZMG-Tätigkeit sowieso nicht rein durchgezogen werden könnte. Vielmehr sind eine Spezialisierung einzelner Strafgerichtspräsidenten und -präsidentinnen zu prüfen und allenfalls auch die Wahl von nebenamtlichen Richtern, die entsprechendes Fachwissen einbringen können.

Während der Erhebungsperiode (4. März 2013 bis 28. Februar 2014) für die Geschäftslastanalyse hat die Staatsanwaltschaft gegen 24 Personen Anklage in Wirtschaftskriminalitätsfällen erhoben. Wie viele Wirtschaftskriminalitätsfälle das Strafgericht pro Jahr behandelt hat, lässt sich aus der Jahresstatistik im Jahresbericht 2013 (und auch in früheren Jahresberichten, anders als in einer Reihe von Kantonen) nicht ersehen. Auf Anfrage hat es mitgeteilt, dass es Wirtschaftskriminalitätsverfahren nicht separat erfasse. Aufgrund der Zahlen der Staatsanwaltschaft sind beim Strafgericht in der Erhebungsperiode bei 11 dieser 24 Personen Urteile ergangen. Zudem sind gesamthaft im erwähnten Zeitraum in 20 Verhandlungen 25 Beschuldigte verurteilt worden, die von der Staatsanwaltschaft vor oder während der Erhebungsperiode angeklagt worden waren.

Angesichts dieser Zahlen würde es sich in diesem Bereich lohnen, eine Spezialisierung zumindest bei einzelnen Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und die Wahl von einzelnen Fach-Laienrichterinnen und -richtern zu prüfen, die allerdings unabhängig von Interessenbindungen sein müssten (siehe zu dieser Problematik die Erwägungen im GOG-Ratschlags-Entwurf betr. Handelsgericht, S. 21). Für das Jugendgericht sieht der GOG-Entwurf explizit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Richterinnen und Richter durch die Wahlbehörde vor (E-GOG § 27 Abs. 1, siehe auch GOG-Ratschlags-Entwurf S. 29).

In komplexen Wirtschaftsfällen gibt es oft Fragestellungen, welche – neben der juristischen Kompetenz – auch vertiefte Kenntnisse der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Sachverhalte und insbesondere auch des Rechnungswesens erfordern. Nur so können die Anklage der Staatsanwaltschaft und die Vorbringen der Verteidigung sowie die Aussagen von Gutachten adäquat eingeordnet und bewertet werden. Dafür braucht es nicht zwingend eine spezialisierte Kammer oder ein entsprechendes Dreiergericht, aber dafür spezialisierte Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Referenten und/oder entsprechend kompetente Richter/innen (mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen im Wirtschafts- und Rechnungswesen). Spezialisierte Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sind ebenfalls wichtig in komplexen Wirtschaftsstraffällen.

Das Strafgericht hält dazu fest, dass Staatsanwaltschaft und Strafgericht unter einem Wirtschaftskriminalitätsfall nicht das Gleiche verstehen würden und nach Auffassung des Strafgerichts nur wenige komplexe Fälle im Jahr vor Gericht kommen. Dieser Bericht basiert bei dieser Kategorie von Fällen auf jenen, die von der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft angeklagt werden.

### Einzelgerichtszuständigkeit

Die Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten üben auch die Funktion als Einzelgericht aus in Fällen, in denen maximal 12 Monate Freiheitsentzug oder das entsprechende Äquivalent als Geldstrafe angeklagt ist.

Die Frage, ob die Einzelgerichtszuständigkeit mit Sanktionen im Umfang von maximal 12 Monaten als richtig erachtet wird, wird von den Interviewten kontrovers beurteilt. Früher waren es 6 Monate, und die Artikel 19 StPO lässt Sanktionen bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug zu. Mit der Begrenzung der Geldstrafe auf 360 Tagessätze und aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Anklagen mit Freiheitsentzug über 12 Monate in der Regel um schwere Delikte handelt, die zudem zwingend die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und notwendige Verteidigung erfordern, ist die Schwelle angemessen. Mehrheitlich sind die Befragten dagegen, die Einzelrichter-Zuständigkeit über die heutigen 12 Monate Freiheitsentzug hinaus anzuheben. Dass dennoch eine höhere Einzelgerichtszuständigkeit immer wieder überlegt wird, hat wesentlich damit zu tun, dass die Besetzung des Dreiergerichts und der Kammer namentlich mit einer juristisch ausgebildeten Person der nebenamtlichen Richterinnen und Richter aus Termingründen immer schwieriger wird. Dafür sind aber andere Massnahmen zu treffen, insbesondere bei der Terminplanung und Entschädigung.

Der Vorteil eines Dreiergerichts besteht mutmasslich in einer besseren Urteilsqualität, namentlich auch was das Erkennen von Detailfragen betrifft, (richterliches 6-Augen-Prinzip) und einer grösseren Legitimation eines Urteils.<sup>134</sup> Demgegenüber bringen Kammerentscheide kaum zusätzliche Sicherheit in der Urteilsfindung. Nach Auffassung von Personen aus dem Strafgericht führt eine mit nebenamtlichen, gewählten Richtern besetzte Fünferkammer aber zu einer höheren politischen Legitimation. Einzelgerichtszuständigkeit heisst aber auf keinen Fall, dass es sich um einfache Fälle handelt; gerade bei Fahrlässigkeitsdelikten können sich anspruchsvolle juristische Fragen stellen, und auch die Komplexität von Beweisfragen hängt nicht zwingend von der Grösse des Falles oder von der Höhe der beantragten Sanktion ab.

Zwei volle Strafgerichtspräsidenten-Stellen sind für die Arbeiten im Rahmen der Einzelgerichtszuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen gegen Strafbefehle eingesetzt.

Im Rahmen von zwei 100%-Strafgerichtspräsidiums-Stellen üben im Turnus von einem Jahr jeweils zwei Strafgerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten die Einzelgerichtszuständigkeit Zwangsmassnahmengericht aus.

Die einzelgerichtliche Zuständigkeit der Strafgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten schafft keine Probleme, ebenso wenig die Handhabung der Ausstandsregeln im Hauptverfahren.

### Unterschiedliche Kanzleien

Das Strafgericht verfügt über drei Kanzleien: die Kanzlei A macht alle Arbeiten bis zur Hauptverhandlung und alle administrativen Arbeiten für das Zwangsmassnahmengericht (bis zum Abschluss); die Kanzlei B macht alle Arbeiten nach der Hauptverhandlung, und die Einsprachekanzlei ist für alle Arbeiten im Rahmen von Verfahren aufgrund von Anklagen nach Einsprache zuständig.

Diese Struktur ist historisch gewachsen, bewährt sich offenbar in der Praxis<sup>135</sup> und ist auch sachlich aufgrund der unterschiedlichen Arbeiten vor und nach der Hauptverhandlung nachvollziehbar. Dennoch ist sie im Auge zu behalten, weil eine durchgängige Erledigung des ganzen Falles grundsätzlich möglich erscheint und allenfalls effizienter sein könnte. Die Ein-

<sup>134</sup> Wissenschaftlich ist dies bis heute allerdings nicht belegt.

<sup>135</sup> Ergebnisse der Interviews.

spracheverfahren werden in der dafür spezialisierten Kanzlei behandelt, die für diese Verfahren allein administrativ zuständig ist, von Anfang bis Ende.

Weder aufgrund der Auslastung, die im heutigen System offenbar gut gesteuert werden kann, noch gestützt auf die Abläufe ist ein Effizienzsteigerungspotential in den Abläufen ersichtlich. Auch die Wiederaufnahme von Verfahren und bei der Verlängerung von Massnahmen ist die Kanzlei A bis zur Verhandlung zuständig und danach die Kanzlei B. Bei Massnahmenverlängerungen ist es möglich, dass es gar keine Verhandlung gibt, sondern bloss einen Zirkulationsbeschluss; bei einer solchen Konstellation ist nur die Kanzlei B involviert.

Zur Kanzlei A gehören auch die ZMG-Fälle (deshalb heisst sie Kanzlei A/ZMG). Diese Kanzlei bearbeitet einen ZMG-Fall administrativ von A-Z.

In der Kanzlei A/ZMG werden die einzelnen Fälle fest einer Mitarbeiterin zugeteilt, die diese vom Eingang bis zur Verhandlung alleine bearbeitet, während in den anderen Kanzleien teilweise für die Behandlung eines Falles mehrere Mitarbeitende zuständig sind.

#### 4.1.2 Schnittstellen zu anderen Behörden

##### Appellationsgericht

Mit dem Appellationsgericht – in der Regel bzw. unter den beiden Vorsitzenden Präsidentinnen – gibt es Absprachen zu administrativen Fragen nach Bedarf, oft auch telefonisch. Es gibt aber keine Beeinflussung der Rechtsprechung. Eine administrative Schnittstelle besteht auch beim Hin- und Herschieben der Kosten, die einfacher gestaltet werden.

##### Staatsanwaltschaft

Zwischen der Vorsitzenden Strafgerichtspräsidentin und dem Ersten Staatsanwalt gibt es ca. alle zwei Monate eine Besprechung zu administrativen Fragen. Themen waren auch schon formale Aspekte, z.B. über die Form der Aktenverzeichnisse. Festgestellt wird – von den Interviewten in unterschiedlicher Intensität – dass ein Strafbefehl nach Einsprache in einer Reihe von Fällen ohne weitere Ermittlungen als Anklage beim Strafgericht eingereicht wird. Das führt dazu, dass der Einzelrichter eigentliche Untersuchungsaufgaben vornimmt. Ebenso werden Gespräche geführt über den notwendigen Inhalt der Anklageschriften.

Die weiteren Kontakte mit dem Untersuchungsgefängnis, mit Departementen, der Kantonspolizei, dem Migrationsamt, dem Straf- und Massnahmenvollzug und der Forensik sind nicht von besonderer Bedeutung und halten sich auch zeitlich in engen Grenzen, wobei in das Verhältnis mit dem Straf- und Massnahmenvollzug wahrscheinlich etwas mehr Zeit investiert werden sollte.

Das Strafgericht hat einen Auftrag zur Visitation des Untersuchungsgefängnisses. Ein Präsidium, das keine ZMG-Funktionen erfüllt, macht halbjährliche Gefängnisbesuche. Die Visitation entspricht einer alten Tradition und wird vom Personal geschätzt. Die Einflussmöglichkeiten des Strafgerichtes sind nach dessen Einschätzung gering.

#### 4.1.3 Kultur

Aus den Interviews ergibt sich, dass alle Befragten mit ihrem Job zufrieden sind. Das Arbeitsklima wird als gut bezeichnet. Einige empfinden die berufliche Belastung (insbesondere psychisch) insgesamt als hoch und wenige spüren Ermüdungserscheinungen.

Es besteht eine gewisse Befürchtung<sup>136</sup>, dass durch die Rolle der Medien, die teilweise bereits zu Beginn einer Strafuntersuchung schon wie ein Urteil fällen, die Bedeutung der Gerichte im Strafrecht abgewertet wird.

Aus den Interviews ergibt sich im Weiteren, dass die Führung von den Vorgesetzten wahrgenommen wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Vorsitzenden Präsidentin oder dem Vorsitzenden Präsidenten nicht unter-

---

<sup>136</sup> Geäussert in einem Interview.

stellt ist und auch die Präsidentenkonferenz keine Entscheidbefugnisse in der Kernkompetenz ihrer Mitglieder – der Rechtsprechung – hat.

Wichtig ist auch die Rolle des Referenten, der als juristisch ausgebildeter nebenamtlicher Richter eine bewusst wahrzunehmende Rolle als Ausweitung der Perspektive des Spruchkörpers spielt und auch bei verfahrensleitenden Verfügungen (z.B. zur Frage, ob ein Antrag auf Vorladung eines Zeugen gutgeheissen oder abgelehnt wird) wenn möglich zugezogen werden sollte.

#### 4.1.4 Personal

Hinsichtlich des Personalbestands und seiner Verteilung nach Funktionen bzw. Personalkategorien wird auf Anhang 19 sowie auf die Beilagen 6.1-6.6 verwiesen.

##### 4.1.4.1 Interne Arbeitshilfen, Weisungen

Die Belastung ist hoch, aber tragbar, bedingt aber gute Arbeitsorganisation und eine sehr gezielte Steuerung der Ressourcen, namentlich auch beim Einsatz der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber.

Der für die Volontäre und Volontärinnen geschaffene und vom 1. Gerichtsschreiber jeweils nachgeführte sogenannte Volontärsordner ist ein eigentliches Manual, das auch den anderen am Strafgericht tätigen Personen zur Verfügung steht.

Für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gibt es Vorlagen mit Dispositivformeln.

Die Präsidentenkonferenzentscheide sind nicht im Intranet. Es gibt nur die Protokolle mit dem Sachregister. Hingegen finden sich die Urteile im Intranet. Im Intranet gibt es eine interne Entscheidsammlung. Die Publikation von Urteilen ist in Diskussion und auch eine Frage von Ressourcen; die Auffassungen sind unterschiedlich, und aus Sicht der Interviewten spielen auch die Auswahl eine Rolle.

Eigentliche Weisungen gibt es nicht, jedenfalls nicht für Urteile oder gar im Einzelfall. Strafmasskataloge gibt es ebenfalls keine. Der Strafmasskatalog der Staatsanwaltschaft ist verfügbar. Es wird – anders als von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (SSK; früher KSBS) empfohlen – eine bedingte Geldstrafe nicht zwingend mit einer Busse verbunden.

##### 4.1.4.2 Ausbildung, Weiterbildung

Ob ein abgeschlossenes Hochschulstudium ausreichende Grundlage für die Tätigkeit als Strafgerichtspräsident/-präsidentin ist, ist unter den Interviewten nicht einhellig klar. Ob allerdings ein Anwaltspatent die notwendige Zusatzqualifikation per se erbringt, ist jedoch auch nicht sicher. Es wird diesbezüglich auf Ziffer 7.3 verwiesen.

Aus Belastungsgründen stellten eine Reihe von Interviewten fest, dass folgende Tätigkeiten wegen der Arbeitslast nur noch unregelmässig wahrgenommen werden: eigene Fachreferate, Austausch mit Gerichten anderer Kantone, was gerade wegen der Einführung der StPO wichtig wäre, sowie Urteilslektüre und ganz grundsätzlich Weiterbildung. Immerhin können alle Mitarbeitenden des Strafgerichts an den internen Weiterbildungsveranstaltungen der Staatsanwaltschaft teilnehmen, die regelmässig stattfinden. Zudem macht das Strafgericht einmal jährlich einen Ausflug, meistens in eine Institution, die im Strafrechtssystem tätig ist (z.B. Universitäre Psychologische Dienste [UPD] Basel).

#### 4.1.5 Infrastruktur

##### 4.1.5.1 IT

###### Grundsätzliche Fragestellung

Die IT wird von vielen Interviewten als suboptimal empfunden. Die Hardware war im Erhebungszeitraum nicht an allen Standorten auf dem gleichen Stand namentlich auch nicht an allen Arbeitsplätzen im Gerichtssaal – dieser Mangel wurde inzwischen behoben. Bei einigen kommt auch der Eindruck auf, dass man sich mit der Einführung von Juris bzw. der papierlosen Akte übernommen haben könnte. Zwar bringe Juris grundsätzlich viele Vorteile. Die Investition in das System war wichtig, aber auch der Betrieb des Systems brauche Ressourcen. Der gerichtsinterne Support genüge nicht, und der deswegen notwendige Kontakt mit der Lieferfirma sei – soweit überhaupt bestehend und zulässig – schwierig, was von Bedeutung sei, weil das System auch relativ störungsanfällig sei. Juris sei zudem oft zu langsam.

Gerade das Strafgericht, das räumlich am weitesten vom gerichtsinternen Support entfernt ist, spürt die Nachteile. Deshalb hat es einen Gerichtsschreiber, der auf Juris spezialisiert ist und gerichtsintern die erste Ansprechstelle ist. Das gehe aber zu Lasten seines eigentlichen Pensums als Gerichtsschreiber. Wenn man heute bezüglich des Strafgerichtes schon Ansätze zu einer faktischen Dezentralisierung habe, dann solle man sie mit einem Konzept, einem Organigramm und festen Ansprechpartnern und genügend entsprechend geführten Personalressourcen vollziehen oder die entsprechenden Verbesserungen zentral vornehmen.

###### Elektronische Akten/Akten in Papierform

Die Dualität der Akten (elektronisch/Papier) wird weiterhin Realität sein. Das hat auch mit der Sozialisierung bzw. dem Hintergrund des grossen Teils der heutigen Mitarbeitenden auf allen Stufen zu tun. Heute gibt das duale System praktisch auf allen Stufen einen Mehraufwand und nicht, wie ein einziges System, weniger Aufwand. Zwar sind die elektronisch verfügbaren Akten (in Form einer CD) gerade auch für das Aktenstudium der nebenamtlichen Richter wie auch für die Anwältinnen und Anwälte ein massgeblicher Vorteil, der aber gerichtsintern mit grossem Erfassungsaufwand verbunden ist.

Eine Verbesserung in den Abläufen könnte erreicht werden, wenn die Entwürfe für verfahrensleitende Entscheide der Präsidien an die Kanzleien statt handschriftlich besser elektronisch erfolgen würden.

##### 4.1.5.2 Räumlichkeiten/Sicherheit

Die Raumsituation wird als genügend bis gut erachtet und mit der Eingangskontrolle hat sich die Sicherheit am Arbeitsplatz erhöht. Geplant ist auch die Installation zusätzlicher Alarmknöpfe, diese ist aber noch nicht erfolgt.

## 4.2 Geschäftslast

### 4.2.1 Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte

#### 4.2.1.1 Einleitung

Beim Strafgericht wurde in drei verschiedenen Bereichen die Geschäftslast erhoben:

- Ordentliche Verfahren: Es geht um alle Strafverfahren, die nicht auf Einsprache gegen einen Strafbefehl hin durchgeführt werden (einschliesslich das abgekürzte Verfahren nach Art. 358 ff. StPO).<sup>137</sup>
- Einspracheverfahren bei Strafbefehlen: Es geht um die Strafverfahren, die in einzelrichterlicher Behandlung bei Einsprachen gegen einen Strafbefehl durchgeführt werden.<sup>138</sup>

<sup>137</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.4, S. 28.

- Zwangsmassnahmengericht: Es geht um den Aufwand der Tätigkeit des Strafgerichts als Zwangsmassnahmengericht.<sup>139</sup>

Zudem wurde die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit erhoben, welche insbesondere auch Aussagen erlaubt über den zeitlichen Aufwand für den Betrieb der Organisation Strafgericht (Führungs-, Projekt- und Informationstätigkeit) und für die Weiterbildung.

#### 4.2.1.2 Geschäftslast der ordentlichen Strafverfahren

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 6.9, 6.10, 6.11, 6.12, 6.13, 6.14 und 6.15. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt zuerst nach den ursprünglich gebildeten, detaillierten Fallkategorien (vgl. Anhang 6) und dann nach den im Verlaufe der Auswertung aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 7).

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

#### Geschäftslastwerte nach ursprünglichen, detaillierten Fallkategorien

Code	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET	Art. 111-120 StGB	Tötungsdelikte inkl. Schwangerschaftsabbruch	36.5	75.5	16.0
KOERP	Art. 122-136 StGB	Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden	15.5	37.5	10.5
VERMG	Art. 137-162 StGB, Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	Delikte gegen das Vermögen	18.5	38.0	12.0
KONK <sup>140</sup>	Art. 163-170 StGB	Konkurs- und Betreibungsdelikte	1.0	24.5	9.0
EHRE	Art. 173-177 StGB	Ehrverletzungsdelikte	16.0	25.0	11.5
GEHM <sup>141</sup>	Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich	---	---	---
FREI	Art. 180-186 StGB	Delikte gegen die Freiheit	14.5	25.0	10.0
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	12.5	51.0	10.0
FAMIL <sup>142</sup>	Art. 213-220 StGB	Delikte gegen die Familie	---	---	---
GEMEIN	Art. 221-230 StGB	Gemeingefährliche Handlungen	21.0	48.5	20.0
GESUN <sup>143</sup>	Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gesundheit	---	---	---
OEVER <sup>144</sup>	Art. 237-239 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	16.0	21.0	5.0

<sup>138</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.5, S. 29.

<sup>139</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.3, S. 27.

<sup>140</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>141</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>142</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>143</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>144</sup> Es wurden nur 2 Fälle ausgewertet.

FAELS <sup>145</sup>	Art. 240-249 StGB	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	---	---	---
URKU	Art. 251-257 StGB	Urkundenfälschung	16.0	14.0	9.0
FRIED	Art. 258-263 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Frieden	15.0	33.0	7.5
KRIEG <sup>146</sup>	Art. 264-264k StGB	Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen	---	---	---
STAAT	Art. 265-278 StGB	Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung	8.5	17.0	12.0
VOLK <sup>147</sup>	Art. 279- 283	Delikte gegen den Volkswillen	---	---	---
GEWRE	Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gewalt und die Rechtspflege	19.0	39.5	11.0
BEZAU <sup>148</sup>	Art. 296-302 StGB	Störung der Beziehungen zum Ausland	---	---	---
AMTS <sup>149</sup>	Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB	Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht	12.5	10.5	17.5
BEST <sup>150</sup>	Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Bestechung	---	---	---
UEBER <sup>151</sup>	Art. 323-332 StGB	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	---	---	---
AuGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich AuG	21.0	15.5	5.5
AuGL <sup>152</sup>	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich AuG	---	---	---
BETMS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich Betäubungsmittel	18.5	33.5	10.5
BETML <sup>153</sup>	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich Betäubungsmittel	---	---	---
SVGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich SVG	5.5	13.0	5.5
SVGL <sup>154</sup>	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich SVG	---	---	---
UNSTR	alle ausser AuG, BetmG, StrG und SVG	ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	22.5	26.5	4.0

<sup>145</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>146</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>147</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>148</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>149</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>150</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>151</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet. Dies ist zu erwarten, weil Übertretungen als schwerste bzw. einzige Delikte vom Strafgericht nur im Rahmen des Einspracheverfahrens überprüft werden.

<sup>152</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet. Dies ist zu erwarten, weil Übertretungen als schwerste bzw. einzige Delikte vom Strafgericht nur im Rahmen des Einspracheverfahrens überprüft werden.

<sup>153</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet. Dies ist zu erwarten, weil Übertretungen als schwerste bzw. einzige Delikte vom Strafgericht nur im Rahmen des Einspracheverfahrens überprüft werden.

<sup>154</sup> Die erfassten Fälle sind nicht repräsentativ. Es ist auch fraglich, ob es sich um richtige Buchungen handelt, weil Übertretungen als schwerste bzw. einzige Delikte vom Strafgericht nur im Rahmen des Einspracheverfahrens überprüft werden.

Geschäftslastwerte nach aggregierten Fallkategorien

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	20.5	47.0	12.0
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>ter</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermö- gen	18.5	37.5	12.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	15.0	25.0	10.5
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	12.5	51.5	10.0
GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS, BEST	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	17.5	32.5	11.5
UEBER, UNSTR	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	Diverses Nebenstraf- und Über- tretungsrecht	22.5	26.5	4.0
AUGL, AUGS	gemäss Tatarten- liste	AuG	21.0	15.5	5.5
BETML, BETMS	gemäss Tatarten- liste	BetmG	18.5	33.5	10.5
SVGL, SVGS	gemäss Tatarten- liste	SVG	4.0	10.0	1.5
GEVOR	---	Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GE- VOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden	0.5	10.0	1.0
STPO	Art. 363, 374 und 377 StPO	Selbstständige Verfahren nach StPO	15.0	21.5	11.0

Geschäftslastwerte nach Fallkategorien der zweiten Aggregationsstufe

Gegenüber der aggregierten Darstellung (oben) wurden die Fallkategorien "Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht", "AuG", "BetmG" und "SVG" aggregiert zur Kategorie "Nebenstraf- und Übertretungsrecht".

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	20.5	47.0	12.0
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>ter</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermögen	18.5	37.5	12.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	15.0	25.0	10.5
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	12.5	51.5	10.0
GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS, BEST	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	17.5	32.5	11.5
UEBER, UNSTR, AUGL, AUGS, BETML, BETMS, SVGL, SVGS	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht inkl. AuG, BetmG und SVG	Nebenstraf- und Übertretungs- recht	17.0	27.5	7.5

## 4.2.1.3 Geschäftslast der Einspracheverfahren bei Strafbefehlen

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 6.16, 6.17, 6.18, 6.19, 6.20, 6.21 und 6.22. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt zuerst nach den ursprünglich gebildeten, detaillierten Fallkategorien (vgl. Anhang 6) und dann nach den im Verlaufe der Auswertung aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 7).

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

Geschäftslastwerte nach ursprünglichen, detaillierten Fallkategorien

Code	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsidien	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET <sup>155</sup>	Art. 111-120 StGB	Tötungsdelikte inkl. Schwangerschaftsabbruch	9.5	---	7.5
KOERP <sup>156</sup>	Art. 122-136 StGB	Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden	4.0	8.0	5.5
VERMG	Art. 137-162 StGB, Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	Delikte gegen das Vermögen	5.0	11.0	5.0
KONK	Art. 163-170 StGB	Konkurs- und Betreibungsdelikte	4.0	9.0	5.5
EHRE <sup>157</sup>	Art. 173-177 StGB	Ehrverletzungsdelikte	4.0	21.0	7.0
GEHM	Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich	4.0	11.0	7.5
FREI	Art. 180-186 StGB	Delikte gegen die Freiheit	3.0	12.0	3.5
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	4.0	22.5	5.0
FAMIL <sup>158</sup>	Art. 213-220 StGB	Delikte gegen die Familie	7.5	6.0	6.5
GEMEIN	Art. 221-230 StGB	Gemeingefährliche Handlungen	7.5	9.5	5.0
GESUN <sup>159</sup>	Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gesundheit	---	---	---
OEVER <sup>160</sup>	Art. 237-239 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	28.0	25.5	20.0
FAELS <sup>161</sup>	Art. 240-249 StGB	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	0.5	---	2.0
URKU	Art. 251-257 StGB	Urkundenfälschung	3.5	13.0	5.5
FRIED	Art. 258-263 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Frieden	4.5	8.5	4.0
KRIEG <sup>162</sup>	Art. 264-264k StGB	Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen	---	---	---
STAAT	Art. 265-278 StGB	Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung	2.5	2.5	3.5
VOLK <sup>163</sup>	Art. 279- 283	Delikte gegen den Volkswillen	---	---	---
GEWRE	Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gewalt und die Rechtspflege	3.5	13.5	4.5

<sup>155</sup> Es wurden nur 2 Fälle ausgewertet.

<sup>156</sup> Ursache dafür, dass die Gerichtsschreiber nur rund halb so viele Fälle bearbeiteten wie die Gerichtspräsidien und die Kanzlei könnten die bei einfacher Körperverletzung häufigen Vergleiche mit Rückzug des Strafantrags sein.

<sup>157</sup> Ursache dafür, dass die Gerichtsschreiber nur rund halb so viele Fälle bearbeiteten wie die Gerichtspräsidien und die Kanzlei könnten die bei Ehrverletzung häufigen Vergleiche mit Rückzug des Strafantrags sein.

<sup>158</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>159</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>160</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>161</sup> Es wurde nur 1 Fall ausgewertet.

<sup>162</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>163</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

BEZAU <sup>164</sup>	Art. 296-302 StGB	Störung der Beziehungen zum Ausland	---	---	---
AMTS	Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB	Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht	17.5	25.5	9.5
BEST <sup>165</sup>	Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Bestechung	---	---	---
UEBER	Art. 323-332 StGB	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	1.0	1.5	3.0
AuGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich AuG	5.5	11.0	4.5
AuGL <sup>166</sup>	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich AuG	---	---	---
BETMS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich Betäubungsmittel	5.5	8.5	5.5
BETML	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich Betäubungsmittel	1.5	3.0	2.5
SVGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich SVG	2.0	6.5	4.0
SVGL	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich SVG	1.0	4.0	3.0
UNSTR	alle ausser AuG, BetmG, StrG und SVG	ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	3.0	6.5	3.0

### Geschäftslastwerte nach aggregierten Fallkategorien

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	4.5	8.0	5.5
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>ter</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermögen	4.5	11.0	5.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	3.5	15.5	5.0
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	4.0	22.5	5.0
GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS,	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	5.5	11.5	5.0

<sup>164</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>165</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>166</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

BEST	Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB				
UEBER, UNSTR	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	Diverses Nebenstraf- und Über- tretungsrecht	2.5	6.5	3.0
AUGL, AUGS	gemäss Tatararten- liste	AuG	5.5	11.0	4.5
BETML, BETMS	gemäss Tatararten- liste	BetmG	4.5	7.5	5.0
SVGL, SVGS	gemäss Tatararten- liste	SVG	1.0	5.0	3.0
GEVOR	---	Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GE- VOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden	1.0	---	1.0
STPO <sup>167</sup>	Art. 363, 374 und 377 StPO	Selbstständige Verfahren nach StPO	---	---	--- <sup>168</sup>

### Geschäftslastwerte nach Fallkategorien der zweiten Aggregationsstufe

Gegenüber der aggregierten Darstellung (oben) wurden die Fallkategorien "Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht", "AuG", "BetmG" und "SVG" aggregiert zur Kategorie "Nebenstraf- und Übertretungsrecht".

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	4.5	8.0	5.5
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>ter</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermö- gen	4.5	11.0	5.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	3.5	15.5	5.0
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	4.0	22.5	5.0
GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS,	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	5.5	11.5	5.0

<sup>167</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit schwerstem Delikt in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>168</sup> Die 2 hier nur hinsichtlich der Kanzleiarbeit erhobenen Dossiers sind entweder Fehlbuchungen oder Auskunftserteilungen.

BEST	Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB				
UEBER, UNSTR, AUGL, AUGS, BETML, BETMS, SVGL, SVGS	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht inkl. AuG, BetmG und SVG	Nebenstraf- und Übertretungs- recht	1.5	5.5	3.0

#### 4.2.1.4 Geschäftslast des Zwangsmassnahmengerichts

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 6.7 und 6.8. Bei den Arbeiten des Zwangsmassnahmengerichts (ZMG) wurde keine Auswertung nach den strafrechtlichen Fallkategorien vorgenommen. Einerseits stellen die gewählten Verfahrenssequenzen für sich eigentlich je Zwangsmassnahmen dar und andererseits macht die deliktsbezogene Auswertung hier keinen Sinn. Nachfolgend werden somit die Geschäftslasten der Funktionen Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in und Kanzleimitarbeiter/in gegen die Verfahrenssequenzen aufgetragen. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

Code	Beschreibung des Verfahrensschritts bzw. der Zwangsmassnahme	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
2102	Haftanordnungsverfahren (Art. 225 f. StPO) inkl. Entscheide über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO)	1.5	3.0	1.5
2104	Haftverlängerungsverfahren (Art. 227 StPO)	2.0	--- <sup>169</sup>	1.5
2105	Haftentlassungsgesuchsverfahren (Art. 228 Abs. 2, 2. Satz, und Abs. 3-5 StPO)	2.5	4.0	1.5
2106	Anordnung/Verlängerung Sicherheitshaft (Art. 229 StPO)	1.0	3,5 <sup>170</sup>	1.5
2107	Haftentlassungsgesuch 1. Instanz (Art. 230 Abs. 3, 2. Satz StPO)	3.0	4.5	1.5
2108 <sup>171</sup>	Zusicherung der Anonymität (Art. 150 Abs. 2 und 3 StPO)	---	---	---
2111 <sup>172</sup>	Spitaleinweisung für stationäre Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO)	---	---	---
2112	Entsiegelungsgesuch (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO)	6.0	21.5	2.5
2113 <sup>173</sup>	Massenuntersuchungen (Art. 256 StPO)	---	---	---
2114 <sup>174</sup>	Genehmigung der Überwachung des Post- und Fern-	1.5	--- <sup>175</sup>	0.5

<sup>169</sup> Offenbar werden die Gerichtsschreiber nicht mit Haftverlängerungssachen befasst.

<sup>170</sup> Nur 3 erfasste Dossiers.

<sup>171</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>172</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>173</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>174</sup> Arbeiten in Zwangsmassnahmengerichtsfällen gemäss Art. 272, 274 und 278 StPO (Überwachungsmassnahmen), für welche in der Geschäftskontrolle Juris kein Dossier eröffnet wird, werden in einer separaten, nicht in Juris eingefügten Excel-Tabelle erfasst (vgl. Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 6); diese Fälle sind hier nicht mit berücksichtigt.

	meldeverkehrs(Art. 272 und 274 bzw. Art. 281 Abs. 4 StPO)			
2115 <sup>176</sup>	Genehmigungsverfahren bei Zufallsfunden (Art. 278 Abs. 3 StPO)	---	---	---
2116 <sup>177</sup>	Unterlassen der Mitteilung von Überwachungsmaßnahmen (Art. 279 Abs. 2 StPO)	---	---	---
2117 <sup>178</sup>	Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 284/285 StPO)	---	---	---
2118 <sup>179</sup>	Genehmigungsverfahren verdeckte Ermittlung (Art. 288 Abs. 3 und 289 oder 298 Abs. 2 StPO)	---	---	---
2119 <sup>180</sup>	Anordnung einer Friedensbürgschaft gemäss Art. 373 StPO	---	---	---
2171	Arbeiten im Beschwerdeverfahren	1.5	---	1.0

#### 4.2.1.5 Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit

Die für die Ressourcenberechnung massgebliche nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (vgl. Ziffer 2.1.6) kann wie folgt dargestellt werden (in Stunden):

	Gerichts- präsidien	Gerichts- schreibende	Kanzlei- mitarbeitende
Total nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden pro Jahr) <sup>181</sup>	5220.4	17'748.5	13'343.8

Im Einzelnen wird auf Anhang 18 sowie die Beilagen 6.1, 6.2 und 6.3 verwiesen.

Die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit macht je nach Funktion zwischen rund 28 Prozent und rund 57 Prozent der verbuchten Arbeitszeit aus (vgl. Anhang 19 und Beilage 6.5). Der Anteil der Abwesenheit an der nicht-dossierbezogenen Arbeit liegt zwischen 37 und 59 Prozent, wobei der Durchschnitt bei 45 Prozent liegt. Bezogen auf die gesamte in der Studie beim Strafgericht erfasste Arbeitszeit über das gesamte erfasste Personal machen die Abwesenheiten rund 20 Prozent aus und entsprechen damit der erwähnten Faustregel (vgl. Ziffer 2.1.1.1).

#### 4.2.2 Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich Geschäftslast

Die ermittelten und hier dargestellten Geschäftslastwerte sind nicht im erwarteten Ausmass statistisch valide, weil die Anzahl der berücksichtigten Dossiers zu klein ist. Trotzdem erlauben die ermittelten Werte nach Auffassung des Expertenteams Personalbedarfsrechnungen bzw. -abschätzungen und ermöglichen es, die Veränderungen im Personalbedarf bei zukünftigen Entwicklungen der Fallzahlen abzuschätzen. Nicht möglich ist dies bei jenen Fallkategorien und Zwangsmassnahmen, bei denen es in der gesamten Erfassungsperiode keine einzige Buchung gab.

Die Geschäftslastwerte zeigen auf, dass die Hauptlast der Fallbearbeitung aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile massgeblich bei den Ge-

<sup>175</sup> Offenbar werden die Gerichtsschreiber nicht mit Überwachungsverfahren befasst (für Gerichtspräsidien und Kanzlei wurden je 122 Dossiers erfasst).

<sup>176</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>177</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>178</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>179</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Zwangsmassnahme bearbeitet und erfasst.

<sup>180</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dem selbstständigen Friedensbürgschafts-Verfahren (ausserhalb eines hängigen Strafverfahrens) bearbeitet und erfasst.

<sup>181</sup> Ohne Zeitwert für die Erfassungsarbeit für die Geschäftslaststudie.

richtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern liegt, dies im Vergleich zu den übrigen Funktionen oft in überproportionalem Mass. Dies schmälert jedoch den Aufwand der Strafgerichtspräsidien in keiner Weise.

Bei einer raschen Zu- oder Abnahme der Fälle einer Fallkategorie wächst der Mehr- bzw. Minderbedarf an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern entsprechend rasch. Dort wo einzelrichterlich entschieden wird (Einsprachen gegen Strafbefehle, ZMG) kann als sehr grobe Faustregel von einem Belastungsverhältnis der Gerichtspräsidienfunktion, der Gerichtsschreiberfunktion und der Kanzleifunktion von 1:2:1 ausgegangen werden. Das Einspracheverfahren zeigt ein relativ homogenes Bild der Geschäftslasten.<sup>182</sup> Hier darf in einer groben Vereinfachung bei der Personalbedarfsrechnung pro Fall von jeweils 5 Stunden für die Gerichtspräsidienfunktion, 10 Stunden für die Gerichtsschreiberfunktion und 5 Stunden für die Kanzleifunktion ausgegangen werden.

Die Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit (vgl. Anhang 18 sowie die Beilagen 6.1, 6.2 und 6.3) ergibt ein Abbild der Besonderheiten der Funktionen und enthält keine Auffälligkeiten.

Im Sinne einer Plausibilisierung wurden die erhobenen dossierbezogenen und nicht-dossierbezogenen Arbeitszeiten der Soll-Arbeitszeit gegenübergestellt (vgl. Anhang 19 und Beilage 6.5). Der Abgleich erscheint plausibel, wenn auch bei den Kanzleien B und Einsprachen Werte von über 110 Prozent der Jahres Soll-Arbeitszeit erreicht werden. Dies kann ein Hinweis auf Überlastung und Überzeit-Arbeit sein. Im Bereich der Zwangsmassnahmen wurde die Anzahl der erfassten Dossiers mit der Statistik im Verwaltungsbericht<sup>183</sup> abgeglichen; die Werte scheinen plausibel.

## 4.3 Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse

### 4.3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Strafgerichts folgende besonders wesentliche Erkenntnisse:

- Beim Strafgericht drängen sich keine grundsätzlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf.
- Eine Spezialisierung bei den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten macht grundsätzlich keinen Sinn und brächte keine Optimierung.
- Bezüglich Wirtschaftskriminalitätsfälle würde es sich indessen lohnen, eine Spezialisierung zumindest bei einzelnen Strafgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und die Wahl von einzelnen Fach-Laienrichterinnen und -richtern zu prüfen, die allerdings unabhängig von Interessenbindungen sein müssten.
- Die feste Zuteilung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern wird nicht als anstrebenswert erachtet.
- Im IT-Bereich braucht es Verbesserungen in der Performance von Juris sowie einen besseren Support durch die zuständige IT-Abteilung beim Appellationsgericht.
- Die Einzelgerichtszuständigkeit bei Fällen bis zu 12 Monaten Freiheitsentzug ist sachgerecht.
- Die Hauptlast der Fallbearbeitung liegt aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile massgeblich bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, was jedoch den Aufwand der Strafgerichtspräsidien in keiner Weise schmälert.

<sup>182</sup> Ausgehend von den aggregierten Fallkategorien.

<sup>183</sup> Verwaltungsbericht 2012, S. 359.

- Die Arbeitsbelastung ist zwar hoch, aber noch tragbar – wenn auch namentlich die Weiterbildung häufig zu kurz kommt. Sollte sich der Personalbestand der Staatsanwaltschaft und damit verbunden deren Output ändern, sind die Folgen für das Strafgericht im Auge zu behalten.

#### 4.3.2 Empfehlungen

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Strafgerichts folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- die Aufgaben für die Strafgerichtspräsident/innen zu definieren (vorzugsweise in einem Reglement);
- für den Verwaltungschef und den 1. Gerichtsschreiber zwei separate Stellenbeschreibungen zu erstellen;
- die Spezialisierungen bei Strafgerichtspräsident/innen und/oder den Einsatz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, die das notwendige Fachwissen für die Behandlung von Wirtschaftskriminalitätsfällen mitbringen, zu prüfen;
- die Performance von Juris zu verbessern;
- den arbeitsteiligen Aufbau der drei Kanzleien im Auge zu behalten.

## 5 Zivilgericht

### 5.1 Organisation

#### 5.1.1 Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation

##### 5.1.1.1 Zivilgericht allgemein

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen, soweit das Prozessrecht nicht die erstinstanzliche Befassung des Appellationsgerichts vorsieht bzw. zulässt.<sup>184</sup> Die am Zivilgericht zu beurteilenden Fälle werden grösstenteils durch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht bestimmt. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei häuslicher Gewalt. Weiter beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) "den Richter" bzw. eine "richterliche Behörde" für zuständig erklärt. Schliesslich ist das Zivilgericht auch untere Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 13 ff. SchKG.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das *Betreibungs- und Konkursamt* sowie das Erbschaftsamt. Diese waren nicht Gegenstand der Organisationsüberprüfung.

In aufbauorganisatorischer Hinsicht ist beachtlich, dass das baselstädtische Zivilgericht grundsätzlich *Fünferkammern* kennt, dies in Abweichung zu den meisten erstinstanzlichen Zivilgerichten in der Schweiz. Es herrscht innerhalb des Gerichts keine Einigkeit, ob die Fünferkammer zu Recht besteht. Sachliche Gründe für eine Fünferkammer (statt einer Dreierkammer) bestehen keine, es fehlen auch diesbezügliche wissenschaftliche Untersuchungen. Der Mehrwert vom Fünfer- gegenüber dem Dreierkollegium liegt allenfalls in der grösseren Akzeptanz, auch diesbezüglich fehlen allerdings gesicherte Erkenntnisse.<sup>185</sup> Nach Auffassung des Expertenteams könnte man statt der Fünferkammern auch Dreierkammern einführen – die diesbezügliche Entscheidung ist aber eher eine politische, nicht eine fachliche. Die Frage, ob eine Fünferkammer oder eine Dreierkammer eingesetzt wird, ist hinsichtlich der Ressourcen des Zivilgerichts allerdings von sehr beschränkter Bedeutung: Die Kammergrösse beeinflusst die Geschäftslast der Präsidien nicht, jedenfalls so lange nicht, als man sowohl in der Dreier- wie der Fünferkammer zwei Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten einsetzt. Der Verzicht auf zwei nebenamtliche Richter wirkt sich pagatorisch nur auf deren Entschädigung aus, die Einsparungen bei den Entschädigungen wären vergleichsweise marginal.<sup>186</sup> Demgegenüber ist die Dreierkammer für die Kanzlei organisatorisch einfacher zu handhaben; hier ist eine Effizienzsteigerung zu erwarten.

Die *Geschäftsverteilung* ist ziemlich detailliert geregelt<sup>187</sup> und führt zusammen mit dem jährlich ändernden Geschäftsverteilungsplan (Jahresplan), d.h. dem Rotationsprinzip bei den Gerichtspräsidien zu einer Geschäftsverteilung nach dem Grundsatz des "natürlichen Richters". Diese Art der Geschäftsverteilung erlaubt keine fachliche Spezialisierung im engeren Sinn, die jährliche Rotation der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten ist aber so angelegt, dass diese in Spezialgebieten wie Familien- und Arbeitsrecht jeweils mehrere Jahre

<sup>184</sup> Solche Fälle gab es nach Auskunft des Zivilgerichts seit Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung fast keine. Streitfälle werden unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich beim Zivilgericht anhängig gemacht. Gemäss Statistik des Appellationsgerichts gab es 2011 4, 2012 14 und 2013 6 Direktklagen, davon keine nach Art. 8 ZPO (Prorogation).

<sup>185</sup> Immerhin verfügt die baselstädtische Ziviljustiz über ein überdurchschnittliches Vertrauen in der Bevölkerung; vgl. nachfolgend Ziffer 5.1.6.

<sup>186</sup> Die Entschädigung der zwei nebenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt nach Angaben des Zivilgerichts bei rund 30 Fünfkammersitzungen, wie sie im Jahr 2013 zu verzeichnen waren, rund CHF 30'000 (CHF 25'400 wenn nur unselbstständig erwerbende Richter eingesetzt werden).

<sup>187</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 des Reglements vom 9. Dezember 2011 über die Verteilung der Geschäfte unter den Zivilgerichtspräsidien.

hintereinander eingesetzt werden. Diese Geschäftsverteilung beim Zivilgericht Basel-Stadt scheint sich zu bewähren, so dass sich keine Veränderung aufdrängt.

Das Zivilgericht verfügt über vier nach thematischen Aufgaben gegliederte *Kanzleien* (vgl. Organigramm im Anhang 29). Unbestritten ist, dass die Schlichtungsbehörde über eine eigene Kanzlei verfügen muss. Darüberhinausgehend muss aber die Frage gestellt werden, ob die Abwicklung der Geschäfte über eine einzige Kanzlei nicht effizienter wäre. Von Seiten des Gerichts wird mehrheitlich betont, dass sich das System mit den vier Kanzleien bewähre, dies namentlich auch mit dem Hinweis auf die notwendige fachliche Spezialisierung (z.B. Kanzlei Familienrecht). Bei den Tagesgeschäften kann eine eigene Kanzlei wegen der raschen und direkten Zusammenarbeit zwischen Tagespräsidium und Kanzlei (unter weitestgehendem Ausschluss der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber) nach Auffassung des Expertenteams ebenfalls Sinn machen. Des Weiteren kann die Frage einer allfälligen Zusammenlegung der beiden übrigen Kanzleibereiche ohne besondere Abklärungen nicht beantwortet werden. Solche drängen sich relativ kurze Zeit nach der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung noch nicht auf, sollten aber allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Frage der Möglichkeit einer effizienteren Gestaltung der Abläufe in den Kanzleien wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Interviews mit der zuständigen Begleitgruppe diskutiert. Auf Grund dieser Diskussion erweist sich das Potenzial von effizienzsteigernden Massnahmen als eher klein. Nach Auffassung des Expertenteams könnte durch eine konsequente ausschliessliche Verarbeitung in elektronischer Form (Juris, Microsoft Office) durch alle Beteiligten (Präsidien, Gerichtsschreiber/innen, Kanzlei) die Effizienz noch leicht gesteigert werden.

Das Zivilgericht kennt weiter die *Personalunion der Funktionen des 1. Gerichtsschreibers und des Verwaltungschefs*. Diese Funktionen erfordern je eigene, besondere Anforderungsprofile, die voneinander erheblich abweichen. Wenn eine Person gefunden werden kann, die beide Anforderungsprofile erfüllt, wie dies zurzeit der Fall ist, ist dies ein Glücksfall. Zurzeit drängen sich deshalb keine Änderungen auf. Bei einem allfälligen personellen Wechsel müsste aber eine Trennung der Funktionen auf zwei Personen geprüft werden. Durch die Schaffung von drei Pools von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, die sich selber verwalten, konnte eine Entlastung des 1. Gerichtsschreibers herbeigeführt werden.<sup>188</sup>

#### 5.1.1.2 Zur Organisation der Schlichtungsbehörde im Besonderen

Der Kanton Basel-Stadt kannte vor der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) keine eigentliche Schlichtungsbehörde.<sup>189</sup> 1983 führte das Basler Kantonsparlament das "Vermittlungsverfahren" ein; dieses war aber bloss ein freiwilliges und in seiner Funktion stark abgeschwächtes Schlichtungsverfahren vor dem erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten bzw. der erstinstanzlichen Gerichtspräsidentin (Instruktionsrichter/in).<sup>190</sup> Das heutige Modell der gerichtsnahen Schlichtungsbehörde beim Zivilgericht besteht erst seit dem 1. Januar 2011 (vgl. Organigramm im Anhang 30). Die Kanzlei Schlichtungsbehörde musste für 2011 von Grund auf neu aufgebaut werden.

Die bereits vor Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorhandenen in Basel-Stadt spezialgesetzlich geregelten paritätischen Schlichtungsbehörden, namentlich die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen, blieben im Wesentlichen bestehen, da sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben seit Jahren bewährt hatten.<sup>191</sup> Ohne praktische Bedeutung – auch vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Regelungen – ist die Schlichtungsbehörde des Appellationsgerichts, welche parallel zur Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts besteht und offenbar in den Jahren 2011-2013 keinen einzigen Schlichtungsfall behandelte (siehe Ziffer 6.1.2).<sup>192</sup>

<sup>188</sup> Einschätzung in den Interviews.

<sup>189</sup> Vgl. GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 12; Aktennotiz des Gesprächs mit dem Zivilgericht vom 17. Dezember 2012; Interviews.

<sup>190</sup> Vgl. GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 12.

<sup>191</sup> Vgl. GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 13.

<sup>192</sup> Vgl. GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 17.

Als Schlichterinnen und Schlichter amten grundsätzlich die Präsidien des Zivilgerichts.<sup>193</sup> Für Fälle mit einem Streitwert unter CHF 10'000.- werden besondere Schlichterinnen und Schlichter eingesetzt (gewählt aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber); bei Fällen mit einem Streitwert zwischen CHF 10'000.- und CHF 30'000.- kann das zuständige Gerichtspräsidium den Fall an diese besonderen Schlichterinnen und Schlichter delegieren.<sup>194</sup>

Im Jahr 2011 gingen 1'376, im Jahr 2012 1317 Schlichtungsgesuche ein; davon konnten im Jahr 2011 910 und im Jahr 2012 940 Verfahren abgeschlossen werden.<sup>195</sup> Die Quote der einvernehmlichen Erledigungen liegt 2011-2013 bei durchschnittlich 70 Prozent (2011: 75 %; 2012: 65 %; 2013: 70 %), die Gesamterledigungsquote bei rund 80 Prozent.<sup>196</sup> In einer ersten gesamtschweizerischen Untersuchung zum Erfolg des Schlichtungsverfahrens nach der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung, welche insgesamt als wissenschaftlich valide zu gelten hat,<sup>197</sup> kommt das Expertenteam zum Schluss, dass die organisatorische und personelle Teilung der Schlichtung vom entscheidenden Gericht die Einigungschancen erhöhen und dass das gerichtsnahe Organisationsmodell nicht zu überzeugen vermag<sup>198</sup> und deshalb diesbezüglich organisatorische Änderung in Richtung der Trennung von Schlichtungsbehörde und Zivilgericht angezeigt sind.<sup>199</sup> Entsprechend diesen organisatorischen Überlegungen würde sich eigentlich auch im Kanton Basel-Stadt eine Trennung der Schlichtungsbehörde vom Zivilgericht aufdrängen. Nun ist aber die Performance der basel-städtischen Schlichtungsbehörde trotz des als optimierungsfähig eingeschätzten Organisationsmodells signifikant höher als jene der anderen Kantone mit dem gleichen Organisationsmodell, dies insbesondere hinsichtlich der einvernehmlichen Erledigung.<sup>200</sup> Dies kann nicht daran liegen, dass nur Personen mit juristischer Ausbildung in der Schlichtung tätig sind.<sup>201</sup> Ein Grund für die hohe Erfolgsquote könnte im grossen Vertrauen liegen, das die Bevölkerung der Basler Zivilgerichtsbarkeit – insbesondere auch den Schlichtungsbehörden – entgegenbringt.<sup>202</sup>

Auf der Grundlage der eigenen Abklärungen<sup>203</sup> sowie gestützt auf die ausgewiesene, vergleichsweise überdurchschnittliche Performance der Schlichtungsstelle, drängen sich nach Ansicht des Expertenteams hinsichtlich der organisatorischen und personellen Anbindung der Schlichtungsstelle an das Zivilgericht zurzeit keine Veränderungen auf.

### 5.1.2 Schnittstellen zu anderen Behörden

Das Zivilgericht besitzt Schnittstellen zu zahlreichen anderen Behörden der Basler Justiz und der Kantonsverwaltung. Diese Schnittstellen funktionieren grundsätzlich gut.<sup>204</sup> Nachfolgend werden Schnittstellen erwähnt, denen eine besondere Bedeutung zukommt oder die bei der Organisationsüberprüfung besonders aufgefallen sind.

#### Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist von Gesetz wegen Aufsichtsbehörde. Zwischen dem Vorsitzenden Präsidenten des Zivilgerichts und der Vorsitzenden Präsidentin des Appellationsgerichts finden regelmässige, halb-institutionelle Austausch statt (nur zu administrativen, nicht zu inhaltlichen Fragen).

<sup>193</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 des Reglements vom 9. Dezember 2011 über die Verteilung der Geschäfte unter den Zivilgerichtspräsidien.

<sup>194</sup> Vgl. § 11 des Reglements vom 9. Dezember 2011 über die Verteilung der Geschäfte unter den Zivilgerichtspräsidien.

<sup>195</sup> Jahresbericht 2012 des Regierungsrats, S. 361.

<sup>196</sup> Vgl. für Werte 2011-2012 MEIER/SCHWEILLER (2014), S. 161 ff.; GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 14; der Wert 2013 stammt aus ergänzenden Erhebungen der Universität Zürich.

<sup>197</sup> Vgl. KETTIGER (2014), insb. Rz. 8 f., Rz. 16 ff. und Rz. 21.

<sup>198</sup> Vgl. MEIER/SCHWEILLER (2014), S. 176.; auch SCHWENKEL (2014), S. 6, vertritt die Hypothese, dass die institutionelle Unabhängigkeit der Schlichtungsbehörde ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist.

<sup>199</sup> Vgl. MEIER/SCHWEILLER (2014), S. 179.

<sup>200</sup> Vgl. MEIER/SCHWEILLER (2014), S. 167.

<sup>201</sup> Vgl. MEIER/SCHWEILLER (2014), S. 172 f. und 179.

<sup>202</sup> Vgl. nachfolgend Ziffer 5.1.6.; siehe für die Schlichtungsbehörden auch SCHWENKEL (2014), S. 6.

<sup>203</sup> Insbesondere Dokumentenanalyse, Gerichtsbesuch und Interviews.

<sup>204</sup> Dies entspricht auch der Einschätzung von anderen Justizbehörden.

Das Appellationsgericht und das Zivilgericht (sowie das dem Zivilgericht administrativ unterstellte Betreibungs- und Konkursamt) teilen sich die Räumlichkeiten in den Gebäuden an der Bäumleingasse. Es bestehen für beide Gerichte getrennte Mietverträge mit Immobilien Basel-Stadt (Finanzdepartement). „Hausherr“ und für die Hausverwaltung zuständig ist das Zivilgericht. Es stellt sich die Frage, ob diese Zuständigkeit richtig angesiedelt ist oder ob die Hausverwaltung nicht besser beim Appellationsgericht liegen sollte (analog zentrale Gerichtskasse und IT). Weiter ist das Hausrecht angesichts der Verwinkelung der Gebäude faktisch in bestimmten Bereichen unklar.

#### Kantonspolizei

Es besteht eine Schnittstelle bei der Vorführung von Personen. Weiter werden Akten der Polizei ediert. Mit der Polizei hat man auch direkte Verbindungen aus Sicherheitsgründen. Bei befürchteter Gefährdung bei Verhandlungen wird die Polizei beigezogen.

Weiter gibt es bei den mietrechtlichen Ausweisungen Schnittstellen; das Gericht räumt mit seinen Weibern selber, wenn es aber Widerstand gibt, wird die Polizei beigezogen. Es gibt ein sog. Polizeilager, dort kommen Gegenstände aus den Räumungen hin. Diese Lagerung ist Aufgabe der Polizei. Die Schnittstelle ist klar definiert.

### 5.1.3 Kultur

Am Zivilgericht bestehen eine hohe Arbeitszufriedenheit und grundsätzlich ein liberales und gutes Arbeitsklima. In den Kanzleien gab es in jüngster Zeit teilweise Probleme; es fand während des Untersuchungszeitraums ein Coaching statt, welches erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei den Kanzleien, die ständig am Limit laufen, muss darauf geachtet werden, dass die Stimmung nicht kippt. Die Führung funktioniert, soweit Führungsfunktionen bestehen.

### 5.1.4 Personal

Hinsichtlich des Personalbestands und seiner Verteilung nach Funktionen bzw. Personalkategorien wird auf Anhang 21 sowie auf die Beilagen 7.1-7.6 verwiesen.

Die Präsidien sowie das Personal des Zivilgerichts sehen sich mehrheitlich an der Grenze der Belastbarkeit. Es fehlt Zeit für die vertiefte Bearbeitung von komplexen Fällen und die Urteilsredaktion erleidet Verzögerungen. Es besteht weiter zu wenig Zeit für Weiter- und Fortbildung. Auf Grund der in den Interviews verwendeten Worte zur Beschreibung der Belastungssituation muss – im Vergleich zu den anderen baselstädtischen Justizbehörden und zu anderen Organisationsanalysen – davon ausgegangen werden, dass letztere gravierend ist. Alleine *gestützt auf die Organisationsanalyse* kommt man deshalb zum Schluss, dass am Zivilgericht ein zusätzliches Präsidium notwendig wäre (was beim E-GOG entsprechend zu beachten wäre). Überdies wären nach Einschätzung des Expertenteams auch eine zusätzliche Stelle bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie mehr Ressourcen in den Kanzleien zu erwägen. Diese Einschätzungen werden durch die zuständigen Stellen des Kantons Basel-Stadt selbstverständlich im Rahmen der vorgesehenen Ressourcenberechnung zu validieren sein.

Die befragten Personen sind der Auffassung, sie seien für ihre Aufgabe genügend ausgebildet. Von Seiten der Kanzleien wird angeregt, die Sprachkompetenzen zu verbessern. Diese Anregung sollte nach Auffassung des Expertenteams aufgenommen werden.

Die Personalunion von Schlichterin bzw. Schlichter und Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber hat sich bewährt. Die Ausübung der Schlichter-Funktion setzt nach Auffassung der Befragten keine Ausbildung in Mediation voraus. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu Erkenntnissen einer neuen Studie.<sup>205</sup> Es wird deshalb empfohlen, dem Aspekt der gezielten Weiterbildung der Schlichterinnen und Schlichter genügend hohe Beachtung zu schenken.

---

<sup>205</sup> Vgl. MEIER/SCHWEILLER (2014), S. 178 f.

### 5.1.5 Infrastruktur

Am Zivilgericht besteht eine akute Platznot, auch das Archiv ist zu klein. Das Gebäude hat heute vier Eingänge und ist schlecht geschützt; es sollte eine Pforte geschaffen werden. Es fehlen Alarmknöpfe in den Kanzleien und Büros – solche sind auch dann notwendig, wenn sich die Büros und Kanzleien grundsätzlich alle hinter abgeschlossenen Türen befinden.

Die IT ist hinsichtlich Arbeitsplatzausrüstung gut; unterschiedlich gut ist die Ausrüstung der Gerichtssäle. Gemäss grossmehrheitlicher Auffassung funktioniert Juris heute gut, aber zu langsam und mit einer recht hohen Gefahr von Abstürzen. Bei Juris besteht somit bezüglich des Zivilgerichts, das eine grosse Menge von Fällen bearbeitet, ein Bedarf nach einer Verbesserung der Performance – wenn das System zu langsam läuft, schmälert dies die Effizienz des Gerichts.

### 5.1.6 Exkurs: Vertrauen in die Ziviljustiz

Eine Aussensicht der Basler Justizbehörden ist grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Nun wurde indessen parallel zu den Arbeiten an der Studie im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojekts "Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz" eine Bevölkerungsbefragung zum Vertrauen in die Justiz durchgeführt, deren erste Resultate veröffentlicht sind.<sup>206</sup> Das Vertrauen der Kantonsbevölkerung in die Zivilgerichtsbarkeit im Kanton Basel-Stadt erweist sich dabei als ausserordentlich hoch (zweithöchster, signifikanter Wert).<sup>207</sup> Ähnliches gilt für die Einschätzung der Unabhängigkeit der Zivilgerichte sowie für die Beurteilung der Gleichbehandlung durch die Gerichte.<sup>208</sup> Das hohe Ansehen, das die Basler Ziviljustiz genießt, ist positiv zu werten. Es kann die Performance der Zivilgerichtsbarkeit beeinflussen, dabei aber auch allfällige organisatorische Unzulänglichkeiten überdecken.

## 5.2 Geschäftslast

### 5.2.1 Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte

#### 5.2.1.1 Einleitung

Beim Zivilgericht wurde in drei verschiedenen Bereichen die Geschäftslast erhoben:

- Schlichtungsbehörde: Es geht um die Funktion des Zivilgerichts als allgemeine Schlichtungsbehörde (ohne Spezialschlichtungen wie Miet- und Pachtsachen).<sup>209</sup>
- Zivilgericht: Es geht um die Funktion des Zivilgerichts als erstinstanzliches Zivilgericht.<sup>210</sup>
- Rechtshilfe in Zivilsachen: Es geht um die internationale und nationale Rechtshilfe in Zivilsachen, welche zum grössten Teil durch das Zivilgericht wahrgenommen wird.<sup>211</sup>

Zudem wurde die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit erhoben, welche insbesondere auch Aussagen erlaubt über den zeitlichen Aufwand für den Betrieb der Organisation Zivilgericht (Führungs-, Projekt- und Informationstätigkeit) und für die Weiterbildung.

---

<sup>206</sup> SCHWENKEL/RIEDER (2014).

<sup>207</sup> SCHWENKEL/RIEDER (2014), Rz. 11.

<sup>208</sup> SCHWENKEL/RIEDER (2014), Rz. 16.

<sup>209</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.1, S. 33 f. Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene Schlichtungsbehörden: die Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, die Staatliche Schlichtungsbehörde für Mietstreitigkeiten und die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen (§ 8 EG ZPO). Gegenstand dieser Untersuchung ist *nur die Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts*. Diese stellt organisatorisch keine eigene Behörde dar, sondern setzt sich aus den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, den Statthalterinnen und Statthaltern sowie ausgewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern als Einzelschlichterinnen bzw. -schlichter zusammen (§ 8 Abs. 2 EG ZPO).

<sup>210</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.2, S. 35 ff.

<sup>211</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.3, S. 37 f.

### 5.2.1.2 Geschäftslast der Schlichtungsbehörde

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 7.7, 7.8, 7.9, 7.10 und 7.11. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt zuerst nach den ursprünglich gebildeten, detaillierten Fallkategorien (vgl. Anhang 8)<sup>212</sup> und dann nach den im Verlaufe der Auswertung aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 9).

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

#### Geschäftslastwerte nach ursprünglichen, detaillierten Fallkategorien

Fallkategorie gemäss Ergänzung UD	Beschreibung	Gerichtspräsident/in	Gerichtsschreiber/in	Kanzleimitarbeiter/in
100-01 <sup>213</sup>	Personenrecht	---	---	---
111-01	Eheschutzverfahren	0.5	1.0	0.5
115-00	übriges Familienrecht	1.5	1.0	2.0
119-90	Erbrecht	2.5	4.0	2.5
129-90	Sachenrecht	2.5	1.5	0.5
141-00	Miete und Pacht (exkl. Exmission)	1.0	1.5	2.0
141-10	Exmissionen	0.5	0.5	0.5
142-00	Arbeitsvertrag	2.0	1.5	1.0
148-00	übriges Obligationenrecht	1.5	1.0	2.0
169-90 <sup>214</sup>	Geistiges Eigentum (Immaterialgüterrecht)	---	---	---
173-00 <sup>215</sup>	Datenschutz	---	---	---
175-00	Unlauterer Wettbewerb	1.5	--- <sup>216</sup>	1.0
190-00	übriges Zivilrecht	1.5	1.0	1.5
200-01 <sup>217</sup>	Rechtsöffnung provisorisch			
200-02 <sup>218</sup>	Rechtsöffnung definitiv			
200-99	übrige SchKG-Fälle	2.5	1.5	2.0
999-01 <sup>219</sup>	Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt			
999-02 <sup>220</sup>	Staatshaftung	---	---	---

<sup>212</sup> Zur Fallkategorienbildung im Zivilrechtsbereich vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Anhang 12, sowie Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 11.

<sup>213</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>214</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>215</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>216</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>217</sup> In Rechtsöffnungssachen (summarisches Verfahren) werden nach ZPO keine Schlichtungsverhandlungen vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt.

<sup>218</sup> In Rechtsöffnungssachen (summarisches Verfahren) werden nach ZPO keine Schlichtungsverhandlungen vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt.

<sup>219</sup> In dieser Fallkategorie werden nach ZPO keine Schlichtungsverhandlungen vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt. Weshalb in dieser Fallkategorie einzelne Schlichtungshandlungen gebucht wurden, bleibt unklar.

<sup>220</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

Geschäftslastwerte nach aggregierten Fallkategorien

Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
Personenrecht <sup>221</sup>	---	---	---
Eheschutzverfahren	0.5	1.0	0.5
übriges Familien- und Erbrecht	2.0	1.0	2.0
Sachenrecht	2.5	1.5	0.5
Miete und Pacht (exkl. Exmission)	1.0	1.5	2.0
Exmissionen	0.5	0.5	0.5
Arbeitsvertrag	2.0	1.5	1.0
übriges Obligationenrecht	1.5	1.0	2.0
Übriges Zivilrecht	1.5	1.0	1.5
Rechtsöffnung provisorisch <sup>222</sup>			
Rechtsöffnung definitiv <sup>223</sup>			
übrige SchKG-Fälle	2.5	1.5	2.5
Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt <sup>224</sup>			
Staatshaftung	---	---	---

Aufwand für die Verfahrenseröffnung

Bei der Kanzlei Schlichtungsbehörde wurde – wie bei den übrigen Kanzleien des Zivilgerichts – vor Beginn der Erfassungsperiode mittels Selbstaufschreibung der zeitliche Aufwand für die Verfahrenseröffnung (Erfassen des Falls in Juris und Einscannen der Akten) erhoben und als Standardwert festgelegt (vgl. Anhang 15).<sup>225</sup>

Bei der Kanzlei Schlichtungsbehörde beträgt der Aufwand für die Verfahrenseröffnung durchschnittlich 25 Minuten, gerundet 0.5 Stunden. Dieser separat ermittelte Zeitaufwand wurde bei der Erfassung der dossierbezogenen Arbeitszeit jeweils eingesetzt und ist somit in den oben aufgeführten Geschäftslastwerten für die Kanzlei enthalten.

<sup>221</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>222</sup> In Rechtsöffnungssachen (summarisches Verfahren) werden nach ZPO keine Schlichtungsverhandlungen vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt.

<sup>223</sup> In Rechtsöffnungssachen (summarisches Verfahren) werden nach ZPO keine Schlichtungsverhandlungen vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt.

<sup>224</sup> In dieser Fallkategorie werden nach ZPO keine Schlichtungsverhandlungen vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt. Weshalb in dieser Fallkategorie einzelne Schlichtungshandlungen gebucht wurden, bleibt unklar.

<sup>225</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.1, S. 34.

### 5.2.1.3 Geschäftslast des Zivilgerichts

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 7.12, 7.13, 7.14, 7.15 und 7.16. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt zuerst nach den ursprünglich gebildeten, detaillierten Fallkategorien (vgl. Anhang 8)<sup>226</sup> und dann nach den im Verlaufe der Auswertung aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 9).

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

#### Geschäftslastwerte nach ursprünglichen, detaillierten Fallkategorien

Fallkategorie gemäss Ergänzung UD	Beschreibung	Gerichtspräsident/in	Gerichtsschreiber/in	Kanzleimitarbeiter/in
100-01	Personenrecht	2.0	9.0	1.5
111-01	Eheschutzverfahren	2.0	2.5	2.0
115-00	übriges Familienrecht	3.0	3.0	2.0
119-90	Erbrecht	12.5	17.5	3.5
129-90	Sachenrecht	1.0	2.5	2.0
141-00	Miete und Pacht (exkl. Exmission)	6.0	6.5	2.5
141-10	Exmissionen	1.0	2.0	1.5
142-00	Arbeitsvertrag	5.0	5.5	3.0
148-00	übriges Obligationenrecht	9.5	13.5	2.5
169-90 <sup>227</sup>	Geistiges Eigentum (Immaterialgüterrecht)	0.5	---	1.5
173-00 <sup>228</sup>	Datenschutz	---	---	---
175-00 <sup>229</sup>	Unlauterer Wettbewerb	1.5	9.5	1.0
190-00	übriges Zivilrecht	3.0	4.5	1.5
200-01	Rechtsöffnung provisorisch	1.0	1.5	1.0
200-02 <sup>230</sup>	Rechtsöffnung definitiv	0.5	1.0	1.0
200-99 <sup>231</sup>	übrige SchKG-Fälle	1.5	3.0	1.0
999-01	Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt	2.0	5.0	1.5
999-02 <sup>232</sup>	Staatshaftung	---	---	---

<sup>226</sup> Zur Fallkategorienbildung im Zivilrechtsbereich vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Anhang 12, S. 73, sowie sowie Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 11.

<sup>227</sup> Es wurde während der Erhebung nur 1 Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>228</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>229</sup> Es wurden während der Erhebung nur 3 Dossiers mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

<sup>230</sup> Dass der Aufwand für die Gerichtspräsidenten und die Gerichtsschreiber/innen bei den definitiven Rechtsöffnungen kleiner ist als bei den provisorischen Rechtsöffnungen, für die Kanzlei der Aufwand aber gleich bleibt, ist sachlich plausibel.

<sup>231</sup> Ohne die Massengeschäfte aus dem Bereich SchKG, bei welchen die Geschäftslastwerte durch Delphi-Befragungen und Schätzungen ermittelt wurden (siehe weiter unten).

<sup>232</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier mit dieser Fallkategorie bearbeitet und erfasst.

Geschäftslastwerte nach aggregierten Fallkategorien

Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
Personenrecht	2.0	9.0	1.5
Eheschutzverfahren	2.0	2.5	2.0
übriges Familien- und Erbrecht	3.0	3.5	2.0
Sachenrecht	1.0	2.5	2.0
Miete und Pacht (exkl. Exmission)	6.0	6.5	2.5
Exmissionen	1.0	2.0	1.5
Arbeitsvertrag	5.0	5.5	3.0
übriges Obligationenrecht	9.5	13.5	2.5
übriges Zivilrecht	3.0	4.5	1.5
Rechtsöffnung provisorisch	1.0	1.5	1.0
Rechtsöffnung definitiv	0.5	1.0	1.0
übrige SchKG-Fälle	1.5	3.0	1.0
Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt	2.0	5.0	1.5
Staatshaftung	---	---	---

Geschäftslast der Massengeschäfte

Die Geschäftslast von definierten Massengeschäften wurde bei den Gerichtspräsidien mittels einer Delphi-Befragung<sup>233</sup> und bei der Kanzlei Tagesgeschäfte/schriftliches Verfahren mittels einer Schätzung erhoben.<sup>234</sup> Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in diese Massengeschäfte grundsätzlich nicht involviert, so dass dort keine Geschäftslast entsteht. Die Auswertung ergab Folgendes (durchschnittlicher Zeitaufwand in Minuten):

Fallart <sup>235</sup>	Gerichts- präsident/in	Kanzlei- mitarbeiter/in <sup>236</sup>
1 TP: Konkursbegehren mit Konkurseröffnung	15	
2 TP: Konkursbegehren ohne Konkurseröffnung	10	
3 TP: Arrestverfahren SchKG	30	
4 EGZ: Kraftloserklärung von Titeln (Amortisationen)	15	
5 TP: Bewilligung des summarischen Verfahrens	10	15
6 EGZ: Einstellung des Konkurses mangels Aktiven	15	15
7 EGZ: Schliessung des Konkurses	15	15
8 TP: Nachlasskonkurse	10	20
9 TP: Insolvenzerklärungen	20	15 <sup>237</sup>

Gerichtliches Verbot und Schutzschrift

Hinsichtlich der Bewilligung gerichtlicher Verbote (Art. 258 ZPO) und der Hinterlegung von Schutzschriften wurden derart wenige Fälle erfasst und diese teilweise hinsichtlich der Verfahrenssequenzen unvollständig, dass kein gewichteter Geschäftslastwert ermittelt werden konnte, der auch nur annähernd statistisch valide ist (vgl. Beilagen 7.17 und 7.18).

<sup>233</sup> Vgl. Bericht über die Auswertung der Delphi-Befragung bei den Gerichtspräsidien des Zivilgerichts vom 11. Februar 2014 (siehe Beilage 4). In der zweiten Delphi-Runde ging ein Fragebogen postalisch verloren.

<sup>234</sup> Vgl. Präzisierungen zum Untersuchungsdesign V 5-0 vom 9. Mai 2014, S. 7 ff.).

<sup>235</sup> Ersetzt im Bereich der Massengeschäfte die Fallkategorien.

<sup>236</sup> Bei den Fallkategorien mit fehlenden Werten nahm die Kanzlei Tagesgeschäfte/schriftliches Verfahren keine Schätzung vor. Der effektive Aufwand wurde von der Kanzlei unter der entsprechenden Fallkategorie erfasst (Konkursbegehren und Arrestverfahren unter 200-99 und Amortisationen unter 190-00).

<sup>237</sup> Nur 24 Fälle als Schätzbasis.

### Aufwand für die Verfahrenseröffnung

Bei den übrigen Kanzleien des Zivilgerichts wurde vor Beginn der Erfassungsperiode mittels Selbstaufschreibung der zeitliche Aufwand für die Verfahrenseröffnung (Erfassen des Falls in Juris und Einscannen der Akten) erhoben und als Standardwert festgelegt (vgl. Anhang 14).<sup>238</sup> Dieser separat ermittelte Zeitaufwand wurde bei der Erfassung der dossierbezogenen Arbeitszeit jeweils eingesetzt und ist somit in den oben aufgeführten Geschäftslastwerten für die Kanzlei enthalten.

Hinsichtlich der ermittelten Werte wird auf den Anhang 15 verwiesen.

#### 5.2.1.4 Geschäftslast der Rechtshilfe in Zivilsachen

Bei der Tätigkeit des Zivilgerichts betreffend Rechtshilfe in Zivilsachen wurde keine Auswertung nach Fallkategorien vorgenommen. Es wurde lediglich eine Auswertung dahingehend gemacht, welche der definierten Verfahrensschritte (welche gleichzeitig auch Standard-Rechtshilfehandlungen darstellen) bei welcher Personalkategorie welchen Aufwand verursacht. Die detaillierten Auswertungen finden sich in der Beilage 7.19.

Bezüglich der Gerichtspräsidien lagen derart kleine Fallzahlen vor, dass kein statistisch valider Wert ermittelt werden konnte. Bestimmte Verfahrensschritte (und damit Rechtshilfehandlungen) wurden nie erfasst, d.h. in der Erfassungsperiode mutmasslich auch nicht durchgeführt.

Nur für die folgenden Verfahrensschritte und Funktionen konnten statistisch valide Geschäftslastwerte ermittelt werden (durchschnittlicher Aufwand in Minuten, gerundet auf 5 Minuten):

Verfahrenssequenz	Gerichtsschreiber/in	Kanzleimitarbeiter/in
Verfahrenseröffnung (Verfahrenssequenz 3888)	10	20
Zustellungen (Verfahrenssequenz 3868)	10	20
Ausstellen eines Zustellungszeugnisses <sup>239</sup> (Verfahrenssequenz 3869)	---	15

#### 5.2.1.5 Besondere Erfassung der Verfahrenssequenz "Verfahrenseröffnung"

Bei den Kanzleien des Zivilgerichts wurde vor Beginn der Erfassungsperiode mittels Selbstaufschreibung der zeitliche Aufwand für die Verfahrenseröffnung (Erfassen des Falls in Juris und Einscannen der Akten) erhoben und als Standardwerte festgelegt (vgl. Anhang 15).<sup>240</sup>

Hinsichtlich der ermittelten Werte wird auf den Anhang 15 verwiesen.

#### 5.2.1.6 Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit

Die für die Ressourcenberechnung massgebliche nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (vgl. Ziffer 2.1.6) kann wie folgt dargestellt werden (in Stunden):

	Gerichtspräsidien	Gerichtsschreibende	Kanzleimitarbeitende
Total nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden pro Jahr) <sup>241</sup>	6'456.7	11'889.0	16'852.3

Im Einzelnen wird auf Anhang 20 sowie die Beilagen 7.1, 7.2 und 7.3 verwiesen.

Die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit macht je nach Funktion zwischen rund 36 Prozent und rund 63 Prozent der verbuchten Arbeitszeit aus (vgl. Anhang 21 und Beilage 7.5). Der Anteil der Abwesenheit (Ferien, Krankheit, Pausen, etc.) an der erfassten nicht-dossierbezogenen

<sup>238</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.1, S. 34.

<sup>239</sup> Wird nach Art. 6 HZUe65 in der Form gemäss Anhang HZUe65 verlangt, das HZUe54 kennt keine derart strengen Formvorschriften, es macht jedoch Sinn, diese Zustellungsbegehren gleich zu behandeln.

<sup>240</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.1, S. 34.

<sup>241</sup> Ohne Zeitwert für die Erfassungsarbeit für die Geschäftslaststudie.

Arbeit liegt zwischen 28 und 51 Prozent und im Durchschnitt bei 39 Prozent. Bezogen auf die gesamte in der Studie beim Zivilgericht erfasste Arbeitszeit über das gesamte erfasste Personal machen die Abwesenheiten rund 19 Prozent aus und entsprechen damit der erwähnten Faustregel (vgl. Ziffer 2.1.1.1).

## 5.2.2 Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich der Geschäftslast

Die ermittelten und hier dargestellten Geschäftslastwerte sind bei der *Schlichtungsbehörde* nicht im erwarteten Ausmass statistisch valide, weil die Anzahl der berücksichtigten Dossiers zu klein ist. Bei der Schlichtungsbehörde ist es deshalb nicht möglich, für alle Fallkategorien statistisch valide Annahmen für die gewichtete Geschäftslast zu treffen. Ausgehend von jenen Fallkategorien mit statistisch validen Werten<sup>242</sup> darf man ohne Differenzierung nach Fallkategorien von einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Schlichtungsfall ausgehen, der sich wie folgt auf die Haupt-Personalkategorien verteilt: Gerichtspräsidien: 2 Stunden, Gerichtsschreiber: 1.5 Stunden, Kanzlei: 2 Stunden.

Für die *ordentliche Zivilgerichtstätigkeit* konnten für fast alle Fallkategorien statistisch valide Geschäftslastwerte ermittelt werden. Zusätzlich liegen für die Massengeschäfte im Tagesgeschäft und hinsichtlich der Verfahrenseröffnung detaillierte Zahlenwerte vor. Der Aufwand für die Verfahrenseröffnung, d.h. für die Erfassung in Juris und das Scannen der Akten ist mit grundsätzlich rund 25 Minuten doch erstaunlich hoch.

Bei der *Rechtshilfe in Zivilsachen* konnten wegen der sehr kleinen Fallzahlen nur für wenige Rechtshilfebehandlungen gewichtete Geschäftslastwerte ermittelt werden. Eine Geschäftslast der Kanzlei für die Verfahrenseröffnung im Bereich von rund 20 Minuten scheint sich hier zu bestätigen.

Nicht möglich ist die Ermittlung eines Geschäftslastwerts bei jenen Fallkategorien, bei denen es in der gesamten Erfassungsperiode keine einzige Buchung gab.

Die Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit (vgl. Anhang 20 sowie die Beilagen 7.1, 7.2 und 7.3) ergibt ein Abbild der Besonderheiten der Funktionen und enthält nur eine Auffälligkeit: Die erfassten 137 Stunden Projektarbeit bei der Kanzlei F lassen sich durch eine überdurchschnittliche Einbindung in Projektarbeiten erklären.<sup>243</sup>

Im Sinne einer Plausibilisierung wurden die erhobenen dossierbezogenen und nicht-dossierbezogenen Arbeitszeiten der Soll-Arbeitszeit gegenübergestellt (vgl. Anhang 21 und Beilage 7.5). Bei der dossierbezogenen Arbeit sind die Gesamtwerte bei den Gerichtspräsidien tendenziell zu klein, weil die Geschäftslast bestimmter Massengeschäfte nicht in die Gesamtrechnung einbezogen werden konnte. Der Abgleich erscheint plausibel. Die Belastung der Gerichtspräsidien mit Werten von über 110 Prozent der Jahres Soll-Arbeitszeit entspricht der in den Interviews subjektiv geäußerten Empfindung von zu hoher Arbeitsbelastung.

---

<sup>242</sup> Übriges Familienrecht, Arbeitsrecht, übriges Obligationenrecht, übriges Zivilrecht und übrige SchKG-Fälle.

<sup>243</sup> Eine Person aus der Kanzlei F war im Erhebungszeitraum sehr stark in Informatik-Projekte eingebunden.

## 5.3 Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse

### 5.3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Zivilgerichts folgende besonders wesentliche Erkenntnisse:

- Beim Zivilgericht drängen sich keine grundsätzlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf.
- Die Art der Geschäftsverteilung (Rotationsprinzip) erlaubt keine fachliche Spezialisierung und scheint sich zu bewähren, so dass sich keine Veränderung aufdrängt.
- Hinsichtlich der organisatorischen und personellen Anbindung der Schlichtungsstelle an das Zivilgericht drängen sich nach Ansicht des Expertenteams zurzeit keine Veränderungen auf.
- Die Personalunion von Schlichterin bzw. Schlichter und Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber hat sich bewährt.
- Die Präsidien sowie das Personal des Zivilgerichts sind erkennbar überlastet; es besteht ein objektiver Bedarf nach zusätzlichen personellen Ressourcen.
- Das Zivilgericht ist räumlich am Limit; das Raumprogramm des Zivilgerichts muss erweitert werden.
- Im IT-Bereich sind Verbesserungen in der Performance (Arbeitsgeschwindigkeit) von Juris erwünscht.
- Nach Auffassung des Expertenteams könnte man statt der Fünferkammern auch Dreierkammern einführen – die diesbezügliche Entscheidung ist aber eher eine politische, nicht eine fachliche; sie ist für den Ressourcenbedarf ohne Belang.

### 5.3.2 Empfehlungen

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Zivilgerichts folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- als Folge der in der Organisationsanalyse festgestellten erheblichen Überlastung beim Zivilgericht ein zusätzliches Gerichtspräsidium sowie eine zusätzliche Stelle bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und mehr Ressourcen in den Kanzleien zu erwägen (die Erhöhung der Anzahl Gerichtspräsidien müsste im neuen E-GOG berücksichtigt werden);
- die laufenden Bestrebungen zur Erweiterung des Raumprogramms mit hoher Priorität fortzuführen;
- die Performance von Juris zu verbessern;
- dem Aspekt der gezielten Weiterbildung der Schlichterinnen und Schlichter genügend hohe Beachtung zu schenken;
- bei einem allfälligen personellen Wechsel des 1. Gerichtsschreibers und Verwaltungschefs eine Trennung der Funktionen auf zwei Personen zu prüfen;
- die Frage zu prüfen, ob die Anzahl der Kanzleien durch Zusammenfassung der Aufgabenbereiche reduziert werden könnte;
- die Sprachkompetenz in den Kanzleien gezielt zu fördern.

## 6 Appellationsgericht

### 6.1 Organisation

#### 6.1.1 Aufgaben, Aufbau und Ablauforganisation allgemein

Das Appellationsgericht ist die oberste Gerichtsstanz des Kantons Basel-Stadt. Deren Mitglieder (Präsidenten, Statthalterin sowie ordentliche Richterinnen und Richter im Nebenamt) werden durch eine Volkswahl jeweils auf eine Amtsdauer von 6 Jahren bestimmt. In Zivil- und Strafsachen überprüft das Appellationsgericht die Urteile des Strafgerichts und des Zivilgerichts als Beschwerde- und Berufungsinstanz. In Zivilsachen urteilt es auch als erste und einzige Instanz über Klagen mit hohem Streitwert (sog. Direktklagen).<sup>244</sup> Das Appellationsgericht ist ausserdem kantonales Verwaltungs- und Verfassungsgericht.<sup>245</sup> Es überprüft die Urteile des Sozialversicherungsgerichts, sofern diese nicht direkt an ein Gericht des Bundes weitergezogen werden können.<sup>246</sup> Weiter überprüft es als letzte kantonale Instanz die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen, wie der Steuerrekurskommission<sup>247</sup> und der Baurekurskommission<sup>248</sup>. In seiner Eigenschaft als oberstes Gericht übt das Appellationsgericht die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte, die ebenfalls durch Volkswahl bestimmt werden, also das Strafgericht und das Zivilgericht sowie das Sozialversicherungsgericht, aus. Weiter nimmt das Appellationsgericht die Aufgabe der oberen Aufsichtsbehörde nach SchKG wahr. Letztlich hat das Appellationsgericht auch Aufsichtsfunktionen über das Erbschaftsamt.

Administrativ angegliedert sind dem Appellationsgericht die Behörden, welche sich mit dem Anwaltsrecht befassen. Dies ist insbesondere die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte, welche die Aufsicht über die Anwaltschaft ausübt und das kantonale Anwaltsregister führt.

Das offizielle Organigramm (vgl. Anhang 31) bildet bloss die administrative Aufbauorganisation ab, nicht aber die Rechtsprechungsorganisation. Das Gericht ist intern in drei Kammern (Zivilrecht; Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Strafrecht) aufgeteilt, welche ihrerseits in Abteilungen gegliedert sind. Eine solche Gliederung ist in Übereinstimmung mit § 63 GOG, und es ist vorgesehen, die Gliederung in die drei Kammern (neue Terminologie: Abteilungen) im neuen Gerichtsorganisationsrecht ausdrücklich zu verankern.<sup>249</sup> Die Aufteilung in die drei Kammern führt zu einer Spezialisierung dergestalt, dass die Präsidentinnen und Präsidenten zu bestimmten, festgelegten Prozentsätzen nur je für zwei Abteilungen tätig sind und die Mehrheit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber den Kammern zugewiesen sind.<sup>250</sup> Aus Expertensicht ist die Kammerbildung verbunden mit einer teilweisen Spezialisierung angesichts der Grösse und der Fallzahlen des Gerichts für ein oberes kantonales Gericht sinnvoll. Eine weitergehende Spezialisierung ist zurzeit gerichtsintern in Diskussion;<sup>251</sup> es ist aus Expertensicht sinnvoll, die Diskussion *im Rahmen der Einführung* des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (E-GOG) auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem neuen Prozessrecht nochmals eingehend zu führen (ohne dass dies im Gesetz selbst vorzusehen ist). Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation drängen sich grundsätzlich nicht auf. Das neue Gerichtsorganisationsrecht wird Anlass bieten, die Untergliederung der drei Kammern zu überprüfen (dies allenfalls auch auf der Grundlage der nachfolgend dargestellten Geschäftslast).

<sup>244</sup> Im Jahr 2011 gab es 4, im Jahr 2012 14 und im Jahr 2013 6 Direktklagen, davon keine nach Art. 8 ZPO.

<sup>245</sup> Siehe dazu <http://www.appellationsgericht.bs.ch/verfahren.html> (Stand: 09.01.2015); ausführlich STAMM (2008), S. 477 ff.

<sup>246</sup> In Sozialversicherungssachen i.e.S. ist der Weiterzug an das Bundesgericht der Normalfall, das Appellationsgericht urteilt somit nur in wenigen sozialversicherungsrechtlichen Fällen, vgl. auch GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 44.

<sup>247</sup> Vgl. GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 22 ff.

<sup>248</sup> Vgl. GROLIMUND/KRUETTLI (2013), S. 28.

<sup>249</sup> Vgl. GOG-Entwurf vom 26. Februar 2014 (Vernehmlassungsfassung), § 84.

<sup>250</sup> Vgl. Dokument "Spezialisierung Präsidium des Appellationsgerichts" (undatiert).

<sup>251</sup> Dies in Weiterführung der umfangreichen Diskussionen in der Präsidentenkonferenz im Jahr 2011.

Das Appellationsgericht kennt in bestimmten Fällen auch *Fünferkammern*. Es stellen sich somit die gleichen Fragen der Abwägung zwischen Arbeitseffizienz und politischer Akzeptanz wie beim Zivilgericht (vgl. Ziffer 5.1.1.1).

Die Erledigung von *Beschwerden in Strafsachen* erfolgt heute durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten als Einzelgericht.<sup>252</sup> Dies kann zu einer inkohärenten Rechtsprechung des Appellationsgerichts in Beschwerdesachen führen. Es wird deshalb gerichtsintern erwogen, die Beschwerdeinstanz als Dreierkammer auszugestalten (evtl. im Zirkulationsverfahren) oder zumindest Fälle von grosser Tragweite durch eine Dreierkammer entscheiden zu lassen.<sup>253</sup> Aus Expertensicht gilt es hier zwischen juristischer Entscheidungsqualität und Kohärenz der Rechtsprechung einerseits sowie Effizienz und zeitgerechter Entscheidung<sup>254</sup> andererseits abzuwägen.

### 6.1.2 Zur Schlichtungsbehörde des Appellationsgerichts

Mit der Einführung der ZPO wurde per 1. Januar 2011 auch beim Appellationsgericht eine gerichtsnahe Schlichtungsbehörde geschaffen, welche in ähnlicher Weise funktioniert, wie jene am Zivilgericht.

Gemäss Art. 198 Bst. f ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren in den Fällen, in welchen nach Art. 5 und 6 ZPO das Appellationsgericht einzige kantonale Instanz tätig ist. Zudem entfällt der Schlichtungsversuch in allen Fällen, in denen eine vorsorgliche Massnahme angeordnet wurde, weil dann nämlich gleichzeitig eine Klagefrist angesetzt werden muss (Art. 198 Bst. h). Somit kann die Schlichtungsbehörde nur bei Prorogationen gemäss Art. 8 ZPO, d.h. bei einvernehmlicher Direktklage an das Appellationsgericht bei Streitwerten ab CHF 100'000.- in Funktion treten. Bei solchen Prorogationen können die Parteien gemeinsam auf einen Schlichtungsversuch verzichten (Art. 199 Abs. 1 ZPO), was die Regel ist, wenn man sich schon über die Prorogation einig ist. Zudem wird in solchen Fällen oft vorab eine vorsorgliche Massnahme erlassen, so dass der Schlichtungsversuch von Gesetzes wegen wegfällt (Art. 198 Bst. h ZPO). Dementsprechend gab es in den Jahren 2011-2013 am Appellationsgericht keine einzige Direktklage mit Schlichtungsversuch.

Die Schlichtungsbehörde am Appellationsgericht stellt die konsequente Umsetzung des sehr gerichtsnahen Basler Schlichtungsmodells dar. In den meisten anderen Kantonen findet die Prorogation allerdings erst nach dem erfolglosen Schlichtungsversuch bei der ordentlichen Schlichtungsbehörde statt. Nach Auffassung des Expertenteams macht es keinen Sinn, eine Behörde rechtlich vorzusehen, wenn diese selten bis nie zum Einsatz kommt.

### 6.1.3 Schnittstellen zu anderen Behörden

Die Schnittstellen zu anderen Gerichtsbehörden und zu den Verwaltungsbehörden funktionieren grundsätzlich gut.<sup>255</sup> Nachfolgend werden Schnittstellen erwähnt, denen eine besondere Bedeutung zukommt oder die bei der Organisationsüberprüfung besonders aufgefallen sind.

#### Zivilgericht

Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. Ziffer 5.1.2).

#### Gerichtskasse/andere Justizbehörden

Überprüft werden sollten die Schnittstellen der Gerichtskasse zu den anderen Justizbehörden und zur Kantonsverwaltung. Die Gerichtskasse hat weitergehende Schnittstellen als das Appellationsgericht als solches. Die Gerichtskasse nimmt für alle Gerichte Aufgaben wahr, nicht für alle Gerichte aber mit dem gleichen Aufgabenkatalog bzw. Pflichtenheft. Es ist ziel-

<sup>252</sup> Die Beurteilung von Beschwerden in Zivilsachen erfolgt demgegenüber durch eine Dreierkammer.

<sup>253</sup> Ergebnis der Interviews.

<sup>254</sup> Dies ist ein Element, das für die Akzeptanz der Gerichte von zunehmender Bedeutung ist.

<sup>255</sup> Dies entspricht auch der Einschätzung von anderen Justizbehörden.

führend, für alle Gerichte eine zentrale Gerichtskasse zu führen, es drängt sich aber eine Vereinheitlichung bzw. Standardisierung auf.

### Juris/andere Gerichte

Das Appellationsgericht betreut das System Juris für alle drei Gerichte. Wenn es um die Verwaltung bzw. Bearbeitung von Massengeschäften geht, läuft Juris zu langsam und behindert die Arbeit; zudem wird Juris von zahlreichen Personen aus dem Straf- und Zivilgericht als instabil bezeichnet. Für das Strafgericht stellt auch die räumliche Distanz zum Appellationsgericht hinsichtlich des Supports ein gewisses Problem dar (vgl. Ziffer 4.1.5.1). Auch aus der Sicht des Zivilgerichts besteht Bedarf nach einer Verbesserung der Performance (vgl. Ziffer 5.1.5).

### Regierung und Verwaltung

Es bestehen Kontakte zum Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD). Der formelle Kontakt zur Regierung läuft allerdings über das Präsidialdepartement. Mit der Regierung besteht derzeit eine Differenz bezüglich der Ressourcen der Gerichte.

Es bestehen auch Kontakte zu den Rechtsdiensten der Departemente (Verwaltungsrechtsbereich). Die Qualität der verwaltungsrechtlichen Entscheide der Vorinstanzen ist sehr unterschiedlich; im Ausländerrecht besteht Optimierungsbedarf.<sup>256</sup>

Ein wichtiger, aber problemloser Kontakt ist jener mit dem Migrationsamt i.S. Ausschaffungshaft.

## 6.1.4 Kultur

Am Appellationsgericht bestehen eine hohe Arbeitszufriedenheit und grundsätzlich ein gutes Arbeitsklima. Es gibt allerdings Bedenken, die Kollegialität sei insgesamt im Abnehmen begriffen. Zudem wird teilweise auch ein vermehrter Austausch zwischen den Präsidien und den Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreibern gewünscht.

Die Führung funktioniert, soweit Führungsfunktionen bestehen. Bei den Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreibern bestehen Unsicherheiten über die Führungsfunktion: Administrativ sind die Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreibern der 1. Gerichtsschreiberin unterstellt; fachlich führen offenbar teilweise die Präsidien.<sup>257</sup> Eine Klärung könnte zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitskultur beitragen.

## 6.1.5 Personal

Hinsichtlich des Personalbestands und seiner Verteilung nach Funktionen bzw. Personalkategorien wird auf Anhang 23 sowie auf die Beilagen 8.1-8.3 verwiesen.

Die am Appellationsgericht tätigen Personen sind normal bis stark belastet. Zu hören ist, unter der hohen Arbeitslast leide teilweise die Qualität der Rechtsprechung, namentlich weil es bei den einzelrichterlichen Beschwerdefällen unterschiedliche Entscheide zur gleichen Sachfrage geben könne. Es besteht zu wenig Zeit für Weiter- und Fortbildung. Aus Zeitmangel können auch die Vorlagen für Juris nicht erarbeitet bzw. überarbeitet werden.

Für die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin sind 10 Stellenprozent eingesetzt, die Aufgabe beansprucht faktisch aber 20-30 Prozent. Dies zeigt sich auch darin, dass schon der Aufwand über alle Gerichtspräsidien für Gerichtsleitungsaufgaben 8.5 Prozent und für die Aussenbeziehungen 7.6 Prozent der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit ausmacht (vgl. Beilage 8.1), letztere wiederum insgesamt rund 61 Prozent der gesamten Arbeitszeit (vgl. Anhang 23). Der Aufwand für die Gerichtsleitungsaufgaben der Vorsitzenden Präsidentin ist somit zu tief bewertet; es sind mehr Stellenprozent anzurechnen und/oder es ist an eine Entlastung bspw. in Form einer Assistenz für die Gerichtsleitung und Verwaltungsaufgaben zu denken.

---

<sup>256</sup> Dies wurde von mehreren Personen in den Interviews betont.

<sup>257</sup> Ergebnis der Interviews.

Die 1. Gerichtsschreiberin hatte zum Zeitpunkt der Erhebung keine förmliche Stellvertretung – ihre Stellvertretung wurde bei Abwesenheiten (z.B. Ferien) ad hoc durch eine Gerichtsschreiberin wahrgenommen. Inzwischen wurde eine förmliche Stellvertretung eingesetzt; diese konnte aber ressourcenmässig nicht abgesichert werden. Bei der bestehenden Arbeitslast stellt dies ein betriebliches Risiko dar.

Für die Funktion der Verwaltungschefin bzw. des Verwaltungschefs ist keine Stellvertretung vorgesehen. Dies ist von der Belastung her problematisch und stellt beim Ausfall der funktionsinhabenden Person ein erhebliches Risiko dar, angesichts der Wahrnehmung bestimmter zentraler Aufgaben durch das Appellationsgericht für alle Gerichte. Eine ständige Stellvertretungsfunktion sollte deshalb ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

### 6.1.6 Infrastruktur

Am Appellationsgericht besteht trotz des Ausbaus des Dachstockes eine akute Platznot, auch das Archiv ist zu klein. Das Gebäude hat heute vier Eingänge und ist schlecht geschützt; es sollte eine Pforte geschaffen werden. Das Betreibungsamt belegt einen Teil des Gebäudes und sorgt für einen erheblichen Publikumsverkehr; von Seiten des Appellationsgerichts wird teilweise angeregt, das Betreibungsamt auszusiedeln. Diese Idee gilt es weiterzuerfolgen, da das Betreibungs- und Konkursamt trotz seiner Angliederung an das Zivilgericht sich nicht zwangsläufig in räumlicher Nähe zu den Gerichten befinden muss (ein Synergiegewinn durch die räumliche Nähe ist kaum zu erkennen).

Die IT ist hinsichtlich Arbeitsplatzausrüstung gut. Gemäss grossmehrheitlicher Auffassung funktioniert Juris heute gut, aber (zu) langsam.

### 6.1.7 Verwaltungsjustizsystem und -recht

Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>258</sup> datiert aus dem Jahr 1928. Seit dem Erlass des Gesetzes hat die öffentliche Verwaltung und damit auch die Verwaltungsrechtspflege in materieller, qualitativer und quantitativer Hinsicht eine erhebliche Entwicklung erfahren.<sup>259</sup> So wurde beispielsweise in jüngerer Zeit die Frage der Anfechtbarkeit von Realakten in Wissenschaft und Politik diskutiert und hat beim Bund und bei der Mehrheit der Kantone zu Gesetzesänderungen geführt.<sup>260</sup> Auf die Frage der Anfechtbarkeit von Realakten enthält das VRPG keine Antworten.<sup>261</sup> Zwar hat der Gesetzgeber in § 38a des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, SG 153.100) für die Anfechtung von Realakten eine analoge Regelung wie im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG) getroffen. Ferner wurden zahlreiche kantonale Erlasse aufgrund der Rechtsweggarantie einer Revision unterzogen<sup>262</sup>, um die früher bestehenden Lücken zu schliessen. Die Regelung des Verwaltungsverfahrens (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) verbleibt indessen rudimentär und es fehlen namentlich Regelungen zum Beweisrecht (auch eine diesbezügliche Verweisung auf die ZPO). Das Verfahrensrecht entspricht nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine zeitgemässe Regelung des Verwaltungsjustizverfahrens und stellt mit seinen 61 ausgewiesenen Änderungen<sup>263</sup> einen gesetzgeberischen Flickenteppich dar. Darüber hinaus besteht mit dem Sprungrekurs vom Regierungsrat zum Verwaltungsgericht mindestens eine rechtlich und in der praktischen Handhabung problematische Schnittstelle von der verwaltungsinternen Rechtspflege zur verwaltungsgerichtlichen Rechtspflege.<sup>264</sup> Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der mit drei Instanzen überlange verwaltungsinterne Instanzenzug, der schon verschiedentlich gerügt wurde,<sup>265</sup> mit einem zeitgerechten Zugang zu einem Gericht in Fällen

<sup>258</sup> SG 270.100.

<sup>259</sup> Vgl. dazu beispielsweise STAMM (2008), S. 479 f.

<sup>260</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (2010), Rz. 736a ff.

<sup>261</sup> Vgl. STAMM (2008), S. 481 f.

<sup>262</sup> Ratschlag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. Januar 2009, Nr. 08.2094.01.

<sup>263</sup> Siehe die 61 Endnoten in der Systematischen Rechtssammlung unter SR 270.100.

<sup>264</sup> Vgl. STAMM (2008), S. 496; SCHWANK (2008), S. 481 f.

<sup>265</sup> Vgl. SCHWANK (2008), S. 437 f.

von Art. 6 EMRK zu vereinbaren ist und den heutigen Ansprüchen eines bürgerfreundlichen Justizverfahrens noch entspricht.

Mit der Schaffung eines neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, welches – wie beim Bund und anderen Kantonen üblich – die verwaltungsinterne und verwaltungsgerichtliche Verwaltungsrechtspflege als Gesamtes regelt, könnte die Verwaltungsjustiz im Kanton Basel-Stadt nach der hier vertretenen Auffassung erheblich optimiert werden. Dabei sollte ein zweistufiger Instanzenzug (1. Instanz verwaltungsintern oder Rekurskommission, 2. Instanz Appellationsgericht) ins Auge gefasst werden. Dadurch könnte allenfalls auch die Qualität der Entscheide der verwaltungsinternen Vorinstanzen verbessert werden, welche dem Appellationsgericht offenbar Mühe bereiten (vgl. Ziffer 6.1.3).

## 6.2 Geschäftslast

### 6.2.1 Wichtigste erhobene Geschäftslastwerte

#### 6.2.1.1 Einleitung

Beim Appellationsgericht wurde in sieben verschiedenen Bereichen die Geschäftslast erhoben:

- Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz in Strafsachen.<sup>266</sup>
- Appellationsgericht als Berufungsinstanz in Strafsachen.<sup>267</sup>
- Appellationsgericht als Revisionsinstanz in Strafsachen.<sup>268</sup>
- Appellationsgericht in Zivilsachen.<sup>269</sup>
- Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen: Es geht um jene Aufgaben der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen, welche durch das Appellationsgericht wahrgenommen werden müssen.<sup>270</sup>
- Appellationsgericht in Verwaltungssachen: Es geht um die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>271</sup>
- Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte<sup>272</sup>.

Zudem wurde die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit erhoben, welche insbesondere auch Aussagen erlaubt über den zeitlichen Aufwand für den Betrieb der Organisation Appellationsgericht (Führungs-, Projekt- und Informationstätigkeit) und für die Weiterbildung.

#### 6.2.1.2 Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz in Strafsachen

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 8.4, 8.5, 8.6, 8.7, 8.8 und 8.9. Die Erhebung ergab, dass auch bei einer Aggregation nach Haupt-Personalfunktionen und den aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 7) pro Fallkategorie und Funktion höchstens 9 Dossiers erfasst wurden (i.d.R. aber zwischen 0 und 5) (vgl. Beilage 8.5). Dies lässt keine auch nur annähernd zuverlässigen Aussagen über die Geschäftslast zu (vgl. dazu auch Ziffer 2.1.5.1).

In der Folge wurde versucht, auf der Grundlage der Auswertung nach Verfahrenssequenzen und Haupt-Personalkategorien (Beilage 8.9) für jede Hauptfunktion die Geschäftslast pro Beschwerdefall zu ermitteln (vgl. zur Methodik auch Ziffer 2.1.2.5). Geteilt wird die gesamte von der jeweiligen Haupt-Personalkategorie für die Bearbeitung von Beschwerden in der

<sup>266</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.6, S. 29 f.

<sup>267</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.7, S. 30 f.

<sup>268</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.6.8, S. 31 f.

<sup>269</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.4, S. 39 f.

<sup>270</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.7.5, S. 40 f.

<sup>271</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.8, S. 41 f.

<sup>272</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Ziffer 3.1.9, S. 42 f.

Erfassungsperiode benötigte Zeit durch die Anzahl in der Erfassungsperiode bearbeiteten Beschwerdefälle (duplikatsbereinigte Anzahl Dossiers<sup>273</sup>). Ausgewiesen wird die Geschäftslast in Stunden (auf halbe Stunden gerundet).

Bezeichnung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
Gesamtgeschäftslast für Beschwerden in Strafsachen (Summe der Arbeitszeit durch Anzahl Fälle)	2.5	10.5	2.5

Da verschiedene Verfahrenssequenzen nur in wenigen Fällen vorkommen und da die Arbeitslast für die einzelnen Verfahrenssequenzen sehr unterschiedlich ist (siehe Beilage 8.9), sind die erfassten Werte sehr schief verteilt, so dass (trotz der Regeln des Grenzwerttheorems) offensichtlich keine Normalisierung stattfindet.<sup>274</sup> Eine weitere (statistisch nicht valide, aber pragmatisch vertretbare) Annäherung an den Geschäftslastwert kann durch Addition der Zeiten der häufigst vorkommenden Verfahrenssequenzen erreicht werden.<sup>275</sup> Es wird empfohlen, für die Ressourcenberechnung auf diese Werte abzustellen.

Bezeichnung	Gerichts- präsident/in <sup>276</sup>	Gerichts- schreiber/in <sup>277</sup>	Kanzlei- mitarbeiter/in <sup>278</sup>
Gesamtgeschäftslast für Beschwerden in Strafsachen (Summe der Zeit für die häufigsten Verfahrenssequenzen)	4.0	16.5	4.0

### 6.2.1.3 Appellationsgericht als Berufungsinstanz in Strafsachen

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 8.10, 8.11, 8.12, 8.13, 8.14, 8.15 und 8.16. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt wegen der kleinen Fallzahlen nur nach den im Verlaufe der Auswertung gebildeten aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 7).

#### Geschäftslastwerte nach Fallkategorien der ersten Aggregationsstufe

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

<sup>273</sup> Duplikatbereinigte Dossierzahl: wenn auf einem Dossier mehrere Einträge gebucht waren, wurde dieses Dossier für den Divisor nur einmal berücksichtigt.

<sup>274</sup> Das sieht man beispielsweise daran, dass die Arbeitszeit für den Verfahrensschritt "Entscheidfindung" der Gerichtspräsidenten grösser ist als der durchschnittliche Geschäftslastwert an sich. Dieses Phänomen könnte statistisch zwar auch anders entstehen, insgesamt lässt es aber auf eine schiefe Verteilung bei mehreren Dimensionen schliessen.

<sup>275</sup> Dabei wurde die Häufigkeit der berücksichtigten Dossiers im Vergleich zu den jährlich rund 140 eingehenden Beschwerdefällen (Werte der Jahre 2012 und 2013 aus Jahresbericht 2013) gewertet.

<sup>276</sup> Berücksichtigte Verfahrenssequenzen: 4101 – Verfahrensleitende Verfügungen (ohne vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung), 4105 – Entscheidfindung (inkl. Nichteintreten) inkl. Referat (Art. 385 Abs. 2, 396 StPO), 4107 – Erstellen des Entscheids (Art. 408 f. StPO) inkl. Visum, 4121 – Fallzuteilung (§ 18 GOG, Reglement vom 01.07.1907), 4184 – Administrativer Verfahrensabschluss (Fakturierung, Archivierung, ...) nach Rechtskraft.

<sup>277</sup> Berücksichtigte Verfahrenssequenzen: 4105 – Entscheidfindung (inkl. Nichteintreten) inkl. Referat (Art. 385 Abs. 2, 396 StPO), 4107 – Erstellen des Entscheids (Art. 408 f. StPO) inkl. Visum, 4121 – Fallzuteilung (§ 18 GOG, Reglement vom 01.07.1907).

<sup>278</sup> Berücksichtigte Verfahrenssequenzen: 4101 – Verfahrensleitende Verfügungen (ohne vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung), 4107 – Erstellen des Entscheids (Art. 408 f. StPO) inkl. Visum, 4181 - Erfassung in Geschäftskontrolle (Art. 399 Abs. 1 StPO), 4182 – Einscannen der Akten, 4183 – Ausfertigung (nach Visum) und Versand des Entscheids (Art. 408 f. StPO), 4184 – Administrativer Verfahrensabschluss (Fakturierung, Archivierung, ...) nach Rechtskraft, 4191 – Erteilen von Auskünften.

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	11.0	30.5	6.5
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>er</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermögen	9.5	24.0	7.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	3.5	11.0	3.0
SEXU	Art. 187-199 StGB	Delikte gegen die sexuelle Integrität	11.0	27.5	4.0
GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS, BEST	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Delikte gegen die Gemein- schaft, den ordre public und den Staat	9.0	23.0	3.5
UEBER, UNSTR	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG	Diverses Nebenstraf- und Über- tretungsrecht	12.0	32.0	7.0
AUGL, AUGS <sup>279</sup>	gemäss Tatarten- liste	AuG	20.0	41.0 <sup>280</sup>	3.5
BETML, BETMS	gemäss Tatarten- liste	BetmG	10.0	20.5	5.0
SVGL, SVGS	gemäss Tatarten- liste	SVG	4.0	13.0	3.0
ZMG <sup>281</sup>	---	Zwangsmassnahmensachen	---	---	---
GEVOR <sup>282</sup>	---	Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GE- VOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden	---	---	---
STPO <sup>283</sup>	Art. 363, 374 und 377 StPO	Selbstständige Verfahren nach StPO	---	---	---

<sup>279</sup> Durchwegs 4 oder weniger Fälle.

<sup>280</sup> Es wurde während der Erhebung nur 1 Dossier in dieser Fallkategorie durch eine Gerichtsschreiberin bzw. einen Gerichtsschreiber bearbeitet.

<sup>281</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier in dieser Fallkategorie bearbeitet; dies muss zwingend so sein, weil die erstinstanzlichen Urteile in Zwangsmassnahmen-Sachen mit Beschwerde und nicht mit Berufung angefochten werden können.

<sup>282</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier in dieser Fallkategorie bearbeitet.

Geschäftslastwerte nach Fallkategorien der zweiten Aggregationsstufe

Es erfolgt eine zusätzliche Auswertung mit einer Zusammenfassung der aggregierten Kategorien „Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie“ und „Delikte gegen die sexuelle Integrität“ zu einer Fallkategorie "Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich, Familie und sexuelle Integrität" sowie einer Zusammenfassung der aggregierten Kategorien „Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht“, „AuG“, „BetmG“ und „SVG“ zu je einer Fallkategorie "Neben- und Übertretungsstrafrecht".

Codes	Gesetzesartikel	Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
TOET KOERP	Art. 111-120 StGB Art. 122-136 StGB	Delikte gegen Leib und Leben	11.0	30.5	6.5
VRMG, KONK, FAELS, URKU	Art. 137-162 StGB Art. 172 <sup>er</sup> StGB, Art. 163-170 StGB Art. 240-249 StGB Art. 251-257 StGB	Delikte Wirtschaft und Vermögen	9.5	24.0	7.0
EHRE, GEHM, FREI, FAMIL, SE XU	Art. 173-177 StGB Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB Art. 180-186 StGB Art. 180-186 StGB Art. 187-199 StGB	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich, Familie und sexuelle Integrität	7.5	20.5	3.5
GEMEIN, GESUN, OEVER, FRIED, KRIEG, STAAT, VOLK, GEWRE, BEZAU, AMTS, BEST	Art. 221-230 StGB Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB Art. 237-239 StGB Art. 258-263 StGB Art. 264-264k StGB Art. 265-278 StGB Art. 279- 283 Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB Art. 296-302 StGB Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	9.0	23.0	3.5
UEBER, UNSTR, AUGL, AUGS, BETML, BETMS, SVGL, SVGS	Art. 323-332 StGB ganzes übriges Nebenstrafrecht inkl. AuG, BetmG und SVG	Nebenstraf- und Übertretungsrecht	8.5	19.5	4.5

Geschäftslastwerte für die Berufungsfälle in Strafsachen insgesamt

Auf der Grundlage der Auswertung nach Verfahrenssequenzen und Haupt-Personalkategorien (vgl. Beilage 8.17) wurde für jede Hauptfunktion die Geschäftslast pro Berufungsfall ermittelt (vgl. zur Methodik auch Ziffer 2.1.2.5). Geteilt wird die gesamte von der jeweiligen Haupt-Personalkategorie für die Bearbeitung von Berufungen in Strafsachen in der Erfassungsperiode benötigte Zeit durch die Anzahl in der Erfassungsperiode bearbei-

<sup>283</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier in dieser Fallkategorie bearbeitet; dies muss zwingend so sein, weil die erstinstanzlichen Urteile in StPO-Sachen mit Beschwerde und nicht mit Berufung angefochten werden können.

teten Berufungsfälle (duplikatsbereinigte Anzahl Dossiers<sup>284</sup>). Ausgewiesen wird die Geschäftslast in Stunden (auf halbe Stunden gerundet).

Bezeichnung	Gerichts- präsidien	Gerichts- schreiber	Kanzlei
Gesamtgeschäftslast für Berufungen in Strafsachen (Summe der Arbeitszeit durch Anzahl Fälle)	9.0	23.5	5.5

#### 6.2.1.4 Appellationsgericht als Revisionsinstanz in Strafsachen

Die detaillierten Auswertungen finden sich in der Beilage 8.18. Die Erhebung ergab, dass auch bei einer Aggregierung nach Haupt-Personalfunktionen und den aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 7) pro Fallkategorie und Funktion so wenige Dossiers erfasst wurden (falls überhaupt), dass keine auch nur annähernd zuverlässigen Aussagen über die Geschäftslast gemacht werden können. Zudem ist hier – anders als beim Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz in Strafsachen (vgl. Ziffer 6.2.1.2) – die Zahl der erfolgten Buchungen insgesamt so klein, dass auch keine statistisch valide Auswertung der gesamten dossierbezogenen Arbeit nach den Haupt-Personalkategorien vorgenommen werden kann.

#### 6.2.1.5 Appellationsgericht in Zivilsachen

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 8.19, 8.20, 8.21, 8.22 und 8.23. Nachfolgend geht es darum, die Geschäftslast bezogen auf die Fallkategorien und auf die drei grundsätzlichen Personalkategorien (Gerichtspräsident/in, Gerichtsschreiber/in, Kanzleimitarbeiter/in) im Hinblick auf die Allokation von Personal zusammenfassend darzustellen. Die Darstellung erfolgt wegen der geringen Fallzahlen nur nach den im Verlaufe der Auswertung gebildeten aggregierten Fallkategorien (vgl. Anhang 9) sowie gesamthaft über die gesamte Verfahrensart.

##### Geschäftslastwerte nach aggregierten Fallkategorien

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
übriges Zivilrecht	13.0	15.0	3.0
Familien- und Erbrecht	8.0	13.0	4.5
Obligationenrecht (inkl. Mietrecht)	9.5	16.0	3.5
SchKG	6.0	6.0	3.0
Staatshaftung <sup>285</sup>	---	---	---

##### Geschäftslastwerte für die Zivilrechtsfälle insgesamt

Auf der Grundlage der Auswertung nach Verfahrenssequenzen und Haupt-Personalkategorien (vgl. Beilage 8.24) wurde für jede Hauptfunktion die Geschäftslast pro Zivilrechtsfall ermittelt (vgl. zur Methodik auch Ziffer 2.1.2.5). Geteilt wird die gesamte von der jeweiligen Haupt-Personalkategorie für die Bearbeitung von Zivilsachen in der Erfassungsperiode benötigte Zeit durch die Anzahl in der Erfassungsperiode bearbeiteten Zivil-

<sup>284</sup> Duplikatbereinigte Dossierzahl: wenn auf einem Dossier mehrere Einträge gebucht waren, wurde dieses Dossier für den Divisor nur einmal berücksichtigt.

<sup>285</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier in dieser Fallkategorie bearbeitet.

rechtsfälle (duplikatsbereinigte Anzahl Dossiers<sup>286</sup>). Ausgewiesen wird die Geschäftslast in Stunden (auf halbe Stunden gerundet).

Bezeichnung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
Gesamtgeschäftslast für Zivilsachen (Summe der Arbeitszeit durch Anzahl Fälle)	8.0	11.0	3.5

Da verschiedene Verfahrenssequenzen nur in wenigen Fällen vorkommen und da die Arbeitslast für die einzelnen Verfahrenssequenzen sehr unterschiedlich ist (siehe Beilage 8.24), sind die erfassten Werte leicht schief verteilt, so dass (trotz der Regeln des Grenzwerttheorems) keine genügende Normalisierung stattfindet. Eine weitere (statistisch nicht valide, aber pragmatisch vertretbare) Annäherung an den Geschäftslastwert kann durch Addition der Zeiten der häufigst vorkommenden Verfahrenssequenzen erreicht werden.<sup>287</sup> Es wird empfohlen, für die Ressourcenberechnung auf diese Werte abzustellen.

Bezeichnung	Gerichts- präsident/in <sup>288</sup>	Gerichts- schreiber/in <sup>289</sup>	Kanzlei- mitarbeiter/in <sup>290</sup>
Gesamtgeschäftslast für Zivilsachen (Summe der Zeit für die häufigsten Verfahrenssequenzen)	11.5	18.0	5.0

#### 6.2.1.6 Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Die detaillierten Auswertungen finden sich in der Beilage 8.31. Die Erhebung ergab, dass so wenige Dossiers erfasst wurden (falls überhaupt), dass keine auch nur annähernd zuverlässigen Aussagen über die Geschäftslast gemacht werden können. Eine Ausnahme bildet die Kanzlei, wo teilweise valide Werte erhoben werden konnten.

#### 6.2.1.7 Appellationsgericht in Verwaltungssachen

##### Erhobene Geschäftslastwerte

Die detaillierten Auswertungen finden sich in den Beilagen 8.25, 8.26, 8.27, 8.28 und 8.29. Die Fallkategorien bezüglich der Tätigkeit des Appellationsgerichts in Verwaltungssachen (Appellationsgericht als Verwaltungs- bzw. Verfassungsgericht) wurden im Untersuchungsdesign festgelegt.<sup>291</sup> Angesichts der sehr kleinen Fallzahlen resultieren für einen Teil dieser Fallkategorien (bei den abgaberechtlichen Fällen für die Mehrheit der Fallkategorien) keine statistisch validen Werte. Deshalb werden nachfolgend die Geschäftslastwerte nur für eine vom Expertenteam vorgenommene Aggregation der Fallkategorien (vgl. Anhang 11) dargestellt.

Der Geschäftslastwert stellt den ermittelten, auf halbe Stunden gerundeten Durchschnittswert der Arbeitsbelastung der betreffenden Funktion (Personalkategorie) in Stunden für einen Fall der entsprechenden Fallkategorie dar. Die grau markierten Werte sind wegen einer zu kleinen Anzahl berücksichtigter Dossiers (<30) statistisch nicht valide (vgl. Ziffer 2.1.5.1).

<sup>286</sup> Duplikatbereinigte Dossierzahl: wenn auf einem Dossier mehrere Einträge gebucht waren, wurde dieses Dossier für den Divisor nur einmal berücksichtigt.

<sup>287</sup> Dabei wurde die Häufigkeit der berücksichtigten Dossiers im Vergleich zu den jährlich rund 50 eingehenden Zivilfällen (Werte der Jahre 2012 und 2013 aus Jahresbericht 2013) gewertet.

<sup>288</sup> Berücksichtigte Verfahrenssequenzen: 4421 – Fallzuteilung (§ 18 GOG, Reglement vom 01.07.1907), 4401 – Verfahrensleitende Verfügungen (ohne vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung), 4405 – Entscheidungfindung (inkl. Nichteintreten) inkl. Referat, 4407 – Erstellen des Entscheids inkl. Visum.

<sup>289</sup> Berücksichtigte Verfahrenssequenzen: 4405 – Entscheidungfindung (inkl. Nichteintreten) ggf. inkl. Referat, 4407 – Erstellen des Entscheids.

<sup>290</sup> Berücksichtigte Verfahrenssequenzen: 4481 – Erfassung in Geschäftskontrolle, 4482 – Einscannen der Akten, 4101 – Verfahrensleitende Verfügungen (ohne vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung), 4107 – Erstellen des Entscheids, 4483 – Ausfertigung (nach Visum) und Versand des Entscheids, 4484 – Administrativer Verfahrensabschluss (Fakturierung, Archivierung, ...) nach Rechtskraft, 4491 – Erteilen von Auskünften.

<sup>291</sup> Vgl. Untersuchungsdesign Version 5-0 vom 30. Januar 2013, Anhang 13, S. 74 ff.

Beschreibung	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
Bau-, Planungs- und Umweltrecht	4.0	10.5	2.0
Enteignungsrecht <sup>292</sup>	---	---	---
Ausländerrecht	7.0	14.0	2.5
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0.5 <sup>293</sup>	4.5	1.0
Sozial- und Opferhilfe	9.0	12.0	3.0
Vormundschaftsrecht (neu KES)	6.0	14.0	3.0
Personalrecht (öffentliches Dienstrecht)	9.0	13.5	2.0
übrige verwaltungsrechtliche Fälle	7.0	10.5	2.5
Direkte Steuern	4.0	6.5	2.0
übrige abgaberechtliche Fälle	12.0	14.0	2.5

### Abgleich mit den Ergebnissen einer früheren Studie

Hinsichtlich der Geschäftslast der Hauptpersonalkategorien Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber zusammen kann ein Abgleich mit einer vom KPM im Auftrag des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern durchgeführten Studie<sup>294</sup> vorgenommen werden. Die damalige Studie beruht auf einer Schätzung durch eine Stichprobe von an der Rechtsprechung beteiligten Personen (Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber) aus den Kantonen sowie auf statistischen Angaben der Gerichte. Die Resultate aus dem Kanton Basel-Stadt wurden in der Vergleichsgruppe<sup>295</sup> berücksichtigt. Die Resultate der Geschäftslast wurden in der Studie in Prozenten von Vollzeitäquivalenten angegeben; durch Multiplikation dieser Werte mit 19 erhält man die Geschäftslast in Stunden<sup>296</sup>. Für die von der Fallkategorienbildung her vergleichbaren Fallkategorien ergibt sich somit folgender Vergleich:

Beschreibung	Erhebung 2013, GP	Erhebung 2013, Gerichtsschreiber	Erhebung 2013, GP und GS zu- sammen	Erhebung 2008 (Vergleichs- gruppe) <sup>297</sup>
Bau-, Planungs- und Umweltrecht	4.0 <sup>298</sup>	10.5	14.5	22.0
Ausländerrecht	7.0	14.0	21.0	14.0 <sup>299</sup>
Sozial- und Opferhilfe	9.0	12.0	21.0	14.5
Vormundschaftsrecht (neu KES)	6.0	14.0	20.0	14.0 <sup>300</sup>
übrige verwaltungsrechtliche Fälle	7.0	10.5	17.5	16.0 <sup>301</sup>
Direkte Steuern	4.0	6.5	10.5	15.5

<sup>292</sup> Es wurde während der Erhebung kein Dossier in dieser Fallkategorie bearbeitet.

<sup>293</sup> Es wurde während der Erhebung nur 1 Dossier i.S. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht durch eine Gerichtspräsidentin bzw. einen Gerichtspräsidenten behandelt. Dies entspricht der Tatsache, dass als Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter im Ausländerrecht Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden.

<sup>294</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 413 ff.

<sup>295</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 424; Grösse der Stichprobe: 157 Personen.

<sup>296</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 434.

<sup>297</sup> Bisher unveröffentlichte Zahlen aus dem Archiv des KPM.

<sup>298</sup> Dieser Wert liegt gemessen an Vergleichswerten (siehe Abgleich mit einer früheren Studie und Ziffer 6.2.2) wohl zu tief, er müsste bei rund 8 Stunden liegen. Dass der Wert vergleichsweise so tief liegt, hat seinen Grund in der Behandlung der sog. "Fümoar-Fälle"; es handelte sich um eine Vielzahl von Fällen, zu denen vor dem Erhebungszeitraum umfassende Pilot-Entscheide gefällt wurden, so dass im Erhebungszeitraum eine grosse Zahl von Fällen analog, d.h. unter Verwendung derselben Begründung abgearbeitet werden konnten.

<sup>299</sup> Einschliesslich Zwangsmassnahmen; die Geschäftslast ohne Zwangsmassnahmen liegt somit höher; der beim Appellationsgericht erhobene Wert scheint plausibel.

<sup>300</sup> Aus den Zahlen für die ganze Schweiz, da der Wert der Vergleichsgruppe hier nicht repräsentativ ist.

<sup>301</sup> Ohne öffentliches Beschaffungswesen; der Geschäftslastwert für Fälle des Beschaffungswesens von 19.0 Stunden würde beim erfassten Mix von 1:3 zu einem Vergleichswert von rund 17 Stunden führen.

### 6.2.1.8 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Im Kanton Basel-Stadt wird das Anwaltsregister von der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte geführt (§ 21 Advokaturgesetz), die paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte und der Advokatenkammer Basel zusammengesetzt ist.<sup>302</sup> Das Sekretariat der Kommission befindet sich beim Appellationsgericht (§ 18 Abs. 5 Advokaturgesetz).

Die Zusammensetzung der Kommission wird durch § 18 Abs. 3 Advokaturgesetz geregelt: Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Appellationsgerichtsschreiberin bzw. der Appellationsgerichtsschreiber führt das Protokoll der Aufsichtskommission und jenes der Präsidentin bzw. des Präsidenten (§ 19 Abs. 2 Advokaturgesetz).

Die detaillierten Auswertungen finden sich in der Beilage 8.30. Hinsichtlich der Tätigkeit der Aufsichtskommission wurden derart wenige Fälle erfasst und diese teilweise hinsichtlich der Verfahrenssequenzen unvollständig, dass kein gewichteter Geschäftslastwert ermittelt werden konnte, der auch nur annähernd statistisch valide ist. Eine Ausnahme bilden nur die Eintragungen in das Anwaltsregister und die Entscheidungen in Substitutionssachen (§ 6 Advokaturgesetz). Nachfolgend werden die durchschnittlichen Werte für die entsprechende Handlung gerundet auf fünf Minuten wiedergegeben.

Verfahrenssequenz	Beschreibung	Vorsitzende/r Aufsichtskommission	Gerichtsschreiber/in	Kanzleimitarbeiter/in
4601	Eintragung in das Anwaltsregister und Löschung aus dem Anwaltsregister	10	10	30
4602	Entscheidung in Substitutionssachen	10	10	25

### 6.2.1.9 Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit

Die für die Ressourcenberechnung massgebliche nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (vgl. Ziffer 2.1.6) kann wie folgt dargestellt werden (in Stunden):

	Gerichtspräsidium	Gerichtsschreibende	Kanzleimitarbeitende
Total nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden pro Jahr) <sup>303</sup>	5116.3	9492.4	6328.0

Im Einzelnen wird auf Anhang 22 sowie die Beilage 8.1 verwiesen.

Die nicht-dossierbezogene Arbeitszeit macht je nach Funktion zwischen rund 39 Prozent und rund 58 Prozent der verbuchten Arbeitszeit aus (vgl. Anhang 23). Der Anteil der Abwesenheit an der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit liegt zwischen 33 und 44 Prozent und im Durchschnitt bei 40 Prozent. Bezogen auf die gesamte in der Studie beim Appellationsgericht erfasste Arbeitszeit über das gesamte erfasste Personal machen die Abwesenheiten rund 19 Prozent aus und entsprechen damit der erwähnten Faustregel (vgl. Ziffer 2.1.1.1).

<sup>302</sup> Vgl. <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/aufsichtskommission.html> (Stand: 09.01.2015).

<sup>303</sup> Ohne Zeitwert für die Erfassungsarbeit für die Geschäftslaststudie.

## 6.2.2 Zusammenfassung der Erkenntnisse bezüglich der Geschäftslast

Wegen der kleinen Fallzahlen konnten beim Appellationsgericht nicht für alle Bereiche bzw. Fallkategorien statistisch valide Geschäftslastwerte ermittelt werden. So konnten für die Tätigkeit als Revisionsinstanz in Strafsachen, die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen sowie für den Grossteil der Handlungen bei der Tätigkeit als Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte keine zuverlässigen Aussagen über die Geschäftslast gemacht werden. Für die Tätigkeit als Beschwerdeinstanz in Strafsachen konnte für die drei Haupt-Personalkategorien je ein Geschäftslastwert für die Tätigkeit pro Fall (ohne weitere Differenzierung) ermittelt werden. Für die Berufungen in Strafsachen und die Zivilsachen liegen nach aggregierten Fallkategorien differenzierte Geschäftslastwerte vor. Für beide Bereiche wird für die Ressourcenberechnung jedoch empfohlen, auf die für die drei Haupt-Personalkategorien ermittelten Geschäftslastwerte pro Berufungsfall bzw. Zivilrechtsfall abzustützen.

In Verwaltungssachen erscheint für die Ressourcenberechnung die folgende Generalisierung zulässig (in Stunden):

	Gerichts- präsident/in	Gerichts- schreiber/in	Kanzlei- mitarbeiter/in
alle Verwaltungssachen pro Fall	8.0	16.0	3.0

In Verwaltungssachen ergibt sich auf Grund der Plausibilisierung mit Ergebnissen einer früheren Studie sowie mit exemplarischen Fällen, die dem Appellationsgericht zu Zwecken der Ressourcenberechnung dienten, dass der ermittelte Geschäftslastwert für die Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten bei den Bausachen mit 4.0 Stunden wegen eines Falls von Massenbeschwerden zu tief liegt. Er müsste bei rund 8 Stunden liegen.

Die ermittelten Werte zeigen, dass die Geschäftslast aufgrund des grossen Aufwandes für das Verfassen der schriftlichen Urteile hauptsächlich bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern liegt. Durch die seit Anfang 2014 (grundsätzlich nach dem Erhebungszeitraum) im Hinblick auf die Publikation im Internet notwendige Anonymisierung aller Urteile und Entscheide entsteht bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie den Kanzleimitarbeitenden ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der nachträglich aufgrund der ersten Erfahrungen durch das Gericht selber noch abzuschätzen ist.

Die Erhebung der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit (vgl. Anhang 22 und Beilage 8.1) ergibt ein Abbild der Besonderheiten der Funktionen und enthält nur wenige Auffälligkeiten: Die Kanzlei weist den höchsten Anteil an nicht-dossierbezogener Arbeitszeit auf (vgl. Anhang 23) – dies ist aber jedenfalls nicht auf hohe allgemeine Abwesenheiten zurückzuführen. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber leisten rund doppelt soviel Führungsarbeit wie die beiden anderen Haupt-Personalkategorien; dafür sind zwei Umstände massgeblich: Einerseits findet beim Appellationsgericht eine enge Betreuung der juristischen Praktikantinnen und Praktikanten statt, was für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringt. Andererseits wurde der Aufwand der 1. Gerichtsschreiberin nicht separat erfasst, deren Pflichtenheft umfasst jedoch eine erhebliche Anzahl Führungsaufgaben.

Im Sinne einer Plausibilisierung wurden die erhobenen dossierbezogenen und nicht-dossierbezogenen Arbeitszeiten der Soll-Arbeitszeit gegenübergestellt (vgl. Anhang 23). Der Abgleich erscheint plausibel. Die Belastung der Gerichtspräsidenten mit Werten von über 110 Prozent der Jahres-Sollarbeitszeit entspricht der in den Interviews subjektiv geäusserten Empfindung von hoher Arbeitsbelastung.

## 6.3 Fazit aus Organisations- und Geschäftslastanalyse

### 6.3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Appellationsgerichts folgende besonders wesentliche Erkenntnisse:

- Beim Appellationsgericht drängen sich keine grundsätzlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf.
- Die am Appellationsgericht tätigen Personen stehen an der Grenze zur Überlastung.
- Für die Funktion der Vorsitzenden Präsidentin werden zu wenig personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Die ermittelten Werte zeigen, dass die Geschäftslast hauptsächlich bei den Gerichtsschreibern liegt.
- Die Stellvertretung der 1. Gerichtsschreiberin ist ressourcenmässig nicht abgesichert.
- Es ist aus Expertensicht sinnvoll, die Diskussion um eine weitergehende Spezialisierung im Rahmen der Einführung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (E-GOG) auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem neuen Prozessrecht nochmals eingehend zu führen.
- Das Appellationsgericht ist räumlich am Limit; das Raumprogramm des Appellationsgerichts muss erweitert werden.
- Im IT-Bereich sind Verbesserungen in der Performance (Arbeitsgeschwindigkeit; Betriebssicherheit) von Juris erwünscht.
- Nach Auffassung des Expertenteams könnte man statt der Fünferkammern auch Dreierkammern einführen – die diesbezügliche Entscheidung ist aber eher eine politische, nicht eine fachliche; sie ist für den Ressourcenbedarf ohne Belang.

### 6.3.2 Empfehlungen

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich des Appellationsgerichts folgende *besonders wesentliche Empfehlungen*. Es wird empfohlen,

- für die Funktion der leitenden Vorsitzenden bzw. des leitenden Vorsitzenden mehr Stellenprozentage anzurechnen und/oder eine Entlastung bspw. in Form einer Assistenz für die Gerichtsleitung und Verwaltungsaufgaben zu schaffen;
- die permanente Stellvertretung der 1. Gerichtsschreiberin ressourcenmässig abzuschern;
- die Führungsfunktionen der Gerichtspräsidien und der 1. Gerichtsschreiberin gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zu klären und klar zu regeln (vgl. Ziffer 6.1.3);
- eine ständige Stellvertretung für die Verwaltungschefin bzw. den Verwaltungschef zu schaffen;
- die laufenden Bestrebungen zur Erweiterung des Raumprogramms – gemeinsam mit der Erweiterung des Raumprogramms des Zivilgerichts – mit hoher Priorität fortzuführen;
- die Performance von Juris zu verbessern;
- nähere Abklärungen bezüglich Aufgaben und Schnittstellen der Gerichtskasse zu den anderen Justizbehörden und zur Kantonsverwaltung zu treffen;
- das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) zur revidieren.

## 7 Gesamtwürdigung

### 7.1 Justizorganisation und Geschäftslast insgesamt

#### Genereller Eindruck

Bei der gesamten Untersuchung bot sich dem Expertenteam in der Staatsanwaltschaft und in den Gerichten *das Bild einer gut funktionierenden Justiz* mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in der Regel ein hohes Engagement aufweisen. Das Expertenteam wurde bei Besuchen und Interviews freundlich empfangen und erhielt spontan oder auf Anfrage sämtliche gewünschten Auskünfte und Dokumente. Die hohe Kooperationsbereitschaft aller beteiligten Justizbehörden hat wesentlich dazu beigetragen, dass die vorliegende Expertise erstellt werden konnte. Die Handlungsempfehlungen sind in diesem Lichte als *Anregungen für die weitere Optimierung* einer grundsätzlich bereits gut ausgestalteten Justizorganisation zu sehen.

Hinsichtlich der Organisationsanalyse gilt es zu berücksichtigen, dass das Expertenteam die Basler Justiz in einem Zeitpunkt angetroffen hat, der noch immer durch die Einführungsphase der neuen schweizerischen Prozessordnungen geprägt war. Es lag deshalb in Teilbereichen noch keine konsolidierte organisatorische Situation vor.<sup>304</sup> Zudem ist das neue Gerichtsorganisationsrecht noch in Erarbeitung. Die Handlungsempfehlungen berücksichtigen auch diese Gegebenheit.

#### Personelle Ressourcen

Die *Organisationsanalyse* gibt deutliche Hinweise dahingehend, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft über knappe bis zu knappe personelle Ressourcen verfügen. Die Basler Justiz funktioniert heute (noch) gut und genießt in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Wenn durch zu knappe Ressourcen künftig bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten eine schlechtere Dienstleistungsqualität oder gar eine Verschleppung von Verfahren auftreten sollte, kann dies dem Vertrauen in die und der Akzeptanz der Justiz schaden und sich letztlich auch negativ auf die Volkswirtschaft auswirken.<sup>305</sup>

#### Geschäftslast

Die ermittelten Geschäftslastwerte der *dossierbezogenen Arbeitszeit* sind weitgehend *statistisch valide*; sie erlauben dementsprechend Personalbedarfsrechnungen und ermöglichen es, die Veränderungen im Personalbedarf bei zukünftigen Entwicklungen der Fallzahlen abzuschätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftslastwerte tendenziell eher zu tief liegen (vgl. dazu Ziffer 2.1.2.5 und 2.1.5.2). Soweit aufgrund von geringen Fallzahlen zwischen 5 und 30 Fällen trotz Aggregationen bzw. Generalisierungen *statisch* nicht valide Werte ermittelt werden konnten, stellen diese eine bestmögliche *Annäherung* an die durchschnittliche Arbeitszeit pro Fallkategorie dar und können für eine annäherungsweise Ressourcenabschätzung verwendet werden. Die Relevanz von Fallkategorien mit unter 5 Fällen oder keinen Fallzahlen ist für die Ressourcenberechnung ohnehin sehr klein bzw. *vernachlässigbar*.

Die Erhebung der *nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit* ergibt ein Abbild der Besonderheiten der Funktionen und enthält kaum Auffälligkeiten.

---

<sup>304</sup> Das Expertenteam hatte in seiner Auftragsanalyse (vgl. vorne Ziffer 1.2.1) auf diese Problematik und auf den frühestmöglichen Beginn der Untersuchungen hingewiesen.

<sup>305</sup> Zu den Auswirkungen von Verfahrenverschleppungen auf das Vertrauen in die Justiz und auf die Volkswirtschaft vgl. PALUMBO (2013), S. 9: "Also, as emphasised by the adage 'justice delayed is justice denied', timeliness is a prerequisite for achieving justice. Moreover, the length of trials is also generally associated with other crucial measures of performance such as confidence in the justice system." sowie HAYO/VOIGT (2008), S. 3 und 15.

## 7.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft arbeitet unter einer grossen Falllast gut und effizient, hat eine gute Führungskultur und einen Spirit, der spürbar ist. Eine Führungskultur, die auf Vertrauen setzt und auch aus Fehlern lernen will, trägt viel bei zur qualitativen und quantitativen Leistung der Gesamtorganisation. Die Identifikation mit dem eigenen Betrieb ist bei den Mitarbeitenden aller Ebenen gross, kann aber dazu führen, dass der Blick auch auf andere Lösungsmöglichkeiten nicht immer ganz frei sein kann. Die Mitarbeitenden fühlen sich stark belastet durch die Fallzahlen, aber auch durch den Druck, dass man trotz grossem Einsatz nicht alle Fälle zeitgerecht behandeln kann und Prioritäten setzen muss. Mehrere hundert Fälle namentlich in der Kriminalpolizei können aus Ressourcengründen gar nicht bearbeitet werden.

Die Geschäftslastwerte zeigen, dass der Grossteil der Fallbearbeitung namentlich bei den Untersuchungshandlungen fast ausnahmslos bei den Kriminalistinnen und Kriminalisten liegt, dies im Vergleich zu den übrigen Funktionen oft in überproportionalem Mass. Damit wächst je nach Fallbelastung der Mehr- bzw. Minderbedarf an Kriminalistinnen und Kriminalisten entsprechend rasch. Nicht zu unterschätzen ist der Arbeitsaufwand, der durch die passive Rechtshilfe entsteht (Rechtshilfeersuchen von Staatsanwaltschaften anderer Staaten oder anderer Kantone).

Einzelne Führungskräfte fügen an, es fehle ihnen Zeit für den Blick in die Zukunft und für die Strategieentwicklung, was sicher mit dem grossen Druck und dem – richtigen – Hauptgewicht auf der Fallbearbeitung zu tun hat.

Die Kriminalpolizei ist anders als in allen anderen Kantonen nicht bei der Kantonspolizei angesiedelt, sondern eine Abteilung der Staatsanwaltschaft selber. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Zu prüfen ist indes, ob in mittleren und grösseren Fällen mit entsprechendem Untersuchungs- und späterem Anklageaufwand Personalressourcen der Kripo-Abteilung und der Allgemeinen Abteilung in der gleichen Abteilung arbeiten könnten, wie das bei der Wirtschaftsabteilung (WA) heute schon der Fall ist. Dabei ist sind die Modelle denkbar, dass entweder Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte der AA in die Kripo wechseln oder Kriminalisten und Staatsanwälte der Kripo in die AA.

Zu prüfen ist weiter, ob bei Fällen, die strafrechtlich und strafprozessual die Grenzen des Machbaren der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis überschreiten, entweder Personal beim Strafbefehlsdezernat für Coaching oder gleich für die Bearbeitung dieser Fälle eingestellt werden soll. Ausdrücklich nicht gemeint sind dabei Ermittlungen des Amtes für Migration und der Kantonspolizei.

Weiter ist die Stellvertretung des Ersten Staatsanwalts nachhaltig zu sichern, dabei aber auf die von den Experten erwogene Einführung eines vollamtlichen Stellvertreters des Ersten Staatsanwalts zu verzichten, aber den Stab des Ersten Staatsanwaltes mit einer (Teilzeit-) Juristenstelle zu ergänzen.

Im Auge zu behalten ist schliesslich die IT-Ansiedlung im Stab, die aber so belassen werden kann.

Die *Empfehlungen zur Staatsanwaltschaft* finden sich im Kapitel 3.3.2. Bezüglich der vorgesehenen Einführung von Juris bei der Staatsanwaltschaft wird auf die Ausführungen in Ziffer 7.3.1 verwiesen.

## 7.3 Gerichte

### 7.3.1 Gerichtsübergreifende Themen

#### Justizleitung/Führung

Bereits im Rahmen des erstellten Rechtsgutachtens kam das Expertenteam des KPM zum Schluss, dass die in § 112 Abs. 2 KV verankerte Selbstverwaltung der Gerichte aus rechtlicher Sicht ein gemeinsames Leitungsorgan der Gerichte als Führungsorgan für die selbstverwaltete Justiz erfordert.<sup>306</sup> Dieser Befund bestätigt sich nun aus der Sicht der Organisationsanalyse. Es bestehen Gesamtverwaltungsaufgaben der Gerichte (IT, Raum, Finanzen, Personal), die effizient nur durch ein gemeinsames Leitungsorgan wahrgenommen werden können, wie es im Kern nun beim (nach dem neuen E-GOG vorgesehenen) Gerichtsrat vorgesehen ist.

In den Gerichten besteht eine grosse Zurückhaltung, was die Wahrnehmung von Führung betrifft, insbesondere gegenüber den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.<sup>307</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung widerspricht dies aktuellen Entwicklungen zu geleiteten Gerichten (dies auch als Folge immer grösserer Gerichtsorganisationen), bei denen die Gerichtsleitung auch gegenüber Richterkolleginnen und Richterkollegen bestimmte minimale Führungsfunktionen wahrnehmen soll, selbstverständlich ohne in den durch die richterliche Unabhängigkeit geschützten Bereich der Rechtsprechung als solche einzugreifen. In der Justiz des Kantons Basel-Stadt könnten diese Führungsfunktion stufengerecht der (nach dem neuen E-GOG vorgesehene) Gerichtsrat (für alle Gerichte), die Präsidienkonferenzen und die Vorsitzenden Präsidien (für das jeweilige Gericht) wahrnehmen. Als Beispiel könnten etwa die Regelungen für die Regionalgerichte im Kanton Bern dienen.<sup>308</sup>

Damit Führung effektiv stattfinden kann, sind organisatorische Bestimmungen mit genügend Handlungsspielraum auszugestalten, damit allfällige sich aus der Organisations- und Geschäftslastanalyse oder später aus dem Betrieb der Justizbehörden und aus Statistiken und Controlling ergebende Modifikationen nötigenfalls auf Reglementsstufe vorgenommen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Justiz heute einem rascheren Wandel unterworfen ist und – dies haben die bisherigen Untersuchungen des Expertenteams bestätigt – hinsichtlich der Geschäftslast weitestgehend fremdgesteuert wird (Anzahl Anzeigen/Klagen; Zunahme der Betreibungs- und Konkursfälle in wirtschaftlich schlechten Zeiten, etc.).

#### Ausbildung der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

§ 7 Abs. 2 GOG kennt heute Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Statthalterinnen und Statthalter, wobei aus der nicht leicht verständlichen gesetzlichen Regelung hervorgeht, dass die minimale Ausbildungsanforderung in einem juristischen Lizentiat oder einem Master of Law (MLaw) einer Universität besteht. Mit dem neuen GOG sollen offenbar diese Anforderungen übernommen werden. Nach Auffassung des Expertenteams bietet heute angesichts der Komplexität der Aufgaben von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern selbst ein Anwaltspatent keine Gewähr mehr für eine genügende Ausbildung der Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten. Mangelnde berufsspezifische Ausbildung oder Erfahrung stellt u.a. ein Effizienzhindernis dar. Es könnte im GOG deshalb entweder als Wählbarkeitsvoraussetzung ein Zertifikat über eine geeignete Weiterbildung<sup>309</sup> oder eine ausgewiesene Berufspraxis in der Justiz<sup>310</sup> erwogen werden. Alternativ

<sup>306</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2013).

<sup>307</sup> Ergebnisse der Interviews und Gerichtsbesuche.

<sup>308</sup> Vgl. beispielsweise Geschäftsreglement des Regionalgerichts Bern-Mittelland (GeschR RG BM) vom 9. November 2010, BSG 163.23; zur Umsetzung der Selbstverwaltung insbesondere im Kanton Bern siehe Lienhard (2010).

<sup>309</sup> Es bietet sich insbesondere der CAS Judikative der Schweizerischen Richterakademie an; für Strafgerichtspräsidien alternativ wohl auch der CAS Forensics der Hochschule Luzern, für Zivilgerichtspräsidien allenfalls der CAS Friedensrichter der Hochschule Luzern.

<sup>310</sup> Eine derartige Wählbarkeitsvoraussetzung kennen verschiedene Kantone; im Kanton Zug (Volkswahl) wird "mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst

könnte für neu gewählte Berufsrichterinnen und Berufsrichter ohne ausgewiesene Berufspraxis im Gesetz die Pflicht erwogen werden, innert dreier Jahre seit Amtsantritt eine geeignete Weiterbildung zu besuchen<sup>311</sup>.

### Juris

Mit der Einführung von Juris, insbesondere auch mit dem damit begonnenen Wechsel zur elektronischen Aktenführung, haben die Gerichte im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich ein gutes und zeitgemässes Arbeitsinstrument beschafft und gleichzeitig einen wichtigen Schritt in Richtung eJustice gemacht. Allerdings weist Juris – trotz stetiger Bemühungen zur Verbesserung – noch immer eine unbefriedigende Performance auf, welche zeitweise ein effizientes Arbeiten der Gerichte hemmt. Dies hat gleichzeitig eine gewisse Frustration der Mitarbeitenden zur Folge, die teilweise in eine innere Ablehnung von Juris als Arbeitsinstrument zu kippen droht. Die Performance von Juris muss mit der nötigen Priorität möglichst rasch verbessert werden. Diesbezüglich sollten auch Upgrades der Hardware geprüft werden. Weiter zu prüfen wäre, ob eine zweite, grundsätzlich redundant laufende Server-Infrastruktur am Standort des Strafgerichts zu einer Verbesserung führen könnte.

Mit der vorgesehenen Einführung von Juris bei der Staatsanwaltschaft ergeben sich künftig zusätzliche Synergien im Bereich von Juris. Da künftig die elektronische Akte im Strafrechtsbereich bereits bei der Staatsanwaltschaft erstellt wird, kann die Aktenzustellung bzw. Aktenedition unter den Behörden der Basler Strafjustiz grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden (d.h. durch Gewährung entsprechender Zugriffe). Dadurch sind Effizienzgewinne zu erwarten. Um solche realisieren zu können, werden aber wohl auch spezifische Adaptionen von Juris notwendig sein, beispielsweise ein Tool zur vereinfachten (mindestens teilautomatisierten) Erstellung der Aktenverzeichnisse. Wenn das Einscannen der Strafakten künftig schweremotiv bei der Staatsanwaltschaft erfolgen wird, was dort einen erhöhten Ressourcenbedarf erfordern wird (vgl. den erhobenen Aufwand in der Geschäftslaststudie), muss allenfalls auch über einen entsprechenden Ressourcentransfer vom Strafgericht zur Staatsanwaltschaft nachgedacht werden.

Mit der weiteren Etablierung der elektronischen Aktenführung wird zu überprüfen sein, ob an der Dualität der Akten (elektronisch/Papier) festgehalten werden soll. Das heutige duale System verursacht praktisch auf allen Stufen einen Mehraufwand.

### Räumlichkeiten

Während die Raumsituation beim Strafgericht gegenwärtig offenbar kaum Schwierigkeiten bietet, zeigt sich beim Appellationsgericht und beim Zivilgericht akuter Handlungsbedarf – auch in sicherheitstechnischer Hinsicht.

### Standardisierung

Bei der Organisationsanalyse ist bei allen Gerichten der Eindruck entstanden, dass mit einer verstärkten Standardisierung der internen Abläufe und Dokumente (bei letzteren insbesondere eine konsequente Erstellung in elektronischer Form, der Verzicht auf Handnotizen sowie das Erstellen von Mustervorlagen) zu einer Verbesserung der Effizienz beitragen könnte.

### Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Gerichte

Es drängen sich keine *grundsätzlichen* aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen auf. Bezüglich der erkannten *Optimierungspotenziale* wird auf die jeweiligen Fazite der einzelnen Gerichte verwiesen (Ziffer 4.3.1, 5.3.1, 6.3.1).

---

einer Unternehmung" verlangt; im Kanton Aargau ist eine "mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit" erforderlich.

<sup>311</sup> Eine solche Regelung kennt beispielsweise der Kanton Thurgau.

### 7.3.2 Gerichtsübergreifende Empfehlungen

Bezüglich der Gerichtsbehörden insgesamt lassen sich zusammenfassend folgende *besonders wesentliche Empfehlungen* formulieren:

- In Anbetracht eines möglichen zusätzlichen Ressourcenbedarfs (bspw. aufgrund des sich in der Organisationsanalyse abzeichnenden zusätzlichen Gerichtspräsidiums beim Zivilgericht) ist im neuen Gerichtsorganisationsgesetz (E-GOG) dafür genügend Handlungsspielraum zu belassen.
- Für die Gerichte ist eine Führungsstruktur im Sinne geleiteter Gerichte zu schaffen, wie dies im Kern bezüglich der Gerichte insgesamt (Gerichtsrat) im neuen Gerichtsorganisationsgesetz (E-GOG) angelegt ist.
- Insbesondere auch im Hinblick auf spätere Personalbedarfsberechnungen wird empfohlen, die Statistiken der Justizbehörden zumindest intern auch nach den im Rahmen dieser Expertise vorgenommenen Fallkategorien zu gliedern.
- Es wird empfohlen, das veraltete Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) einer Totalrevision zu unterziehen.
- Es ist zu prüfen, ob die Absolvierung eines besonderen universitären Weiterbildungslehrgangs für die Judikative bzw. eine ausgewiesene Berufserfahrung in der Justiz als Wählbarkeitsvoraussetzung oder ob eine obligatorische Weiterbildungspflicht für Gerichtspräsidien ohne ausgewiesene Berufserfahrung in das neue GOG aufgenommen werden soll.

Bezüglich der *Empfehlungen zu einzelnen Gerichtsbehörden* wird auf die jeweiligen Fazite verwiesen (vgl. Ziffer 4.3.2, 5.3.2 und 6.3.2).

## 7.4 Hinweise hinsichtlich der Umsetzung

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen führt in den meisten Fällen zu einem organisatorischen Wandel. Zu einem erfolgreichen Change-Management gehört, dass dieses behutsam, d.h. mit Respekt vor dem Bestehenden (das in der Regel im Grundsatz funktioniert) angegangen wird. Die Handlungsempfehlungen sind in diesem Bericht meistens nicht darauf ausgerichtet, Fehler oder Defizite zu beheben, sondern zielen auf eine (noch) bessere Lösung ab. Ausgangslage ist mithin nicht ein Misstand sondern das Funktionierende aber Optimierungsfähige.

Wesentlich für eine erfolgreiche Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist eine Beachtung von anerkannten Grundsätzen des Change-Managements.<sup>312</sup> Wichtig ist dabei vorab, dass vor dem Beginn der Umsetzung einer Handlungsempfehlung hierzu ein Konzept erstellt wird. Die Umsetzung muss zielorientiert erfolgen und bedarf dazu auch der Führung und allenfalls externer Begleitung. Wichtig ist letztlich auch eine gute (interne) Kommunikation.

---

<sup>312</sup> Solche finden sich beispielsweise unter dem Titel "Charta des Managements von Veränderungen" bei DOPPLER/LAUTERBURG (2002), S. 147 ff.

## Anhang 1: Literatur/Quellen

- Albers, Pim (2008): Quality of Courts and the Judiciary: European Experiences and Global Developments, paper for seminar "Public and Private Justice" (Dubrovnik Croatia, May 2008).
- Andersen Business Consulting (2002): Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staat- (amts-) anwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Endgutachten (PEBB§Y I - Endgutachten), März 2002.
- Bea, Franz Xaver/Haas, Jürgen (2005): Strategisches Management, 4. Aufl., Stuttgart 2005.
- Berg, Bruce L. (2001): Qualitative research methods for the social science, 4. Aufl., Needham 2001.
- Bortz, Jürgen (1999): Statistik für Sozialwissenschaftler, 5. Aufl., Berlin 1999, S. 93 f.
- Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.) (1974a), Tatsachen zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit, Band I, Tübingen 1974.
- Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.) (1974b), Tatsachen zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit, Band II, Tübingen 1974.
- Calvez, Françoise (2006): Analyse des délais judiciaires dans les Etats membres du Conseil de l'Europe à partir de la jurisprudence de la Cour européenne des Droits de l'Homme; rapport adopté par la CEPEJ le 6-8 décembre 2006.
- Caylor, Steven (2000): Measuring the Need for Judges, 2000.
- Casey, Pamela et al. (2003): Trial Court Performance Standards Desk Reference Manual; National Center for State Courts.
- Christ, Philip (2006): Organisation der Verantwortung der Organisation. Grundlagen, Leitideen und Leitlinien kybernet(h)ischen Managements, Bern 2006
- Conference of State Court Administrators (COSCA) (2008): White Paper on Promoting a Culture of Accountability and Transparency: Court System Performance Measures, December 2008.
- Doppler, Klaus/Lauterburg, Christine (2002): Change Management, Den Unternehmenwandel gestalten, 10. Aufl., Frankfurt a.M 2002.
- European Commission for Efficiency of Justice (CEPEJ) (2008): Checklist for promoting the quality of justice and the courts, adopted in Strasbourg on 2-3 July 2008.
- Flango, Victor E. et al. (1996): Assessing the Need for Judges and Court Support Staff, National Center for State Courts, 1996.
- Grolimund Fabian/Kruettli, Lucas (2013): Ausgewählte Verfahren im Kanton Basel-Stadt, Bern 2013.
- Häfelin, Ulrich/Müller, Georg, Uhlmann, Felix (2010): Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010.
- Hayo, Bernd/Voigt, Stefan (2008): The Relevance of Judicial Procedure for Economic Growth, CESifo Working Paper No. 2514, December 2008.
- Hurst, Hunter (1999): Workload Measurement for Juvenile Justice System Personnel: Practices and needs, JAIBG Bulletin November 1999, S. 2 ff.
- Information Brief on Weighted Caseload Methods of Assessing Judicial Workload and Certifying the Need for Additional Judges, The Florida Legislature, Report No. 97-67, S. 3.
- Kettiger, Daniel (2003): Auf dem Weg zu einer leistungs- und wirkungsorientierten Justiz, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz – ein Balanceakt zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Bern 2003, S. 176 ff.

- Kettiger, Daniel (2007): Parteien – Rechtsunterworfenen oder Kundinnen und Kunden?, in: Benjamin Schindler/Patrick Sutter (Hrsg.), Akteure der Gerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2007, S. 245 ff.
- Kettiger, Daniel (2014): Die Schlichtungsbehörde im Kanton Bern als Erfolgsmodell? Anmerkungen zu einer Untersuchung der Universität Zürich, Justice – Justiz – Giustizia 2014/3.
- Kiener, Regina (2001): Richterliche Unabhängigkeit – Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001.
- Lienhard, Andreas (2003): Staatsrechtliche Rahmenbedingungen für eine Umsetzung von NPM in den Gerichten, in: Daniel Kettiger (Hrsg.), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in der Justiz – ein Balanceakt zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit, Bern 2003, S. 33 ff.
- Lienhard, Andreas (2005): Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz, Bern 2005, S. 461 f.
- Lienhard, Andreas (2009): Oberaufsicht und Justizmanagement, Justice – Justiz – Giustizia 2009/1.
- Lienhard, Andreas (2010), Die bernische Gerichtsbarkeit auf dem Weg zur Selbstverwaltung, in: Herzog, Ruth/Feller, Reto (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern 2010, S. 401 – 436.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel (2009): Geschäftslastbewirtschaftung bei den Gerichten: Methodik, Erfahrungen und Ergebnisse einer Studie bei den kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichten; ZBI 8/2009, S. 413 ff.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel (2011): Research on the Caseload Management of Courts: Methodological Questions; Utrecht Law Review, Volume 7, issue 1 (January) 2011, S. 66 ff.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel (2012): Die Selbstverwaltung der Gerichte gemäss § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, Rechtsgutachten vom 15. Juli 2012.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel (2013): Erkenntnisse der Auslegung von § 112 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, Justice - Justiz - Giustizia 2013/3.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel/Winkler Daniela (2013): Stand des Justizmanagements in der Schweiz, Schriftenreihe zur Justizforschung Band 1, Bern 2013.
- Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel/Ehrenzeller, Bernhard/Cavelti, Ulrich (2011): Geschäftslastbewirtschaftung am Bundesverwaltungsgericht. Schlussbericht (unveröffentlicht).
- Meier, Isaak/ Scheiwiller, Sarah (2014): Erfolg des Schlichtungs- und Urteilsvorschlagsverfahrens nach neuer ZPO, ZSR 2014 I, S. 155 ff.
- Müller, Patrick M. (2014): Geschäftslastbewirtschaftung mittels Lastenkennziffer. Erfahrungen am Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Justice – Justiz – Giustizia 2014/2.
- Ostrom, Brian J./Kauder, Neal B. (1997): Examining the Work of State Courts, National Center for State Courts 1997.
- Ostrom, Brian. J. et al. (2000): Florida Delphi-based Weighted Caseload Project, History of the Project, 2000, S. 3 f.
- Palumbo, Giuliana et al. (2013): The Economics of Civil Justice: New Cross-country Data and Empirics”, OECD Economics Department Working Papers, No. 1060, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/5k41w04ds6kf-en>.
- Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle (2002): Modernes Management in der Justiz, Bericht zuhanden der GPK des Ständerates vom 10. August 2001, BBI 2002 7641 ff.
- Recommendation des Ministerkomitees des Europarates vom 17. November 2010 "sur les juges: indépendance, efficacité et responsabilités", CM/Rec(2010)/12.

- Rüegg-Stürm, Johannes (2002): Das Neue St. Galler Management-Modell, 2. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2002.
- Rüegg-Stürm, Johannes (2004): Das Neue St. Galler Management-Modell, in: Rolf Dubs/Dieter Euler/Johannes Stürm-Rüegg/Crista Wyss (Hrsg.): Managementlehre, Band 1, Bern/Stuttgart/Wien 2004, S. 65 ff.
- Schauffler, Richard Y. (2007): Judicial Accountability in the US State Courts: Measuring Court Performance; *Utrecht Law Review*, Volume 3, Issue 1 (June) 2007, S. 112 ff.
- Schedler, Kuno/Proeller, Isabella (2011): *New Public Management*, 5. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2011.
- Schneider, Jürg/Minnig, Christoph/Freiburghaus, Markus (2007): *Strategische Führung von Nonprofit-Organisationen*, Bern 2007.
- Schwan, Konrad/Seipel, Kurt G. (2002), *Erfolgreich beraten*, 2. Aufl., München 2002.
- Schwank, Alexandra (2008), Das verwaltungsinterne Rekursverfahren im Kanton Basel-Stadt, in: Denise Buser (Hrsg.): *Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt*, Basel 2008, S. 435 ff.
- Schwenkel, Christof (2014), Confidence in Alternative Dispute Resolution: Experience from Switzerland, *International Journal for Court Administration*, Vol. 6 No. 1, June 2014.
- Schwenkel, Christof / Rieder, Stefan (2014), Die Wahrnehmung der Justiz durch die Bevölkerung. Resultate einer Bevölkerungsbefragung in 26 Kantonen, *Justice - Justiz - Giustizia* 2014/1.
- Stamm, Marie-Louise (2008), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Denise Buser (Hrsg.): *Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt*, Basel 2008, S. 477 ff.
- Stentz, Steven (1988): Improving Weighted Caseload Studies in Limited Jurisdiction Courts, *The Justice System Journal*, vol. 13, No. 3 (1988-89).
- Thom, Norbert/Ritz, Adrian (2008): *Public Management*, 4. Aufl. Wiesbaden 2008.
- Wisconsin Director of State Courts Office (2006): *Judicial Needs Assessment 2006, Final Report*.

## Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

AA	Allgemeine Abteilung
ABI	Automatisierten Büro- und Informationssystem
AppG	Appellationsgericht
ARAP	Automatisierung und Rationalisierung der Administration bei der Polizei
BDV	Büro für Datenverarbeitung
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BMD	Betäubungsmitteldezernat
BT StGB	Besonderer Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
CAF	Common Assessment Framework
CEPEJ	European Commission for the Efficiency of Justice
E-GOG	Entwurf vom 26. Februar 2014 zum Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz)
EG StPO	Gesetz vom 13. Oktober 2010 über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (SG 257.100)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EPSIPOL	Elektronische Datenerfassung und Auswertung im Ordnungsbussenverfahren der Stadtpolizei
GOG	Gesetz vom 27. Juni 1895 betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, SG 154.100)
GP	Gerichtspräsidium
GS	Gerichtsschreiber
HPI-Projekt	Harmonisierung der Polizeiiinformatik-Projekt
HRM	Human Resource Management
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement
KPM	Kompetenzzentrum für Public Management
Kripo	Kriminalpolizei
KSS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
KTA	Kriminaltechnische Abteilung
KV	Verfassung vom 23. März 2005 des Kantons Basel-Stadt (SR 131.222.1)
LStA	Leitender Staatsanwalt
NISSTA	Neues Informatiksystem der Staatsanwaltschaft
OGEBA	Organisation Gerichte Basel
REKABAS	Reorganisation Kantonsaufgaben Basel-Stadt
RIPOL	Recherches informatisées de police

SBD	Strafbefehlsdezernat
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SG	Strafgericht
StA	Staatsanwalt
Stawa	Staatsanwaltschaft
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
TCPS	Trial Court Performance Standards
UB	Untersuchungsbeamter
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
UPD	Universitäre Psychologische Dienste
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
VOSTRA	Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung, SR 331)
VRPG	Gesetz vom 14. Juni 1928 über die Verfassung- und Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SG 270.100)
WA	Wirtschaftsabteilung
ZG	Zivilgericht
ZMG	Zwangsmassnahmengericht
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)

### Anhang 3: Übersicht über den Projektablauf

Zeit	Aktivität
<b>Geschäftslast- und Organisationsanalyse</b>	
11. Oktober 2011	Auftragserteilung an KPM gemäss Offerte vom 13. September 2011 (Version 4)
14. Februar 2012	Untersuchungsdesign (V 2-0) an Projektteam
19. April 2012	Besprechung des Untersuchungsdesigns mit Projektteam
22. Mai 2012	Besprechung mit Staatsanwaltschaft (Vorstellung Arbeitsbereiche)
18. Juli 2012	Überarbeitetes Untersuchungsdesign (V 3-0) an Projektteam
29. August 2012	Besprechung des Untersuchungsdesigns mit Projektteam
15. Oktober 2012	Sitzung mit Lenkungsausschuss
30. Oktober 2012	Besprechung des Untersuchungsdesigns mit Projektteam
30. November 2012	Auftragserteilung an KPM gemäss Zusatzofferte vom 29. November 2012
Dezember 2012	Gespräche mit Zivil-, Straf- und Appellationsgericht
10. Januar 2013	Überarbeitetes Untersuchungsdesign (V 4-0) an Projektteam
21. Januar 2013	Besprechung des Untersuchungsdesigns (V 4-0) und Vorbereitung der Erhebung mit Projektteam
30. Januar 2013	Definitive Fassung des Untersuchungsdesigns an Projektteam
Februar 2013	Informationsveranstaltungen
4. März 2013 – 28. Februar 2014	Zeiterfassung durch die Justizbehörden und besondere Erfassungen für die Geschäftslastanalyse
4. Juni 2013	Sitzung mit Projektteam (Besprechung Stand der Erhebungsarbeiten)
Juni 2013 – Oktober 2013	Durchführung der Interviews
1. Juli 2013	Besprechung mit Staatsanwaltschaft
9. September 2013	Sitzung mit Projektteam (Besprechung Factsheets)
29. Oktober 2013	Sitzung mit Projektteam (Besprechung Stand der Erhebungsarbeiten)
November 2013 – Januar 2014	Auswertung der Interviews und Verfassen des Auswertungsberichts
18. Februar 2014	Sitzung mit Projektteam (Stand und Abschluss der Erhebungsarbeiten)
17. und 19. Februar 2014	Feedback-Runden zur Validierung des Interview-Auswertungsberichts mit den Begleitgruppen
26. März 2014	Sitzung mit Lenkungsausschuss und Projektteam
Juni 2013 – Mai 2014	Dokumentenanalyse
März 2014 – Mai 2014	Auswertungen Geschäftslastanalyse
31. Juli 2014	Berichtsentwurf an Projektteam und Begleitgruppen
3. September 2014	Diskussion des Berichtsentwurfs mit Projektteam/Begleitgruppen
26. September 2014	GOG relevante Passagen des Schlussberichts an Projektteam
31. Oktober 2014	Überarbeiteter Schlussbericht an Projektteam z.H. Lenkungsausschuss
28. November 2014	Rückmeldungen des Projektteams zum überarbeiteten Schlussbericht
20. Januar 2015	Überarbeiteter Schlussbericht an Projektteam z.H. Lenkungsausschuss
12. Februar 2015	Sitzung mit dem Lenkungsausschuss

## Anhang 4: Aggregierung der Personalkategorien

Ergebnis der Sitzung des KPM-Teams vom 25.04.2014

### 1. Staatsanwaltschaft

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden für eine zweite Auswertung wie folgt aggregiert: Staatsanwaltsfunktion / Kriminalistenfunktion / Sekretariatsfunktion

#### Staatsanwaltschaft (Strafverfolgung): Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.1

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
101	Stab: Erster Staatsanwalt (1. StA)	Staatsanwalt
102	Stab: Sekretariat Stab	Sekretariat
105	IT-Ermittler/in	Kriminalist
111	Kripo: LStA/StA	Staatsanwalt
112	Kripo: KK	Kriminalist
113	Kripo: DW/DK/D	Kriminalist
114	Kripo: KTA	Kriminalist
115	Kripo: BDV Innenfahndung	Kriminalist
116	Kripo: BDV Kontrolle	Sekretariat
117	Kripo: Sekretariat	Sekretariat
121	Allgemeine Abteilung: LStA/StA	Staatsanwalt
122	Allgemeine Abteilung: UB	Kriminalist
123	Allgemeine Abteilung: Volontär/in	Staatsanwalt
124	Allgemeine Abteilung: Sekretariat	Sekretariat
131	Wirtschaftsabteilung: LStA/StA	Staatsanwalt
132	Wirtschaftsabteilung: KK/DW	Kriminalist
133	Wirtschaftsabteilung: Revisor/in	Kriminalist
134	Wirtschaftsabteilung: Sekretariat	Sekretariat
141	Strafbefehlsdezernat (SBD): StA	Staatsanwalt
142	Strafbefehlsdezernat (SBD): Sekretariat	Sekretariat

#### Staatsanwaltschaft (passive Rechtshilfe): Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.2

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
101	Stab: Erster Staatsanwalt (1. StA)	Staatsanwalt
102	Stab: Sekretariat Stab	Sekretariat
105	IT-Ermittler/in	Kriminalist
111	Kripo: LStA/StA	Staatsanwalt
112	Kripo: KK	Kriminalist
113	Kripo: DW/DK/D	Kriminalist
114	Kripo: KTA	Kriminalist
115	Kripo: BDV Innenfahndung	Kriminalist

116	Kripo: BDV Kontrolle	Sekretariat
117	Kripo: Sekretariat	Sekretariat
121	Allgemeine Abteilung: LStA/StA	Staatsanwalt
122	Allgemeine Abteilung: UB	Kriminalist
123	Allgemeine Abteilung: Volontär/in	Staatsanwalt
124	Allgemeine Abteilung: Sekretariat	Sekretariat
131	Wirtschaftsabteilung: LStA/StA	Staatsanwalt
132	Wirtschaftsabteilung: KK/DW	Kriminalist
133	Wirtschaftsabteilung: Revisor/in	Kriminalist
134	Wirtschaftsabteilung: Sekretariat	Sekretariat
141	Strafbefehlsdezernat (SBD): StA	Staatsanwalt
142	Strafbefehlsdezernat (SBD): Sekretariat	Sekretariat

## 2. Strafgericht

Die Funktionen des Strafgerichts werden für eine zweite Auswertung in grundsätzlicher Weise wie folgt aggregiert: Gerichtspräsidentfunktion / Gerichtsschreiberfunktion / Kanzleifunktion

### Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.3

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
291	Strafgerichtspräsident/in	Gerichtspräsident/in
288	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
299	Kanzlei A / ZM-Kanzlei	Kanzlei
298	Kanzlei A / ZM-Kanzlei (Pikett)	Kanzlei
218	Kanzlei B (Pikett)	Kanzlei
228	Kanzlei Einsprachen (Pikett)	Kanzlei
214	Volontär/in	Gerichtsschreiber/in

### Strafgericht (ordentliche Verfahren); Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.4

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
211	Präsident/in der Abteilung A	Gerichtspräsident/in
212	Verfahrensleitung	Gerichtspräsident/in
213	Mitrichter/in (angestellt)	Gerichtspräsident/in
288	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
299	Kanzlei A	Kanzlei
219	Kanzlei B	Kanzlei
229	Kanzlei Einsprachen	Kanzlei
214	Volontär/in	Gerichtsschreiber/in
215	Kanzleiarbeit durch Weibel/Hauswart	Kanzlei

### Strafgericht (Einspracheverfahren bei Strafbefehlen); Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.5

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
211	Strafgerichtspräsident/in	Gerichtspräsident/in
288	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
229	Kanzlei Einsprachen	Kanzlei
214	Volontär/in	Kanzlei
215	Kanzleiarbeit durch Weibel/Hauswart	Kanzlei

### 3. Zivilgericht

Die Funktionen des Zivilgerichts werden für eine zweite Auswertung in grundsätzlicher Weise wie folgt aggregiert: Gerichtspräsidentfunktion / Gerichtsschreiberfunktion / Kanzleifunktion

#### Zivilgericht als Schlichtungsbehörde; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.7.1

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
371	Schlichter/in (Präsident/in)	Gerichtspräsident/in
372	Schlichter/in (Gerichtsschreiber/in)	Gerichtsschreiber/in
388	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
314	Volontär/in mit Gerichtsschreiberfunktion	Gerichtsschreiber/in
399	Kanzlei Schlichtungsbehörde	Kanzlei

#### Zivilgericht als solches; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.7.2

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
311	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
312	a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
315	Kammerstatthalter/in (Präsident/in)	Gerichtspräsident/in
325	Kammerstatthalter/in (Richter/in)	Gerichtspräsident/in
388	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
391	Kanzlei Tagesgeschäft /schriftliches Verfahren (TG/SV)	Kanzlei
392	Kanzlei Familienrecht (F)	Kanzlei
393	Kanzlei mündliche Verfahren (MV)	Kanzlei

#### Interkantonale und internationale Rechtshilfe in Zivilsachen (Zivilgericht); Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.7.3

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
311	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
331	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
332	Verfahrensleitung durch a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
333	Einzelgericht	Gerichtspräsident/in
388	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
391	Kanzlei Tagesgeschäft/schriftliches Verfahren (TG/SV)	Kanzlei

#### 4. Appellationsgericht

Die Funktionen des Appellationsgerichts werden für eine zweite Auswertung in grundsätzlicher Weise wie folgt aggregiert: Gerichtspräsidentfunktion / Gerichtsschreiberfunktion / Kanzleifunktion

##### Appellationsgericht (in Strafsachen) als Beschwerdeinstanz; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.6

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
411	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
412	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
422	Verfahrensleitung durch a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

##### Appellationsgericht (in Strafsachen) in Berufungssachen; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.7

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
411	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
412	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
422	Verfahrensleitung durch a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
414	Einzelgericht	Gerichtspräsident/in
415	Mitrichter/in (Anstellungsverhältnis)	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

##### Appellationsgericht (in Strafsachen) in Revisionsachen; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.6.8

Code	Funktion gemäss Untersuchungsdesign	aggregierte Funktion
411	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
412	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
422	Verfahrensleitung durch a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
414	Einzelgericht	Gerichtspräsident/in
415	Mitrichter/in (Anstellungsverhältnis)	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

Appellationsgericht in Zivilsachen; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.7.4

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
411	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
412	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
422	Verfahrensleitung durch a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
414	Einzelgericht	Gerichtspräsident/in
415	Mitrichter/in (Anstellungsverhältnis)	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

Appellationsgericht, internationale Rechtshilfe in Zivilsachen; Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.7.5

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
411	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
412	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
422	Verfahrensleitung durch a.o. Präsident/in	Gerichtspräsident/in
414	Einzelgericht	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

Appellationsgericht im Verwaltungsbeschwerdeverfahren Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.8

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
411	Präsident/in	Gerichtspräsident/in
412	Verfahrensleitung durch Präsident/in	Gerichtspräsident/in
422	Verfahrensleitung durch a.o. Richter/in	Gerichtspräsident/in
414	Einzelgericht	Gerichtspräsident/in
415	Mitrichter/in (Anstellungsverhältnis)	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (Appellationsgericht) Untersuchungsdesign Ziffer 3.1.9

<b>Code</b>	<b>Funktion gemäss Untersuchungsdesign</b>	<b>aggregierte Funktion</b>
461	Vorsitzende/r der Aufsichtskommission (Präsident/in Appellationsgericht)	Gerichtspräsident/in
462	Angestellte Kommissionsmitglieder (Mitglieder oder GS Appellationsgericht)	Gerichtspräsident/in
488	Gerichtsschreiber/in	Gerichtsschreiber/in
499	Kanzlei	Kanzlei

## Anhang 5: Bildung von Fallkategorien bei der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der RIPOL-Codes<sup>313</sup>

### Schritt 1: Übriges Nebenstrafrecht ausscheiden

1. Zuerst eine Kopie der Datenbank der Staatsanwaltschaft erstellen und damit weiterarbeiten.
2. Bei allen Fällen/Dossiers, bei welchem im Feld der RIPOL-Codes nicht mindestens ein RIPOL-Code einem Wert der Liste <RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet\_NEU>, Spalte B (siehe Anhang 1 zu diesem Dokument), entspricht, wird an Stelle der RIPOL-Codes der Code "UNSTR" (für "Übriges Nebenstrafrecht") eingesetzt.
3. Die Datenbank darf nun im Feld der RIPOL-Codes nur noch Codes enthalten, die in der Liste <RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet\_NEU>, Spalte B enthalten sind.

### Schritt 2: Ausfiltern des schwersten Delikts in den Bereichen AuG, BetmG, StGB, SVG

1. Zuerst eine Kopie der Datenbank nach Schritt 1 erstellen und damit weiterarbeiten.
2. Alle Felder mit den RIPOL-Codes mit der Liste <RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet\_NEU>, Spalte B (siehe auch Anhang 1 zu diesem Dokument) abgleichen und zwar von oben nach unten. Der erste RIPOL-Code der Liste, der mit einem RIPOL-Code des Feldes der RIPOL-Codes übereinstimmt, ist das schwerste Delikt und bleibt alleine im FELD der RIPOL-Codes stehen. Alle anderen RIPOL-Codes im Feld des entsprechenden Falles/Dossiers werden gelöscht.
3. Die Datenbank hat nun im Feld der RIPOL-Codes entweder noch einen einzigen RIPOL-Code oder den Code "UNSTR".

### Schritt 3: Definieren der Fallkategorien

1. Zuerst eine Kopie der Datenbank nach Schritt 2 erstellen und damit weiterarbeiten.
2. Dem Feld der RIPOL-Codes den Code jener Fallkategorie zuweisen, die dem entsprechenden RIPOL-Code entspricht. Die Zuweisung von Fallkategorien zu RIPOL-Codes erfolgt im Dokument <RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_Fallkategorien\_sortiert\_NEU> (siehe Anhang 2).
3. Die Datenbank hat nun im Feld der RIPOL-Codes für jedes Dossier nur noch einen Code der zugewiesenen Fallkategorie.

### Fallkategorien der Staatsanwaltschaft

Code	Gesetzesartikel	Beschreibung
TOET	Art. 111-120 StGB	Tötungsdelikte inkl. Schwangerschaftsabbruch
KOERP	Art. 122-136 StGB	Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden
VERMG	Art. 137-162 StGB, Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	Delikte gegen das Vermögen
KONK	Art. 163-170 StGB	Konkurs- und Betreibungsdelikte

<sup>313</sup> Im Rahmen der KPM-internen Validierung und der Feedbackrunde zum Schlussberichtsentswurf wurde ein Fehler in der Kategorisierung im Bereich Betäubungsmittelrecht entdeckt; dies machte eine Neudefinition der Fallkategorien und damit eine Neuauswertung der dossierbezogenen Werte der Staatsanwaltschaft notwendig.

EHRE	Art. 173-177 StGB	Ehrverletzungsdelikte
GEHM	Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich
FREI	Art. 180-186 StGB	Delikte gegen die Freiheit
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Inegrität
FAMIL	Art. 213-220 StGB	Delikte gegen die Familie
GEMEIN	Art. 221-230 StGB	Gemeingefährliche Handlungen
GESUN	Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gesundheit
OEVER	Art. 237-239 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Verkehr
FAELS	Art. 240-249 StGB	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht
URKU	Art. 251-257 StGB	Urkundenfälschung
FRIED	Art. 258-263 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Frieden
KRIEG	Art. 264-264k StGB	Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen
STAAT	Art. 265-278 StGB	Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung
VOLK	Art. 279- 283	Delikte gegen den Volkswillen
GEWRE	Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gewalt und die Rechtspflege
BEZAU	Art. 296-302 StGB	Störung der Beziehungen zum Ausland
AMTS	Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB	Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht
BEST	Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Bestechung
UEBER	Art. 323-332 StGB	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen
AuGS	gem. VOSTRA Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich AuG
AuGL	gem. VOSTRA Tatartenliste	Übertretungen im Bereich AuG
BETMS	gem. VOSTRA Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich Betäubungsmittel
BETML	gem. VOSTRA Tatartenliste	Übertretungen im Bereich Betäubungsmittel
SVGS	gem. VOSTRA Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich SVG
SVGL	gem. VOSTRA Tatartenliste	Übertretungen im Bereich SVG
UNSTR	alle ausser AuG, BetmG, StrG und SVG	ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG

## Anhang 1 zu Anhang 5:

Liste &lt;RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet\_NEU&gt;, Spalte B

Wird hier nicht wiedergegeben.

**Anhang 2 zu Anhang 5:****Liste <RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_Fallkategorien\_sortiert\_NEU>, Spalten A und B**

AMTS	100 03120 00
AMTS	100 03130 00
AMTS	100 03140 00
AMTS	100 03190 00
AMTS	100 03170 00; 100 03170 10
AMTS	100 03170 20
AMTS	100 03180 20
AMTS	100 03200 00
AMTS	100 03210 00
AMTS	100 03220 00
AMTS	100 03180 00; 100 03180 10
AMTS	100 03180 12
AMTS	100 03210 10
AMTS	100 03210 30
AMTS	100 03220 20
AMTS	100 03220 21
AUGL	300 01200 00; 300 01200 11; 300 01200 12; 300 01200 13; 300 01200 14; 300 01200 15
AUGS	300 01150 11
AUGS	300 01150 12; 300 00000 00; 300 01150 00
AUGS	300 01150 13
AUGS	300 01150 14
AUGS	300 01150 20
AUGS	300 01160 00; 300 01160 11
AUGS	300 01160 14
AUGS	300 01160 12
AUGS	300 01160 13
AUGS	300 01170 00; 300 01170 10
AUGS	300 01170 20
AUGS	300 01180 00; 300 01180 10
AUGS	300 01180 30
AUGS	300 01180 20
AUGS	300 01190 10
BEST	100 03220 40
BEST	100 03220 50
BEST	100 03220 70
BEST	100 03220 60
BEST	100 03220 30
BETML	700 01900 00; 700 01900 11; 700 01900 12; 700 01900 13; 700 01900 14
BETMS	700 01910 00; 700 00000 00
BETMS	700 01920 00
BETMS	700 01920 07
BETMS	700 01920 08
BETMS	700 01920 09
BETMS	700 01920 11
BETMS	700 01910 01
BETMS	700 01920 21; 700 01920 26; 700 01920 28; 700 01920 25; 700 01920 32; 700 01920 31
BETMS	700 01910 21; 700 01910 26; 700 01910 28; 700 01910 32; 700 01910 31
BEZAU	100 02960 00
BEZAU	100 02970 00
BEZAU	100 02980 00
BEZAU	100 03000 00
BEZAU	100 03010 00
BEZAU	100 02990 00; 100 02990 10
BEZAU	100 02990 20
EHRE	100 01730 00
EHRE	100 01750 00
EHRE	100 01770 00
EHRE	100 01740 00; 100 01740 10
EHRE	100 01740 20
FAELS	100 02460 00
FAELS	100 02470 00

FAELS 100 02480 00  
FAELS 100 02400 00; 100 02400 10; 100 02500 00  
FAELS 100 02400 20  
FAELS 100 02410 00; 100 02410 10  
FAELS 100 02410 20  
FAELS 100 02420 00; 100 02420 10  
FAELS 100 02420 20  
FAELS 100 02430 00; 100 02430 10  
FAELS 100 02430 20  
FAELS 100 02440 00; 100 02440 10  
FAELS 100 02440 20  
FAELS 100 02450 00; 100 02450 10  
FAELS 100 02450 20  
FAMIL 100 02150 00  
FAMIL 100 02200 00  
FAMIL 100 02130 00  
FAMIL 100 02170 00  
FAMIL 100 02190 00; 100 02190 10  
FAMIL 100 02190 20  
FREI 100 01800 00; 100 01800 02; 100 01800 10; 100 01800 20  
FREI 100 01810 00  
FREI 100 01840 00  
FREI 100 01860 00  
FREI 100 01820 00; 100 01820 10; 100 01960 00  
FREI 100 01820 30; 100 01820 20  
FREI 100 01830 00; 100 01830 10; 100 01830 11  
FREI 100 01830 20  
FREI 100 01850 00; 100 01850 10  
FREI 100 01850 20  
FREI 100 01850 30  
FREI 100 01810 10  
FREI 100 01810 10  
FREI 100 01830 00; 100 01830 01; 100 01830 10; 100 01830 11  
FREI 100 01830 20  
FRIED 100 02580 00  
FRIED 100 02610 00  
FRIED 100 02590 00; 100 02590 10  
FRIED 100 02590 20  
FRIED 100 02600 00  
FRIED 100 02620 00; 100 02620 10  
FRIED 100 02620 20  
FRIED 100 02630 00; 100 02630 10  
FRIED 100 02630 20  
FRIED 100 02600 01; 100 02600 20  
FRIED 100 02600 02  
FRIED 100 02600 04  
FRIED 100 02600 10  
FRIED 100 02600 05  
FRIED 100 02600 06  
FRIED 100 02600 07  
FRIED 100 02600 03  
FRIED 100 02600 09  
FRIED 100 02600 40  
FRIED 100 02600 50  
FRIED 100 02600 30  
FRIED 100 02610 20  
GEHM 100 01790 00  
GEHM 100 01790 10  
GEHM 100 01790 90  
GEHM 100 01790 40  
GEHM 100 01790 70  
GEHM 100 01790 60; 100 01790 61  
GEHM 100 01790 62  
GEHM 100 01790 30  
GEMEIN 100 02210 00; 100 02210 10; 100 02210 50  
GEMEIN 100 02210 20  
GEMEIN 100 02210 30  
GEMEIN 100 02220 00; 100 02220 01  
GEMEIN 100 02220 02  
GEMEIN 100 02230 20

GEMEIN 100 02240 00; 100 02240 10  
GEMEIN 100 02240 20  
GEMEIN 100 02250 00; 100 02250 10; 100 02250 11  
GEMEIN 100 02250 20  
GEMEIN 100 02260 00; 100 02260 01  
GEMEIN 100 02260 02  
GEMEIN 100 02260 03  
GEMEIN 100 02270 20  
GEMEIN 100 02280 12  
GEMEIN 100 02290 00; 100 02290 01  
GEMEIN 100 02290 02  
GEMEIN 100 02300 00; 100 02300 01  
GEMEIN 100 02300 02  
GEMEIN 100 02230 00; 100 02230 11; 100 02230 30  
GEMEIN 100 02230 12  
GEMEIN 100 02270 00; 100 02270 10  
GEMEIN 100 02270 12  
GEMEIN 100 02280 00; 100 02280 10  
GEMEIN 100 02280 12; 100 02280 20  
GEMEIN 100 02260 20; 100 02260 21  
GEMEIN 100 02260 22  
GEMEIN 100 02260 30; 100 02260 31  
GEMEIN 100 02260 32  
GEMEIN 100 02260 33  
GESUN 100 02310 20  
GESUN 100 02320 20  
GESUN 100 02330 20  
GESUN 100 02340 00; 100 02340 10  
GESUN 100 02340 20  
GESUN 100 02350 20  
GESUN 100 02360 00; 100 02360 10  
GESUN 100 02360 20  
GESUN 100 02310 00; 100 02310 10  
GESUN 100 02310 12  
GESUN 100 02320 00; 100 02320 11  
GESUN 100 02320 12  
GESUN 100 02330 00; 100 02330 11  
GESUN 100 02330 12  
GESUN 100 02350 00; 100 02350 11  
GESUN 100 02350 12  
GESUN 100 02300 20; 100 02300 22  
GESUN 100 02300 23  
GEWRE 100 02860 00  
GEWRE 100 02870 00  
GEWRE 100 02880 00  
GEWRE 100 02890 00  
GEWRE 100 02900 00  
GEWRE 100 02910 00  
GEWRE 100 02920 00  
GEWRE 100 02930 00; 100 02930 10; 100 02930 20  
GEWRE 100 02940 00  
GEWRE 100 02850 00; 100 02850 10  
GEWRE 100 03030 00; 100 03030 10; 100 03080 00  
GEWRE 100 03030 20  
GEWRE 100 03040 00  
GEWRE 100 03050 00  
GEWRE 100 03060 00; 100 03060 10  
GEWRE 100 03060 20  
GEWRE 100 03070 00; 100 03070 10  
GEWRE 100 03070 20  
GEWRE 100 03070 30  
GEWRE 100 03100 00; 100 03100 10  
GEWRE 100 03110 00; 100 03110 10  
GEWRE 100 03110 20  
GEWRE 100 02850 21  
GEWRE 100 02850 22  
GEWRE 100 03100 21  
GEWRE 100 03100 22  
GEWRE  
GEWRE 100 03050 10; 100 03050 11; 100 03050 13

GEWRE 100 03050 12  
GEWRE 100 03050 20  
KOERP 100 01220 00; 100 01220 01; 100 01220 10  
KOERP 100 01240 00; 100 01240 10  
KOERP 100 01270 00  
KOERP 100 01280 00  
KOERP 100 01290 00  
KOERP 100 01330 00; 100 01330 01  
KOERP 100 01340 00  
KOERP 100 01360 00  
KOERP 100 01230 00; 100 01230 10  
KOERP 100 01250 00; 100 01250 10  
KOERP 100 01250 20  
KOERP 100 01260 00; 100 01260 01  
KOERP 100 01260 02  
KOERP 100 01350 00; 100 01350 10; 100 01350 20  
KOERP 100 01350 30  
KOERP 100 01230 00; 100 01230 10  
KOERP 100 01230 20  
KOERP 100 01230 20  
KOERP 100 01260 02  
KOERP 100 01280 20  
KOERP 100 01350 20  
KONK 100 01660 00  
KONK 100 01670 00  
KONK 100 01690 00  
KONK 100 01700 00  
KONK 100 01630 00; 100 01630 10  
KONK 100 01630 20  
KONK 100 01640 00; 100 01640 10  
KONK 100 01640 20  
KONK 100 01650 00; 100 01650 10  
KONK 100 01650 20  
KONK 100 01680 00; 100 01680 10  
KONK 100 01680 20  
KONK 100 01680 30  
KRIEG 100 02640 00  
OEVER 100 02370 20  
OEVER 100 02380 00; 100 02380 01  
OEVER 100 02380 02  
OEVER 100 02390 00; 100 02390 10  
OEVER 100 02390 20  
OEVER 100 02370 00; 100 02370 11  
OEVER 100 02370 12  
SEXU 100 01910 00; 100 01910 10  
SEXU 100 01950 00; 100 01950 10  
SEXU 100 01980 00  
SEXU 100 01990 00  
SEXU 100 01870 00; 100 01870 10  
SEXU 100 01870 40  
SEXU 100 01880 00  
SEXU 100 01890 01; 100 01890 10; 100 01890 00  
SEXU 100 01890 02  
SEXU 100 01890 03  
SEXU 100 01900 00; 100 01900 01; 100 01900 10  
SEXU 100 01900 02  
SEXU 100 01900 03  
SEXU 100 01920 00  
SEXU 100 01930 00  
SEXU 100 01940 00  
SEXU 100 01970 00; 100 01970 10  
SEXU 100 01970 30; 100 01970 31  
SEXU 100 01970 40  
SEXU 100 01970 20  
SEXU 100 01970 31  
STAAT 100 02650 00  
STAAT 100 02680 00  
STAAT 100 02690 00  
STAAT 100 02700 00  
STAAT 100 02730 02

STAAT 100 02740 00; 100 02740 12; 100 02740 13  
STAAT 100 02750 00  
STAAT 100 02780 00  
STAAT 100 02660 00; 100 02660 10  
STAAT 100 02670 00; 100 02670 10  
STAAT 100 02670 20  
STAAT 100 02670 30  
STAAT 100 02710 00; 100 02710 10; 100 02710 11  
STAAT 100 02710 20  
STAAT 100 02710 30  
STAAT 100 02720 00; 100 02720 10  
STAAT 100 02720 20  
STAAT 100 02760 00; 100 02760 10  
STAAT 100 02760 20  
STAAT 100 02770 00; 100 02770 10  
STAAT 100 02770 20  
STAAT 100 02660 11  
STAAT 100 02660 12  
STAAT 100 02660 20; 100 02660 21  
STAAT 100 02660 22  
STAAT 100 02730 00  
STAAT 100 02750 10  
STAAT 100 02750 20  
SVGL 400 00900 10; 400 00000 00  
SVGL 400 00910 05  
SVGL 400 00910 06  
SVGL 400 00910 07  
SVGL 400 00910 60  
SVGL 400 00920 10  
SVGL 400 00930 20  
SVGL 400 00930 30  
SVGL 400 00930 30  
SVGL 400 00940 12  
SVGL 400 00940 20  
SVGL 400 00940 30  
SVGL 400 00940 30  
SVGL 400 00950 31  
SVGL 400 00950 32  
SVGL 400 00950 33  
SVGL 400 00950 41  
SVGL 400 00950 42  
SVGL 400 00960 10; 400 00960 00  
SVGL 400 00960 11  
SVGL 400 00960 12  
SVGL 400 00960 30  
SVGL 400 00980 00  
SVGL 400 00980 10  
SVGL 400 00980 40  
SVGL 400 00980 50  
SVGL 400 00980 60  
SVGL 400 00980 70  
SVGL 400 00980 80  
SVGL 400 00980 11  
SVGL 400 00980 20  
SVGL 400 00980 30  
SVGL 400 00990 10  
SVGL 400 00990 20  
SVGL 400 00990 31  
SVGL 400 00990 32  
SVGL 400 00990 50  
SVGL 400 00990 60  
SVGL 400 00990 70  
SVGL 400 00990 80  
SVGS 400 00900 20  
SVGS 400 00900 30  
SVGS 400 00910 21; 400 00910 03  
SVGS 400 00910 22; 400 00910 04  
SVGS 400 00910 50  
SVGS 400 00920 21  
SVGS 400 00930 10

SVGS 400 00940 00  
SVGS 400 00940 10  
SVGS 400 00950 00  
SVGS 400 00950 11  
SVGS 400 00950 12  
SVGS 400 00950 13  
SVGS 400 00950 14  
SVGS 400 00950 15  
SVGS 400 00950 22  
SVGS 400 00960 20  
SVGS 400 00960 30  
SVGS 400 00970 00  
SVGS 400 00970 05  
SVGS 400 00970 10  
SVGS 400 00980 90  
TOET 100 01110 00; 100 01110 10  
TOET 100 01120 00; 100 01120 01; 100 01120 10  
TOET 100 01130 00; 100 01130 10  
TOET 100 01140 00  
TOET 100 01150 00  
TOET 100 01160 00  
TOET 100 01170 00  
TOET 100 01180 10; 100 01180 20; 100 01180 30  
TOET 100 01200 00  
TOET 100 01180 00; 100 01180 10  
TOET 100 01180 20  
TOET 100 01180 30  
UEBER 100 03230 00  
UEBER 100 03240 00  
UEBER 100 03250 00  
UEBER 100 03290 00  
UEBER 100 03300 00  
UEBER 100 03310 00  
UEBER 100 03320 00  
UEBER 100 03280 00  
UEBER 100 03250 10; 100 03260 00  
UEBER 100 03260 40  
UEBER 100 03260 30  
URKU 100 02520 00  
URKU 100 02530 00  
URKU 100 02560 00  
URKU 100 02570 00  
URKU 100 02510 00; 100 02510 10  
URKU 100 02510 20  
URKU 100 02540 00; 100 02540 01  
URKU 100 02540 02  
VERMG 100 01410 00  
VERMG 100 01450 00  
VERMG 100 01490 00  
VERMG 100 01500 00  
VERMG 100 01510 00  
VERMG 100 01520 00  
VERMG 100 01530 00  
VERMG 100 01590 00  
VERMG 100 01620 00  
VERMG 100 01370 00; 100 01370 10; 100 01370 02  
VERMG 100 01370 20  
VERMG 100 01380 00; 100 01380 10; 100 01380 30  
VERMG 100 01380 20  
VERMG 100 01390 00; 100 01390 31; 100 01390 01; 100 01390 02; 100 01390 04; 100 01390 06; 100 01390 08; 100 01390 09; 100 01390 11; 100 01390 19; 100 01390 20; 100 01390 21; 100 01390 10; 100 01390 60; 100 01390 05; 100 01390 12; 100 01390 18; 100 01390 22; 100 01390 07  
VERMG 100 01390 32  
VERMG 100 01390 34  
VERMG 100 01400 20; 100 01400 01  
VERMG 100 01400 10; 100 01400 40; 100 01400 90; 100 01400 02  
VERMG 100 01420 00; 100 01420 10  
VERMG 100 01420 20  
VERMG 100 01430 00; 100 01430 01  
VERMG 100 01430 02

VERMG 100 01440 00; 100 01440 10  
VERMG 100 01440 20  
VERMG 100 01440 30  
100 01460 00; 100 01460 10; 100 01460 01; 100 01460 02; 100 01460 03; 100 01460 04; 100  
01460 06; 100 01460 07; 100 01460 13; 100 01460 29; 100 01460 31; 100 01460 44; 100 01460  
46  
VERMG 100 01460 20  
VERMG 100 01460 30  
VERMG 100 01470 00; 100 01470 10  
VERMG 100 01470 20  
VERMG 100 01470 30  
VERMG 100 01480 00; 100 01480 10  
VERMG 100 01480 20  
VERMG 100 01550 00; 100 01550 10  
VERMG 100 01550 20  
VERMG 100 01560 00; 100 01560 10; 100 01560 90  
VERMG 100 01560 20  
VERMG 100 01560 30  
VERMG 100 01560 40  
VERMG 100 01570 00; 100 01570 10  
VERMG 100 01570 20  
VERMG 100 01580 20  
VERMG 100 01600 20  
VERMG 100 01610 00; 100 01610 01  
VERMG 100 01610 02  
VERMG 100 01390 33  
VERMG 100 01390 33  
VERMG 100 01390 33  
VERMG 100 01400 00; 100 01400 10  
VERMG 100 01400 30  
VERMG 100 01580 00; 100 01580 11  
VERMG 100 01580 12  
VERMG 100 01580 13  
VERMG 100 01600 00; 100 01600 10  
VERMG 100 01600 10  
VERMG 100 01600 10  
VERMG 100 01410 20  
VERMG 100 01430 20; 100 01430 30  
VERMG 100 01440 11; 100 01440 12  
VERMG 100 01440 13  
VERMG 100 01440 21  
VERMG 100 01440 22  
VERMG 100 01500 20; 100 01500 30; 100 01500 40  
VERMG 100 01600 10  
VERMG 100 01600 10  
VERMG 100 01610 20  
VERMG 100 01720 30; 100 01370 01  
VERMG 100 01380 40  
VERMG 100 01390 03; 100 01390 71; 100 01390 69; 100 01390 56; 100 01390 61; 100 01390 62  
VERMG 100 01410 01  
VERMG 100 01440 50  
VERMG 100 01440 51; 100 01440 01  
100 01460 50; 100 01460 51; 100 01460 52; 100 01460 53; 100 01460 54; 100 01460 56; 100  
01460 80; 100 01460 94; 100 01460 96  
VERMG 100 01470 40  
VERMG 100 01480 50  
VERMG 100 01490 50  
VERMG 100 01500 50; 100 01500 70  
VERMG 100 01510 50  
VERMG 100 01590 50  
VERMG 100 01600 50  
VOLK 100 02790 00  
VOLK 100 02800 00  
VOLK 100 02810 00  
VOLK 100 02830 00  
VOLK 100 02820 00; 100 02820 11  
VOLK 100 02820 12  
VOLK 100 02820 20

## Anhang 6: Bildung von Fallkategorien auf der Grundlage der VOSTRA-Codes

### Erweiterung der VOSTRA-Strafarten-Codes beim Strafgericht

Hinsichtlich des Strafgerichts wurde in Ergänzung des Untersuchungsdesigns folgendes festgelegt:<sup>314</sup> Bei folgenden Fällen bzw. Fallarten, bei welchen der VOSTRA-Z-Code nicht automatisch in das Excel-Sheet abgemischt werden kann, muss manuell eine entsprechende Eintragung erfolgen (jeweils nur im Excel-Sheet, nicht auch auf dem Papier-Erfassungsblatt):

Kategorie	Code, der eingetragen wird
Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 StPO)	STPO363
Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 374 f. StPO)	STPO374
Selbständige Einziehungsverfahren, wenn Einsprache erhoben wird (Art. 377 Abs. 4 StPO)	STPO377
Alle ZMG-Fälle	ZMG
Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GEVOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden	GEVOR

Beim Strafgericht wurden mithin neben den offiziellen VOSTRA-Codes zusätzlich die fünf oben aufgeführten Codes verwendet. Diese bilden für sich je eine Fallkategorie (gleichwertig neben den auf den Tatbestand bezogenen Fallkategorien).

### Schritte zur Bildung der Fallkategorien des Strafgerichts

#### Schritt 1: Übriges Nebenstrafrecht und besondere Fallkategorien ausscheiden

1. Zuerst eine Kopie der Datenbank des Strafgerichts erstellen und damit weiterarbeiten.
2. Bei allen Fällen/Dossiers, bei welchem im Feld der VOSTRA-Codes nicht mindestens ein VOSTRA-Code einem Wert der Liste <VOSTRA\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet>, Spalte B (siehe Anhang 1 zu diesem Dokument), oder einem der Werte "STPO363", "STPO374", "STPO377", "ZMG" oder "GEVOR" entspricht, wird an Stelle der VOSTRA-Codes der Code "UNSTR" (für "Übriges Nebenstrafrecht") eingesetzt. Echte VOSTRA-Codes gibt es nun nur noch in den Gesetzgebungsbereichen AuG, BetmG, StGB und SVG.
3. Die Fälle/Dossiers mit einer der folgenden Fallkategorienbezeichnungen im Feld für VOSTRA-Codes dürfen bei den nachfolgenden Bearbeitungsschritten (Schritte 2 und 3) nun nicht mehr berücksichtigt werden (d.h. im Feld der VOSTRA-Codes muss die bereits bestimmte Fallkategorie erhalten bleiben): "UNSTR", "STPO363", "STPO374", "STPO377", "ZMG" und "GEVOR".

#### Schritt 2: Ausfiltern des schwersten Delikts in den Bereichen AuG, BetmG, StGB, SVG

1. Zuerst eine Kopie der Datenbank nach Schritt 1 erstellen und damit weiterarbeiten.
2. Unter Beachtung von Ziffer 3 im Schritt 1 alle Felder mit den VOSTRA-Codes mit der Liste <VOSTRA\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet>, Spalte B (siehe auch Anhang 1 zu diesem Dokument) abgleichen und zwar von oben nach unten. Der erste

<sup>314</sup> Siehe Präzisierung zum Untersuchungsdesign, Fassung vom 11. Februar 2014, S. 6, mit Hinweis auf die folgende Dokumentation: Email von Daniel Kettiger an Thomas Schweizer vom 28. März 2013, 09:27; Email von Daniel Kettiger an Thomas Schweizer vom 28. März 2013, 09:07; Email von Thomas Schweizer vom 14. März 2013, 10:50; Email von Thomas Schweizer vom 13. März 2013, 17:10.

VOSTRA-Codes der Liste, der mit einem VOSTRA-Code des Feldes der VOSTRA-Codes übereinstimmt, ist das schwerste Delikt und bleibt alleine im Feld der VOSTRA-Codes stehen. Alle anderen VOSTRA-Codes im Feld des entsprechenden Falles/Dossiers werden gelöscht (ausser die gemäss Schritt 1, Ziffer 3).

- Die Datenbank hat nun im Feld der VOSTRA-Codes entweder noch einen einzigen echten VOSTRA-Code oder den Code einer der folgenden Fallkategorien: "UNSTR", "STPO363", "STPO374", "STPO377", "ZMG" und "GEVOR".

### Schritt 3: Definieren der Fallkategorien

- Zuerst eine Kopie der Datenbank nach Schritt 2 erstellen und damit weiterarbeiten.
- Unter Beachtung von Ziffer 3 im Schritt 1 dem Feld der VOSTRA-Codes den Code jener Fallkategorie zuweisen, die dem entsprechenden VOSTRA-Code entspricht. Die Zuweisung von Fallkategorien zu VOSTRA-Codes findet sich im Dokument <VOSTRA\_RIPOL\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_Fallkategorien> oder im Dokument <VOSTRA\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_Fallkategorien\_sortiert> (siehe Anhang 2).
- Die Datenbank hat nun im Feld der VOSTRA-Codes für jedes Dossier nur noch einen Code der zugewiesenen Fallkategorie.

### **Fallkategorien des Strafgerichts**

<b>Code</b>	<b>Gesetzesartikel</b>	<b>Beschreibung</b>
TOET	Art. 111-120 StGB	Tötungsdelikte inkl. Schwangerschaftsabbruch
KOERP	Art. 122-136 StGB	Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden
VERMG	Art. 137-162 StGB, Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	Delikte gegen das Vermögen
KONK	Art. 163-170 StGB	Konkurs- und Betreibungsdelikte
EHRE	Art. 173-177 StGB	Ehrverletzungsdelikte
GEHM	Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich
FREI	Art. 180-186 StGB	Delikte gegen die Freiheit
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität
FAMIL	Art. 213-220 StGB	Delikte gegen die Familie
GEMEIN	Art. 221-230 StGB	Gemeingefährliche Handlungen
GESUN	Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gesundheit
OEVER	Art. 237-239 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Verkehr
FAELS	Art. 240-249 StGB	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht
URKU	Art. 251-257 StGB	Urkundenfälschung
FRIED	Art. 258-263 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Frieden
KRIEG	Art. 264-264k StGB	Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen

STAAT	Art. 265-278 StGB	Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung
VOLK	Art. 279- 283	Delikte gegen den Volkswillen
GEWRE	Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gewalt und die Rechtspflege
BEZAU	Art. 296-302 StGB	Störung der Beziehungen zum Ausland
AMTS	Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB	Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht
BEST	Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>octies</sup> StGB	Bestechung
UEBER	Art. 323-332 StGB	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen
AuGS	gem. VOSTRA Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich AuG
AuGL	gem. VOSTRA Tatartenliste	Übertretungen im Bereich AuG
BETMS	gem. VOSTRA Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich Betäubungsmittel
BETML	gem. VOSTRA Tatartenliste	Übertretungen im Bereich Betäubungsmittel
SVGS	gem. VOSTRA Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich SVG
SVGL	gem. VOSTRA Tatartenliste	Übertretungen im Bereich SVG
UNSTR	alle ausser AuG, BetmG, StrG und SVG	ganzes übriges Nebenstrafrecht ausser AuG, BetmG und SVG
STPO363	siehe oben S. 1	Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 StPO)
STPO374	siehe oben S. 1	Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 374 f. StPO)
STPO377	siehe oben S. 1	Selbständige Einziehungsverfahren, wenn Einsprache erhoben wird (Art. 377 Abs. 4 StPO)
ZMG	siehe oben S. 1	Alle ZMG-Fälle
GEVOR	siehe oben S. 1	Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GEVOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden

**Anhang 1 zu Anhang 6:****Liste <VOSTRA\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_SchwGewichtet>, Spalte B**

Wird hier nicht widergegeben.

**Anhang 2 zu Anhang 6:****Liste <VOSTRA\_AuG\_BetmG\_StGB\_SVG\_Fallkategorien\_sortiert>, Spalten A und B**

AMTS	312
AMTS	313
AMTS	314
AMTS	316
AMTS	319
AMTS	3151
AMTS	3152
AMTS	3171
AMTS	3172
AMTS	3182
AMTS	3201
AMTS	3211
AMTS	3223
AMTS	31811
AMTS	31812
AMTS	321bis
AMTS	321TER
AMTS	322BIS1
AMTS	322BIS2
AUGL	AUG1153+1A
AUGL	AUG1153+1B
AUGL	AUG1153+1C
AUGL	AUG1153+1D
AUGL	AUG1153+2
AUGL	AUG1161C+2
AUGL	AUG1201
AUGS	AUG1151A
AUGS	AUG1151B
AUGS	AUG1151C
AUGS	AUG1151D
AUGS	AUG1152
AUGS	AUG116+2
AUGS	AUG1161A
AUGS	AUG1161A+2
AUGS	AUG1161A+3A
AUGS	AUG1161A+3B
AUGS	AUG1161ABIS
AUGS	AUG1161ABIS+2
AUGS	AUG1161ABIS+3a
AUGS	AUG1161ABIS+3b
AUGS	AUG1161B
AUGS	AUG1161B+3A
AUGS	AUG1161B+3B
AUGS	AUG1161C
AUGS	AUG1161C+3A
AUGS	AUG1161C+3B
AUGS	AUG1171
AUGS	AUG1172
AUGS	AUG1181
AUGS	AUG1181+3A
AUGS	AUG1181+3B
AUGS	AUG1182
AUGS	AUG1182+3A
AUGS	AUG1182+3B
AUGS	AUG1191
BEST	322QUATER
BEST	322QUINQUI
BEST	322SEPTIES
BEST	322SEXIES
BEST	322TER
BETML	BETMG19A
BETML	BETMG19C
BETML	BETMG212
BETML	BETMG22
BETML	BETMG22A
BETML	BETMG22B

BETML	BETMG22C
BETML	BETMG22D
BETMS	BETMG191
BETMS	BETMG1912
BETMS	BETMG192
BETMS	BETMG192A
BETMS	BETMG192B
BETMS	BETMG192C
BETMS	BETMG192D
BETMS	BETMG19BIS
BETMS	BETMG201
BETMS	BETMG201A
BETMS	BETMG201B
BETMS	BETMG201C
BETMS	BETMG201D
BETMS	BETMG201E
BETMS	BETMG202
BETMS	BETMG211
BEZAU	296
BEZAU	297
BEZAU	298
BEZAU	300
BEZAU	301
BEZAU	2991
BEZAU	2992
EHRE	173
EHRE	175
EHRE	177
EHRE	1741
EHRE	1742
EHRE	1743
FAELS	246
FAELS	247
FAELS	248
FAELS	2401
FAELS	2402
FAELS	2411
FAELS	2412
FAELS	2421
FAELS	2422
FAELS	2431
FAELS	2432
FAELS	2441
FAELS	2442
FAELS	2451
FAELS	2452
FAMIL	215
FAMIL	220
FAMIL	2131
FAMIL	2171
FAMIL	2191
FAMIL	2192
FREI	180
FREI	181
FREI	184
FREI	186
FREI	1821
FREI	1822
FREI	1831
FREI	1832
FREI	1851
FREI	1852
FREI	1853
FREI	1802A
FREI	1802ABIS
FREI	1802B
FREI	181a1-EEP
FREI	181a1-ZH
FREI	1831A
FREI	1831B

FRIED	258
FRIED	261
FRIED	2591
FRIED	2592
FRIED	2601
FRIED	2621
FRIED	2622
FRIED	2631
FRIED	2632
FRIED	260BIS111
FRIED	260BIS112
FRIED	260BIS122
FRIED	260BIS124
FRIED	260BIS140
FRIED	260BIS1403
FRIED	260BIS183
FRIED	260BIS185
FRIED	260BIS1J
FRIED	260BIS221
FRIED	260BIS264
FRIED	260BIS264A
FRIED	260BIS264C
FRIED	260BIS264D
FRIED	260BIS264E1A
FRIED	260BIS264E1B
FRIED	260BIS264E1C
FRIED	260BIS264F
FRIED	260BIS264G
FRIED	260BIS264H
FRIED	260QUATER
FRIED	260QUINQUIES
FRIED	260TER
FRIED	261BIS
FRIED	263oder
GEHM	179
GEHM	179BIS
GEHM	179NOVIES
GEHM	179QUATER
GEHM	179SEPTIES
GEHM	179SEXIES1
GEHM	179SEXIES2
GEHM	179TER
GEMEIN	2211
GEMEIN	2212
GEMEIN	2213
GEMEIN	2221
GEMEIN	2222
GEMEIN	2232
GEMEIN	2241
GEMEIN	2242
GEMEIN	2251
GEMEIN	2252
GEMEIN	2261
GEMEIN	2262
GEMEIN	2263
GEMEIN	2272
GEMEIN	2282
GEMEIN	2291
GEMEIN	2292
GEMEIN	2301
GEMEIN	2302
GEMEIN	22311
GEMEIN	22312
GEMEIN	22711
GEMEIN	22712
GEMEIN	22811
GEMEIN	22812
GEMEIN	226bis1
GEMEIN	226bis2
GEMEIN	226TER1

GEMEIN	226TER2
GEMEIN	226TER3
GESUN	2312
GESUN	2322
GESUN	2332
GESUN	2341
GESUN	2342
GESUN	2352
GESUN	2361
GESUN	2362
GESUN	23111
GESUN	23112
GESUN	23211
GESUN	23212
GESUN	23311
GESUN	23312
GESUN	23511
GESUN	23512
GESUN	230bis1
GESUN	230bis2
GEWRE	286
GEWRE	287
GEWRE	288
GEWRE	289
GEWRE	290
GEWRE	291
GEWRE	292
GEWRE	293
GEWRE	294
GEWRE	2851
GEWRE	3031
GEWRE	3032
GEWRE	3041
GEWRE	3051
GEWRE	3052
GEWRE	3061
GEWRE	3062
GEWRE	3071
GEWRE	3072
GEWRE	3073
GEWRE	3101
GEWRE	3111
GEWRE	3112
GEWRE	28521
GEWRE	28522
GEWRE	31021
GEWRE	31022
GEWRE	303/307
GEWRE	3051BIS
GEWRE	305BIS1
GEWRE	305BIS2
GEWRE	305TER
GEWRE	307/303
KOERP	122
KOERP	124
KOERP	127
KOERP	128
KOERP	129
KOERP	133
KOERP	134
KOERP	136
KOERP	1231
KOERP	1251
KOERP	1252
KOERP	1261
KOERP	1262
KOERP	1351
KOERP	1353
KOERP	12312
KOERP	12322

KOERP	12323
KOERP	12324
KOERP	12325
KOERP	12326
KOERP	1262A
KOERP	1262B
KOERP	1262BBIS
KOERP	1262C
KOERP	128BIS
KOERP	1351BIS
KONK	166
KONK	167
KONK	169
KONK	170
KONK	1631
KONK	1632
KONK	1641
KONK	1642
KONK	1651
KONK	1652
KONK	1681
KONK	1682
KONK	1683
KRIEG	264
KRIEG	264A
KRIEG	264A1A
KRIEG	264A1B
KRIEG	264A1C
KRIEG	264A1D
KRIEG	264A1E
KRIEG	264A1F
KRIEG	264A1G
KRIEG	264A1H
KRIEG	264A1I
KRIEG	264A1J
KRIEG	264A2+1A
KRIEG	264A2+1B
KRIEG	264A2+1C
KRIEG	264A2+1D
KRIEG	264A2+1E
KRIEG	264A2+1F
KRIEG	264A2+1G
KRIEG	264A2+1H
KRIEG	264A2+1I
KRIEG	264A2+1J
KRIEG	264A3+1C
KRIEG	264A3+1D
KRIEG	264A3+1E
KRIEG	264A3+1F
KRIEG	264A3+1G
KRIEG	264A3+1H
KRIEG	264A3+1I
KRIEG	264A3+1J
KRIEG	264C
KRIEG	264C1
KRIEG	264C2
KRIEG	264C3
KRIEG	264C4
KRIEG	264D
KRIEG	264D1
KRIEG	264D2
KRIEG	264D3
KRIEG	264E1A
KRIEG	264E1A+2
KRIEG	264E1A+3
KRIEG	264E1B
KRIEG	264E1B+2
KRIEG	264E1B+3
KRIEG	264E1C
KRIEG	264E1C+2

KRIEG	264E1C+3
KRIEG	264F
KRIEG	264F1
KRIEG	264F2
KRIEG	264F3
KRIEG	264G
KRIEG	264G1
KRIEG	264G2
KRIEG	264G3
KRIEG	264H
KRIEG	264H1
KRIEG	264H2
KRIEG	264IA
KRIEG	264IB
KRIEG	264IC
KRIEG	264J
KRIEG	264K1+264
KRIEG	264K1+264A
KRIEG	264K1+264A1A
KRIEG	264K1+264A2+1A
KRIEG	264K1F+264
KRIEG	264K1F+264A
KRIEG	264K1F+264A1A
OEVER	2372
OEVER	2381
OEVER	2382
OEVER	2391
OEVER	2392
OEVER	23711
OEVER	23712
SEXU	191
SEXU	195
SEXU	198
SEXU	199
SEXU	1871
SEXU	1874
SEXU	1881
SEXU	1891
SEXU	1892
SEXU	1893
SEXU	1901
SEXU	1902
SEXU	1903
SEXU	1921
SEXU	1931
SEXU	1941
SEXU	1971
SEXU	1973
SEXU	1974
SEXU	19721
SEXU	1973BIS
STAAT	265
STAAT	268
STAAT	269
STAAT	270
STAAT	273
STAAT	274
STAAT	275
STAAT	278
STAAT	2661
STAAT	2671
STAAT	2672
STAAT	2673
STAAT	2711
STAAT	2712
STAAT	2713
STAAT	2721
STAAT	2722
STAAT	2761
STAAT	2762

STAAT	2771
STAAT	2772
STAAT	26621
STAAT	26622
STAAT	266BIS1
STAAT	266BIS2
STAAT	273S
STAAT	275BIS
STAAT	275TER
SVGL	SVG901
SVGL	SVG901F
SVGL	SVG911A
SVGL	SVG911B
SVGL	SVG911C
SVGL	SVG91A2
SVGL	SVG921
SVGL	SVG921F
SVGL	SVG9312
SVGL	SVG932A
SVGL	SVG932AF
SVGL	SVG932B
SVGL	SVG932BF
SVGL	SVG942
SVGL	SVG943
SVGL	SVG9441
SVGL	SVG9442
SVGL	SVG953A
SVGL	SVG953B
SVGL	SVG953C
SVGL	SVG954A
SVGL	SVG954B
SVGL	SVG961A
SVGL	SVG961B
SVGL	SVG961C
SVGL	SVG963+1A
SVGL	SVG963+1B
SVGL	SVG963+1C
SVGL	SVG98
SVGL	SVG98A
SVGL	SVG98A1A
SVGL	SVG98A1B
SVGL	SVG98A3A
SVGL	SVG98A3B
SVGL	SVG98A3C
SVGL	SVG98B
SVGL	SVG98C
SVGL	SVG98CF
SVGL	SVG98D
SVGL	SVG98DF
SVGL	SVG991
SVGL	SVG992
SVGL	SVG993
SVGL	SVG993BIS
SVGL	SVG995
SVGL	SVG996
SVGL	SVG997
SVGL	SVG998
SVGS	SVG902
SVGS	SVG902F
SVGS	SVG903
SVGS	SVG912A
SVGS	SVG912B
SVGS	SVG91A1
SVGS	SVG91A1F
SVGS	SVG922
SVGS	SVG922F
SVGS	SVG9311
SVGS	SVG941
SVGS	SVG941A
SVGS	SVG941B1

SVGS	SVG941B2
SVGS	SVG951
SVGS	SVG951A
SVGS	SVG951B
SVGS	SVG951BF
SVGS	SVG951C
SVGS	SVG951D
SVGS	SVG951E
SVGS	SVG951EF
SVGS	SVG952
SVGS	SVG9621
SVGS	SVG9622
SVGS	SVG963+21
SVGS	SVG963+22
SVGS	SVG971
SVGS	SVG971A
SVGS	SVG971B
SVGS	SVG971C
SVGS	SVG971D
SVGS	SVG971E
SVGS	SVG971F
SVGS	SVG971G
SVGS	SVG98A4+1A
SVGS	SVG98A4+1B
SVGS	SVG98A4+3A
SVGS	SVG98A4+3B
SVGS	SVG98A4+3C
TOET	111
TOET	112
TOET	113
TOET	114
TOET	115
TOET	116
TOET	117
TOET	118
TOET	120
TOET	121
TOET	1181
TOET	1182
TOET	1183
TOET	1191
TOET	1192
TOET	1193
UEBER	323
UEBER	324
UEBER	325
UEBER	329
UEBER	330
UEBER	331
UEBER	332
UEBER	3271
UEBER	3272
UEBER	3281
UEBER	325BIS
UEBER	326QUATER
UEBER	326TER
URKU	252
URKU	253
URKU	256
URKU	257
URKU	2511
URKU	2512
URKU	2541
URKU	2542
VERMG	141
VERMG	145
VERMG	149
VERMG	150
VERMG	151
VERMG	152

VERMG	153
VERMG	159
VERMG	162
VERMG	1371
VERMG	1372
VERMG	1381
VERMG	1382
VERMG	1391
VERMG	1392
VERMG	1394
VERMG	1402
VERMG	1404
VERMG	1421
VERMG	1422
VERMG	1431
VERMG	1432
VERMG	1441
VERMG	1442
VERMG	1443
VERMG	1461
VERMG	1462
VERMG	1463
VERMG	1471
VERMG	1472
VERMG	1473
VERMG	1481
VERMG	1482
VERMG	1551
VERMG	1552
VERMG	1561
VERMG	1562
VERMG	1563
VERMG	1564
VERMG	1571
VERMG	1572
VERMG	1582
VERMG	1602
VERMG	1611
VERMG	1612
VERMG	13932
VERMG	13933
VERMG	13934
VERMG	14011
VERMG	14012
VERMG	14032
VERMG	14033
VERMG	15811
VERMG	15812
VERMG	15813
VERMG	16011
VERMG	16012
VERMG	16013
VERMG	139/160
VERMG	1392+3
VERMG	141BIS
VERMG	143BIS
VERMG	144BIS11
VERMG	144BIS12
VERMG	144BIS21
VERMG	144BIS22
VERMG	150BIS
VERMG	160/139
VERMG	16012U
VERMG	16013U
VERMG	161BIS
VERMG	172TER137
VERMG	172TER138
VERMG	172TER139
VERMG	172TER141
VERMG	172TER142

VERMG	172TER143
VERMG	172TER143B
VERMG	172TER144
VERMG	172TER144B
VERMG	172TER145
VERMG	172TER146
VERMG	172TER147
VERMG	172TER148
VERMG	172TER149
VERMG	172TER150
VERMG	172TER151
VERMG	172TER152
VERMG	172TER153
VERMG	172TER155
VERMG	172TER157
VERMG	172TER158
VERMG	172TER159
VERMG	172TER160
VERMG	172TER161
VERMG	172TER162
VERMG	172TER163
VERMG	172TER164
VERMG	172TER165
VERMG	172TER166
VERMG	172TER167
VERMG	172TER168
VERMG	172TER169
VERMG	172TER170
VOLK	279
VOLK	280
VOLK	281
VOLK	283
VOLK	2821
VOLK	2822
VOLK	282BIS

## Anhang 7: Aggregierung der Fallkategorien im Strafrechtsbereich

### Echte strafrechtliche Fallkategorien, gebildet nach dem schwersten Delikt aus den RIPOL- bzw. VOSTRA-Codes

Bei der Bildung der Fallkategorien im Strafrechtsbereich vor der Auswertung wusste man noch nicht, wie viele Dossiers pro Fallkategorien betroffen sind. Nach der Auswertung zeigt sich, dass insbesondere beim Strafgericht und Appellationsgericht die Dossierzahlen eine statistisch auch nur einigermaßen valide Auswertung der Geschäftslastzahlen nicht ermöglichen (unter 30 Dossiers; vgl. dazu Ziffer 2.1.5). Deshalb stellt sich die Frage nach der Neubildung der Fallkategorien.

Für die Neubildung der Fallkategorien bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an:

- a. Aggregierung von Fallkategorien nach fachlichen Kriterien;
- b. Neubildung nach Mengen-Kriterien.

Bei der *Aggregierung von Fallkategorien nach fachlichen Kriterien* werden in der Regel ähnliche Deliktskategorien gemäss der Gliederung des Strafgesetzbuchs zusammengefasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei diesen ähnlichen Delikten auch die Art der Strafuntersuchung bzw. die Durchführung des Gerichtsverfahrens ähnlich ist (ähnlicher Ermittlungsaufwand, insb. was Spezialkenntnisse betrifft; ähnliche Häufigkeit von Zwangsmassnahmen gleicher Art; ähnliche Häufigkeit von Augenscheinen und dergleichen; etc.). Diese Betrachtungsweise würde es aber streng betrachtet beispielsweise ausschliessen, alle Betäubungsmitteldelikte unter der gleichen Fallkategorie zu subsummieren, da die Verfahrensabwicklung sich bei Verbrechen und Vergehen im BetmG-Bereich und bei Übertretungen im BetmG-Bereich doch sehr unterscheidet. Trotzdem werden hinsichtlich des BetmG, AuG und SVG solche Aggregierungen zu prüfen sein.

Bei der *Neubildung nach Mengen-Kriterien* werden grundsätzlich alle Fallkategorien mit ungenügendem Mengengerüst (unter 30 Dossiers) in ein oder zwei Auffangkategorien gewiesen. Diese Art der Neubildung der Fallkategorien nimmt auf Ähnlichkeiten im Verfahren keine Rücksicht.

Massgeblich

Code	Gesetzesartikel	Beschreibung	Anz. Doss. Stawa	Anz. Doss. SG (22)	Anz. Doss. SG (23)	Anz. Doss. AppG	Variante Aggregierung von Fallkategorien nach fachlichen Kriterien	Verworfenne Variante Neubildung nach Mengen-Kriterien
TOET	Art. 111-120 StGB	Tötungsdelikte inkl. Schwangerschaftsabbruch	79	46	2	21	Alle Delikte gegen Leib und Leben	Alle Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität.
KOERP	Art. 122-136 StGB	Körperverletzungsdelikte und Delikte, die das Leben gefährden	1390	122	54	50		
VERMG	Art. 137-162 StGB, Art. 172 <sup>ter</sup> StGB	Delikte gegen das Vermögen	19954	365	120	120	Delikte Wirtschaft und Vermögen.	Delikte Wirtschaft und Vermögen.

KONK	Art. 163-170 StGB	Konkurs- und Betreibungsdelikte	41	2	6	2	Delikte Wirtschaft und Vermögen.	Delikte Wirtschaft und Vermögen.
EHRE	Art. 173-177 StGB	Ehrverletzungsdelikte	490	13	29	10	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	Rest/Diverses
GEHM	Art. 179-179 <sup>novies</sup> StGB	Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich	97	0	7	0		
FREI	Art. 180-186 StGB	Delikte gegen die Freiheit	1121	33	53	18		
SEXU	Art. 187-199	Delikte gegen die sexuelle Integrität	439	57	14	32	Delikte gegen die sexuelle Integrität	Alle Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität.
FAMIL	Art. 213-220 StGB	Delikte gegen die Familie	33	0	2	2	Delikte gegen Ehre, Freiheit, Geheimbereich und Familie	Rest/Diverses
GEMEIN	Art. 221-230 StGB	Gemeingefährliche Handlungen	151	5	6	0	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	
GESUN	Art. 230 <sup>bis</sup> -236 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gesundheit	1	0	0	0		
OEVER	Art. 237-239 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	24	4	1	0		
FAELS	Art. 240-249 StGB	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	140	0	1	1	Delikte Wirtschaft und Vermögen.	Delikte Wirtschaft und Vermögen.
URKU	Art. 251-257 StGB	Urkundenfälschung	223	10	12	5	Delikte Wirtschaft und Vermögen.	Delikte Wirtschaft und Vermögen.
FRIED	Art. 258-263 StGB	Delikte gegen den öffentlichen Frieden	42	5	16	3	Delikte gegen die Gemeinschaft, den ordre public und den Staat	Rest/Diverses
KRIEG	Art. 264-264k StGB	Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen	0	0	0	0		
STAAT	Art. 265-278 StGB	Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung	0	4	4	0		

VOLK	Art. 279- 283	Delikte gegen den Volkswillen	1	0	0	0		
GEWRE	Art. 285-294 StGB, Art. 303-311 StGB	Delikte gegen die öffentliche Gewalt und die Rechtspflege	397	11	30	13		
BEZAU	Art. 296-302 StGB	Störung der Beziehungen zum Aus- land	0	0	0	0		
AMTS	Art. 312-322 <sup>bis</sup> StGB	Delikte gegen die Amts- und Berufs- pflicht	93	1	3	0		
BEST	Art. 322 <sup>ter</sup> -322 <sup>ocies</sup> StGB	Bestechung	2	0	0	0		
UEBER	Art. 323-332 StGB	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	20	0	6	0	Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht	Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht
AuGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich AuG	129	9	38	4	AuG	AuG
AuGL	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich AuG	1	0	1	0		
BETMS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich Betäubungsmittel	985	113	16	36	BetmG	BetmG
BETML	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich Betäu- bungsmittel	1588	0	5	2		
SVGS	gem. Tatartenliste	Verbrechen und Vergehen im Bereich SVG	263	17	119	17	SVG	SVG
SVGL	gem. Tatartenliste	Übertretungen im Bereich SVG	86	34	623	16		
UNSTR	alle ausser AuG, BetmG, StrG und SVG	ganzes übriges Nebenstrafrecht aus- ser AuG, BetmG und SVG	1291	25	142	6	Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht	Diverses Nebenstraf- und Übertretungsrecht

**Zusätzliche (unechte) Fallkategorien des Strafgerichts**

Hinsichtlich des Strafgerichts wurde in Ergänzung des Untersuchungsdesigns folgendes festgelegt:<sup>315</sup> Bei folgenden Fällen bzw. Fallarten, bei welchen der VOSTRA-Z-Code nicht automatisch in das Excel-Sheet abgemischt werden kann, muss manuell eine entsprechende Eintragung erfolgen (jeweils nur im Excel-Sheet, nicht auch auf dem Papier-Erfassungsblatt):

Kategorie	Code, der eingetragen wird
Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 StPO)	STPO363
Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 374 f. StPO)	STPO374
Selbständige Einziehungsverfahren, wenn Einsprache erhoben wird (Art. 377 Abs. 4 StPO)	STPO377
Alle ZMG-Fälle	ZMG
Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GEVOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden	GEVOR

Beim Strafgericht wurden mithin neben den offiziellen VOSTRA-Codes zusätzlich die fünf oben aufgeführten Codes verwendet. Diese bilden für sich je eine Fallkategorie (gleichwertig neben den auf den Tatbestand bezogenen Fallkategorien). Beim ZMG liegt allerdings eine gewisse "Übersteuerung" mit der besonderen Verfahrensart für das ZMG vor.

Es wird beschlossen, mit diesen Fallkategorien wie folgt umzugehen.

Code	Gesetzesartikel	Beschreibung	Anz. Doss. SG (22)	Anz. Doss. SG (23)	Aggregation
STPO363	siehe oben	Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts (Art. 363 StPO)	43	2	zusammenfassen

<sup>315</sup> Siehe Präzisierung zum Untersuchungsdesign, Fassung vom 11. Februar 2014, S. 6, mit Hinweis auf die folgende Dokumentation: Email von Daniel Kettiger an Thomas Schweizer vom 28. März 2013, 09:27; Email von Daniel Kettiger an Thomas Schweizer vom 28. März 2013, 09:07; Email von Thomas Schweizer vom 14. März 2013, 10:50; Email von Thomas Schweizer vom 13. März 2013, 17:10.

STPO374	siehe oben	Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 374 f. StPO)	1	0	
STPO377	siehe oben	Selbständige Einziehungsverfahren, wenn Einsprache erhoben wird (Art. 377 Abs. 4 StPO)	0	0	
ZMG	siehe oben	Alle ZMG-Fälle	34	1	belassen
GEVOR	siehe oben	Alle alten Fälle, die seinerzeit noch im Geschäftssystem „GEVOR“ erfasst wurden und nun neu im Juris bearbeitet werden	442	587	belassen

### Zusätzliche (unechte) Fallkategorien des Appellationsgerichts

Bei den strafrechtlichen Beschwerdeverfahren des Appellationsgerichts stehen ausschliesslich prozessuale Fragen zur Diskussion, welche keinen Zusammenhang mit dem Deliktswortwurf haben. Aus den Beschwerdeentscheiden und Beschwerdeakten geht der Deliktswortwurf meist nicht hervor. Deshalb werden anstelle der VOSTRA-Codes folgende Codes in die betroffenen Erfassungsblätter eingetragen:

Kategorie	Code, der eingetragen wird
Strafrechtliche Beschwerdeverfahren, welche in Juris unter BES... erfasst sind	BESCH
Beschwerden gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts, welche in Juris unter HB... erfasst sind	BZMG

Beim Appellationsgericht wurden mithin neben den offiziellen VOSTRA-Codes zusätzlich die zwei oben aufgeführten Codes verwendet. Diese bilden für sich je eine Fallkategorie (gleichwertig neben den auf den Tatbestand bezogenen Fallkategorien).

Diese Erfassungsweise führt allenfalls zu einer gewissen Überschneidung mit den besonderen Verfahrensschritt-Kategorien für die Beschwerden in Strafsachen. Es wurde versucht, diese Überschneidungen durch Bereinigungsarbeiten zu vermeiden.

Diese beiden Fallkategorien werden ungeachtet des Mengengerüsts beibehalten.

## **Anhang 8: Fallkategorien in Zivilsachen**

### **100-01 Personenrecht**

#### **[109-90] [Familienrecht]**

111-01 Eheschutzverfahren

115-00 Übriges Familienrecht

### **119-90 Erbrecht**

### **129-90 Sachenrecht**

#### **[139-90] [Obligationenrecht]**

141-00 Miete und Pacht (exkl. Exmissionen)

141-10 Exmissionen

142-00 Arbeitsvertrag

148-00 Übriges Obligationenrecht inkl. Versicherungsvertragsrecht

### **169-90 Geistiges Eigentum (Immaterialgüterrecht)**

### **173-00 Datenschutz**

### **175-00 Unlauterer Wettbewerb**

### **190-00 Übriges Zivilrecht**

#### **[200-00] [Schuldbetreibung und Konkurswesen]**

200-01 Rechtsöffnung provisorisch

200-02 Rechtsöffnung definitiv

200-99 Übrige SchKG-Fälle

999-01 Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt

999-02 Staatshaftung

## Anhang 9: Aggregierung der Fallkategorien im Zivilrechtsbereich

Nach der Auswertung zeigt sich, dass insbesondere beim Appellationsgericht die Dossierzahlen eine statistisch auch nur einigermaßen valide Auswertung der Geschäftslastzahlen nicht ermöglichen (unter 30 Dossiers; vgl. dazu Ziffer 2.1.5). Deshalb stellt sich die Frage nach der Neubildung der Fallkategorien.

Beim Zivilgericht bleibt der SchKG-Bereich ungenau, weil die Zahlen der Massengeschäfte in der Datenbank fehlen.

Es wird eine Aggregierung auf dem verwendeten Schema beschlossen, wobei für das Zivilgericht und das Appellationsgericht andere Lösungen vorgeschlagen werden.

Fallkategorie gemäss Ergänzung UD	Beschreibung	Anz. Doss. ZG	Anz. Doss. AppG	Aggregierung für Schlichtungsbehörde und Zivilgericht	Aggregierung für Appellationsgericht
100-01	Personenrecht	105	0	Personenrecht	übriges Zivilrecht <sup>316</sup>
111-01	Eheschutzverfahren	665	31	Eheschutzverfahren	Familien- und Erbrecht
115-00	übriges Familienrecht	1253	17	übriges Familien- und Erbrecht	
119-90	Erbrecht	18	5		
129-90	Sachenrecht	43	0	Sachenrecht	übriges Zivilrecht
141-00	Miete und Pacht (exkl. Exmission)	228	26	Miete und Pacht (exkl. Exmission)	Obligationenrecht (inkl. Mietrecht)
141-10	Exmissionen	560	2	Exmissionen	
142-00	Arbeitsvertrag	130	14	Arbeitsvertrag	
148-00	übriges Obligationenrecht	491	51	übriges Obligationenrecht	
169-90	Geistiges Eigentum (Immaterialgüterrecht)	1	1	übriges Zivilrecht	übriges Zivilrecht
173-00	Datenschutz	0	14		
175-00	Unlauterer Wettbewerb	3	8		

<sup>316</sup> Es handelt sich einerseits um Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Urteile des Zivilgerichts in Personenrechtssachen und andererseits um Rekurse gegen Entscheide des zuständigen Departements in Namensänderungssachen (§ 6 Abs. 4 EG ZGB); in letzteren Verfahren Entscheidet das Appellationsgericht gemäss Gesetzeswortlaut als "Verwaltungsgericht".

190-00	übriges Zivilrecht	474	6		
200-01	Rechtsöffnung provisorisch	376	8	Rechtsöffnung provisorisch	SchKG
200-02	Rechtsöffnung definitiv	1061	35	Rechtsöffnung definitiv	
200-99	übrige SchKG-Fälle	1186	21	übrige SchKG-Fälle	
999-01	Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt	146	12	Aufsicht SchKG und Erbschaftsamt	
999-02	Staatshaftung	0	0	Staatshaftung <sup>317</sup>	Staatshaftung <sup>318</sup>

<sup>317</sup> Staatshaftungssachen sind keine Zivilrechtssachen; deshalb kann hier nicht zur Fallkategorie "übriges Zivilrecht" aggregiert werden.

<sup>318</sup> Siehe Fn. 313.

## Anhang 10: Fallkategorien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Um eine allfällige spätere Vergleichbarkeit herzustellen, werden – mit Ausnahme des Personals- und des Bildungsrechts – die gleichen Fallkategorien festgelegt wie in der vom KPM im Auftrag des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern im Jahr 2008 durchgeführten Studie.<sup>319</sup> Dazu kommt die Besonderheit der verfassungsgerichtlichen Tätigkeit im Kanton Basel-Stadt.

Fallkategorie nach Rechtsgebiet	... beinhaltet folgende Falltypen	Anmerkungen
<b>Verwaltungsrechtliche Fälle</b>		
777.01 Planungs-, Bau- und Umweltrecht	Planungsverfahren, Baubewilligungsverfahren, Ausnahmegewilligungen Art. 24 ff. RPG, Baupolizeiverfahren, Natur- und Heimatschutz, Denkmalschutz, Umweltrecht (inkl. Antennenstandorte, UVP, Immissionsrecht), Gastgewerbebewilligungen, Wasserkraftkonzessionen, Sondernutzung von öffentlichem Grund (insb. Baustelleninstallationen).	Diese Verfahren werden in eine Kategorie zusammengefasst, da heute in den meisten Fällen koordinierte Verfahren durchgeführt werden (müssen), die mehrere der genannten Verfahren in einem zusammenfassen.
777.02 Enteignungsrecht	Verfahren der formellen und materiellen Enteignung nach kantonalem Recht, unabhängig davon, ob durch den Kanton oder durch eine Gemeinderechtliche Körperschaft enteignet wird.	Ohne Landumlegungs- und Meliorationsverfahren.
777.03 Ausländerrecht	Alle ausländerrechtlichen Entscheide.	In verschiedenen Kantonen (z.B. Bern) entscheidet über ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen das Haftgericht in Strafsachen.
777.04 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	alle Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	---
777.05 Öffentliches Beschaffungswesen	Anfechtung von Vergabeentscheiden nach WTO-Vorschriften sowie nach interkantonalem und kantonalem Recht.	---
777.06 Sozial- und Opferhilfe	Verfahren betreffend Verfügungen und Entscheide nach kantonalem Sozialhilferecht sowie gegen Entscheide betreffend das OHG.	---
777.07 SVG	Alle Administrativmassnahmen nach SVG, inkl. Führerausweisentzüge; Bewilligungsverfahren für Sportveranstaltungen und Versuchsfahrten.	---

<sup>319</sup> Vgl. LIENHARD/KETTIGER (2009), S. 439 ff.

Fortsetzung

Fallkategorie nach Rechtsgebiet	... beinhaltet folgende Falltypen	Anmerkungen
777.08 Vormundschaftsrecht	Alle Fälle des Zivilrechts im Bereich Vormundschaft (inkl. Kindesrecht).	Ist in verschiedenen Kantonen Gegenstand der Zivil- nicht der Verwaltungsrechtspflege.
777.09 Personalrecht	Alle Fälle des öffentlichen Dienstrechts, die durch das Appellationsgericht zu beurteilen sind.	---
777.10 Schul- und Bildungswesen	Schule, Universität, Advokaturprüfung.	---
777.11 Verfassungsbeschwerden	Verfassungsgerichtliche Tätigkeit des Appellationsgerichts.	---
777.12 Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	Alle Falltypen bzw. Fälle verwaltungsrechtlicher Art, die keiner der obenstehenden Kategorien zugeordnet werden können und weder Abgaben noch Leistungen bzw. Prämien von Sozialversicherungen zum Gegenstand haben.	---
<b>Abgaberechtliche Fälle</b>		
888.01 Direkte Steuern	Direkte Bundessteuer, direkte kantonale Steuern.	---
888.02 Kantonale Sondersteuern	Sondersteuern des kantonalen Rechts, z.B. Grundstückgewinnsteuern, Liegenschaftssteuern, Erbschaftssteuern, Handänderungsabgaben etc.	---
888.03 Kausalabgaben	Gebühren und andere Kausalabgaben.	---
888.04 Schatzungen/Gebäudeversicherung	Schatzungen von Liegenschaften zu steuerlichen Zwecken oder zum Zweck der Ermittlung der Gebäudeversicherungsprämien; Prämien und Leistungen von obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherungen.	---
888.05 Übrige abgabenrechtliche Fälle	Alle anderen Fälle, die öffentlich-rechtliche Abgaben des Kantons oder von gemeinderechtlichen Körperschaften betreffen.	---

## Anhang 11: Aggregierung der Fallkategorien im Verwaltungsrechtsbereich

Nach der Auswertung zeigt sich, dass insbesondere beim Appellationsgericht die Dossierzahlen eine statistisch auch nur einigermaßen valide Auswertung der Geschäftslastzahlen nicht ermöglichen (unter 30 Dossiers; vgl. dazu Ziffer 2.1.5). Deshalb stellt sich die Frage nach der Neubildung der Fallkategorien.

Es wird eine Aggregierung auf dem verwendeten Schema vorgenommen, dies auch im Hinblick darauf, eine Vergleichbarkeit mit der im Auftrag des Kantons Luzern durchgeführten Studie weiterhin zu ermöglichen:

*Verwaltungsrechtliche Fälle i.e.S.*

Fallkategorie gemäss Ergänzung UD	Beschreibung	Anz. Doss. AppG	Durchschnittliche Zeit in Minuten über alle Funktionen (in Stunden)	Neue Aggregierung
777-01	Bau-, Planungs- und Umweltrecht	38	681 (11.4)	Bau-, Planungs- und Umweltrecht
777-02	Enteignungsrecht	0	---	Enteignungsrecht
777-03	Ausländerrecht	137	1006 (16.8)	Ausländerrecht
777-04	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	83	318 (5.3)	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
777-05	Öffentliches Beschaffungswesen	8	1033 (17.2)	übrige verwaltungsrechtliche Fälle
777-06	Sozial- und Opferhilfe	35	1249 (20.8)	Sozial- und Opferhilfe
777-07	SVG (Administrativmassnahmen, etc.)	17	534 (8.9)	übrige verwaltungsrechtliche Fälle
777-08	Vormundschaftsrecht (neu KES)	47	983 (16.3)	Vormundschaftsrecht (neu KES)
777-09	Personalrecht	29	920 (15.3)	Personalrecht
777-10	Schul- und Bildungswesen	15	1400 (23.3)	übrige verwaltungsrechtliche Fälle
777-11	Verfassungsbeschwerden	14	1403 (23.3)	
777-12	übrige verwaltungsrechtliche Fälle	39	597 (10.0)	

## Abgaberechtliche Fälle:

Fallkategorie gemäss Ergänzung UD	Beschreibung	Anz. Doss. AppG	Durchschnittliche Zeit in Minuten über alle Funktionen (in Stunden)	Neue Aggregation
888-01	Direkte Steuern	62	487 (8.1)	Direkte Steuern
888-02	Kantonale Sondersteuern	12	1508 (25.1)	Übrige abgabenrechtliche Fälle
888-03	Kausalabgaben	2	1983 (33.1)	
888-04	Schatzungen/Gebäudeversicherung	0	---	
888-05	Übrige abgabenrechtliche Fälle	4	298 (4.9)	

## Anhang 12: Kennzeichnung von Fällen mit mehreren RIPOL-Codes und mehreren Tätern bei der Staatsanwaltschaft

Während der ersten Erfassungsmonate haben sich bei der Staatsanwaltschaft verschiedene Konstellationen herauskristallisiert. Klar war die Erfassung der Arbeitszeit für *einen* Fall mit *einem* Täter und *einem* Sachverhalt bzw. Tatbestand gemäss RIPOL-Code (d.h. 1 SW-Nummer, 1 Täter, 1 RIPOL-Code). Hingegen gaben folgende Konstellationen bei der Staatsanwaltschaft Anlass zur Frage, wie sie in der Erfassung zu handhaben sind im Hinblick auf die Zuordnung der Arbeitszeit auf die Tatbestände gemäss RIPOL-Code bzw. auf die verschiedenen Täter:

- a) Ein Täter mit einer SW-Nummer, aber mehreren Anzeigen zu verschiedenen Delikten
- b) Ein Täter mit mehreren SW-Nummern (und damit auch zu verschiedenen Delikten)
- c) Mehrere Täter in einer SW-Nummer
- d) Mehrere Täter in verschiedenen SW-Nummern, deren Verfahren gemeinsam geführt wird
- e) c/d)-Konstellationen mit mehreren Delikten

Bezüglich der verschiedenen Konstellationen wurde von der Staatsanwaltschaft eine Kennzeichnung mittels Code gemäss nachstehender Tabelle vorgenommen:

SW-Nr. pro Verfahren	Täter	Ripol-Code	Code
<b>Verfahren mit unbekannter Täterschaft / Strafbefehle</b>			
1	0	1	
1	0	>1	
1	1	0	
<b>Verfahren mit einer Strafanzeige</b>			
1	1	1	0
1	1	>1	1
1	>1	1	2
1	>1	>1	3
<b>Verfahren mit mehreren Strafanzeigen</b>			
>1	1	1	4
>1	1	>1	5
>1	>1	1	6
>1	>1	>1	7

Bei Verfahren, welche mehrere SW-Nummern beinhalten, erfassten das BDV und das SBD bei jeder SW-Nummer eine 1.

Somit entstanden im Hinblick auf die Auswertung mehrere Gefässe, die bei Bedarf separat analysiert werden können.

**Anhang 13: Statistik des SBD im Erfassungsjahr (März 2013 bis Februar 2014)**

Erledigung	2013											2014		Total
	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb		
<b>Strafbefehl</b> Ausgang (Haft) [Kat. 1]	41	26	30	44	41	43	20	33	13	27	21	19	358	
<b>Strafbefehl</b> Ausgang (Epsipol Kanzlei) [Kat. 2]	1010	1466	781	723	307	819	903	1748	1472	1222	1915	2131	14497	
<b>Strafbefehl</b> Ausgang [Kat. 3 und 4]	991	875	683	753	637	636	462	420	389	265	670	307	7088	
<b>Strafbefehl</b> Total	<b>2042</b>	<b>2367</b>	<b>1494</b>	<b>1520</b>	<b>985</b>	<b>1498</b>	<b>1385</b>	<b>2201</b>	<b>1874</b>	<b>1514</b>	<b>2606</b>	<b>2457</b>	<b>21943</b>	
<b>Einsprache</b> Eingang	153	206	160	127	102	121	150	165	220	169	224	284	1797	
<b>Einsprache</b> Erledigung Ausgang: Einsprache Rückzug	22	13	20	35	36	21	12	17	34	38	37	51	285	
<b>Einsprache</b> Erledigung Ausgang: Strafbefehl nach Einsprache	15	21	10	15	27	15	15	13	11	12	14	12	168	
<b>Einsprache</b> Erledigung Ausgang: Einstellung nach Einsprache	49	63	65	44	65	25	57	52	63	52	123	123	658	
<b>Einsprache</b> Erledigung Ausgang: Strafbefehl an Strafgericht	23	39	30	37	31	32	43	23	49	30	48	52	385	
<b>Einsprache</b> Erledigung Ausgang: Strafbefehl an Strafgericht (verspätete Einsprache)	14	32	26	13	13	20	23	7	17	20	30	35	215	
<b>Einsprache</b> Erledigung Ausgang: Anklage nach Einsprache													0	
<b>Einstellung/Nichtanhandnahme</b> Ausgang	33	26	18	29	30	25	26	15	14	8	23	19	247	
<b>Anklage</b> Ausgang		2				1		2					5	
<b>Nachentscheid</b> Ausgang: Gutheissung	11	17	9	21	18	4	12	9	11	8	7	11	127	
<b>Nachentscheid</b> Ausgang: Abweisung	3	2	2	1	8	3	2	4	4	1		3	30	
<b>Nachentscheid</b> Ausgang: NE Probezeit/bedingte Entlassung	2	11	5	7	7	7	5	2	2	2	1	5	51	

**Kategorie Verfahren Geschäftslast**

Kat. 1: Haft-ÜmA

Kat. 2: Epsipol-ÜmA

Kat. 3 und 4: kl./gr. ÜmA Kapo/VwE

Quelle: Mitgeteilt vom Strafbefehlsdezernat

**Anhang 14: Massengeschäfte Kanzlei Zivilgericht****Geschäftslastwerte für die Kanzlei Tagesgeschäfte/Schriftliches Verfahren für nicht in Juris erfasste Massengeschäfte**

	Anzahl	Zeit in Min.	Zeitaufwand pro Fall in Min.
<b>Bewilligung des summarischen Verfahrens</b>	313	4'695	15
<b>Einstellung des Konkurses mangels Aktiven</b>	346	5'190	15
<b>Schliessung des Konkurses</b>	240	3'600	15
<b>Konkurswiderrufe</b>	2	30	15
<b>Nachlasskonkurse</b>	310	6'200	20
<b>Insolvenzerklärungen</b>	24	360	15

Quelle: Mitgeteilt vom Zivilgericht.

**Anhang 15: Besondere Erfassung der Verfahrenseröffnung beim Zivilgericht**

Kanzlei Verfahrensart	Anzahl Eingänge (= Stichprobe) <sup>320</sup>	Mittelwert (Min.) <sup>321</sup>	Median (Min.) <sup>322</sup>	Vorschlag KPM (Min.)	Festlegung Standardwert für Erfassung (Min.) <sup>323</sup>
<b>Kanzlei Schlichtungsbehörde</b> Schlichtungsgesuche	132	25:14	-	25:00	25:00
<b>Kanzlei Familienrecht</b> Neue Fälle Familienrecht	103	26:10	26:00	25:00	25:00
<b>Kanzlei EGZ</b> Materielle Klagen	45	25:40	22:00	25:00	25:00
<b>Kanzlei EGZ</b> Rechtsöffnungen	73	18:01	-	20:00	20:00
<b>Kanzlei materielle Klagen/Tagesgeschäft</b> Materielle Klagen I (K-Einst, K-Schluss)	34	05:00	-	5:00	5:00
<b>Kanzlei materielle Klagen/Tagesgeschäft</b> Materielle Klagen II (K 3, K 5, AB)	12 <sup>324</sup>	25:14	20:00	25:00	25:00
<b>Kanzlei materielle Klagen/Tagesgeschäft</b> Tagesgeschäfte I (KB, VV, A, RB, PP, NK)	96	13:54	-	15:00	15:00
<b>Kanzlei materielle Klagen/Tagesgeschäft</b> Tagesgeschäfte II (AUD, Einst., Diverse)	22 <sup>325</sup>	06:49	5:00	5:00 <sup>326</sup>	5:00

<sup>320</sup> Erhebung des Zivilgerichts.

<sup>321</sup> Erhebung des Zivilgerichts, durch KPM (D. Kettiger, B. Gfeller) plausibilisiert und validiert.

<sup>322</sup> Berechnung durch KPM.

<sup>323</sup> Gemäss eMail des Zivilgerichts vom 28.02.2013, 14:49 Uhr; die beiden Kategorien mit 5:00 bedürfen eines Monitorings während der Erfassungsphase.

<sup>324</sup> Stichprobe statistisch zu klein.

<sup>325</sup> Stichprobe statistisch zu klein.

<sup>326</sup> Abrunden, weil Medianwert nach unten zeigt.

## Anhang 16: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit bei der Staatsanwaltschaft

### Übersicht nach aggregierten Personalkategorien

Funktion	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		Total (h)
	Geri.leit.		Kom. Arb.		Proj. Arb.		Auss. Bez.		Vernehm.		Informa.		Führ.f.		Eig. Weit.		Abwe.		Erfass.		Übr. Tät.		
	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	
1 Staatsanwalt	1390	36.3	201.4	5.3	1483.6	38.7	671.5	17.5	414.1	10.8	1338.1	34.9	6507.2	169.9	3015.1	78.7	11204.8	292.6	1714.2	44.8	3344.4	87.3	31283.9
2 Kriminalist	2894.2	22.9	190.4	1.5	1148.7	9.1	393.3	3.1	14.6	0.1	7945	62.9	14049.1	111.2	15030.4	119.0	49066.2	388.4	6124	48.5	20063.2	158.8	116918.8
3 Sekretariat	269.9	9.1	0	0.0	625.1	21.0	6.3	0.2	4.5	0.2	958.9	32.2	1130.1	37.9	1193.1	40.0	8674.5	291.1	1310.3	44.0	9047.1	303.6	23219.6
Total (h)	4554.2	23.4	391.8	2.0	3257.2	16.8	1071	5.5	433.2	2.2	10242	52.7	21686.2	111.5	19238.5	98.9	68945.4	354.6	9148.5	47.1	32454.4	166.9	171422.5

#### Legende

1 Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft (strategische Führung)

2 Kommissionsarbeit

3 Projektarbeit

4 Aussenbeziehungen

5 Vernehmlassungen

6 Informationstätigkeit

7 Führungsfunktion (operative Führung)

8 Eigene Weiterbildung

9 Abwesenheiten

10 Erfassungsarbeit für Geschäftslaststudie

11 Übrige Tätigkeiten

Tot. Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) für diese Kategorie und Funktion

pro 100% MA Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) pro Vollzeitstelle bezogen auf diese Kategorie und Funktion

## Anhang 17: Abgleich der Arbeitszeiten der Staatsanwaltschaft

### Übersicht nach aggregierten Personalkategorien

Funktion	Sollstunden*	Anz. Pers.*	MA pro 100%*	Total n-db	Total db	Tot. erfasste Arbeitszeit	n-db in %	db in %	Abw. zur Sollarb.z. in %	unbrauchb db Zeit	unbrauchb. db Z. in %	Verlust durch Fallkatbild.	Verlust da k Fallkatb. in %
1 Staatsanwalt	79947.4	40	38.30	31283.9	37245.5	68529.4	45.7	54.3	85.7	-	-	3367.0	9.0
2 Kriminalist	263701.2	128	126.33	116918.8	115735.9	232654.7	50.3	49.7	88.2	-	-	7738.4	6.7
3 Sekretariat	62204.5	34	29.80	23219.6	29151.2	52370.8	44.3	55.7	84.2	-	-	5520.1	18.9
Total (h)	405853.2	202	194.43	171422.3	182132.6	353554.9	48.5	51.5	87.1	-	-	16625.5	9.1

#### Legende

Sollstunden	Anzahl Sollstunden insgesamt pro Funktion (Anzahl Vollzeitäquivalente x Jahressollarbeitszeit 2087.4 h)
Anz. Pers.	Anzahl Personen in dieser Funktion
MA pro 100%	Anzahl Vollzeitstellen in dieser Funktion
Total n-db	Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Tot. erfasste Arbeitszeit	Total erfasste Arbeitszeit (in Stunden)
n-db in %	Anteil der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
db in %	Anteil der dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
Abw. zur Sollarb.z. in %	Abweichung der total erfassten Arbeitszeit zur Soll-Arbeitszeit in Prozent
unbrauchb. db Zeit	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
unbrauchb. db Z. in %	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit in Prozent
Verlust durch Fallkatbild.	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit (in Stunden) durch die Bildung von Fallkategorien
Verlust da k. Fallkatb. in %	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit da keine Fallkategoriebildung möglich in Prozent

\* Angaben der Staatsanwaltschaft

## Anhang 18: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit beim Strafgericht

### Übersicht nach aggregierten Personalkategorien

Funktion	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		Total (h)	
	Gerichtleit.		Kom. Arb.		Proj. Arb.		Auss. Bez.		Vernehm.		Informa.		Führ.f.		Eig. Weit.		Abwe.		Erfass.		Übr. Tät.			
	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA		
1	Gerichtspräsident/in	357.9	40.4	141.3	16.0	67.3	7.6	350.5	39.6	40.2	4.5	21.8	2.5	232.9	26.3	575.1	65.0	3153.4	356.3	169	19.1	280	31.6	5389.4
2	Gerichtsschreiber/in	918.4	48.8	1.5	0.1	468.9	24.9	8	0.4	24.9	1.3	159.1	8.5	1722.5	91.5	4432.4	235.5	7573.3	402.4	441.8	23.5	2439.5	129.6	18190.3
3	Kanzlei	141.8	10.6	0	0.0	26.6	2.0	0.2	0.0	0	0.0	488.5	36.4	1395.2	103.9	74.8	5.6	6102.7	454.6	610	45.4	5114.3	381.0	13953.8
	Total (h)	1418	34.5	142.8	3.5	562.9	13.7	358.6	8.7	65.1	1.6	669.4	16.3	3350.6	81.5	5082.3	123.7	16829.4	409.5	1220.8	29.7	7833.8	190.6	37533.7

#### Legende

1 Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft (strategische Führung)

2 Kommissionsarbeit

3 Projektarbeit

4 Aussenbeziehungen

5 Vernehmlassungen

6 Informationstätigkeit

7 Führungsfunktion (operative Führung)

8 Eigene Weiterbildung

9 Abwesenheiten

10 Erfassungsarbeit für Geschäftslaststudie

11 Übrige Tätigkeiten

Tot. Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) für diese Kategorie und Funktion

pro 100% MA Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) pro Vollzeitstelle bezogen auf diese Kategorie und Funktion

## Anhang 19: Abgleich der Arbeitszeiten des Strafgerichts

### Übersicht nach aggregierten Personalkategorien

Funktion	Sollstunden*	Anz. Pers.	MA pro 100%*	Total n-db	Total db	Total db nur Fallkat.	Tot. erfasste Arbeitszeit	n-db in %	db in %	Abw. zur Sollarb.z. in %	unbrauchb. db Zeit	unbrauchb. db Z. in %	Verlust durch Fallkatbild.	Verlust da k. Fallkatb. in %
1 Gerichtspräsident/in	18473.5	-	8.85	5389.4	13832.0	12544.3	19221.4	28.0	72.0	104.0	-	-	1287.8	9.3
2 Gerichtsschreiber/in	39290.2	-	18.82	18190.3	20332.4	19243.5	38522.7	47.2	52.8	98.0	-	-	1088.9	5.4
3 Kanzlei	28022.4	-	13.42	13953.8	15210.6	13949.9	29164.4	47.8	52.2	104.1	-	-	1260.7	8.3
Total (h)	85786.1	-	41.10	37533.5	49375.0	45737.7	86908.5	43.2	56.8	101.3	24.7	0.1	3637.3	7.4

#### Legende

Sollstunden	Anzahl Sollstunden insgesamt pro Funktion (Anzahl Vollzeitäquivalente x Jahressollarbeitszeit 2087.4 h)
Anz. Pers.	Anzahl Personen in dieser Funktion
MA pro 100%	Anzahl Vollzeitstellen in dieser Funktion
Total n-db	Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db nur Fallkat.	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden), welche auf Fallkategorien zugeordnet werden konnte
Tot. erfasste Arbeitszeit	Total erfasste Arbeitszeit (in Stunden)
n-db in %	Anteil der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
db in %	Anteil der dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
Abw. zur Sollarb.z. in %	Abweichung der total erfassten Arbeitszeit zur Soll-Arbeitszeit in Prozent
unbrauchb. db Zeit	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
unbrauchb. db Z. in %	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit in Prozent
Verlust durch Fallkatbild.	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit (in Stunden) durch die Bildung von Fallkategorien
Verlust da k. Fallkatb. in %	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit da keine Fallkategoriebildung möglich in Prozent

\* Angaben des Strafgerichts

## Anhang 20: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit beim Zivilgericht

### Übersicht nach aggregierten Personalkategorien

Funktion	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		Total (h)	
	Geri.leit.		Kom. Arb.		Proj. Arb.		Auss. Bez.		Vernehml.		Informa.		Führ.f.		Eig. Weit.		Abwe.		Erfass.		Übr. Tät.			
	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA		
1	Gerichtspräsident/in	952.8	119.1	108.3	13.5	175.3	21.9	470.4	58.8	123	15.4	362.2	45.3	609.3	76.2	472.3	59.0	2759.8	345.0	175.8	22.0	423.3	52.9	6632.5
2	Gerichtsschreiber/in	578.2	42.8	234.3	17.4	456.7	33.8	464.8	34.4	37.3	2.8	654.9	48.5	1339	99.2	1420.8	105.2	5417.8	401.3	461.7	34.2	1285.2	95.2	12350.7
3	Kanzlei	116.5	6.3	2.5	0.1	152.3	8.2	2.5	0.1	5.8	0.3	2133.4	114.7	867.4	46.6	701.9	37.7	6459.9	347.3	1783.9	95.9	6410.2	344.6	18636.2
Total (h)		1647.5	41.1	345.1	8.6	784.3	19.6	937.7	23.4	166.1	4.1	3150.4	78.6	2815.6	70.2	2594.9	64.7	14637.5	365.0	2421.4	60.4	8118.7	202.5	37619.3

#### Legende

1 Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft (strategische Führung)

2 Kommissionsarbeit

3 Projektarbeit

4 Aussenbeziehungen

5 Vernehmlassungen

6 Informationstätigkeit

7 Führungsfunktion (operative Führung)

8 Eigene Weiterbildung

9 Abwesenheiten

10 Erfassungsarbeit für Geschäftslaststudie

11 Übrige Tätigkeiten

Tot. Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) für diese Kategorie und Funktion

pro 100% MA Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) pro Vollzeitstelle bezogen auf diese Kategorie und Funktion

## Anhang 21: Abgleich der Arbeitszeiten des Zivilgerichts

### Übersicht nach aggregierten Personalkategorien

Funktion	Sollstunden*	Anz. Pers.*	MA pro 100%*	Total n-db	Total db	Total db nur Fallkat.	Tot. erfasste Arbeitszeit	n-db in %	db in %	Abw. zur Sollarb.z. in %	unbrauchb. db Zeit	unbrauchb. db Z. in %	Verlust durch Fallkatbild.	Verlust da k. Fallkatb. in %
1 Gerichtspräsident/in	16699.2	9	8.00	6632.5	11734.8	11710.2	18367.3	36.1	63.9	110.0	-	-	24.6	0.2
2 Gerichtsschreiber/in	28179.9	21	13.50	12350.7	13608.9	13497.7	25959.6	47.6	52.4	92.1	-	-	111.2	0.8
3 Kanzlei	38825.6	22	18.60	18636.2	13129.3	12678.0	31765.5	58.7	41.3	81.8	-	-	451.3	3.4
Total (h)	83704.7	52	40.10	37619.3	38473.0	37885.9	76092.3	49.4	50.6	90.9	31.8	0.1	587.1	1.5

314 Volontär wurde herausgerechnet

#### Legende

Sollstunden	Anzahl Sollstunden insgesamt pro Funktion (Anzahl Vollzeitäquivalente x Jahressollarbeitszeit 2087.4 h)
Anz. Pers.	Anzahl Personen in dieser Funktion
MA pro 100%	Anzahl Vollzeitstellen in dieser Funktion
Total n-db	Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db nur Fallkat.	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden), welche auf Fallkategorien zugeordnet werden konnte
Tot. erfasste Arbeitszeit	Total erfasste Arbeitszeit (in Stunden)
n-db in %	Anteil der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
db in %	Anteil der dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
Abw. zur Sollarb.z. in %	Abweichung der total erfassten Arbeitszeit zur Soll-Arbeitszeit in Prozent
unbrauchb. db Zeit	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
unbrauchb. db Z. in %	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit in Prozent
Verlust durch Fallkatbild.	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit (in Stunden) durch die Bildung von Fallkategorien
Verlust da k. Fallkatb. in %	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit da keine Fallkategoriebildung möglich in Prozent

\* Angaben des Zivilgerichts

**Anhang 22: Erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit beim Appellationsgericht**

Funktion	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		Total (h)
	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	Tot.	pro 100% MA	
411 Präsident/in	447.4	69.0	202.3	31.2	213.7	33.0	399.4	61.6	31.9	4.9	32	4.9	185.1	28.6	998.2	154.0	2304.9	355.6	153.5	23.7	301.4	46.5	5269.8
488 Gerichtsschreiber/in	523.6	50.3	68.3	6.6	479.9	46.1	214.6	20.6	189.4	18.2	361.3	34.7	733.5	70.4	1449.5	139.2	4265.1	409.5	290.2	27.9	1207.2	115.9	9782.6
499 Kanzlei	167.7	23.0	259.8	35.6	3.8	0.5	104.6	14.3	0.4	0.1	185.6	25.4	230.9	31.6	39.9	5.5	2250.8	308.3	446.7	61.2	3084.5	422.5	6774.7
Total (h)	1138.6	47.1	530.5	21.9	697.3	28.8	718.7	29.7	221.8	9.2	578.8	23.9	1149.5	47.5	2487.6	102.8	8820.8	364.5	890.4	36.8	4593.1	189.8	21827.1

Legende

1 Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft (strategische Führung)

2 Kommissionsarbeit

3 Projektarbeit

4 Aussenbeziehungen

5 Vernehmlassungen

6 Informationstätigkeit

7 Führungsfunktion (operative Führung)

8 Eigene Weiterbildung

9 Abwesenheiten

10 Erfassungsarbeit für Geschäftslaststudie

11 Übrige Tätigkeiten

Tot. Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) für diese Kategorie und Funktion

pro 100% MA Nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden) pro Vollzeitstelle bezogen auf diese Kategorie und Funktion

**Anhang 23: Abgleich der Arbeitszeiten des Appellationsgerichts**

Funktion	Sollstunden*	Anz. Pers.	MA pro 100%*	Total n-db	Total db	Total db nur Fallkat.	Tot. erfasste Arbeitszeit	n-db in %	db in %	Abw. zur Sollarb.z. in %	unbrauchb. db Zeit	unbrauchb. Z. db in %	Verlust durch Fallkatbild.	Verlust da k Fallkatb. in %
411 Präsident/in	13530.5	-	6.48	5269.8	8400.1	7623.2	13669.9	38.6	61.4	101.0	-	-	776.9	9.2
488 Gerichtsschreiber/in	21742.4	-	10.42	9782.6	11639.6	9233.1	21422.2	45.7	54.3	98.5	-	-	2406.5	20.7
499 Kanzlei	15238	-	7.30	6774.7	5002.6	3876.8	11777.3	57.5	42.5	77.3	-	-	1125.8	22.5
Total (h)	50510.9	-	24.20	21827.1	25042.3	20733.1	46869.4	46.6	53.4	92.8	23.3	0.1	4309.2	17.2

Legende

Sollstunden	Anzahl Sollstunden insgesamt pro Funktion (Anzahl Vollzeitäquivalente x Jahressollarbeitszeit 2087.4 h)
Anz. Pers.	Anzahl Personen in dieser Funktion
MA pro 100%	Anzahl Vollzeitstellen in dieser Funktion
Total n-db	Total erfasste nicht-dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
Total db nur Fallkat.	Total erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden), welche auf Fallkategorien zugeordnet werden konnte
Tot. erfasste Arbeitszeit	Total erfasste Arbeitszeit (in Stunden)
n-db in %	Anteil der nicht-dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
db in %	Anteil der dossierbezogenen Arbeitszeit an der total erfassten Arbeitszeit in Prozent
Abw. zur Sollarb.z. in %	Abweichung der total erfassten Arbeitszeit zur Soll-Arbeitszeit in Prozent
unbrauchb. db Zeit	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit (in Stunden)
unbrauchb. db Z. in %	Unbrauchbare erfasste dossierbezogene Arbeitszeit in Prozent
Verlust durch Fallkatbild.	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit (in Stunden) durch die Bildung von Fallkategorien
Verlust da k. Fallkatb. in %	Verlust an dossierbezogener Arbeitszeit da keine Fallkategoriebildung möglich in Prozent

\* Angaben des Appellationsgerichts

## Anhang 24: Kategorien der nicht-dossierbezogenen Arbeit

Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft (strategische Führung)	Vorbereitung von, Teilnahme an und Nachbearbeitung von Leitungssitzungen (Verwaltungskommission, Plenum, Stabsitzungen); Berichterstattung (Geschäftsberichte, Berichte über Rückstände).
Kommissionsarbeit	Vorbereitung von, Teilnahme an und Nachbearbeitung von Sitzungen der gesetzlich oder reglementarisch vorgesehenen Kommissionen (inkl. z.B. die Anwaltsprüfungskommission).
Projektarbeit	Vorbereitung von, Teilnahme an und Nachbearbeitung von Sitzungen projektbezogener Arbeitsgruppen, Projektarbeit für solche Arbeitsgruppen, z.B. Abfassen von Projektpapieren oder Protokollen.
Aussenbeziehungen	Wahrnehmung von Repräsentationspflichten für das Gericht/die Staatsanwaltschaft; Öffentlichkeitsarbeit; allgemeine Medienkontakte; Präventionsarbeit; Publikationen mit Charakter Öffentlichkeitsarbeit; Mitwirkung in kantonalen, interkantonalen und internationalen Fachgremien oder Fachvereinigungen während der Arbeitszeit; Referate ausser Lehrtätigkeit an Universitäten, Fachhochschulen etc.
Vernehmlassungen	Vernehmlassungen in Rechtsetzungsverfahren (Gesetze, Verordnungen) des Kantons oder des Bundes.
Informationstätigkeit	Informationstätigkeit und Auskunftserteilung, welche nicht dossierbezogen erfolgt bzw. nicht einem bestimmten Dossier zugerechnet werden kann; allgemeine Rechtsauskünfte und Auskünfte zu Verfahrensfragen.
Führungsfunktion (operative Führung)	Alle übrigen Tätigkeiten, welche sich aus einer Führungsfunktion (Vorgesetztenfunktion) ergeben (z.B. Mitarbeitergespräch mit Unterstellten, Lehrlingsbetreuung, Betreuung von Praktikant/innen...). Die Teilnahme an administrativen Gerichtssitzungen/Sitzungen der Staatsanwaltschaft wird unter „Gerichtsleitung/Leitung der Staatsanwaltschaft“, „Kommissionsarbeit“ oder „Projektarbeit“ verbucht.
Eigene Weiterbildung	Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (MAS, DAS, CAS, andere Kurse und Tagungen; Literaturstudium, das nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fallbearbeitung steht).
Abwesenheiten	Alle an die Arbeitszeit anrechenbaren Abwesenheiten: Pausen, Militärdienst, Zivilschutz, Zivildienst, obligatorischer Feuerwehrdienst, Mitwirken in einem Führungsorgan für a.o. Lagen, Ferien, Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Krankheit, Kurzurlaube (Beerdigungen, Umzug, Geburt des Kindes, Arztbesuch, etc.).
Erfassungsarbeit für die Geschäftslaststudie	Erfassung der Angaben auf den Laufblättern (dossierbezogen) und dem Online-Tool (nicht-dossierbezogen) im Rahmen der Geschäftslaststudie des KPM.
Übrige Tätigkeiten	Alle übrige nicht anders zuortbare Arbeitszeit.

Bei der internen Ausbildnertätigkeit (z.B. Lehrlingsbetreuung; Praktikantenbetreuung) handelt es sich i.d.R. um Tätigkeiten im Rahmen der Führungsfunktion. Bei der externen Ausbildnertätigkeit (z.B. Lehrtätigkeit an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsschulen, etc.) handelt es sich grundsätzlich um Nebentätigkeit, welche nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Nicht-dossierbezogene *Dienstreisen* werden bei jener Kategorie verbucht, zu deren die auslösende Aktivität gehört. Dossierbezogene Dienstreisen (z.B. Reise zu einer Einvernahme in einem anderen Kanton) werden im entsprechenden Dossier bei der entsprechenden Verfahrenssequenz verbucht.

## Anhang 25: Interviewplan

### Total 53 Interviews

#### Appellationsgericht (9)

- Vorsitzende Präsidentin
- 2 zusätzliche/r Präsident/in
- 1 ordentliche Richter/in (ordentliche oder Ersatzrichter/in)
- Erste Gerichtsschreiber/in
- 1 Gerichtsschreiber/in (Berufungsinstanz, Beschwerdeinstanz)<sup>327</sup>
- Verwaltungschef/in
- 1 Person Rechnungswesen
- 1 Person Kanzlei

#### Zivilgericht (11)

- Vorsitzender Präsident
- 3 Präsidien (Tagesgeschäfte und Kammerfälle, Einzelgericht in Zivilsachen, Einzelgericht in Familiensachen)
- 2 Schlichter/innen
- Erster Gerichtsschreiber/Verwaltungschef
- 2 Gerichtsschreiber/innen
- 2 Person Kanzlei<sup>328</sup>

#### Strafgericht (11)

- Vorsitzende Präsidentin
- 1 Präsident/in
- 1 juristisch gebildete/r Richter/in (ordentliche/r oder Ersatzrichter/in)
- 1 turnusgemässe/r Richter/in ZMG
- 1 Richter/in (ordentliche/r oder Ersatzrichter/in)
- Erste/r Gerichtsschreiber/in
- 1 Gerichtsschreiber/innen
- 1 Person Kanzlei A / Zwangsmassnahmengericht
- 1 Person Kanzlei B
- 1 Person Kanzlei Einsprachen
- Verwaltungschef

#### Staatsanwaltschaft (18)

- 1 Mitglied der vom Regierungsrat eingesetzten Justizkommission
- Erster Staatsanwalt
- 1 Detektiv-Wachtmeister IT-Ermittlungen
- Leitender Staatsanwalt Kriminalpolizei
- 1 Staatsanwalt Kriminalpolizei
- 1 Kriminalkommissär/in Kriminalpolizei
- 1 Detektiv (oder Detektiv-Korporal) Kriminalpolizei
- 1 Person Sekretariat Kriminalpolizei
- 1 C Büro für Datenverarbeitung
- Leitender Staatsanwalt Allgemeine Abteilung
- 1 Staatsanwalt Allgemeine Abteilung
- 1 Person Untersuchungspersonal Allgemeine Abteilung
- 1 Person Sekretariat Allgemeine Abteilung
- Leitender Staatsanwalt Wirtschaftsdelikte

---

<sup>327</sup> Gleichzeitig Einzelrichter/in für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

<sup>328</sup> Davon eine Person Kanzlei Schlichtung.

- 1 Staatsanwalt Wirtschaftsdelikte
- 1 Kriminalkommissär/in Wirtschaftsdelikte
- Leiter/in Strafbefehlsdezernat (StA mbA)
- 1 Person Sekretariat/Kanzlei Strafbefehlsdezernat

Kantonspolizei (3)

- 3 Kantonspolizei (Abteilung Verkehr)

Bevölkerungsdienst/Migrationsdienst (1)

- Leiter der Abteilung Zwangsmassnahmen und Schwarzarbeit des Migrationsamts

## **Anhang 26 Interview-Fragenkatalog**

### **Ohne Zusatzfragen für die einzelnen Justizbehörden**

Welche Arbeiten erledigen Sie? Welches sind Ihre Aufgaben?

Wie sehen die Arbeitsabläufe aus, von denen Sie betroffen sind? Welches sind die Schnittstellen zu anderen Abläufen bzw. zu anderen Personen im gleichen Ablauf? Wo sehen Sie Möglichkeiten, die Arbeitsabläufe zu optimieren?

Wie sehen die Schnittstellen zwischen Ihrer Justizbehörde und den anderen Justizbehörden des Kantons Basel-Stadt aus?

Wie sehen Sie die Aufbauorganisation ihrer Organisation (>> Organigramm vorlegen)? Sehen Sie Möglichkeiten, die Aufbauorganisation zu optimieren (>> evtl. im Organigramm eintragen bzw. einzeichnen lassen)?

Wie sehen Sie die Zuteilung der Aufgaben auf die Mitarbeitenden Ihrer Organisation? Wie Ihr eigenes Pflichtenheft?

Wie sind Sie ausgelastet?

Welche Tätigkeiten können aufgrund mangelnder Personalressourcen nicht oder nur verzögert ausgeführt werden?

Wie findet die Fallzuteilung statt? Werden dadurch Ihres Erachtens die Fälle ausgeglichen auf die vorhandenen Fachkräfte verteilt? Falls nein, was wäre zu ändern?

Bestehen in Ihrem Aufgabenbereich interne Weisungen und Arbeitshilfen? Sind diese genügend, d.h. finden Sie in den Weisungen und Arbeitshilfen auf die meisten Ihrer fachlichen Fragen Antworten? Wo sehen Sie in den Weisungen und Arbeitshilfen Lücken?

Erachten Sie sich für Ihre Aufgabe(n) richtig ausgebildet (weder zu wenig noch zu viel)? Falls Sie sich zu wenig ausgebildet erachten, welche Weiterbildung sollten Sie erhalten? Falls Sie sich überqualifiziert fühlen, wie müsste man das Pflichtenheft ändern?

Nehmen Ihre Vorgesetzten die betrieblichen und fachlichen Führungsaufgaben wahr? Wie führen sie? Wird für Sie spürbar, dass fachlich geführt wird?

*Für Vorgesetzte zusätzlich:* Können Sie Ihre Führungsaufgabe wahrnehmen? Falls nein, weshalb nicht? Sehen Sie Möglichkeiten der Verbesserung? Falls ja, wie nehmen Sie die Führungsaufgabe wahr?

Wie sieht die IT-Infrastruktur aus? Sehen Sie Möglichkeiten zur Verbesserung?

Wie sehen die Arbeitsräumlichkeiten aus? Sehen Sie Möglichkeiten zur Verbesserung?

Wie sieht die Sicherheit am Arbeitsplatz aus? Sehen Sie Möglichkeiten zur Verbesserung?

Sind Sie mit Ihrem Job zufrieden? Nennen Sie positive und negative Aspekte! Wie sehen Sie das Arbeitsklima allgemein?

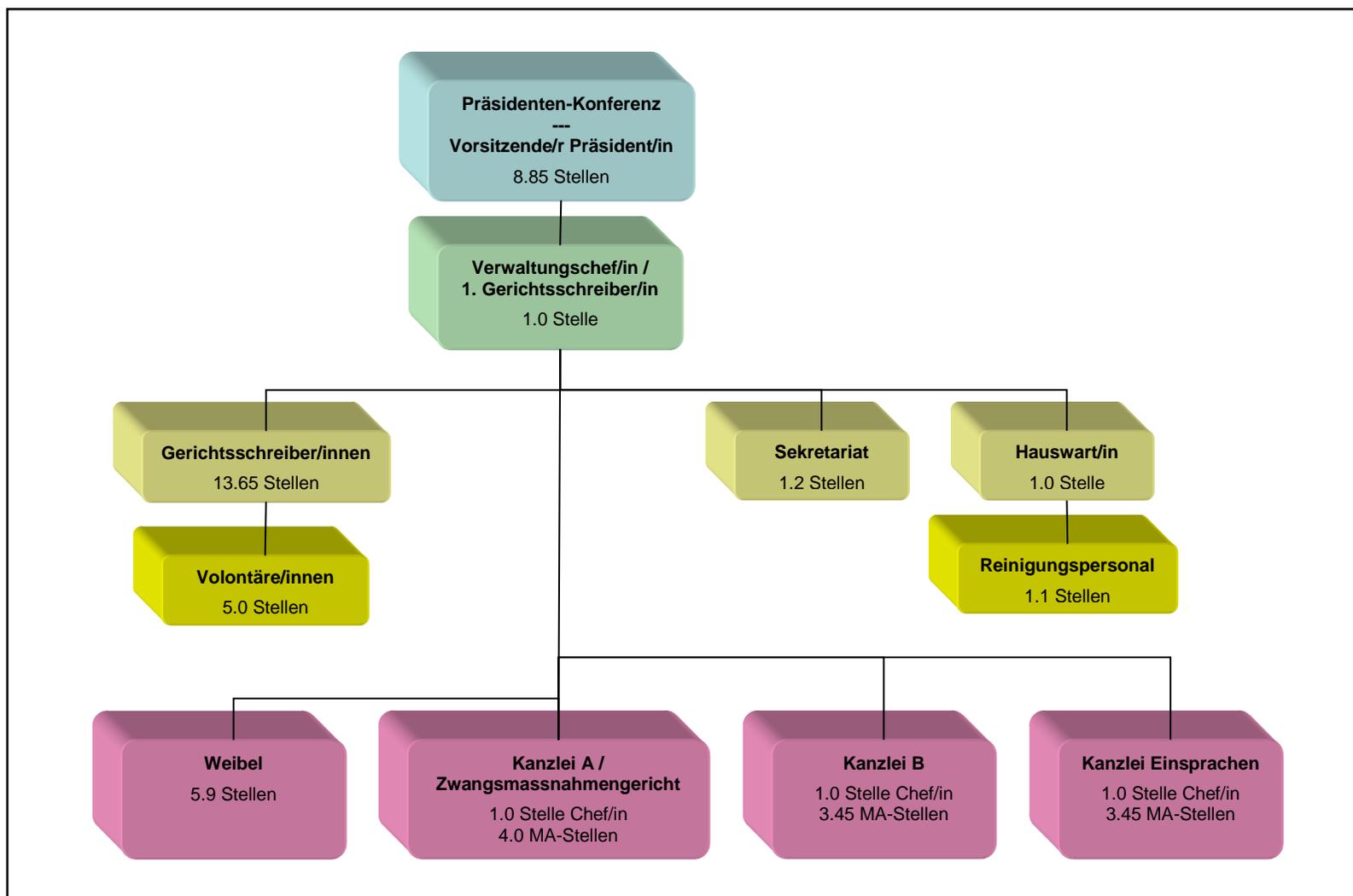
Welche allenfalls noch nicht angesprochenen Aspekte sollten aus Ihrer Sicht noch erwähnt werden?

Wenn Sie genau einen Wunsch betreffend eine sofortige Verbesserung hätten, was würden Sie sich wünschen?

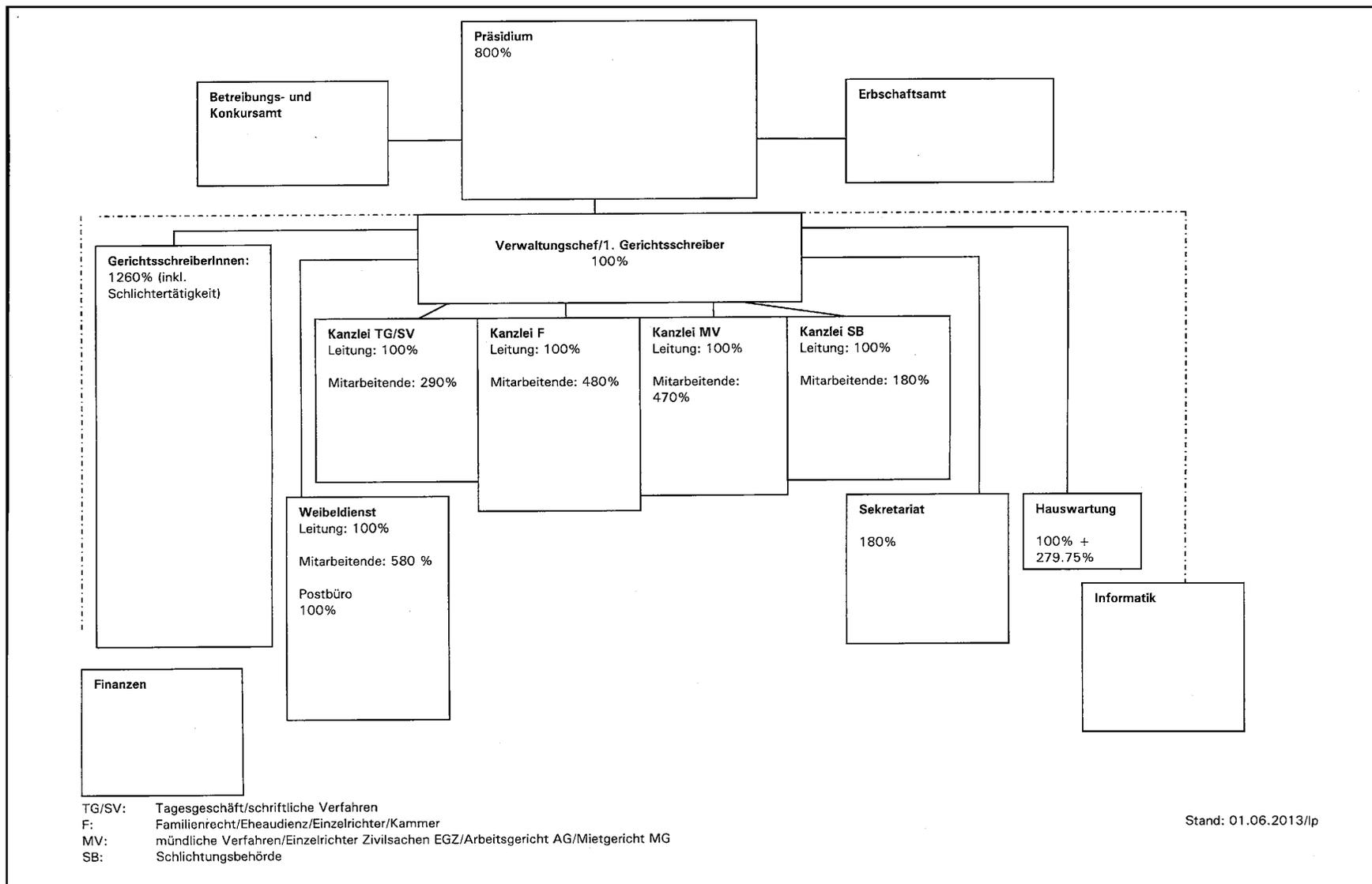
## Anhang 27: Organigramm Staatsanwaltschaft



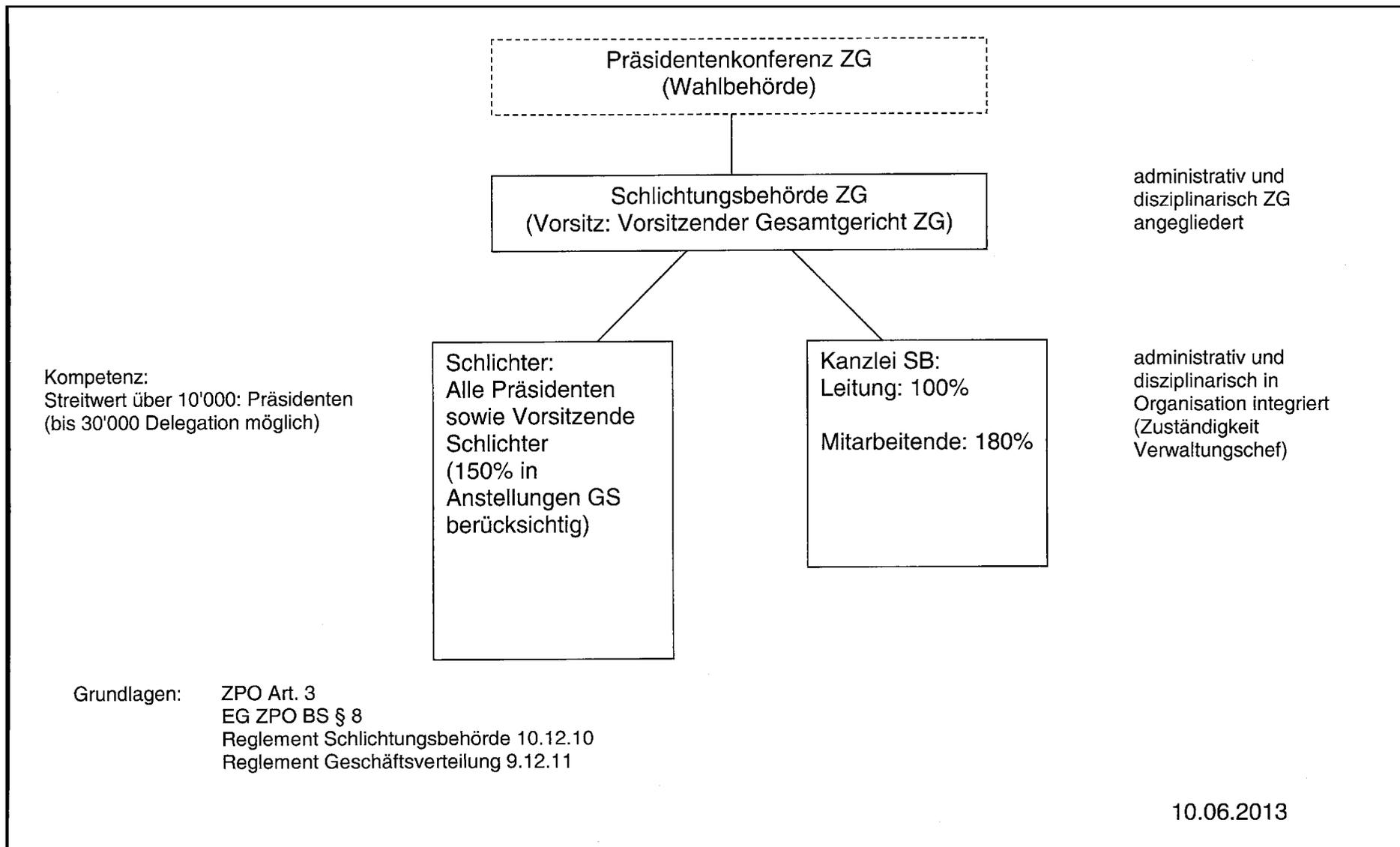
## Anhang 28: Organigramm Strafgericht



### Anhang 29: Organigramm Zivilgericht



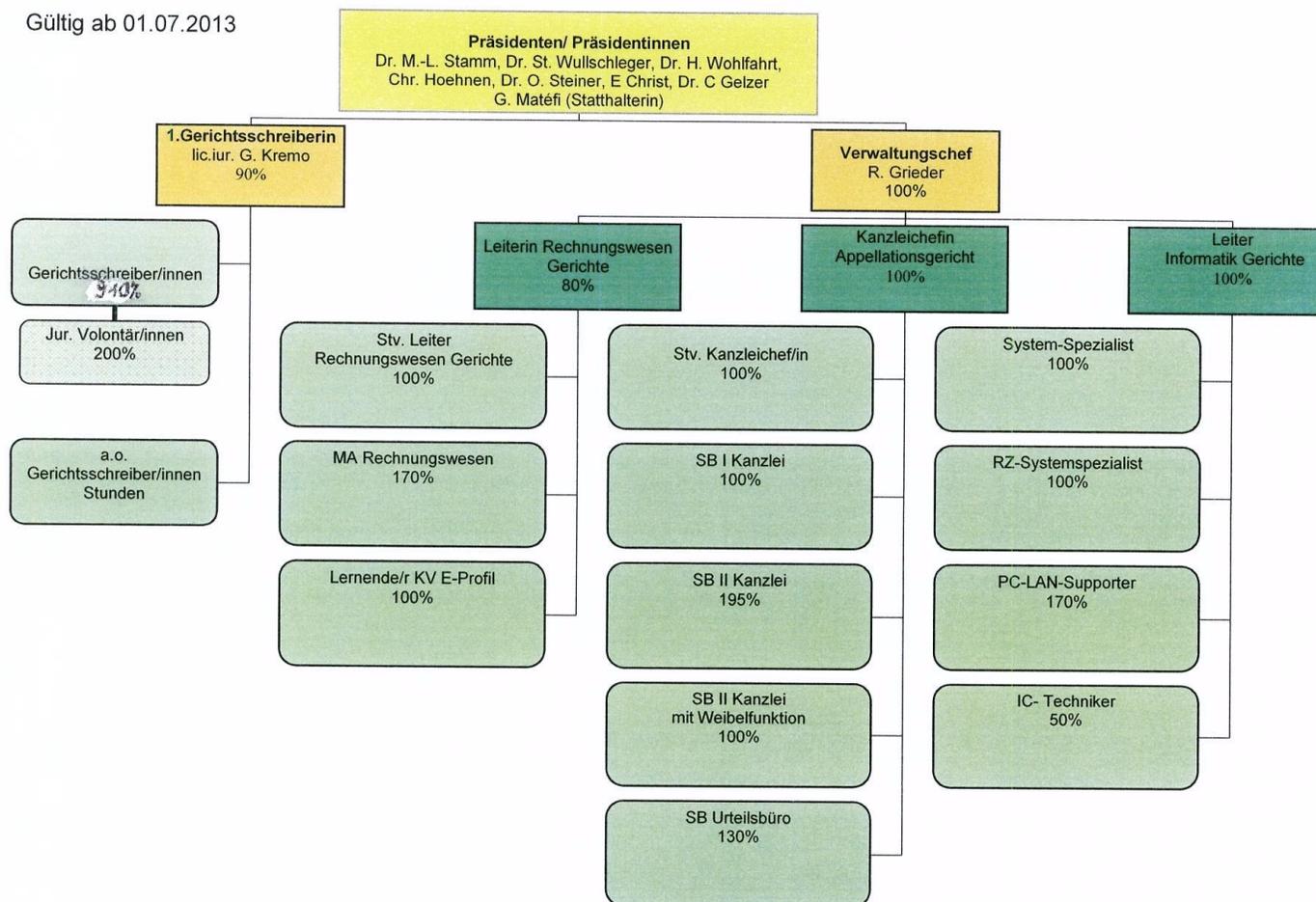
### Anhang 30: Organigramm Schlichtungsbehörde



## Anhang 31: Organigramm Appellationsgericht

### Organigramm

Gültig ab 01.07.2013



## **Anhang 32: Staatsanwaltschaft: Schwerpunkte Kriminalitätsbekämpfung für das Jahr 2014**

### A. Generelle Schwerpunktsetzung

1. Die generelle Schwerpunktsetzung wird teilweise durch äussere Umstände bzw. gesetzliche Vorgaben bestimmt.
2. Absolute Priorität hat die Behandlung von Haftfällen in allen Bereichen.
3. Die Prioritätensetzung (zeitnahe Aufklärung und Zuführung zu einer Beurteilung) richtet sich danach nach der Schwere der Straftaten, die auch zu einer wesentlichen Verunsicherung in der Bevölkerung führen können:
  - Tötungsdelikte
  - schwere Körperverletzungen
  - Raubüberfälle
  - Vergewaltigungen sowie schwere Sexualdelikte gegen Erwachsene und Kinder
  - Betrüge sowie schwere Delikte gegen Eigentum und VermögenDie Aufzählung ist nicht abschliessend.
4. Weitere Prioritäten können sich aus Lageentwicklungen ergeben, z.B. bei einer Zunahme von Einbruchdiebstählen oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigendem Drogenhandel in bestimmten Bereichen.

### B. Spezieller Schwerpunkt

Intensivierung bei der Aufspürung von Vermögenswerten deliktischer Herkunft durch die Kriminalisten zwecks allenfalls vorzeitiger Verwertung zur Einziehung des Surrogats. Die dazu notwendigen personellen Ressourcen in juristischer und administrativer Hinsicht stellt nach Möglichkeit die Abteilung Wirtschaftsdelikte.

3.2.2014/GL Stawa

## **Anhang 33: Verzeichnis der Beilagen**

### **1 Untersuchungsdesign, Version 5-0 vom 30. Januar 2013**

### **2 Präzisierungen zum Untersuchungsdesign vom 9. Mai 2014**

### **3 Bericht über die Auswertung der Delphi-Befragung beim BDV vom 11. Februar 2014**

### **4 Bericht über die Auswertung der Delphi-Befragung bei den Gerichtspräsidien des Zivilgerichts vom 11. Februar 2014**

### **5 Tabellen Geschäftslastwerte Staatsanwaltschaft**

- 5.1 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 5.2 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 5.3 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 5.4 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 5.5 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 5.6 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 5.7 Strafverfolgung (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 5.8 Strafverfolgung (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 5.9 Strafverfolgung (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 5.10 Strafverfolgung (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 5.11 Strafverfolgung (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und Personalkategorien)
- 5.12 Passive Rechtshilfe (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und aggregierten Personalkategorien)

### **6 Tabellen Geschäftslastwerte Strafgericht**

- 6.1 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 6.2 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 6.3 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 6.4 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 6.5 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 6.6 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 6.7 Zwangsmassnahmengericht (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 6.8 Zwangsmassnahmengericht (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und aggregierten Personalkategorien)
- 6.9 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 6.10 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)

- 6.11 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien (Stufe 2) und detaillierten Personalkategorien)
- 6.12 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien (Stufe 2) und aggregierten Personalkategorien)
- 6.13 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 6.14 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 6.15 Ordentliches Verfahren (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 6.16 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 6.17 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und nach aggregierten Personalkategorien)
- 6.18 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien (Stufe 2) und detaillierten Personalkategorien)
- 6.19 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien (Stufe 2) und nach aggregierten Personalkategorien)
- 6.20 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 6.21 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 6.22 Einspracheverfahren bei Strafbefehlen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)

## **7 Tabellen Geschäftslastwerte Zivilgericht**

- 7.1 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 7.2 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 7.3 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 7.4 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 7.5 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach detaillierten Personalkategorien)
- 7.6 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach aggregierten Personalkategorien)
- 7.7 Schlichtungsbehörde (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 7.8 Schlichtungsbehörde (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 7.9 Schlichtungsbehörde (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 7.10 Schlichtungsbehörde (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 7.11 Schlichtungsbehörde (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 7.12 Zivilgericht (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 7.13 Zivilgericht (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 7.14 Zivilgericht (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 7.15 Zivilgericht (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)

- 7.16 Zivilgericht (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 7.17 Gerichtliches Verbot (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 7.18 Schutzschrift (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 7.19 Rechtshilfe in Zivilsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)

## **8 Tabellen Geschäftslastwerte Appellationsgericht**

- 8.1 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Übersicht nach Personalkategorien)
- 8.2 Auswertung nicht-dossierbezogene Arbeit (Personalabgleich, Übersicht nach Personalkategorien)
- 8.3 Abgleich Arbeitszeiten (Übersicht nach Personalkategorien)
- 8.4 Beschwerdeverfahren in Strafsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.5 Beschwerdeverfahren in Strafsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.6 Beschwerdeverfahren in Strafsachen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.7 Beschwerdeverfahren in Strafsachen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.8 Beschwerdeverfahren in Strafsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 8.9 Beschwerdeverfahren in Strafsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und aggregierten Personalkategorien)
- 8.10 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.11 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.12 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien (Stufe 2) und detaillierten Personalkategorien)
- 8.13 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien (Stufe 2) und aggregierten Personalkategorien)
- 8.14 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.15 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.16 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 8.17 Berufungsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und aggregierten Personalkategorien)
- 8.18 Revisionsverfahren in Strafsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 8.19 Zivilsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.20 Zivilsachen (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.21 Zivilsachen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.22 Zivilsachen (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.23 Zivilsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 8.24 Zivilsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und aggregierten Personalkategorien)

- 8.25 Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.26 Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Übersicht nach aggregierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.27 Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und detaillierten Personalkategorien)
- 8.28 Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Übersicht nach detaillierten Fallkategorien und aggregierten Personalkategorien)
- 8.29 Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 8.30 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)
- 8.31 Rechtshilfe in Zivilsachen (Übersicht nach Verfahrenssequenzen und detaillierten Personalkategorien)